

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach

auf das Jahr 1854.



Acht und dreißigster Jahrgang.

---

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.



**A.**

<b>Ablösung</b> fiefalischer grundherrlicher Berechtigungen von den Gemeinden in ihrem Orte und in ihrer Flur gegen Uebernahme einer Rente unter Abzahlung des Ablösungs-Kapitals .....	286—288.
<b>Ablösungen</b> , deren Beförderung überhaupt betr. ....	320.
<b>Ablösungsfachen</b> — gemischte — wegen Frohnben, Huth- und Erbs-Befugnissen. Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg .....	197—200.
<b>Ärzte</b> , deren Prüfungen .....	223.
<b>Aktien</b> . Siehe Bank.	
<b>Altkredt</b> . Siehe Kataster-Führung.	
<b>Angorahaare</b> sind vom Eingangszoll frei .....	309.
<b>Apolda</b> . Die dasige Steuer-Receptur betr. ....	357.
<b>Arzenci-Gewichte</b> in den Apotheken, deren Zusirung nach den Normal-Gewichten bei dem Ober-Richambe .....	174.
<b>Arzenci-Taxe</b> . Preisveränderung in derselben .....	108—114.
<b>Auma</b> . Errichtung einer Forst-Inspektion daselbst .....	359.
<b>Auszuweisende</b> . Beitritt der Regierungen von Baden, Homburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Württemberg und der freien Städte Frankfurt a. M. und Hamburg zu der Vereinbarung mehrer deutschen Staaten über die gegenseitige Verpflichtung zur Aufnahme der Auszuweisenden....	} 7. 218. } 283.

**B.**

**Baden** — Großherzogthum. — Siehe Auszuweisende und Erkrankte.

**Bank** — Weimarische — :

- 1) Gesetz zur Sicherung des Eigenthumes an den von derselben ausgegebenen Aktien, Banknoten und Rentendriefen .....
- 2) Gesetz über die Rechte derselben an den ihr bestellten Pfändern .....
- 3) die Ausgabe und Beschreibung ihrer Banknoten betr. ....

25—27.  
209.  
354—356.  
415—418.

**Bayern** — Königreich. — Siehe Erkrankte.

**Begräbnißplätze**. Gesetz über deren Anlegung .....

21—23.

**Belgien** — Königreich. — Der mit demselben geschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag v. J. 1844 mit der Additional-Konvention v. J. 1852, sowie die Uebereinkunft v. J. 1846 zur Unterdrückung des Schleichhandels und v. J. 1847 wegen Steuerbefreiung der Handelsreisenden treten vom 1. Januar 1854 ab außer Kraft .....

20.

**Bergamt**. Errichtung eines solchen in Ilmenau .....

295. 332.

# I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.
<b>Bergbau-Unternehmen</b> im dritten Verwaltungsbezirke. Gesetz darüber	195.
<b>Bier.</b> Abgabe davon bei dem Uebergange desselben aus gewissen Braunschweigischen Gebietstheilen nach Preußen und aus Preußen nach obgedachten Gebietstheilen .....	185.
<b>Bier.</b> Verlehr mit demselben im Königreiche Württemberg .....	279.
<b>Bier.</b> Siehe Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände und Zollvereins-Staaten.	
<b>Blankenbann.</b> Der dasige Steuerbezirk wird wieder mit dem Oberkontrole-Bezirk Weimar vereinigt .....	282.
<b>Brandversicherungs-Anstalt</b> des Großherzogthumes. Gesetz darüber vom 28. August 1826. Nachtrag zu demselben vom 5. Januar 1854 ....	13—15.
<b>Brandversicherungs-Beiträge:</b>	
1) Verordnung über deren Erhebung .....	245—276.
2) Das Ausschreiben von zwei Beiträgen .....	207. 361.
	28. 108.
	178. 186.
	194. 208.
	215. 220.
<b>Brand-Vericherungsgesellschaften</b> — auswärtige. — Erlaubniß an Großherzogliche Unterthanen zur Uebernahme und Betreibung von Agenturen solcher Gesellschaften .....	224. 228.
	236. 244.
	282. 285.
	292. 294.
	303. 304.
	331. 359.
	364. 409.
	414.
<b>Branntwein.</b> Uebergangsabgabe von demselben bei dessen Einführung nach Kurhessen .....	357.
<b>Branntwein.</b> Siehe Bier, Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände und Zollvereins-Staaten.	
<b>Branntweinsteuer.</b> Verordnung wegen Berichtigung des bei der Erhebung derselben zur Anwendung kommenden Maßes-Steuermaßes, ingleichen die Herabsetzung dieses Maßes .....	278. 358.
<b>Braunschweig</b> — Herzogthum. — Siehe Münz-Konvention.	
<b>Briefe.</b> Verordnung im Betreff deren expresser Bestellung .....	418—420.
<b>Brückengelder-Abgaben.</b> Siehe Chaussée-gelder-Abgaben.	
<b>Bürgel.</b> Siehe Kataster-Führung.	

<b>Bundestags-Beschluß</b> wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete .....	187—190.
<b>Buttstädt.</b> Siehe Kataster-Führung.	

## C.

<b>Chausseegelder: Abgaben.</b> Befreiung des Steueraufsichts- und Kontrolle- Personals von denselben auf Dienststreifen .....	290.
<b>Civil- Staatsdienst.</b> Nachtrag vom 4. Februar 1854 zu dem Gesetze darüber vom 8. März 1850 .....	107.

## D.

<b>Dammgelder: Abgaben.</b> Siehe Chausseegelder: Abgaben.	
<b>Dänisches Postgebiet.</b> Die Korrespondenz in dasselbe betr. ....	170.
<b>Depeschen,</b> deren Telegraphirung .....	29—54.
<b>Deffau.</b> Errichtung eines Haupt-Steueramtes mit Niederlage daselbst .....	303.
<b>Dienstländereien,</b> deren Erträge, welche aus öffentlichen Kassen, aus den Kassen der Gemeinden und anderen öffentlichen Anstalten besoldete Personen beziehen, sollen von den Rechnungsämtern und Steuerlokal-Kommissionen in die Einkommensteuer-Rollen ersten Theils der Orts-Quote aufgenommen werden .....	12.

## E.

<b>Ebmath,</b> Königlich Sächsisches Nebenollamt zweiter Klasse wird in ein Nebenollamt erster Klasse verwandelt .....	174. 283.
<b>Eingaben</b> von Privat-Personen und Korporationen; deren rechtzeitige Bescheidung durch die Landesbehörden .....	217.
<b>Einkommensteuer.</b> Gesetz darüber vom 19. März 1851. Erinnerung an einige Vorschriften desselben .....	296.
<b>Eisenach.</b> Siehe Salzgelder: Einnahme.	
<b>Eisenbahn.</b> Siehe Thüringische Eisenbahn.	
<b>Erkrankte</b> hilfbedürftige Ausländer, deren Verpflegung und bezüglich Beerdigung. Beitritt der Wadenschen und Wapferschen Regierungen zu der diesfälligen Konvention .....	28. 216.
<b>Extrapost-Tagen</b> — die dormalen bestehenden — bleiben für das Jahr 1855 in Kraft .....	418.

## F.

<b>Formulare</b> — gedruckte — zu dem von den Sporteln = Einnehmern der Einzelgerichte über das Sporteln-Manual zu führenden Repertorium, ingleichen zu Quittungen über den Verlag von Zeugen*, Sachverständigen- und ähnlichen Gebühren .....	235. 409.
<b>Forst-Inspektion</b> in Kuma, deren Errichtung ... ..	359.
<b>Forst-Inspektion</b> Verla a. d. Ilm betr. ....	362.
<b>Forst-Strafgesetzgebung</b> — Sachsen-Meiningsche — Vertrag wegen deren Erstreckung auf die Hildbacher Rezeß-Waldungen .....	} 231—235. 281.
<b>Forstverwaltungs-Beamte.</b> Verordnung über deren Ausbildung und Anstellung .....	115—129.
<b>Frachtbriefe</b> bei Fahrpostsendungen. Bestimmungen über deren Beigabe ..	331.
<b>Frankfurt am Main</b> — freie Stadt. Siehe Auszuweisende.	
<b>Frankreich.</b> Siehe Nachdruck und Nachbildung.	
<b>Friedhöfe.</b> Gesetz über deren Anlegung .....	21—23.
<b>Fünfsthaler-Stücke</b> (Louisd'or); deren künftige Annahme in den Staatskassen zu 5 Thlr. 8 Gr. ....	219.

## G.

<b>Gasbereitungs-Gesellschaft</b> für die Stadt Weimar. Bestätigung deren Statuten .....	305—319.
<b>Geistesranke</b> — hülfsbedürftige — Aufnahme derselben in das Landes-, jetzt Carl Friedrichs-Hospital zu Blankenhayn. Nachtragsgesetz .....	23.
<b>Geistesranke</b> , deren Einlieferung in die Tren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Jena .....	202. 219.
<b>Geistliche</b> — roangelische — Statut über eine allgemeine Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen derselben .....	397—408.
<b>Geistliche</b> — jüngere, zum Kirchendienste berufene. — Verordnung über deren Stellung vor ihrem Eintritte in ein wirkliches Pfarramt .....	171.
<b>Geistlichen</b> soll das Großherzogliche Regierungs-Blatt und die Weimarische Zeitung durch die Gemeindevorstände mitgetheilt werden .....	191.
<b>Gemeinden.</b> Siehe Abblsung.	

<b>Gemeindeordnung</b> — revidirte — vom 18. Januar 1854 .....	( 55—106. 193. 202—206.
<b>Gemeindevorstände</b> , deren Kenntnißnahme von allen Besitzveränderungen Bezugs der Gemeindevorständen .....	286.
<b>Gefuche</b> . Siehe Eingaben.	
<b>Gewässer</b> — fließende — Gesetz und Verordnung über den Schutz gegen solche und über die Benutzung derselben .....	131—169. 321—329.
<b>Gewerbesteuer</b> ist von den Belgischen Handelsreisenden vom 1. Januar 1854 an zu entrichten, dagegen von den Untertanen der Oesterreichischen, Hannoverschen, Oldenburgischen und Schaumburg-Lippeschen Regierungen nicht zu erheben .....	20. 183. 186. 213. 214. 411.
<b>Gewerbsgehülfen</b> . Siehe Handwerksgefallen.	
<b>Gewichte</b> — Normal-Gewichte — Siehe Arzeneigewichte.	
<b>Gottesacker</b> . Siehe Friedhöfe.	
<b>Grundstücke</b> . Siehe Puthpflichtige und Triftpflichtige Grund- stücke.	
<b>Grundstücksnutzungen</b> . Siehe Dienstländerzeien.	
<b>Grundstückszusammenlegungen</b> . Nachtrag vom 9. Januar 1854 zu dem Gesetze vom 25. August 1848 .....	19.
<b>H.</b>	
<b>Hagelschaden</b> . Verordnung über die Steuererlasse bei solchen .....	237—243.
<b>Hamburg</b> — freie Stadt — Siehe Auszuweisende.	
<b>Handelsreisende</b> . Siehe Gewerbesteuer.	
<b>Handwerksgefallen</b> und sonstige Gewerbsgehülfen, welche außerhalb des Sitzes der Innungsbehörde in Arbeit treten. Bestimmungen zu Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens und einer genügenden Kontrolle über solche Personen .....	410.
<b>Hannover</b> — Königreich — Siehe Münz-Konvention.	
<b>Haupt-Staatskasse</b> . Die Gegenbuchführung bei derselben .....	214. 291.
<b>Hefe</b> . Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für dieselbe .....	277.
<b>Heilanstalt</b> zu Jena. Siehe Irrenanstalt.	

<b>Heilanstalten</b> des Landes. Den Ertrag des Aufwandes für einen Pflegling in jenen betr. ....	358.
<b>Heimathscheine.</b> Siehe Auszuweisende.	
<b>Heimathsverhältnisse.</b> Nachtrag vom 11. Januar 1854 zu dem Gesetze über dieselben vom 23. Februar 1850 .....	23.
<b>Homburg</b> — Landgraffschaft — Siehe Auszuweisende.	
<b>Hospital</b> zu Blankenhayn. Siehe Landes-Hospital.	
<b>Hülfsbedürftige</b> erkrankte oder verstorbene Ausländer. Siehe Erkrankte.	
<b>Hunde</b> , deren Besteuerung. Nachtrag vom 15. Februar 1854 zu der Ausführungsverordnung vom 12. Mai 1852 .....	173.
<b>Huthpflichtige Grundstücke.</b> Vorschrift bei deren Umwandlung in Holzgrundstücke .....	293.
<b>I.</b>	
<b>Ilmenau.</b> Errichtung eines Bergamtes daselbst .....	295. 332.
<b>Immobilien</b> , deren Würdigung .....	414.
<b>Irrenanstalt</b> zu Jena:	
1) Gesetz darüber vom 29. Mai 1847. Nachtrag zu demselben vom 11. Januar 1854 .....	23.
2) Ablieferung von Geisteskranken in dieselbe .....	202. 219.
3) Anweisung der Unterbehörden bei Erkundigung über den Zustand eines Kranken in derselben .....	236.
<b>J.</b>	
<b>Jena.</b> Errichtung eines Rechnungsamtes daselbst .....	354.
<b>Jena.</b> Siehe Kataster-Führung.	
<b>K.</b>	
<b>Kaffee.</b> Siehe Baaren-Kontrolle.	
<b>Kameelhaare</b> sind vom Eingangszoll frei .....	359.
<b>Kammervermögen.</b> Verordnung über dessen Verwaltung .....	229.
<b>Kataster-Führung</b> für die Dörtschaften der Justiz-Kemter Küstedt und Dörsheim .....	215. 361.



<b>Kataster: Führung</b> in mehreren Dörtschaften der Justiz-Amtsbezirke Bürgel, Buttstädt und Jena .....	320. 358. 360.
<b>Kataster: Wesen</b> überhaupt betr. ....	286.
<b>Kinder.</b> Die Beförderung derselben mit der Post .....	221—223.
<b>Kirchgemeinde: Ordnung</b> vom 24. Juni 1851. Nachtrag zu dem §. 25 derselben vom 22. Februar 1854 .....	1 79—181
<b>Kosten: Stundungs- und Erlaß: Angelegenheiten.</b> Verfahren in denselben .....	288.
<b>Kreis: Steuereinnahme</b> zu Weimar, dessen Aufhebung .....	212.
<b>Kriegs: Munition.</b> Die Zufuhr derselben durch Preußen ist vorläufig verboten .....	283.
<b>Krippen</b> im Königreiche Sachsen. Das dasige Nebenzollamt erster Klasse ist wieder aufgehoben .....	193.
<b>Kurheffen.</b> Siehe Branntwein.	

## L.

Labbez in Frankreich. Siehe Noppen.	
Landes: jetzt Carl Friedrichs - Hospital zu Blankenhayn. Siehe Geisteskranke.	
Landtags: Abgeordnete, deren Neuwahl .....	8. 177.
Legwillige Verordnungen zu frommen Zwecken erlangen erst durch landesherrliche Genehmigung verbindende Kraft .....	320.
Lifter und Komp., zu Abbingham, erhält ein Erfindungs-Patent auf eine Kämm- und Krempel-Maschine für Woll- und andere faserige Stoffe .....	362.
Lotterie: Loose — unbestellte — in unfrankirten Briefen. Bestimmungen über die Verweigerung deren Annahme und über deren Rückgabe an die Postanstalt .....	284.
Louisd'or. Siehe Fünfsthaler-Stücke.	
Luzemburg — Großherzogthum — Siehe Zollvertrag.	

## M.

Malz. Siehe Bier.	
Mecklenburg: Schwerin und Mecklenburg: Strelitz — Großherzogthümer — Siehe Auszuweisende.	

<b>Reiningensche Forst-Strafgesetzgebung</b> , deren Erstreckung auf die Billbacher Rezes-Baldungen .....	231—235.
<b>Militärische Hülfe</b> , deren Requirirung zur Vollziehung gerichtlicher oder polizeilicher Anordnungen .....	129.
<b>Wißwachs</b> . Verordnung wegen Steuererlasse bei dessen Eintritt .....	237—243.
<b>Wobilien</b> , deren Würderung .....	414.
<b>Münz-Konvention</b> — allgemeine — v. J. 1838. Beitritt der Regierungen von Braunschweig, Hannover und Oldenburg zu derselben .....	28.
<b>Münzsorten</b> . Die Geltung einiger bei Zahlungen an die Staatsklassen .....	396.

## H.

<b>Nachdruck und Nachbildung</b> von schriftstellerischen und künstlerischen Werken. Berichtigung des Staatsvertrages mit der Krone Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes gegen Erstere .....	292.
<b>Neuenburg</b> im Großherzogthume Baden. Verwandlung des dasigen Nebenzolamtes erster Klasse in ein Nebenzolamt zweiter Klasse .....	218.
<b>Noppen</b> gewebter wollener Stoffe. Das dem Fabrikanten Labbez in Frankreich hierüber ertheilte Erfindungs-Patent .....	201.

## O.

<b>Obligationen au porteur</b> . Die Ausgabe der zu denselben gehörigen Talons und Zins-Kompons für den Eisenachischen Kreis .....	353.
<b>Obstmoß</b> . Siehe Bier.	
<b>Obstwein</b> . Siehe Uebergangsteuerpflichtige Gegenstände.	
<b>Oldenburg</b> — Großherzogthum — Siehe Münz-Konvention.	
<b>Oldheim</b> . Siehe Kataster-Führung.	

## P.

<b>Pfänder</b> . Siehe Bank.	
<b>Pfarr-Kollaboratoren</b> , <b>Pfarr-Substituten</b> und <b>Pfarr-Vikare</b> . Verordnung über deren Stellung vor ihrem Eintritte in ein wirkliches Pfarramt .....	171.

<b>Pferde</b> ; deren Ausfuhr über die Grenzen gegen das Zollvereinsland ist verboten	413.
<b>Plastergelder-Abgaben</b> . Siehe Chausseegelder-Abgaben.	
<b>Plüegeanstalt</b> zu Jena. Siehe Irrenanstalt.	
<b>Physiker</b> , deren Prüfungen .....	223.
<b>Polizei-Behörden</b> . Gesetz über das Strafandrohungsrecht derselben ...	17.
<b>Portofreithum</b> . Erinnerung an die über dasselbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen .....	191.
<b>Postordnung</b> vom 26. November 1819. Nachtrag zu derselben vom 24. Mai 1854 .....	221—223.
<b>Postsendungen</b> und <b>Postverkehr</b> nach und mit den zum königlich Dänischen Postgebiete gehörigen Landen .....	170.
<b>R.</b>	
<b>Rechnungsämter</b> — deren Errichtung:	
1) zu Jena .....	354.
2) für den Bezirk des Justiz-Amtes Barch zu Bülkershausen .....	363.
3) zu Weimar .....	211.
<b>Rechnungsämter</b> . Siehe Dienstländer eien.	
<b>Rechtshülfe</b> , deren gegenseitige Leistung zwischen der Großherzoglichen und der königlich Sächsischen Regierung im Betreff der in Kriminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten. Abänderung des §. 45 der Konvention vom Jahre 1847 .....	289.
<b>Regierungs-Blatt</b> — Großherzogliches — dessen Mittheilung an die Ortsgeistlichen durch die Gemeindevorstände .....	191.
<b>Reichshall</b> in Bayern. Aufhebung des dasigen Hauptzollamtes und Vertheilung deren Funktionen an andere Hauptzollämter .....	412.
<b>Rentenbriefe</b> . Siehe Bank.	
<b>Requisition</b> militärischer Hülfe .....	129.
<b>Rieslingen</b> in Baden. Verwandlung des dasigen Nebenzollamtes zweiter Klasse in ein Nebenzollamt erster Klasse .....	218.
<b>Römhild</b> . Das dasige Steueramt erhält die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. ....	235.
<b>Rüben</b> . Es dürfen deren nicht weniger als fünf Zentner Befuß der Besteuerung des Rübenzuckers gezogen werden .....	413.

**S.**

<b>Sachsen</b> — Königreich — Siehe Rechts-hülfe.	
<b>Sachsen-Altenburg</b> — Herzogthum — Siehe Ablösungssachen.	
<b>Salz.</b> Siehe Zollvereins-Staaten.	
<b>Salzgelder: Obereinnahme</b> zu Eisenach und Weimar. Die Führung deren Vergenbücher.....	353. 412.
<b>Salz-Regie.</b> Maßregeln bei den gegen dieselbe vorkommenden Konventionen-Fällen.....	192.
<b>Schlaney</b> in Schlesien. Dem dasigen Nebenollamte wird die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I und II ertheilt .....	216.
<b>Schleichhandel.</b> Siehe Belgien.	
<b>Schlumberger</b> und Compagnie zu Guebwiller in Frankreich, Fabrik-Inhaber. Das ihm ertheilte Patent auf Streck- und Fiyer-Werke zur Wor- und Fein-Spinnerei von Wolle ic. ....	190.
<b>Schuppocken: Impfung.</b> Erinnerung an die Vorschriften des diesfallsigen Gesetzes vom 26. Mai 1826 .....	181.
<b>Separationen.</b> Siehe Grundstückszusammenlegungen.	
<b>Sophienstift,</b> dessen Errichtung zu einer Erziehungsanstalt für Töchter höherer Stände.....	225—228.
<b>Spiellkarten.</b> Siehe Zollvereins-Staaten.	
<b>Sporteln: Einnahme</b> des Justiz-Amtes Kaltennordheim .....	295.
<b>Sporteln: Gesetz</b> — allgemeines — für die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden. Erinnerung an den §. 1 und Berichtigung des §. 58 desselben	207. 208.
<b>Sporteln: Manual.</b> Siehe Formulare.	
<b>Staatsbehörden</b> — deren Neugestaltung. Nachtrag v. 17. Dezember 1853 zu den §.§. 5, 67 des Gesetzes v. 5. März 1850 .....	1.
<b>Staatskasse.</b> Siehe Haupt-Staatskasse.	
<b>Staats-Ministerium.</b> Die künftige Bezeichnung der einzelnen Departements desselben .....	236.
<b>Steuerämter,</b> dermalige im Gesamt-Zollvereine. Berichtigtes Verzeichniß	333—352.
<b>Steueraufsichts- und Kontrolle-Personal;</b> deren Befreiung von Schauffee-, Brücken-, Pflaster-, Damm- und Wegegelde-Abgaben auf Dienststreifen .....	290.

# I n h a l t.

Seite des  
Regierungs-  
Blattes.

<b>Steuereinnahmen.</b> Gesetz über deren Verwaltung .....	1.
<b>Steuererlasse</b> bei Mißwachs, Hagelschaden und anderen Kalamitäten .....	237—243.
<b>Steuer-Lokal-Kommissionen.</b> Bestimmungen über deren Thätigkeit bei Feststellung des Stimmverhältnisses in Gemeindeangelegenheiten oder zum Zwecke der Behufs der Erhebung von Gemeinbeanlagen erforderlichen Abschätzungen des Grundeinkommens von Liegenschaften des Großherzoglichen Kammer- und Staats-Fiskus .....	280.
<b>Steuer-Lokal-Kommissionen.</b> Siehe Dienstländerien.	
<b>Steuern</b> — direkte — Verordnung über deren Erhebung .....	245—276.
<b>Steuerfäße,</b> welche in denjenigen Zollvereins-Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden .....	297—302.
<b>Steuer-Termine,</b> deren Ausschreiben auf die Jahre 1854, 1855 und 1856 .....	6.
<b>Steuervereins-Staaten.</b> Siehe Zollvereins-Staaten.	
<b>Strafandrohnungsrecht</b> der Polizei-Behörden. Gesetz darüber .....	17.
<b>Strafgesetzgebung.</b> Siehe Forst-Strafgesetzgebung.	
<b>Straf-Prozeß-Ordnung.</b> Gesetz über Abänderung derselben .....	365—395.
<b>Stregda</b> wird dem Steuerbezirke Eisenach einverleibt .....	303.
<b>Strohunterlage</b> unter Ziegeldachung. Gesetz über deren Zulässigkeit .....	15.
<b>Suppliken.</b> Siehe Eingaben.	
<b>Syrup</b> — ausländischer — dessen Verzollung .....	11.

## C.

<b>Leistik</b> ist vom Eingangszolle frei .....	359.
<b>Telegraphischer Verkehr</b> auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereines. Reglement .....	29—54.
<b>Thüringische Eisenbahn.</b> Siehe Uebergangsteuerpflichtige Gegenstände.	
<b>Triftpflichtige Grundstücke.</b> Vorschrift bei deren Umwandlung in Holzgrundstücke .....	293.

**H.**

<b>Uebergangsteuerpflichtige Gegenstände</b> , namentlich Bier, Branntwein, Obstwein und Wein; deren von der Thüringischen Eisenbahn auf die Main-Wefer-Eisenbahn übergehende Transporte müssen mit Uebergangsscheinen versehen seyn .....	217.
<b>Uebnahme = Reverse.</b> Siehe Auszuweisende.	

**V.**

<b>Wacha.</b> Errichtung eines Rechnungsamtes Wacha in Völkershausen .. . . .	363.
<b>Verbrecher</b> — gegenseitige Auslieferung derselben auf dem deutschen Bundesgebiete .....	187—190.
<b>Verträge</b> zu frommen Zwecken erlangen erst durch landesherrliche Genehmigung verbindende Kraft .....	320.
<b>Völker</b> zu Großmülsern, Mechaniker, erhält ein Erfindungs-Patent auf ein verbessertes Gewehrschloß .....	244.
<b>Volksschulwesen.</b> Nachtrag v. 22. Februar 1854 zu den §§. 9, 11 des Gesetzes über einige daselbe betreffende Fragen v. 1. Mai 1851 .....	179—181.
<b>Vorsicht.</b> Nachträge und Erläuterungen zu den Statuten der unter diesem Namen zu Weimar bestehenden Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Begräbniß-Versicherungs-Bank .....	329—331.

**W.**

<b>Waaren-Kontrolle</b> im Binnenlande; deren Aufhebung, mit Ausnahme rücksichtlich des Kaffees im Regierungsbezirke Münster .....	216.
<b>Waarenverzeichnis</b> — amtliches — zu dem Zollvereins-Tarife und zu den bei dem Verkehre mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen .....	12. 214.
<b>Waffen.</b> Die Zufuhr derselben durch Preußen ist vorläufig verboten .....	283.
<b>Wannfried.</b> Das dasige kurfürstlich Hessische Steueramt erhält nur ein bedingtes Niederlagerrecht .....	303.
<b>Wasser</b> — fließende — Siehe Gewässer.	
<b>Wegegelder-Abgaben.</b> Siehe Chausseegelder-Abgaben.	
<b>Weimar</b> — Haupt- und Residenz-Stadt — Siehe Bank, Blanken-hayn, Gasbereitungs-Gesellschaft, Kreis-Steuerannahme, Rechnungsämter, Salzgelde-Übereinnahme, Sophienstift, Vorsicht.	

# I n h a l t.

Seite des  
Regierungs-  
Blattes.

<b>Wein.</b> Siehe Bier und Uebergangsteuerpflichtige Gegenstände.	
<b>Witwen- und Waisen-Pensions-Anstalt</b> der evangelischen Geistlichen	397—408.
<b>Wisenhausen</b> im Kurfürstenthume Hessen. Dem dasigen Steueramte ist die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern II beigelegt worden .....	212.
<b>Würderung</b> von Mobilien und Immobilien. Erinnerung an die deshalb bestehenden Vorschriften .....	414.
<b>Württemberg</b> — Königreich — Siehe Auszuweisende.	

## B.

<b>Rehenthaler-Stücke.</b> Siehe Fünfthaler-Stücke.	
<b>Zeitung</b> — Weimarische — dessen Mittheilung durch die Gemeindevorstände an die Ortsgemeinden .....	191.
<b>Ziegelbachung.</b> Gesetz über die Zulässigkeit der Strohunterlage unter dieselbe .....	15.
<b>Zillbacher Nezeß-Waldungen.</b> Erstreckung der Sachsen-Reinigungsforst-Strafgesetzgebung auf dieselben .....	} 231 - 235. 281.
<b>Zoll</b> vom ausländischen Syrup. Gesetz darüber .....	11.
<b>Zoll</b> bei dem Eingange der Hefe. Gesetz wegen dessen Erhöhung .....	277.
<b>Zoll</b> bei dem Eingange. Von diesem sind Angorahaare, Kamelhaare und Leistik frei .....	359.
<b>Zoll</b> ist bei dem Eingange für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und sonstige Mühlen-Fabrikate bis Ende des Monats September 1855 aufgehoben. ..	} 352. 356. 360.
<b>Zollämter</b> und <b>Steuerämter</b> in einigen Provinzen des Königreiches Preußen; deren Aufhebung und resp. Verwandlung .....	182.
<b>Zollämter</b> und <b>Steuerämter.</b> Berichtigtes Verzeichniß derer, welche dormalen im Gesamt-Zollvereine bestehen .....	} 333 - 352. 412.
<b>Zollgesetz</b> — Kaiserlich Oesterreichische — Siehe Zollvergehen.	
<b>Zollvereins-Staaten</b> sind mit den bisherigen Steuervereins-Staaten zu einem Gesamt-Zollvereine verbunden und es ist zwischen denselben ein gegenseitiger freier Verkehr eingetreten, mit Ausnahme des Salzes, der Spielkarten, des Bieres und des Branntweines .....	27. 185.
<b>Zollvereins-Tarif:</b>	
1) Gesetz wegen dessen Abänderung .....	9.
2) Amtliches Waarenverzeichniß zu demselben .....	12. 214.

# I n h a l t.

Seite des  
Regierungs-  
Blatts.

<b>Zollvergehen</b> gegen fremde Staaten — namentlich auch gegen Kaiserlich Oesterreichische Zollgesetze — in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Gesetz und Verordnung über die Bestrafung jener ....	2—5.
<b>Zollvertrag</b> — Handelsvertrag — zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Bereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines v. 26. und 31. Dezember 1853 ....	175—177.
<b>Zusammenlegung</b> von Grundstücken. Nachtragsgesetz .....	19.

---

Vorliegendes Repertorium ist zu Folge des bei Errichtung des Großherzoglichen Regierungs-Blattes erschienenen höchsten Patents vom 18. März 1817 und gemäß der Verordnung vom 2. März 1832 (Reg. Blatt vom Jahre 1817 S. 2 und vom Jahre 1832 S. 13) bearbeitet und abgedruckt worden.

Weimar am 31. Dezember 1854.

**Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.**

D. Ernst Müller.



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

4. Januar 1854.

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtages nachträglich zu den Bestimmungen der §§. 5 und 67 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, wie folgt:

I. Hinsichtlich der Steuereinnahmen in Ortschaften über 2000 Einwohner bleibt es dem Ermessen der Großherzoglichen Staatsregierung anheim gestellt, dieselben auch ferner wie zeitlich durch von ihr anzustellende Steuereinnahmer verwalten zu lassen.

II. Im Uebrigen steht Unserem Staats-Ministerium die Befugniß zu, in denjenigen Fällen, wo eine Gemeinde auf deshalb erhaltene Aufforderung einen geeigneten Orts-Steuereinnahmer nicht wählt, oder der Gewählte diese Stelle nicht annimmt und hierdurch für den ordnungsmäßigen Gang der Steuererhebung nachtheilige Verzögerungen entstehen, zu einstweiliger Verwaltung der Steuereinnahme nach Befinden auf Kosten der betreffenden Gemeinde Verfügung zu treffen.

Urkundlich haben Wir dieses Nachtragsgesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 17. Dezember 1853.



**Carl Alexander.**

von Wagdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

**N a c h t r a g**

zu den §§. 5 und 67 des Gesetzes über  
die Neugestaltung der Staatsbehörden  
vom 5. März 1850.

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Neustadt und Lautenburg  
zc. zc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

**Artikel I.**

Wenn von einem fremden Staate in Erfüllung eines die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrages die Vergehen wider die in Unserem Großherzogthum bestehenden Zollgesetze unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachfolgenden Strafbestimmungen eintreten:

## §. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider einzuführen, auszuführen oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll.

## §. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zoll-Defraudation) verübt worden ist und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleich kommende Geldbuße, welche niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

## §. 3.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zoll-Defraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

## §. 4.

Wer in anderer als der in den §§. 1 und 2 erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staates übertritt, hat wegen dieser Konvention eine Ordnungsstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern verwirkt.

## §. 5.

Wenn eine Geldbuße von einem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beigutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

## Artikel II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staates erfolgt durch dieselben Behörden und in den-

selben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze Unseres Großherzogthumes.

### Artikel III.

Die Maßgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staates zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschlusse eines Handelsvertrages von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 24. Dezember 1853.



**Carl Alexander.**

von Saßdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

### G e s e z

über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

# Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Reustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen auf dem Grunde des Vorbehaltes in dem Artikel III des Gesetzes vom 24. Dezember 1853 über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, wie folgt:

Die Vorschriften, welche in dem Artikel I und II des Gesetzes vom 24. Dezember 1853 in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maßgabe der Verabredungen in den §§. 12 und folgenden des Zoll-Kartells mit Oesterreich (Seite 258 des Regierungs-Blattes v. J. 1853) vom 1. Januar 1854 ab für die Dauer des Zoll-Kartells auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze Anwendung.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 24. Dezember 1853.



**Carl Alexander.**

von Wagsdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

## Verordnung

wegen Anwendung des Gesetzes vom 24. Dezember 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Auf dem Grunde des Vorbehaltes am Schlusse des Steuergesetzes vom 15. d. M. wird hierdurch bestimmt, daß von den nach Maßgabe dieses Gesetzes Ziffer I für jedes der Jahre 1854, 1855 und 1856 verfassungsmäßig verwilligten und in Gemäßheit des revidirten Gesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogthumes vom 18. März 1851 zu entrichtenden zehn Termine alte Landsteuer

am ersten Tage eines jeden der Monate Januar und November  
Zwei Termine

und

am ersten Tage der Monate Februar, April, Mai, Juli, August  
und Oktober

Ein Termin

als verfallen zu betrachten sind.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in denjenigen Orten der sonst Erfurtischen Gebietstheile Statt, wo die frühere Form der Entrichtung mittelst Anfertigung neuer, auf Altweimariſche Termine eingerichteter Kataster noch nicht umgewandelt und daher der Betrag der oben gedachten zehn Termine alte Landsteuer mit

Bier und Zwei Dritttheil Geschossen  
aufzubringen und dergestalt abzuführen ist, daß am ersten Tage eines jeden der  
Monate Januar, April, Juli und Oktober

Ein Geschoss

und am ersten Tage des Monats November

Zwei Dritttheil Geschoss

verfallen sind.

Indem dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich Steuerpflichtige sowohl, als Steuererheber erinnert und angewiesen, bei Entrichtung und Erhebung der betreffenden Steuern die festgesetzten Termine genau zu beobachten und übrigens in solcher Beziehung die deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften sich allenthalben zur Richtschnur dienen zu lassen.

Weimar am 17. Dezember 1853.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

II. Mit Zurückweisung auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 15. Dezember 1851 und 11. Januar 1853, betreffend die Vereinbarung der Großherzoglichen Staatsregierung mit mehreren deutschen Regierungen über die gegenseitige Verpflichtung zur Aufnahme der Auszuweisen: den, wird Folgendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Dem erwähnten Vertrage sind ferner beigetreten die Regierungen von Württemberg, von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Homburg, sowie der freien Städte Hamburg und Frankfurt.
- 2) Zur Ausstellung von Heimathscheinen und Uebernahme-Reversen sind zuständig:

in Württemberg:

die Königlichen Oberämter und die Stadt-Direktion zu Stuttgart,

in Mecklenburg-Schwerin:

das Ministerium des Innern,

die dirigirende Kommission des Landarbeitshauses,

die Ortsobrigkeiten, d. h. in den Städten die Magistrate,

im **Domanio** die Domanial-Aemter,

in der Ritterschaft die Besitzer der Rittergüter oder die von denselben

zur Ausübung der Gutsobrigkeit speziell beauftragten Personen oder

Patrimonial-Gerichte, für den Flecken Ludwigslust das dortige Gericht;

in Mecklenburg-Strelitz:

die Landesregierung,

die Ortsobrigkeiten;

in Frankfurt:

die Stadt-Kanzlei,

das Land-Verwaltungsamt.

Die Bekanntmachung der in Homburg und Hamburg zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen berufenen Behörden bleibt vorbehalten. Inzwischen sind hinsichtlich dortiger Angehörigen nur solche Bescheinigungen anzunehmen, welche von der Regierung zu Homburg bezüglich von dem Senate der freien Stadt Hamburg ausgestellt oder doch beglaubigt sind.

- 3) Im Königreiche Hannover sind jetzt die Landdrostieen und die Berghauptmannschaft zu Clausthal, im Großherzogthume Hessen die Kreisämter, im Großherzogthume Oldenburg die Regierungen zur Ausstellung

von Heimathscheinen und Uebernahme-Reversen lediglich zuständig. Auch hat die Großherzoglich Hessische Regierung der Vereinigung über die Form der Heimathscheine sich inzwischen angeschlossen.

Weimar am 23. Dezember 1853.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wagdorf.

III. In Folge des Ablebens des Landtagsabgeordneten, Rittergutsbesizers Wilhelm Kochmann zu Bieselbach, macht sich die Neuwahl eines Landtagsabgeordneten durch die größeren Grundbesitzer im Großherzogthume nöthig. Es werden daher sämmtliche Rechnungsämter und Steuer-Kokal-Kommissionen hierdurch angewiesen, die, zufolge der Ministerial-Verordnung vom 7. Mai 1852 (Regierungs-Blatt Nr. 17) auf dem Grunde der diesjährigen Steuerrollen gefertigten, Aufstellungen der Namen derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitze ein Einkommen von wenigstens Eintausend Thalern versteuern, genau durchzugehen und das Verzeichniß der über die dabei inzwischen etwa Statt gefundenen Abgänge und Zugänge, bezüglich Veränderungen, oder statt dessen einen Fehlschein, binnen vierzehn Tagen an den zuständigen Bezirks-Direktor einzusenden.

Jeder Bezirks-Direktor hat sodann nach diesen Verzeichnissen bezüglich nach den gemäß der Bestimmung im §. 41 des gedachten Gesetzes etwa zulässigen besonderen Anmeldungen, sowie unter Wahrnehmung der Vorschriften in den §. 7 und §. 42 des Gesetzes, die Wählerliste seines Verwaltungs-Bezirktes neu festzustellen, solche sodann zur öffentlichen Einsicht in seinem Geschäftskokal auszulegen und deshalb die geeignete Aufforderung im officiellen Nachrichtenblatte zu erlassen, auch wegen etwaiger Erinnerungen nach §. 43 des angezogenen Gesetzes das Erforderliche wahrzunehmen, hierauf aber die berichtigte Wählerliste rechtzeitig an den Wahl-Kommissar, den Kaufmann und Fabrik-Herrn, Herrn C. Hagenbruch auf Liebdsdorf zu Weimar einzusenden.

Weimar am 27. Dezember 1853.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wagdorf.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

7. Januar 1854.

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Reußen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

verordnen in Verfolg des Gesetzes vom 2. November v. J., Seite 337 des Regierungs-Blattes, wegen Veränderung des Vereins-Zolltarifes, nach Maßgabe der bei dem Abschlusse des Vertrages vom 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereines betreffend, unter den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

Vom 1. Januar 1854 an treten außer den in dem Gesetze vom 2. November v. J. vorgeschriebenen, noch folgende weitere Abänderungen und Zusätze zu dem Zoll-Tarife für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

- 1) Die in der Anmerkung zu Position 12, b der zweiten Abtheilung des Tarifes festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einfuhren in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.

- 2) Alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke unterliegen auch bei dem Ausgange über hannoversche und oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Position 24 der zweiten Abtheilung des Zoll-Tarifes für den Ausgang über preußische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszolle von 10 Silbergroschen für den Zentner.
- 3) Auf den Grenzlinien von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden, gegen die unter Position 39 der zweiten Abtheilung des Zoll-Tarifes vorgeschriebenen Eingangszölle ermäßigten Sätzen eingelassen:

Thlr. Sgr. Old. Kr.

a) Füllen unter einem Jahre ein Stück . . . . .	—	15	—	52 1/2
b) magere Ochsen ein Stück . . . . .	2	15	4	22 1/2
c) magere Kühe ein Stück . . . . .	1	15	2	37 1/2
d) magere Kinder ein Stück . . . . .	1	—	1	45

zu b, c und d, wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrollen.

- 4) Der unter Position 41 a der zweiten Abtheilung des Zoll-Tarifes vorgeschriebene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schafwolle, einschließig der Gerberwolle, wird auf 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzer für den Zentner und der Ausgangszoll für Haidschnudenwolle bei dem Ausgange über die hannoversche und oldenburgische Grenze auf 2 1/2 Silbergroschen vom Zentner ermäßigt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 2. Januar 1854.



**Carl Alexander.**

von Watzdorf. von Wydenbrugg. G. Thon.

G e s e t z  
wegen weiterer Abänderung des  
Vereins-Zolltarifes.

**Wir Carl Alexander,**  
 von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
 Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
 gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
 Reustadt und Lautenburg

11. 11.

Nachdem unter den Zollvereins-Staaten eine Vereinbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrups getroffen worden ist: so verordnen Wir mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Der durch das Gesetz vom 21. Juni 1853 für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von zwei Thalern für den Zentner ausländischen Syrups bezieht sich auf gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebnisse der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittlungen kryallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält.

Der nicht unter diesen Satz fallende Syrup soll mit dem Eingangszolle von vier Thalern für den Zentner belegt werden.

§. 2.

Diese Anordnung soll auf alle seit dem 1. Januar 1854 bewirkte Verzollungen zur Anwendung gebracht werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 4. Januar 1854.



**Carl Alexander.**

von Waghdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

G e s e t z  
 wegen Verzollung des ausländischen Syrups.

## **Ministerial-Bekanntmachungen.**

**I.** Um zeitlicher vorgekommene Mißverständnisse zu beseitigen, werden die Großherzoglichen Rechnungsämter und sonst noch bestehenden Großherzoglichen Steuer-Lokal-Kommissionen zu geeigneter Berücksichtigung hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 21 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851 die Erträge von Dienstländereien, welche, aus öffentlichen Kassen, namentlich auch aus den Kassen der Gemeinden und anderen öffentlichen Anstalten besoldete Personen zu beziehen haben, in die Einkommensteuer-Kollen ersten Theiles der Orts-Quote aufzunehmen und deßhalb von den Beteiligten nach dem dekret- oder etats-mäßigen Anschlage vorschriftsmäßig zu satiren, keineswegs aber dergleichen Grundstücksnutzungen zu den bezüglichen Einkommensteuer-Orts-Quoten zweiten Theiles erster Abtheilung mit zur Einschätzung zu bringen sind.

Weimar am 30. Dezember 1853.

### **Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.**

O. Hon.

**II.** Die Handel- und Gewerbe-Treibenden im Großherzogthume werden unter Bezugnahme auf §. 14 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 hiermit benachrichtigt, daß das amtliche Waarenverzeichnis zum Vereins-Zolltarife für die Zeit vom 1. Januar 1854 ab (Seite 337 des Regierungs-Blattes v. J. 1853, Nummer 37) im Drucke erschienen, auch demselben zugleich dieser Tarif selbst mit beigelegt ist, und daß gedachtes Verzeichniß nicht nur bei den Großherzoglichen Steuerämtern und Steuer-Recepturen auf Vergehren eingesehen werden kann, sondern daß demnächst auch einzelne Exemplare davon bei der Kanzlei des unterzeichneten Ministeriums verkäuflich zu haben sind und von da aus, wenn es gewünscht wird, durch Vermittelung der betreffenden Steuerbebestellen, welche sich der Uebernahme und Ausführung diesfalliger Bestellungen zu unterziehen haben, um den Preis von 15 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden können.

Weimar am 30. Dezember 1853.

### **Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.**

O. Hon.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

8. Januar 1854.

**Wir Carl Alexander,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Neustadt und Lautenburg  
rc. rc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtages zu §. 6 des Ge-  
setzes vom 28. August 1826 über die öffentliche Anstalt der Brandversicherung  
nachträglich, wie folgt:

- 1) Es soll vom 1. Januar 1854 an alljährlich ein Beitrag von mindestens  $\frac{1}{2}$  Pfennig von jedem Thaler der Konkurrenz-Summen zur Landes-Brandversicherungskasse ausgeschrieben und erhoben werden.
- 2) In soweit der Ertrag dieser Minimal-Ausschreibung zur Deckung des laufenden Bedarfes der Anstalt nicht erforderlich ist, wird derselbe zur Bildung eines Reserve-Fonds bestimmt.
- 3) Bleibt von dem Betrage dieser Ausschreibung nicht wenigstens die Hälfte für den Reserve-Fonds übrig, so ist in demselben Jahre noch weiter  $\frac{1}{4}$  Pfennig Beitrag von jedem Thaler der Konkurrenz-Summen aus-zuschreiben, welcher, soweit der laufende Bedarf der Anstalt es gestattet, dem Reserve-Fonds derselben zufließt. Diese Ausschreibung zu Gunsten

des Reserve-Fonds unterbleibt jedoch, so bald und so lange derselbe die Höhe von 200,000 Thalern erreicht.

- 4) In denjenigen Jahren, in welchen zur Deckung des laufenden Bedarfes der Anstalt  $\frac{3}{4}$  Pfennige oder mehr auszuschreiben sind, findet eine Ausschreibung zum Besten des Reserve-Fonds nicht Statt.
- 5) Dem Reserve-Fonds der Anstalt fließen außerdem zu:
  - a) die nach §. 5 des Gesetzes vom 28. August 1826 der Anstalt, wegen unterbliebenen Wiederaufbaues anheimfallenden Entschädigungssummen, vorbehältlich der gesetzlichen Anträge der Pfandgläubiger auf die Hälfte derselben;
  - b) die nach §. 9 des Gesetzes vom 28. August 1826 der Anstalt zufallenden Konfiskate;
  - c) die von dem Bestande des Reserve-Fonds zu gewinnenden Zinsen, ingleichen die von den baaren Borräthen der Brand-Versicherungskasse etwa zu erlangenden Zwischenzinsen.
- 6) Ist in einem Jahre eine Ausschreibung zur Deckung des laufenden Bedarfes der Anstalt von 1 Pfennig von jedem Thaler der Konkurrenz-Summen unzureichend, so ist der angesammelte Reserve-Fonds der Anstalt, soweit nöthig, zur Befriedigung der Ansprüche an dieselbe mit zu verwenden und eine weitere Ausschreibung in demselben Jahre nur in so weit zu bewirken, als es zur Deckung des dann etwa noch verbleibenden Fehlbetrages erforderlich seyn wird.
- 7) Mehr als  $1\frac{1}{2}$  Pfennig vom Thaler der Konkurrenz-Summen sollen ohne besondere Bewilligung des Landtages in einem Jahre nicht erhoben werden.
- 8) Sollte bei bedeutenden oder sich häufenden Brandschäden dieser auszuschreibende Maximal-Beitrag zur Befriedigung der Ansprüche an die Anstalt unzureichend seyn, so ist, soweit hierzu erforderlich, eine verzinsliche Zwischenanleihe für Rechnung der Anstalt aufzunehmen und bis zu deren Tilgung mit Ausschreibung der Maximal-Beiträge von Jahr zu Jahr fortzufahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 5. Januar 1854.



**Carl Alexander.**

von Watzdorf. von Wydenbrugg. G. Thon.

**N a c h t r a g**

zu §. 6 des Gesetzes vom 28. August  
1826 über die öffentliche Anstalt der  
Brandversicherung.

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Neustadt und Lautenburg

II. II.

Da nach dem Erscheinen des Gesetzes zur Sicherung gegen Feuersbrünste vom 29. April 1829 mehrfache Erfahrungen gelehrt haben, daß eines Theils die im §. 5 jenes Gesetzes enthaltene Bestimmung, nach welcher Ziegeldachung ohne alle Strohunterlage hergestellt werden soll, wegen der vorherrschenden klimatischen und örtlichen Hindernisse ohne große Beschwerde und Nachtheile der Einwohner nicht überall durchzuführen, andern Theils aber Strohunterlage unter Ziegeln in einzelnen Fällen und unter gewissen Vorsichtsmaßregeln für unbedingt feuergefährlich nicht zu erachten ist, während sie an sich eine dem Zwecke entsprechende, sichere Dachung zu gewähren vollkommen geeignet erscheint, so verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Unser Staats-Ministerium ist ermächtigt, in geeigneten Fällen, sowohl ganzen Ortschaften als einzelnen Personen zu gestatten, neue Ziegeldachung mit Strohunterlage (s. g. Strohsiedern, Puppen) zu versehen, sowie bei Reparaturen von solchen Dächern, einschläffig der Umdeckung ganzer Dachflächen, dergleichen Strohunterlagen anzuwenden.

## §. 2.

Die anzuwendenden Strohunterlagen müssen genau nach der von Unserem Staats-Ministerium bekannt zu machenden Anweisung gefertigt und eingedeckt werden.

## §. 3.

Die Strohunterlagen müssen fortwährend in dem vorschriftsmäßigen Zustande erhalten werden. Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldstrafe von Einem Thaler bis Zehen Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

Bei wiederholten diesfalligen Vernachlässigungen ist der Bezirks-Direktor berechtigt und verpflichtet, auf Kosten des Säumnigen die vorschriftsmäßige Herstellung des Daches bewirken zu lassen, auch einen Aufseher zu bestellen, welcher für die gehörige Instandhaltung der fraglichen Dachung zu sorgen hat. Der erwachsende Aufwand ist nach Höhe des von dem Bezirks-Direktor festzustellenden Betrages von dem Betheiligten im Wege des Exekutions-Verfahrens beizubringen.

## §. 4.

Die Bestimmung im §. 3 der Bekanntmachung des vormaligen Herzoglichen Landes-Polizei-Kollegiums zu Weimar vom 16. Juni 1814, die Ziegeln und Backsteine betreffend, sowie im §. 3 der denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung der vormaligen Herzoglichen Landes-Polizei-Direktion zu Eisenach vom 16. November 1814 „daß in dem Weimar- und Jenaschen Kreise bloß die sogenannten Dachzungen oder Biberschwänze, in dem Eisenachschen Kreise aber außer diesen auch die Ufner Ziegeln erlaubt seien“ wird dahin abgeändert, daß in den Ziegeleien des Großherzogthumes künftighin außer den Dachzungen (Biberschwänzen) und Ufner Ziegeln auch sogenannte Fittigziegeln (Pfannen, Hohlziegeln) gefertigt und verkauft werden dürfen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 6. Januar 1854.



**Carl Alexander.**

von Waghdorf. von Wydenbrugg. G. Thon.

G e s e t z

über die Zulässigkeit von Strohunterlage  
unter Ziegeldachung.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

 Nummer 4.

Weimar.

10. Januar 1854.  


---

**Wir Carl Alexander,**  
 von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
 Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Reizen,  
 gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
 Neustadt und Lautenburg

II. II.

haben, zur Beseitigung vorgekommener Zweifel mit Zustimmung des getreuen Landtages zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die Polizei-Behörden haben innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit und vorbehaltlich des Rechts eines jeden Theilhabenden, im Verwaltungswege gegen derartige Verfügungen auf den Ausspruch der betroffenen Oberbehörden Berufung einzuwenden, die Befugniß:

- 1) zur Aus- und Durch-Führung solcher von ihnen zu handhabender gesetzlicher Vorschriften, welche gewisse Handlungen zwar gebieten oder verbieten, aber für die Uebertretung eine bestimmte Strafe nicht androhen, diese Strafandrohung auszusprechen;
- 2) wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls oder Abwendung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen es erheischen, und insofern dadurch bestehende Landesgesetze nicht verletzt werden,

Gebote und Verbote mit Strafanndrohung zu erlassen, bezüglich derartige, in ihren Geschäftsbereich einschlagende, früher erlassene Verordnungen theilweise oder gänzlich außer Kraft zu setzen.

Halten Orts-Polizeibehörden für nothwendig, bei Strafanndrohungen das Maß von fünf Thalern Geldstrafe oder zehn Tagen Gefängnißstrafe zu übersteigen, so haben sie in der Regel vorher, in Fällen aber, wo mit dem Verzuge Gefahr verbunden seyn würde, nachträglich die ausdrückliche Zustimmung des Bezirks-Direktors einzuholen.

Der Strafe darf auch die Androhung der Konfiskation, Vernichtung oder Entfernung verbotswidriger oder gefährlicher Dinge, namenlich Waaren, Anlagen und Einrichtungen, substituirt oder hinzugefügt werden.

### §. 2.

Die Justiz-Behörden sind verpflichtet, vorkommenden Falles nach Maßgabe der im §. 1 bezeichneten Voraussetzungen erlassenen, in ortsüblicher oder in einer sonst für genügend anzuerkennenden Weise bekannt gemachten polizeilichen Verfügungen zu erkennen, ohne die Frage über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer polizeilichen Strafanndrohung zum Gegenstande der richterlichen Entscheidung zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 7. Januar 1854.



**Carl Alexander.**

von Waßdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

G e s e t z  
über das Strafanndrohungsrecht der  
Polizei-Behörden.

**Wir Carl Alexander,**  
 von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
 Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
 gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
 Reustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Die bei Ausführung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 25. August 1848 gemachten Erfahrungen und die hierbei gewonnene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Erleichterung der Zusammenlegung von Grundstücken zu Beförderung der Landes-Kultur haben eine Revision jenes Gesetzes nöthig erscheinen lassen und Wir haben deshalb mit Zustimmung des getreuen Landtages den nachstehenden Nachtrag zu dem Gesetze vom 25. August 1848 zu erlassen beschlossen:

Art. 1.

Die im §. 2 a des Gesetzes vom 25. August 1848 vorausgesetzte Mehrheit der Grundstücksbesitzer bei einem Zusammenlegungsplane ist ohne weiteren Unterschied der Fälle dann vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen für die beantragte Zusammenlegung sich erklärt.

Art. 2.

Die Stimmberechtigung eines jeden an der Zusammenlegung Theilnehmenden wird nach der Größe seiner in den Zusammenlegungsplan gezogenen Parzellen berechnet und bestimmt.

Art. 3.

So lange sich in den §. 2 a und §. 3 des Gesetzes erwähnten Fällen mindestens die Hälfte der Stimmen gegen die Zusammenlegung erklärt, kann diese in der beantragten Weise nicht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 4.

Die Spezial-Kommission hat wegen angemessener Bewirthschaftung der bei einer bevorstehenden Zusammenlegung in Betracht kommenden Grundstücke für die Dauer der dießfälligen Verhandlungen das Nöthige für den Fall festzusetzen, daß eine Verschlechterung der Grundstücke zu befürchten ist.

Art. 5.

Gegen die Entscheidung der General-Kommission über den Zusammenlegungsplan findet eine Berufung an das Staats-Ministerium dann nicht Statt, wenn durch dieselbe die Weisung der Spezial-Kommission in dieser Beziehung bestätigt worden ist.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 9. Januar 1854.



**Carl Alexander.**

von Wazdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

**N a c h t r a g**

zu dem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 25. August

1848.

### **Ministerial-Bekanntmachung.**

Da durch die zehrer deshalb Statt gefundenen Verhandlungen eine weitere Vereinbarung wegen Fortsetzung des unter dem 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages (Regierungs-Blatt vom Jahre 1844, Nummer 18) nicht erzielt worden ist: so treten die Bestimmungen dieses Vertrages und der dazu gehörigen Additional-Konvention vom 18. Februar 1852 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1852, Nummer 17), sowie der darauf begüglichen Uebereinkunft vom 26. Juni 1846 zur Unterdrückung des Schleichhandels und vom Jahre 1847 hinsichtlich der Steuerbefreiung der beiderseitigen Handelsreisenden (Regierungs-Blatt vom Jahre 1847, Nummer 3 und Nummer 9) vom 1. Januar 1854 ab außer Anwendung.

Von Seiten des unterzeichneten Ministeriums wird solches daher hierdurch zugleich mit dem weitem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge dessen namentlich die den Belgischen Handelsreisenden nach Maßgabe der vorerwähnten Uebereinkunft vom Jahre 1847 im Großherzogthume gewährte unentgeltliche Ausfertigung von Gewerbebescheinigen von dem bezeichneten Zeitpunkt an hinwegfällt und dergleichen Reisende die durch das Gesetz vom 27. April 1844 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1844, Nummer 6 Seite 33) eingeführte Gewerbesteuer ebenfalls zu entrichten haben.

Weimar am 3. Januar 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

17. Januar 1854.

**Wir Carl Alexander,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Neustadt und Lautenburg  
rc. rc.

haben, nach erklärter Zustimmung des getreuen Landtages, beschlossen, das nachstehende Gesetz über die Anlegung von Friedhöfen zu erlassen:

§. 1.

Begräbnißplätze dürfen im Innern der Städte und Dörfer künftig nicht angelegt und die schon vorhandenen dürfen, wenn sie einmal verlassen werden müssen (§. 5), zu Beerdigungen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Erweiterungen der Friedhöfe können nur mit Zustimmung und Genehmigung der betreffenden Behörden vorgenommen werden.

§. 2.

Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll, wo die Vertiklichkeit es irgend gestattet, an der Morgen- oder Mitternachts-Seite in einer mäßigen, gut zugänglichen Erhöhung über dem Orte, in angemessener Entfernung von diesem und auf trockenem, dabei aber die Verwesung der Leichen möglichst beförderndem Boden, geschehen.

## §. 3.

Mit Beachtung dieser allgemeinen Regeln wird der zum Friedhofe zu wählende Platz von dem Bezirks-Direktor, nach gutachtlicher Vernehmung des Gemeindevorstandes, der zuständigen Kirchen-Zuspektion und des Physikus, unter thunlichster Berücksichtigung Derjenigen bestimmt, welche den Aufwand für Neuanlegung oder Unterhaltung eines Friedhofes ganz oder theilweise zu tragen haben.

## §. 4.

Der Eigenthümer des Platzes, welcher als der passendste zur Anlegung oder Erweiterung eines Friedhofes anerkannt worden ist, hat die Verbindlichkeit, den nöthigen Raum zu dem gebachten Zwecke, jedoch, soweit er nicht selbst die Kosten der Anlage zu tragen hat, nur gegen volle Entschädigung, abzutreten. Letztere ist ihm von dem zur Unterhaltung des Friedhofes Verpflichteten zu leisten.

Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung nach Ort, Umfang und Zeit, hat, mit Ausschluß der Berufung auf den Rechtsweg, zunächst der Bezirks-Direktor, in weiterer Instanz aber Unser Staats-Ministerium zu entscheiden. Eine hienach zulässige Berufung ist jedoch binnen vier Wochen ausschließlicher Frist einzuwenden.

Für die durch das Gericht der belegenen Sache zu bewirkende Ermittlung der Entschädigung des Eigenthümers sowohl, als der Zins- und Lehens-Berechtigten, gelten analog dieselben Vorschriften, welche für die zum Chaussee-Bau nöthig werdenden Expropriationen nach den §§. 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 10. April 1821 bestehen.

Von den drei Werthschätzern ist einer durch den Eigenthümer, ein zweiter durch den beteiligten Baupflichtigen und der dritte durch das Gericht zu ernennen.

## §. 5.

Kein Grab darf vor Ablauf von 30 Jahren oder, wenn nach örtlicher Erfahrung zur Verwesung der Leichen im Friedhofe eine noch längere Zeit erforderlich ist, vor Ablauf der letzteren, zum Behufe einer vorzunehmenden neuen Beerbigung, geöffnet werden.

Ist auf einem Friedhofe der zur Beobachtung dieser Vorschrift erforderliche Raum nicht mehr vorhanden, so muß der Friedhof, mindestens einweilen, außer Gebrauch gesetzt und für dessen Erweiterung oder für Anlegung eines neuen Friedhofes (§. 1) gesorgt werden.

## §. 6.

Ist ein Friedhof für immer außer Gebrauch gesetzt, so darf derselbe während eines Zeitraumes von 30 Jahren auch zu wesentlich anderen Zwecken, z. B. zu Baupläzen oder neuen öffentlichen Wegen, ohne Genehmigung der Kirchenbehörden, nicht benutzt werden.

Werden durch die beabsichtigte Benutzung des Friedhofes Erbbegräbnisse unmittelbar berührt, so ist außerdem auch die Zustimmung Derjenigen erforderlich, welche in Bezug auf diese als Berechtigte zu betrachten sind. Auch sind diese auf ihr Verlangen durch unentgeltliche Zuweisung von Erbbegräbnisplätzen zu entschädigen. Denselben bleibt überdies nachgelassen, ihre zeitherigen Erbbegräbnisse auf dem verlassenen Friedhofe einzulegen und das Material derselben an sich zu nehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 10. Januar 1854.



**Carl Alexander.**

von Saßdorf. von Wydenbrugg. G. Thon.

G e s e z

über die Anlegung von Friedhöfen.

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Reußen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Reustadt und Lautenburg

1c. 1c.

haben für angemessen erachtet, die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Mai 1847 und in dem §. 51 des Gesetzes vom 23. Februar 1850 einer Aenderung zu unterwerfen und verordnen demnach mit Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

## §. 1.

Was in dem Gesetze vom 29. Mai 1847 wegen Aufnahme von Geistes- und Gemüths-Kranken in die Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Jena verordnet worden, gilt gleichmäßig auch für die Aufnahme derartiger Kranker in das Landes-Hospital zu Blankenhayn.

## §. 2.

Unser Staats-Ministerium hat, nach vernommenem ärztlichen Gutachten, zu bestimmen, ob Geistes- und Gemüths-Kranke in die Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Jena, oder in das Landes-Hospital zu Blankenhayn aufgenommen werden sollen.

## §. 3.

Die Vorschrift in dem §. 51 unter III des Gesetzes vom 23. Februar 1850 leidet keine Anwendung auf den Verpflegungsaufwand solcher hilfbedürftiger Geistes- und Gemüths-Kranker, welche in das Landes-Hospital zu Blankenhayn aufgenommen werden, vielmehr ist rücksichtlich dieser der Verpflegungsaufwand nach dem jedesmaligen Tarife nur zur Hälfte auf die Staatskasse, zur anderen Hälfte auf die betreffende Gemeindekasse zu übernehmen. Bei besonders bedürftigen Gemeinden ist es jedoch nach dem Ermessen Unseres Staats-Ministeriums gestattet, deren Beiträge bis auf ein Viertel des Gesamtbetrages zu ermäßigen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigehändigen Unterschrift und unter Beidruckung Unseres Großherzoglichen Staatsinsiegels.

So geschehen und gegeben Weimar am 11. Januar 1854.



**Carl Alexander.**

von Waidorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

## N a c h t r a g

zu dem Gesetze über die Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Jena vom 29. Mai 1847 und zu dem Gesetze über die Heimathsverhältnisse vom 23. Februar 1850 wegen der Aufnahme hilfbedürftiger Geisteskranker in das Landes-Hospital zu Blankenhayn.



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

19. Januar 1854.

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Zur Sicherung des Eigenthumes an den von der Weimarischen Bank ausgegebenen Aktien, Banknoten und Rentenbriefen verordnen Wir mit Genehmigung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherstellung des Eigenthumes an den auf den Inhaber lautenden Staatsschulb-Urkunden des Großherzogthumes vom 19. April 1833 in den §§. 1 bis 9 und 17 bis 29, sowie des Gesetzes über die Verjährung zum Besten derjenigen, welchen Staatsschulb-Urkunden auf den Inhaber abhanden gekommen sind, vom 26. April 1839, finden auch auf die von der Weimarischen Bank ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Bank-Aktien, auf die dießfalligen Interims-Scheine und auf die auf den Inhaber lautenden Rentenbriefe sammt den dazu gehörigen Zinsleihen (Talons) und Dividenden- oder Zins-Scheinen (Coupons) mit folgenden Abänderungen Anwendung:

- 1) An die Stelle des in jenen Gesetzen erwähnten Landschafts-Kollegiums tritt das Bank-Direktorium, an die Stelle der Landesregierung zu Weimar das Kreisgericht daselbst, an die Stelle des Staates und der Staatskasse in gleichen der Landeschulden-Tilgungskasse die Weimariſche Bank und an die Stelle des Finanz-Prokurators der Rechts-Konſulent der Bank.
- 2) Was in den gedachten Gesetzen von den in der Verloofung begriffenen Kapitalen geordnet iſt, gilt auch von den, der Verloofung überhaupt nicht unterliegenden Bank-Aktien; in gleichen was dort von Zinſſcheinen und Zinſen beſtimmt iſt, auch von den Dividenden-Scheinen und Dividenden der Bank.
- 3) Die Bekanntmachungen wegen verloren gegangener bezüglich amortisirter Urkunden müſſen in denjenigen öffentlichen Blättern erfolgen, welche für die Bekanntmachungen der Weimariſchen Bank nach deren Statut (§. 69) vorgeſchrieben ſind.
- 4) Bei den Dividenden-Scheinen beginnt die Verjährung, und zwar ſowohl die zu Gunſten eines angemeldeten Beſchädigten wie die zu Gunſten der Bank, vom Ablaufe deſſenjenigen Jahres, für welches dieſelben zahlbar ſind.

#### §. 2.

Hinſichtlich der auf einen beſtimmten Namen in den Büchern der Bank eingetragenen Aktien und Rentenscheine, ſowie der dazu gehörigen Zinſleiſten, Zinſ- oder Dividenden-Scheine iſt die Bank auf den Antrag der benannten Gläubiger oder ihrer Rechtsnachfolger zur Ausſtellung eines Duplikats und zur Annullirung deſſen ursprünglichen Dokuments berechtigt und verpflichtet, wenn eine von dem Bank-Direktorium in den für die Bekanntmachungen der Bank ſtatutenmäßig beſtimmten öffentlichen Blättern dreimal in viermonatlichen Zwischenräumen erlaſſene Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Ansprüche auf das in Frage ſehende Dokument eine ſolche Anmeldung nicht zur Folge gehabt hat und während eines Zeitraumes von vier Jahren nach Ablauf deſſenjenigen Jahres, in welchem der erſte Abdruck der öffentlichen Aufforderung erſchien, die Erhebung der Dividenden bezüglich der Zinſen unterblieben iſt.

#### §. 3.

Die Beſtimmungen in den §§. 7, 8, 9 deſſen Geſetzes vom 27. Auguſt 1847, die Emittirung von Kaſſenanweiſungen für das Großherzogthum betreffend, gelten auch von den durch die Weimariſche Bank ausgegebenen Banknoten. Die Einziehung und Einlöſung der Noten erfolgt nach den in den §§. 18,

65 des am 26. September 1853 in dem Regierungs-Blatte veröffentlichten Bank-Statutes enthaltenen Vorschriften und mit den dort bestimmten Wirkungen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 12. Januar 1854.



**Carl Alexander.**

von Wazdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

**G e s e z**

zur Sicherung des Eigenthumes an den von der Weimarischen Bank ausgegebenen Aktien, Banknoten und Rentenbriefen.

**Ministerial-Bekanntmachungen.**

I. Mit Bezugnahme auf den unter dem 29. Juni v. J. (S. 165 des Regierungs-Blattes v. J. 1853) bekannt gemachten Vertrag, die Fortbauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines betreffend, vom 4. April 1853, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem 1. d. M. die zeither zum Steuervereine verbunden gewesenen Staaten — das Königreich Hannover mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe und das Großherzogthum Oldenburg — mit den übrigen Staaten des Zollvereines zu einem Gesamt-Zollvereine verbunden sind und daß dem gemäß der gegenseitig freie Verkehr zwischen den genannten Staaten des vorhinnigen Steuervereines und den übrigen Zollvereins-Staaten in seinem ganzen vertragsmäßigen Umfange, also mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielarten, sowie der mit Uebergangsgabgaben belegten Gegenstände: des Brauntweines und des Bieres, eingetreten ist.

Der Brauntwein ist bei dem Uebergange aus den genannten vorhinnigen Steuervereins-Staaten nach Preußen und den mit letzterem in Gemeinschaft der Brauntwein-Steuer stehenden Staaten, sowie umgekehrt bei dem Uebergange aus Preußen und aus den mit letzteren in Brauntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten in jene Staaten des vorhinnigen Steuervereines einer Uebergangs-

abgabe von 6 Thalern für die Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles unterworfen; und das Bier unterliegt bei dem Uebergange aus jenen Staaten nach Preußen und nach den mit diesem in Gemeinschaft der Uebergangsabgabe von Bier stehenden Staaten einer Uebergangsabgabe von 7 1/2 Silbergroschen für den Preussischen Zentner.

Schließlich wird noch zu Art. 14 des oben gedachten Vertrages vom 4. April 1853 bekannt gemacht, daß die Regierungen des Königreiches Hannover und des Großherzogthumes Oldenburg zugleich der der allgemeinen Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 angefügten besonderen protokollarischen Uebereinkunft unter den zu dem Vierzehnthaler-Fuße sich bekennenden Staaten vom nämlichen Tage (Regierungs-Blatt v. J. 1840, S. 141 f.) ebenso wie früher das Herzogthum Braunschweig mit beigetreten sind.

Weimar am 10. Januar 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

**II.** Dem Kaufmann Friedrich Christian Kaiser zu Bacha ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 30. Dezember 1853.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

**III.** Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 12. November v. J. (Regierungs-Blatt S. 346) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der, zwischen mehren deutschen Regierungen am 11. Juli v. J. zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbenen Staatsangehöriger auch die Königlich Bayerische Regierung nachträglich beigetreten ist.

Weimar am 11. Januar 1854.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wagdorf.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

24. Januar 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem das Königlich Preussische Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten das nachstehende Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereines vom 23. Dezember vorigen Jahres erlassen hat, welches — unbeschadet der für das Großherzogthum durch den Staatsvertrag vom 3. August 1848 stipulirten Befugnisse — auch für den, einen Theil des Großherzogthumes durchziehenden, Königlich Preussischen Staats-Telegraphen Gültigkeit hat: so wird dieses Reglement hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. Januar 1854.

Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung A.  
von Wagdorf.

### Reglement

für

den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-  
Oesterreichischen Telegraphen-Vereines.

- I. Bezeichnung der in den Vereinsstaaten im Betriebe stehenden  
Telegraphen-Linien mit ihren Anschlüssen an das Ausland.

Begriff des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereines.

§. 1.

Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist

der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitrittes, folgende Staaten angehören:

Das Kaiserthum Oesterreich, das Königreich Preußen, das Königreich Bayern, das Königreich Sachsen, das Königreich Württemberg, das Königreich Hannover und das Königreich der Niederlande, während für alle übrige Deutsche Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien der Beitritt offen gehalten ist.

### §. 2.

Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereinsregierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereinsregierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

### Das Vereins-Telegraphennetz.

### §. 3.

Das Telegraphen-Netz des Deutsch-Oesterreichischen Vereines erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

#### A. In Oesterreich.

- 1) Von Wien über Linz nach Salzburg zum Anschluß an die königlich Bayerischen Telegraphen-Linien;
- 2) mit Fortsetzung von Salzburg über Kufstein, Innsbruck, Brixen, Bozen, Trient, Roveredo, Verona bis Mantua, mit Anschluß an die Italienischen Linien;
- 3) mit der Seitenlinie von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz zum Anschluß an die königlich Bayerischen und an die Schweizerischen Linien;
- 4) von Verona über Veschiera, Brescia, Bergamo nach Mailand und von da über Monza und Como nach Chiasso zum Anschluß an die Schweizerischen Linien;
- 5) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Treviso, Udine, Görz nach Triest und Pirano;
- 6) von Wien über Gloggnitz, Mürzzuschlag, Graz, Gills, Laibach, Adelsberg nach Triest;
- 7) mit der Seitenlinie von Gills nach Agram, und
- 8) von Laibach nach Klagenfurt;
- 9) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Szegedin, Temesvar und Peterwardein nach Semlin;

- 10) mit der Seitenlinie von Czegled nach Szolnok; ferner:
- 11) mit der Seitenlinie von Temesvar über Carlsburg nach Herrmannstadt;
- 12) von Wien über Brünn, Trübau und Prag nach Bodenbach zum Anschluß an die königlich sächsischen Linien;
- 13) von Wien über Olmütz nach Oderberg zum Anschluß an die königlich preussischen Linien;
- 14) mit den Seitenlinien von Oderberg nach Troppau;
- 15) und von Olmütz nach Trübau zum Anschluß an die Linie von Wien bis Bodenbach; dann
- 16) mit der Fortsetzung von Oderberg über Bielitz, Krakau, Larnow, Rzeszow, Przemysl nach Lemberg.

### B. In Preußen.

- 1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover (Anschluß an die königlich hannoverschen Linien), Minden, Hamm, Duisburg (Anschluß an die königlich niederländischen Linien), Düsseldorf, Deutz, Köln, Aachen bis Herbesthal zum Anschluß an die königlich belgischen Linien;
- 2) mit der Seitenlinie von Hamm nach Münster;
- 3) von Düsseldorf nach Elberfeld und
- 4) von Deutz nach Ehrenbreitstein (Coblenz), Trier und Saarbrück zum Anschluß an die kaiserlich französischen Linien;
- 5) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Cassel, Marburg und Gießen nach Frankfurt am Main;
- 6) mit der Seitenlinie von Cöthen nach Magdeburg, und
- 7) von Halle nach Leipzig zum Anschluß an die sächsischen Linien;
- 8) von Berlin über Wittenberge, Hagenow (Anschluß an die großherzoglich mecklenburgische Linie nach Schwerin) nach Hamburg zum Anschluß an die dänischen Linien;
- 9) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck (Anschluß daselbst an die Linie von Lübeck nach Travemünde);
- 10) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Dirschau, Elbing nach Königsberg; mit den Seitenlinien
- 11) von Stettin nach Swinemünde;
- 12) von Kreuz nach Posen und

- 13) von Dirschau nach Danzig;
- 14) von Berlin über Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Breslau, Dypeln, Cosel, Ratibor nach Obergberg zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
- 15) mit der Seitenlinie von Cosel nach Myslowitz zum Anschluß an die Polnischen Linien.

### C. In Bayern.

- 1) Von München nach Salzburg zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Linien;
- 2) von München über Landshut und Regensburg nach Passau zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Linien;
- 3) von München über Augsburg, Augsburg, Nürnberg, Bamberg und Bayreuth nach Hof zum Anschluß an die Sächsischen Linien;
- 4) mit der Abzweigung von Augsburg über Kempten nach Lindau, und
- 5) der Unterabzweigung von Kempten nach Hobenschwangau;
- 6) mit der Abzweigung von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Württembergischen Linien;
- 7) mit der Abzweigung von Bamberg über Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Dffenbach nach Frankfurt a. M. und Darmstadt;
- 8) mit der Seitenlinie von Schweinfurt nach Kissingen; und
- 9) mit der Seitenlinie von Aschaffenburg nach Hanau.

### D. In Sachsen.

- 1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Linien;
- 2) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Preussischen Linien;
- 3) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz, und
- 4) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien.

### E. In Württemberg.

- 1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien;
- 2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen;



- 3) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich Badenschen Linien;
- 4) mit der Abzweigung von Dietigheim nach Heilbronn.

### F. In Hannover.

- 1) Von Hannover nach Harburg und
- 2) von Hannover nach Bremen.

### G. In den Niederlanden.

- 1) Von Haag über Rotterdam nach Dordrecht und von da an die Belgische Grenze in der Richtung auf Antwerpen;
- 2) Von Haag über Amsterdam, Utrecht und Arnheim nach der Preussischen Grenze in der Richtung auf Duisburg.

#### Anschlüsse an das Ausland.

##### §. 4.

Das Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung:

- 1) Mit den Linien des Großherzogthumes Baden durch die königlich Württembergische Grenz-Station in Bruchsal.
- 2) Mit der Main-Neckar Staats-Telegraphen-Linie zwischen Mannheim und Frankfurt a. M. vermittelt der königlich Preussischen und königlich Bayerischen Telegraphen-Stationen zu Frankfurt a. M., der königlich Bayerischen Telegraphen-Station zu Darmstadt und von Bruchsal aus mit Benutzung der Großherzoglich Badenschen Telegraphen-Linie von da bis Mannheim.
- 3) Mit der Hamburg-Gurhafen-Bremer Privat-Telegraphen-Linie, vermittelt der königlich Preussischen Telegraphen-Station zu Hamburg und den königlich Hannoverischen Telegraphen-Stationen zu Harburg und Bremen.
- 4) Mit den Telegraphen-Linien der Herzogthümer Modena und Parma und mit jenen des Großherzogthumes Toskana vermittelt der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Station zu Mantua.
- 5) Mit den Linien der Schweiz vermittelt der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Station zu Mailand (Chiasso) und mit Benutzung der Großherzoglich Badenschen Linien über Basel, und mittelst der Französischen Telegraphen-Linien über St. Louis.

- 6) Mit Belgien vermittelt der Königlich Preussischen Telegraphen-Linie bei Herbsthal zwischen Aachen und Berviers, und der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linie zwischen Rotterdam und Antwerpen.
- 7) Mit Frankreich über Straßburg mit Benutzung der Großherzoglich Badenschen Telegraphen-Linien, ferner mittelst der Königlich Preussischen Telegraphen-Linie bei Saarbrück; dann über Belgien mit Benutzung der Königlich Belgischen Telegraphen-Linie von Herbsthal bis an die Französische Grenze bei Luivervain, sowie von den Niederlanden aus vermittelt der Telegraphen-Linie von Rotterdam nach Antwerpen und der Belgischen Telegraphen-Linien.
- 8) Mit Sardinien unter Benutzung der Französischen Telegraphen-Linien bis zur Französisch-Sardinischen Grenze bei Grenoble, sowie mittelst der Telegraphen-Linien der Schweiz.
- 9) Mit Großbritannien vermittelt der unterseeischen Telegraphen-Linie vom Haag nach Lowestoft, dann durch Belgien vermittelt der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, sowie durch Belgien und Frankreich vermittelt der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover.
- 10) Mit der Lübecker Telegraphen-Linie von Lübeck nach Travemünde mittelst der Königlich Preussischen Station zu Lübeck.

Nachdem auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 26. September 1850 die Bestimmungen und der Tarif des unter'm 25. Juli 1850 abgeschlossenen Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vertrages auch auf den telegraphischen Verkehr im Innern der Preussischen Staaten angewendet und Allerhöchsten Orts unter'm 8. Dezember 1851 und 7. November 1853 auch die Bestimmungen der beiden Nachtragsverträge genehmigt worden sind, treten vom 1. Januar 1854 ab, unter Wegfall aller bisher auf den telegraphischen Verkehr ergangenen Verordnungen, folgende Bestimmungen in Kraft.

## **III. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.**

### **Benutzung der Vereins-Linien.**

#### **§. 5.**

Die Benutzung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Korrespondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

**Vereins-Korrespondenz.**

## §. 6.

Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Korrespondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereinsregierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereiche des Vereines so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingang-Station aufgegeben oder nach der Ausgang-Station bestimmt.

**Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.**

## §. 7.

Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte sowie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, unter sagt.

## §. 8.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens von Staats- oder Privat-Depeschen versagt.

**Dauer des Dienstes auf den Stationen.**

## §. 9.

Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Fest-Tage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

- a) auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- bezüglich Uebertragungs-Stationen des Vereines

ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

- b) auf den Stationen, wo kein Nachtdienst Statt findet, vom 1. April bis Ende September

von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends

und vom 1. Oktober bis Ende März

von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Ortes.

**Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.**

## §. 10.

Vom 1. Januar 1854 an findet bis auf Weiteres der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien Statt:

Von Wien über Oberberg und Breslau nach Berlin.

Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.

Von Wien über Salzburg nach München.

Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).

Von Wien nach Feldkirch und Bregenz.

Von Wien über Triest, Venedig, Verona nach Mailand.

Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deuz (zum Anschluß an Belgien).

Von Berlin über Erfurt und Cassel nach Frankfurt a. M.

Von Berlin nach Hamburg zum Anschluß an die Dänischen Linien.

Von Berlin über Stettin und Bromberg nach Königsberg.

Von München über Augsburg nach Stuttgart (zum Anschluß an die Badenschen und Schweizerschen, sowie an die Französischen Linien über Straßburg).

Von München über Bamberg nach Leipzig, Dresden und Berlin.

Von München nach Frankfurt a. M.

Von Haag nach Antwerpen zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, auf denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt und von Zeit zu Zeit ergänzt werden.

#### **Zeit-Differenz.**

##### **§. 11.**

Die im §. 9 angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Ortes, wo die Depeschen-Aufgabe Statt findet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeit-Differenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereines besteht.

#### **Depeschen-Aufgabe.**

##### **§. 12.**

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

**Bestimmungsort der Depesche.**

## §. 13.

Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereines, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, sowie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, Statt finden.

**Richtung der Beförderung.**

## §. 14.

Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adress-Station befördert haben will.

**Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.**

## §. 15.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

- a) durch die Post in recommandirten Briefen,
- b) mittelst Estafetten und
- c) bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgen.

**Depeschen nach Orten, wo Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Stationen sind.**

## §. 16.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelt vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adress-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weiterendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

In Preußen dürfen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung der Privat-Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

**Identitäts-Nachweis.****§. 17.**

Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen-Beamten seine Identität

- a) entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Passkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder
- b) durch die in einem der oben genannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder
- c) mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein- für allemal

nachzuweisen und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereinsverwaltungen gegenüber den Korrespondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernehmen.

**Anmeldung von Nacht-Depeschen.****§. 18.**

Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9), eine Depesche nach dem Schlusse der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimal-Betrages der tarifmäßigen Beförderungsgebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen beteiligten Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

**Zeitangabe für die nächtliche Beförderung.****§. 19.**

Wer eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Büreau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpunkt an die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

**III. Depeschen-Aannahme.****Klassifikation der Depeschen.****§. 20.**

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

- a) Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
- b) Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen und
- c) Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur in so weit Statt, als solches in dem einen oder anderen Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staats-Behörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

#### **Erfordernisse der Depeschen im Allgemeinen.**

##### **§. 21.**

Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben seyn, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schlusse die Unterschrift folgen zu lassen.

##### **§. 22.**

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

##### **§. 23.**

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreib-Material verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Korrekturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

##### **§. 24.**

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Büreau niederschreibt, so hat er sich des hierfür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

##### **§. 25.**

Depeschen, welche den vorgebachten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung bezüglich Umschreibung zurückgegeben.

## §. 26.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

**Erfordernisse der Staats-Depeschen.**

## §. 27.

Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in Deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffren, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

## §. 28.

Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen seyn.

## §. 29.

Eine Kontrolle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

**Erfordernisse der Privat-Depeschen.**

## §. 30.

Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in Deutscher oder Französischer Sprache abgefaßt seyn. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in Englischer Sprache ermächtigt sind, ist auf den Telegraphen-Stationen zur Einsicht ausgelegt.

## §. 31.

Die Anwendung der Chiffren-Schrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten. Auf den Preussischen Linien ist die Beförderung von Börsen-Coursen in bloßen Zahlen ohne Bezeichnung der Effecten gestattet; jedoch dürfen

- a) bei jeder Effecten-Sorte nur 4 Zahlen gebraucht, und muß
- b) die der Telegraphen-Station von den Absendern im Voraus mitzutheilende Reihenfolge, in welcher jedesmal die Course der Effecten aufzufüh-



ren sind, genau eingehalten werden, damit die Kontrolle nach den Courszetteln erfolgen kann.

Bei den Lieferungspreisen für Getreide-Gattungen und Fabrikate dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in gewisser Uebereinstimmung unter einander stehen, so daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

#### §. 32.

Die Stationen sind verpflichtet, solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Stationen oder dessen Stellvertreter ob.

Reklamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphen-Stationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sey, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Refurs Statt findet.

#### §. 33.

Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

#### Zurücknahme von Depeschen bei Verzögerungen.

#### §. 34.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

#### Zurückgabe von Depeschen.

#### §. 35.

Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Auf-

geber bezüglich Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

**Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.**

§. 36.

Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

- a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung durch Boten, Post oder Ekstafette noch nicht Statt gefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs-Station an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.
- b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.
- c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht Statt.

**Kollationirung.**

§. 37.

Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe kollationirt, d. h. von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:

„Depesche ist zu kollationiren“

zu bemerken.

**Empfangsbefcheinigung.**

§. 38.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Befcheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangs-Büreau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

**Depeschen an mehre Adressaten.**

§. 39.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehre Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag

von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen seyn, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

#### **Bedingte Aufgabe einer Depesche.**

##### **§. 40.**

Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren“ angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den im §. 35 angeführten Bedingungen.

#### **Richtige Ueberkunft der Depeschen.**

##### **§. 41.**

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Als geringstes Maas der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahn-Dienst zu ermidglichen war.

Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung.

### **IV. T a r i f i r u n g.**

#### **Gebührenfreiheit für Telegraphen-Dienst-Depeschen.**

##### **§. 42.**

Im Vereinsverkehr werden nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Korrespondenz der Telegraphen-Stationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphen-Dienst leitende Vereinsbehörden jeder Instanz.

#### **Gebührenberechnung für Staats- und Privat-Depeschen.**

##### **§. 43.**

Im Vereinsverkehr unterliegen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen, der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station.

### Beförderungsgebühren im Vereinsgebiete.

#### §. 44.

Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereinsgebietes wird die direkte Entfernung von der Aufgabe: bis zur Ankunfts- bezüglich Grenz-Station, und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

#### Einfache und mehrfache Depeschen.

#### §. 45.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschlußig 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschlußig 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, sowie für das dritte u. Hundert, die Zählung jedesmal von Neuem Statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

#### Grundtaxe für einfache Depeschen.

#### §. 46.

Die Beförderungsgebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine direkte Entfernung bis einschlußig 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen	}	= 2/3 Thlr.
16 gGr. . . . .		
1 Fl. Konv.-Münze	}	= 1 1/2 Fl.
1 „ 12 Kr. Rheinisch . . . . .		
1 „ 20 Cents Niederländisch . . .		

#### Gebühren-Zonen.

#### §. 47.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 u. s. w. Meilen direkter Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphen-Station als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Lage u.

### Vereins-Tarif.

#### §. 48.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereines ist daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungsg Gebühr für eine Depesche														
No- men.	Meilen.	bis 25 Worten.			von 26 bis 50 Worten.			von 51 bis 100 Worten.			von 101 bis 125 Worten.			von 126 bis 150 Worten.		
		Zahl.	Bl. Fern.	Bl. Neben. et. Rückst.	Zahl.	Bl. Fern.	Bl. Neben. et. Rückst.	Zahl.	Bl. Fern.	Bl. Neben. et. Rückst.	Zahl.	Bl. Fern.	Bl. Neben. et. Rückst.	Zahl.	Bl. Fern.	Bl. Neben. et. Rückst.
I.	bis 10	2/3	1	1 1/3	1 1/3	2	2 2/5	2	3	3 3/5	2 2/3	4	4 4/5	3 1/3	5	6
II.	10 — 25	1 1/3	2	2 2/5	2 2/3	4	4 4/5	4	6	7 1/5	5 1/3	8	9 3/5	6 2/3	10	12
III.	25 — 45	2	3	3 3/5	4	6	7 1/5	6	9	10 4/5	8	12	14 2/5	10	15	18
IV.	45 — 70	2 2/3	4	4 4/5	5 1/3	8	9 3/5	8	12	14 2/5	10 2/3	16	19 1/5	13 1/3	20	24
V.	70 — 100	3 1/3	5	6	6 2/3	10	12	10	15	18	13 1/3	20	24	16 2/3	25	30
VI.	100 — 135	4	6	7 1/5	8	12	14 2/5	12	18	21 3/5	16	24	28 4/5	20	30	36
VII.	135 — 175	4 2/3	7	8 2/5	9 1/3	14	16 4/5	14	21	25 1/5	18 2/3	28	33 3/5	23 1/3	35	42
VIII.	175 — 220	5 1/3	8	9 3/5	10 2/3	16	19 1/5	16	24	28 4/5	21 1/3	32	38 2/5	26 2/3	40	48
IX.	220 — 270	6	9	10 4/5	12	18	21 3/5	18	27	32 2/5	24	36	43 1/5	30	45	54
X.	270 — 325	6 2/3	10	12	13 1/3	20	24	20	30	36	26 2/3	40	48	33 1/3	50	60

## §. 49.

Auf jeder Telegraphen-Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämtlicher Vereins-Stationen mit den beigelegten Gebühren dem Publikum zugänglich anzuhängen.

## Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

## §. 50.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifrung werden folgende Grundzüge beobachtet:

- 1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.
- 2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.
- 3) Interpunktions-Zeichen im Texte, sowie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.
- 4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansaß kommen.
- 5) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Ziffern sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.
- 6) Zahlen sind, sowie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben

gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammenge setzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylben-Zahl als Ein Wort behandelt.

- 7) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.
- 8) Bei chiffirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, sowie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staats-Depeschen aus Chiffren allein oder abfazweise aus Chiffren und aus Worten, so sollen alle darin enthaltene Chiffer-Zeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppierung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffren-Text, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die zu taxirende Wortzahl der Chiffren ergeben. Ueberschießende Chiffer-Zeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunktions-Zeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.

- 9) Adresse und Unterschrift, sowie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von“, „de“, „van der“ u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.
- 10) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Kollationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, sowie ferner sämtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

#### **Depeschen an mehre Adressaten.**

##### §. 51.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen taxirt, als Abgabe-Stationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adress-Station die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

**Vervielfältigungsgebühr.**

## §. 52.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neu-Groschen,  $5\frac{1}{2}$  guten Groschen, 20 Kr. Konv., 24 Kr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. erhoben.

**Beglaubigungsgebühr.**

## §. 53.

Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hiefür der Betrag von  $\frac{1}{3}$  Thlr. =  $\frac{1}{2}$  Fl. Konv. W. =  $\frac{2}{3}$  Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen.

**Kollationirungs-Gebühr.**

## §. 54.

Für das Kollationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungsgebühr erhoben.

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Kollationirung, d. i. Zurück-Telegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffrierte Staats-Depeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungsgebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Kollationirung zu erheben.

**Gebühr für Empfangsbescheinigung.**

## §. 55.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche erteilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonen-Zahl zu erheben.

**Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.**

## §. 56.

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:



- a) für die Beförderung durch die Post in rekommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 Kr. Konv. = 14 Kr. Rhein. = 24 Cents Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 Kr. Konv. = 42 Kr. Rhein. = 72 Cents Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;
- b) für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. Konv. 1 Fl. 12 Kr. Rhein. = 1 Fl. 20 Cents Niederl.;
- c) für die Beförderung mittelst Ekspediten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

#### Depositem für Ekspediten-Beförderung.

§. 57.

Ist der Betrag der Ekspediten-Gebühr der Aufgabe-Station nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des mutmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositem soll bei jeder Depesche betragen

$\frac{5}{6}$  Rthlr. =  $1\frac{1}{4}$  Fl. Konv. =  $1\frac{1}{2}$  Fl. Rhein. oder Niederl. für die Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Ekspediten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduktion nach Verhältnis von 14 Thirn. = 20 Fl. Konv. =  $24\frac{1}{2}$  Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

#### Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

§. 58.

Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also

$\frac{2}{3}$  Thlr. = 1 Fl. Konv. =  $1\frac{1}{5}$  Fl. Rhein. oder Niederl. zu erheben.

**Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.**

§. 59.

Findet die Rückgabe einer Depesche Statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§. 35 und §. 40), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungsgebühr bloß den Betrag von

$\frac{1}{6}$  Thlr. =  $\frac{1}{4}$  Fl. Konv. =  $\frac{3}{10}$  Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungsgebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistrirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Klasse verfallenen Telegraphen-Gebühren die Hälfte der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

**Vorauszahlung.**

§. 60.

Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Kreditiren der Gebühren Statt finden darf, wird den Telegraphen-Stationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphen-Gebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sey es sofort bei der Auslieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privat-Depeschen in Rechnung zu stellen.

**Vorauszahlung von Nacht-Depeschen.**

§. 61.

Wer eine Nacht-Depesche anmeldet (§. 9 und §. 18), hat den Betrag der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

### Deponirung von Gebühren für Rückantworten.

#### §. 62.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren; es darf aber die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer seyn, als wofür die Beförderungsgebühr hinterlegt worden ist.

Im Bereiche der Preussischen Telegraphen-Linien können ausländische Korrespondenten, welche den Telegraphen wöchentlich wenigstens einmal, und inländische Korrespondenten, welche denselben wöchentlich wenigstens zweimal benutzen, bei der betreffenden Telegraphen-Station eine Summe von höchstens 200 Thln. zur Berichtigung der Beförderungsgebühren für ihre Depeschen als Vorschuß einzahlen.

Die Stationen haben mit den betreffenden Korrespondenten über die Vorschüsse monatlich abzurechnen. Von selbst versteht sich, daß sich die Beamten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Aufgeber in genauer Kenntniß erhalten müssen.

### Verpflichtung zur Nachzahlung defektirter Gebührenbeträge.

#### §. 63.

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphen-Gebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachträglichen Beträge verpflichtet.

### Quittirung der Gebühren.

#### §. 64.

Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formular Quittung ertheilt.

### Rückerstattung der Vereinsgebühren.

#### §. 65.

Eine Rückerstattung der Telegraphen-Gebühren findet Statt:

- a) im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines anderen Vereinsstaates Statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren bloß für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht Statt gefunden hat und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie bloß bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinausbefördert wurde;

- b) im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen seyn sollte;
- c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;
- d) im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 41 zugesicherte mindeste Maß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung.

#### §. 66.

Zuviel erhobene Telegraphen-Gebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

#### §. 67.

Deponirte Estafetten-Gebühren werden mit dem Ueberschusse über die wirklichen Kosten der Estafetten-Beförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letzteren zurückgezahlt.

#### §. 68.

Deponirte Beförderungsgebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von 5 Tagen — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen seyn sollte — dem Korrespondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

#### **Reklamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren.**

#### §. 69.

Reklamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb 6 Monate, vom Tage der Depeschen-Aufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sey, ist stets vom Reklamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungsbehörde voranzugehen.

### **Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebietes.**

§. 70.

Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebietes gelegenen Stationen werden neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die Telegraphen-Stationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtige Staaten, mit welchen der Verein im Depeschen-Verkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebührenberechnung für die telegraphische Korrespondenz mit diesen Staaten Statt zu finden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphen-Stationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphen-Linien Bezug habenden verschiedenen Tarife werden auf den Telegraphen-Büreaus dem Publikum zugänglich angeheftet.

### **Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stations-Orten.**

§. 71.

Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebietes gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege Statt zu finden (§. 14) und wird der Gebührenbetrag hiernach berechnet.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie tarifirt, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Aufgeber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich seyn sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Depesche entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischen-Station eintritt, so erfolgt die Beförderung auf der kostspieligeren Linie jedoch ohne Nacherhebung der hierfür entfallenden höheren Gebühr.

### **Beförderung Vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.**

§. 72.

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungs-Ort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereines liegen, können bei Unterbrechung der Ver-

einslinien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereinslinien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür entfallenden höheren Beförderungsgebühr nicht verpflichtet.

#### §. 73.

Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht Statt.

#### Rückstattung auswärtiger Depeschen-Gebühren.

##### §. 74.

Eine Rückstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maßgabe der in §. 65 enthaltenen Bedingungen findet nur in so weit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

#### Reihenfolge der Annahme.

##### §. 75.

Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Bureau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabe-Kofal sich eingefunden.

#### Prüfung des Depeschen-Inhalts.

##### §. 76.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen (§.§. 21—23) nicht oder fehlen die oben genannten Angaben (§.§. 15, 16, 37 und 38), so ist sie dem Aufgeber Behufs Umschreibung bezüglich Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabe-Kofal stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreib-Materialien bereit zu halten.

Berlin am 23. Dezember 1853.

**Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**  
von der Heydt.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

1. Februar 1854.

**Wir Carl Alexander,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Neustadt und Lautenburg  
rc. rc.

Mit Rücksicht auf die bei der Handhabung der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 gewonnenen Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes und mit Rücksicht darauf, daß die früher gebegte Erwartung, es werde dasselbe in der Mehrzahl der benachbarten Staaten gleichmäßige Geltung erhalten, sich nicht erfüllt hat, daß demnach die Gründe für unveränderte Belassung desselben nicht mehr bestehen, haben Wir mit Zustimmung des getreuen Landtages die nachstehende revidirte Gemeindeordnung zu erlassen beschlossen und, gemäß der Bestimmung im Art. 169, Unserem Staats-Ministerium die Bestimmung und Bekanntmachung des Zeitpunktes, von welchem ab das neue Gesetz in Wirksamkeit treten soll, überlassen.

### Revidirte Gemeindeordnung

für das

### Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1.

Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

**Art. 2.**

Eine Ortsgemeinde umfaßt die Gesamtheit der Gemeinbeangehörigen. Jeder Staatsangehörige muß einer Gemeinde des Staates angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur der Landesfürst und die Glieder seines Hauses.

**Art. 3.**

Staatsangehörige, welche einem Gemeindeverbande noch nicht angehören, werden mit derjenigen Gemeinde vereinigt, welcher der Ort oder Gutsbezirk, wo sie bisher ihr Heimathrecht hatten, zugehört, bezüglich zugeschlagen wird. (Art. 4.)

Hatten sie ihr Heimathrecht in Grundbesitzungen, welche nach dem folgenden Artikel von der Einverleibung in einen Gemeindebezirk ausgenommen bleiben, so gehören sie zu der jenen zunächst liegenden Gemeinde. Den in Bezug auf sie bereits begründeten Unterstützungsansprüchen soll von den theilhaftigen Klassen auch ferner genügt werden.

**Art. 4.**

Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes oder dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orte und Fluren gelegene Gebiet.

Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeindebezirke angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur:

- 1) diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten vorbehalten sind, z. B. die Schlösser des regierenden Hauses mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen;
- 2) Wäldungen von größerem Umfange, welche, ohne schon einem Gemeindebezirke einverleibt zu seyn, weder zu Guts-Komplexen gehören, noch mit Grundstücken eines Gemeindebezirktes im Gemenge liegen.

Die Grundbesitzungen unter 1 und 2 haben im Betreff der Herstellung und Erhaltung der zum öffentlichen Verkehre erforderlichen Wege, Brücken und Stege, wenn und insoweit solche ihr Gebiet berühren, dieselben Verpflichtungen, wie sie den Gemeinden obliegen (Art. 16).

**Art. 5.**

Grundbesitzungen, welche bisher vom Gemeindeverbande ausgeschlossen waren, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirke verbunden, es wäre denn, daß dieselben bis zum Erlasse der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 als besondere Heimathbezirke bestanden hätten und



ihren äußeren und sonstigen Verhältnissen nach eine selbstständige Gemeinde bilden können. — Guts-Komplexe sollen ohne besondern Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht zugewiesen werden.

#### Art. 6.

Die Ausführung aller dieser Ueberweisungen leitet die Staatsregierung durch ihre Verwaltungsbehörden. Sie entscheidet darüber mit möglichster Beachtung etwaiger Vereinbarungen zwischen den Beteiligten, nachdem dieselbe, wie auch in dem bei Art. 5 gedachten Ausnahmefalle, den Bericht des Bezirks-Direktors vernommen hat, von welchem vorher der Bezirksausschuß darüber zu hören ist. Die Betretung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

#### Art. 7.

Die Bildung neuer, sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (Art. 167, 7), nachdem dieselbe den Bezirks-Direktor mit Bericht vernommen und zuvor den Bezirksausschuß darüber gehört hat.

#### Art. 8.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie genießen die in den Gesetzen ihnen zugestandenen Vorrechte.

#### Art. 9.

Jeder Gemeinde steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Orts-Polizei unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu (Art. 158—167).

#### Art. 10.

In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderath, um dieselbe in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise zu vertreten, und ein Gemeindevorstand, um die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. Ausnahmsweise kann von der Vertretung der Gemeinde durch einen Gemeinderath abgesehen werden (Art. 65).

Dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, steht die Beschlußfassung, dem Gemeindevorstande die Ausführung zu (Art. 102—108).

#### Art. 11.

Der Gemeinde steht die freie Wahl ihrer Vertreter und Vorstände zu (Art. 68—101).

#### Art. 12.

Gültig gefaßte Beschlüsse drücken den Gesamtwillen der Gemeinde mit verbindender Kraft aus. — Wohlervorbene Rechte, insbesondere Rechtsansprüche

an die Gemeinde und deren Vermögen, können durch Gemeindebeschluß nicht beeinträchtigt werden.

**Art. 13.**

Enthalten Beschlüsse nicht bloß Entscheidungen einzelner gegebener Fälle, sondern allgemeine Anordnungen, welche zur bleibenden Richtschnur dienen sollen, so heißen sie Orts-Statuten, Ortsgesetze.

**Art. 14.**

Die Gemeinden haben das Recht, unter Aufsicht des Staates zur Erreichung der Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Abänderung, Erläuterung und Ergänzung der durch dieses Gesetz bestimmten Verfassung der Gemeinden, ferner zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gemeindebezirktes, Orts-Statute mit Strafbestimmungen zu errichten (Art. 102, 14), auch Gebote und Verbote mit Strafandrohungen zu erlassen. Die verwirkten Strafen sind in Uebertretungsfällen von den zuständigen Gerichten auszusprechen, insoweit nicht Geldstrafen in den gesetzlich zugelassenen Fällen von dem Gemeindevorstande den Angezeigten unmittelbar abgefordert und von diesen darauf freiwillig übernommen worden.

In beiden Fällen sind die Geldstrafen an die Gemeindekasse abzugewähren. Dergleichen Orts-Statute müssen jedoch mit den Bestimmungen in folgenden Artikeln dieses Gesetzes:

Art. 1 — 13, 15 — 24, 26 — 28, 29 — 31, 33 — 44, 46 — 51, 53 — 55, 58, 59, 60, 61, 63 — 65, 69, 70, 73, 80, 81, 82 im ersten Sage, 83, 84 — 89, 91, 93, 95, 100, 101, 103 — 105, 108, 111 — 114, 116, 117, 119, 122, 126, 127, 129 — 131, 134 hinsichtlich der in demselben für die Urkunden der Gemeinden geordneten Form, 137 — 139, 141, 142, 144, 145, 146, 148 — 151, 153 — 155, 158 — 167

im Einklange bleiben, dürfen mit anderen Gesetzen des Staates nicht im Widerspruche stehen und werden durch solche stets aufgehoben, bezüglich abgeändert.

Dieselben sind vor ihrer Ausführung dem Bezirksausschusse zur Prüfung und Begutachtung und der Staatsregierung zur Bestätigung vorzulegen (Art. 162, 167). Nach deren Erfolg sind die Statuten in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung treten dieselben in Kraft, insofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

**Art. 15.**

Die Gemeinden haben das Recht, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden

Verpflichtungen erforderlichen Mittel, soweit solche nicht durch den Abwurf des Gemeindevermögens gewährt werden, durch Besteuerung der Gemeindeglieder (Art. 20), der Schutzgenossen (Art. 42), der Flurgenossen (Art. 47), aufzubringen (Art. 137—151).

Zu gleichem Zwecke sind sie zur Forderung persönlicher Dienstleistungen von den Ortsbewohnern berechtigt (Art. 147).

Ausnahmsweise steht ihnen das Recht zu, indirekte Auflagen auszureichen (Art. 146).

#### Art. 16.

Die Gemeinden sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfnis nothwendig erfordert. Sie haben die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Ortsanstalten, z. B. der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege, der nöthigen Brunnen- und Wasserleitungen, zur Unterstützung der Armen ihres Bezirks, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Gemeinden können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Staate im Verwaltungswege angehalten, auch können die Leistungen im Weigerungsfalle auf Kosten der Gemeinden angeordnet und ausgeführt werden; die Justizbehörden sind in solchem Falle verpflichtet, diese Kosten auf Antrag der Verwaltungsbehörde im Wege der Hilfsvollstreckung einzuziehen.

#### Art. 17.

Das Gemeindevermögen umfaßt diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche entweder der Gemeinde selbst oder den sämmtlichen Gemeindegliedern, als solchen, oder den sämmtlichen Ortsbürgern in dieser Eigenschaft zustehen und aufrufen. Es unterliegt in der Regel nur der Verwaltung und Benutzung zum Besten der ganzen Gemeinde. Besondere Rechte daran von Seiten einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Klassen derselben können nur auf dem Grunde genügender Rechtstitel beansprucht werden.

Soll ein solcher Anspruch geltend gemacht werden, so ist derselbe bei dem Bezirks-Direktor schriftlich anzumelden, welcher die Zustandebingung eines Vergleiches zu versuchen und im Falle des Mißlingens ein Provisorium und, nach Befinden, eine Sequestration des streitigen Gegenstandes auf die ganze Dauer des möglichen Rechtsstreites, anzuordnen hat.

Gegen diese provisorische Anordnung findet binnen einer ausschläßigen sechswöchigen Frist Berufung an das Staats-Ministerium, nicht aber auf den Rechtsweg, Statt. Wer sich durch den Ausspruch der Verwaltungsbehörde be-

schwert erachtet, kann seinen Rechtsanspruch im ordentlichen (petitorischen), nicht aber im Besitz-Proceffe, bei der zuständigen Justiz-Behörde klagend verfolgen, es muß aber die Klage, bei Verlust derselben, innerhalb vier Jahren von Zeit der letzten Entscheidung der Verwaltungsbehörde an gerechnet, angestellt werden. Wird die Klage angebrachtermaßen abgewiesen, so läuft dem Kläger von Zeit der Rechtskraft des Bescheides noch eine endliche Frist von Einem Jahre, in welcher die Klage bei Verlust des Klagrechtes anzustellen ist, und dieser Verlust tritt auch dann ein, wenn die zweite Klage zwar zeitig angestellt, aber wieder angebrachtermaßen verworfen wird.

#### Art. 18.

Handlungen von Seiten des Gemeindevorstandes im Namen der Gemeinde sind, wenn das Geschäft in den Fällen, in welchen der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, Entschliebung zu fassen hat (Art. 102 verglichen mit Art. 62), unter Bezugnahme auf einen solchen entsprechenden Beschluß abgeschlossen und die Genehmigung des Bezirksauschusses, wo es derselben bedarf (Art. 161), ertheilt worden ist, für die Gemeinde in der Weise rechtsverbindlich, daß der Nachweis eines Mangels hinsichtlich der zur Gültigkeit eines Beschlusses des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, geordneten Erfordernisse oder des Mangels eines solchen Beschlusses überhaupt dem Rechtsbestande des fraglichen Geschäftes keinen Eintrag thun, vielmehr nach Befinden nur einen Regreß-Anspruch der Gemeinde gegen den betreffenden Gemeindevorstand begründen soll.

#### Art. 19.

Zur Ausübung der Regierungsrechte in den einzelnen Gemeinden, z. B. in Angelegenheiten der Landes-Polizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens u. s. w., sind die Gemeinden verbunden, die Staatsregierung durch ihre Vorstände zu unterstützen (Art. 112).

### Zweiter Abschnitt.

#### B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n .

##### 1) Von den Gemeindeangehörigen.

###### a) Ueberhaupt.

#### Art. 20.

Gemeindeangehörige sind alle Diejenigen, welche in einer Gemeinde Heimathrechte nach den bestehenden Gesetzen erworben haben. Durch die Gemeindeangehörigkeit wird zugleich das Heimathrecht begründet.

**Art. 21.**

Die Gemeinbeangehörigkeit verleiht außer dem allgemeinen Ansprüche auf obrigkeitlichen Schutz die Befugniß:

- 1) des wesentlichen Aufenthaltes innerhalb der Gemeinde und deren Bezirkes;
- 2) der bestimmungsmäßigen Benutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, soweit nicht Einzelne oder einzelne Klassen von Gemeindegliedern ausschließliche oder vorzügliche Rechte darauf haben (Art. 17);
- 3) der Erwerbung von Grundstücken im Gemeindebezirke mit Ausnahme von Wohngebäuden;
- 4) der Beanspruchung des nothwendigsten Lebensunterhaltes im Falle der Verarmung und der Unfähigkeit zum eigenen Broterwerbe.

**Art. 22.**

Die Verpflichtungen der Gemeinbeangehörigen bestehen in:

- 1) der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindefasse, ingleichen solcher körperlichen Dienste zum Gemeinbesten, welche nach Landes- oder Orts-Gesetzen oder nach begründetem Herkommen, oder nach Beschluß des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, von ihnen zu gewähren sind (Art. 15, 137 u. f.);
- 2) der Folgeleistung gegenüber den Anordnungen des Gemeindevorstandes.

b) Von den Bürgern insbesondere.

**Art. 23.**

Bürger insbesondere sind diejenigen selbstständigen Gemeinbeangehörigen, welche das Bürgerrecht erworben haben.

**Art. 24.**

Das Bürgerrecht umfaßt außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeinbeangehörigen folgende besondere Rechte:

- 1) das Recht der selbstständigen Betreibung jeder Art von Nahrung, soweit dasselbe nicht durch hierfür bestehende gesetzliche Voraussetzungen, durch entgegenstehende ausschließliche Rechte von Innungen oder Zünften beschränkt oder von besonderen Konzessionen der zuständigen Verwaltungsbehörden abhängig ist;
- 2) das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen auf dem Grunde genügender Rechtstitel Einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern zustehen oder zugesprochen werden (Art. 17);

- 3) das Recht des Erwerbes und Besizes von Wohngebäuden im Gemeindebezirke (Art. 38);
- 4) das Recht der Abstimmung über Gemeinbeangelegenheiten im Allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeinbeämtern;
- 5) für die männlichen Bürger:
  - a) das Recht durch Heirath eine Familie zu begründen, sofern sie eine solche zu ernähren im Stande sind und soweit dieses Recht nicht nach den hierüber gesetzlich bestehenden Vorschriften einer Beschränkung unterliegt;
  - b) das Recht der Wählbarkeit zu Gemeinbeämtern nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften.

#### Art. 25.

Bürgerwitwen treten, soweit es sich bloß um den Fortbetrieb eines Nahrungszweiges handelt, dessen Fortsetzung ihnen sonst gesetzlich nachgelassen ist, in die Rechte ihrer verstorbenen Gemänner ein.

In wieweit sie die denselben zuständig gewesene Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute (Art. 24, 2) während der Dauer des Witwenstandes fortsetzen, richtet sich nach eines jeden Ortes Gewohnheit oder Statut.

#### Art. 26.

Das Bürgerrecht wird erworben:

- 1) durch Aufnahme Auswärtiger in den Gemeinde- und Bürger-Verband (Art. 28—33);
- 2) durch Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband (Art. 34);
- 3) durch Anstellung in einem öffentlichen Amte (Art. 35).

#### Art. 27.

Die Erwerbung des Bürgerrechtes setzt wesentlich voraus:

- 1) eine physische Person;
- 2) rechtliche Selbstständigkeit und eine selbstständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapital-Besitz, Renten-Bezug, Gewerbebetrieb, Bedienstigung, oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen;
- 3) den Besitz der Staatsangehörigkeit.

Im Uebrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion, noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes gemacht. Fremden Juden, welche Staaten angehören, in denen entweder eine Gleichberechtigung zwischen Juden und Christen überhaupt nicht oder doch im Bezug auf die dem Großherzogthume angehörigen Juden nicht besteht, darf die Erwerbung des Bür-

gerichtetes verfaßt werden, wenn diese auch alle übrige Erfordernisse für sich haben.

#### Art. 28.

Die Bedingungen der Aufnahme für einziehende Manns- und Frauen-Personen, sofern Letztere die Aufnahme selbstständig für sich und zur Begründung eines eigenen Nahrungsstandes nachsuchen, sind:

- 1) guter Leumund des Aufzunehmenden selbst und der ihm folgenden, über 14 Jahre alten Familienglieder;
- 2) der Nachweis eines den Unterhalt sichernden Vermögens oder eines bestimmten gesicherten Nahrungszweiges (Art. 29);
- 3) die Entrichtung eines Bürgergeldes (Art. 30).

Guter Leumund ist namentlich dann nicht vorhanden, wenn dem die Aufnahme Suchenden der gegründete Vorwurf eines gesetzwidrigen oder unsittlichen Lebenswandels, der Unordnung oder Nachlässigkeit in seinem Berufe und seinen häuslichen Angelegenheiten zur Last fällt, insbesondere:

- 1) wenn er durch ein gerichtliches, in weiterer Instanz nicht abgeändertes Erkenntniß zu Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe verurtheilt, oder
- 2) wenn er auf gleiche Weise in den letztverfloßenen fünf Jahren wegen Fälschung, wegen Ehebruchs, oder wegen Entwendung irgend einer Art bestraft worden;
- 3) wenn er in Folge eines Verweisungserkenntnisses in strafrechtlicher Untersuchung befangen ist;
- 4) wenn Frauenpersonen in den letzten fünf Jahren mehr als einmal von Unbekannten oder von Verschiedenen außerehelich schwanger waren, ohne einen ihrer Schwängerer vor oder bei der Aufnahme zu ehelichen;
- 5) wenn der Aufzunehmende in Konkurs befangen oder wegen Verschwendung unter Vormundschaft gesetzt ist oder gesetzt gewesen ist;
- 6) wenn er in den letzten drei Jahren ein so säumiger Zahler der Staats- oder Gemeinde-Abgaben oder der Zinsen seiner Schuld-Kapitale war, daß deren Beitreibung zu wiederholten Malen durch Exekution hat erfolgen müssen;
- 7) wenn er im Staats-, Kirchen-, Gemeinde- oder Privat-Dienste, ingleichen als Advokat, Arzt, Wundarzt oder Thierarzt angestellt war und seine Anstellung durch förmliche Entsetzung, in Folge richterlichen Erkenntnisses, ihm entzogen worden ist.

**Art. 29.**

Um den erwählten Nahrungszweig als einen gesicherten darzuthun, muß nicht allein der eigenthümliche Besiß eines zum Betriebe dieses Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens durch ein obrigkeitliches Zeugniß, oder auf andere glaubhafte Weise, nachgewiesen werden, sondern es müssen auch menschliches Ansehen und die Verhältnisse des Ortes erwarten lassen, daß das Geschäft dem Aufzunehmenden und bezüglich der Familie desselben hinreichenden Unterhalt gewähre. Auch kann dem Aufzunehmenden der Nachweis aufgegeben werden, daß es ihm an einem Wohnungsunterkommen nicht fehle.

Die Anforderung des zum Betriebe des Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens soll jedoch nach Abzug der Schulden und des zu entrichtenden Bürgergeldes und ohne Einrechnung der Kleider und Leibwäsche nicht höher gestellt werden, als in Städten bei Tagelöhnern auf 50 — 100 Thlr. (87 Fl. 30 Kr. bis 175 Fl.), bei allen übrigen Personen auf 150 — 500 Thlr. (262 Fl. 30 Kr. bis 875 Fl.), in Landgemeinden überhaupt auf 50 — 150 Thlr. (87 Fl. 30 Kr. bis 262 Fl. 30 Kr.).

Wird die Aufnahme von verheiratheten Personen oder wird sie zum Zwecke der Verheirathung mit einer Gemeindeangehörigen nachgesucht, so ist das eigenthümliche, schuldenfreie Vermögen beider Ehegatten, bezüglich Verlobten zusammen zu rechnen.

Die Aufnahme tritt aber in letzterem Falle erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

**Art. 30.**

An Bürgergeld darf von Solchen, welche der Gemeinde nicht angehören, zur Gemeindekasse erhoben werden:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1) in Gemeinden von 8000 oder mehr Einwohnern nicht über . . . . . | 60 Thlr. (105 Fl. — Kr.) |
| 2) in Gemeinden von 3000 bis 8000 Einwohnern nicht über . . . . .  | 40 = (70 = — )           |
| 3) in Gemeinden von 1000 bis 3000 Einwohnern nicht über . . . . .  | 25 = (43 = 45 =)         |
| 4) in Gemeinden unter 1000 Einwohnern nicht über . . . . .         | 10 = (17 = 30 =)         |

Die Feststellung des Bürgergeldes innerhalb dieser Grenzen erfolgt nach den Verhältnissen eines jeden Ortes durch Statut.

Hat der Einziehende Familie, so erwirbt derselbe durch seine Aufnahme als Bürger für diese zugleich die Gemeindeangehörigkeit, er hat jedoch außer



dem von ihm selbst zu entrichtenden Bürgergelde für seine Ehefrau die Hälfte und für jedes seiner mit eingezogenen noch in seinem Brote stehenden Kinder den fünften Theil des vorschriftsmäßigen Bürgergeldes zu entrichten.

In diesem Bürgergelde sind alle für Erwerbung des Bürgerrechtes zu leistende Abgaben, jedoch mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Sporteln, begriffen und finden daneben außer einem etwaigen Einkaufselde (Art. 32) andere Leistungen zu bestimmten Zwecken nicht Statt.

**Art. 31.**

Sucht eine Frauensperson die Aufnahme zum Zwecke ihrer Verheirathung mit einem Bürger in der Gemeinde nach, so hat dieselbe nur die Gemeindeangehörigkeit zu erwerben, die ihr nicht versagt werden kann, wenn sie das Art. 28 vorgeschriebene Keumundszeugniß beibringt, ihr Verlobter nach menschlichem Ansehen den Unterhalt einer Familie bestreiten kann und wenn sie eine, der Hälfte des vorgeschriebenen Bürgergeldes gleichkommende Abgabe, sowie für jedes ihr folgende Kind den fünften Theil des vorschriftsmäßigen Bürgergeldes zur Gemeindefasse entrichtet.

**Art. 32.**

Bestehen in einer Gemeinde besondere, lediglich aus dem Bürgerrechte fließende „Nutzungen“, welche aus dem Gemeindevermögen an die Bürger abgegeben werden, so darf außer dem Bürgergelde noch ein besonderes Einkaufselde durch Orts-Statut bestimmt werden, welches jedoch den zehnfachen Betrag der nach einer zehnjährigen Durchschnittsrechnung dem Einziehenden in einem Jahre nach Abzug der darauf ruhenden Lasten zugutekommenen Nutzungen nicht überschreiten darf. Dem Einziehenden bleibt indessen nachgelassen von der Bezahlung des Einkaufseldes durch Verzicht auf die bei dessen Feststellung in Betracht gezogene Gemeindevutzung zu Gunsten der Gemeindefasse während eines Zeitraumes von funfzehn Jahren sich frei zu machen. Diese letztere Bestimmung kann durch Statut nicht abgeändert werden.

**Art. 33.**

Der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, kann die Bedingungen der Aufnahme ganz oder theilweise erlassen, auch bei Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes von der Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern und Lasten entbinden. Für diese Entbindung streitet im Zweifel die Vermuthung. Auf der andern Seite darf aber auch, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, die Aufnahme nicht verweigert werden.

Es findet gegen die Entscheidung der Gemeindebehörden über die Aufnahme die Berufung an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden Statt, sowie umgekehrt

den Gemeindebehörden gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden die Berufung an die höhere Stelle freisteht. Jede solche Berufung muß binnen einer vierwöchigen ausschließlichen Frist von Eröffnung der Entscheidung an eingewendet werden. Der Rechtsweg ist dagegen in Beziehung auf die Berechtigung und bezüglich Verpflichtung zur Aufnahme in den Bürgerverband gänzlich ausgeschlossen, es sey denn, daß die Aufnahme aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommen oder verweigert werden könnte. Abfälligen Entschliefungen, sowie abändernden Entscheidungen sind stets die Gründe kurz beizufügen.

#### Art. 31.

Von Heimathsberechtigten wird das Bürgerrecht bei dem Vorhandenseyn der Voraussetzungen desselben im Art. 27 unter 2 gegen Erlegung eines geringeren Bürgergeldes zur Gemeindefasse erworben. Dieses Bürgergeld wird nach den Verhältnissen des Ortes durch Statut festgesetzt und darf in seinem höchsten Sage nicht mehr betragen, als den fünften Theil des nach Art. 30 für Auswärtige festgestellten Bürgergeldes.

Bei dem Vorhandenseyn dieser Voraussetzungen kann die Aufnahme in den Bürgerverband einem Heimathsberechtigten nicht versagt werden.

#### Art. 33.

Das Bürgerrecht wird ferner begründet durch definitive Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schul-Dienste, als Advokat und Arzt an dem bei der ersten Anstellung oder Versetzung von der vorgesezten Behörde als Wohnsitz zugewiesenen Orte und durch definitive Anstellung als Militär-Person mit Offiziers-Rang an dem Orte der Stationirung. Die Angestellten haben sich über ihre Anstellung gegen den Gemeindevorstand gehörig auszuweisen und werden den Heimathsberechtigten gleich geachtet, haben auch an Bürgergeld dasselbe zu entrichten, wie diese. Sie sind zur Entrichtung des Bürgergeldes nur einmal in der Gemeinde verpflichtet, in welcher ihre erste definitive Anstellung erfolgt. In Gemeinden, wo sie in Folge späterer Versetzung ihren Wohnsitz zu nehmen haben und hierdurch das Bürgerrecht gewinnen, sind sie von Entrichtung des Bürgergeldes befreit. Hat ein Angestellter schon vor seiner definitiven Anstellung das Bürgerrecht in einer Gemeinde erworben, so soll ihm bei Veränderung seines Wohnsitzes in Folge seiner Anstellung und wegen Begründung des Bürgerrechtes am Orte derselben die Entrichtung des Bürgergeldes nicht angefohlen werden. — Die Begründung des Bürgerrechtes durch öffentliche Anstellung hat für die Familie des Angestellten die Gemeindeangehörigkeit im Orte der Anstellung stets ohne Weiteres zur Folge.

Wollen sich die Angestellten an den in Art. 32 erwähnten besonderen Bürgernutzungen betheiligen, so kann dieses nur gegen Entrichtung des Einkaufsgeldes geschehen.

#### Art. 36.

Das Bürgerrecht kann von einer und derselben Person in mehreren Gemeinden erworben und gleichzeitig besessen werden.

#### Art. 37.

Das Bürgerrecht muß erworben werden von Denjenigen:

- 1) welche auf irgend eine Art einen selbstständigen Nahrungsstand in der Gemeinde begründen wollen;
- 2) welche im Gemeindebezirke Wohngebäude eigenthümlich erwerben. Wird aber die Ertheilung des Bürgerrechtes verweigert, so ist dem Betroffenen, wenn dieses nur vorerbt und wegen eines zu beseitigenden Anstandes geschehen, ein Erlaubnißschein zum einstweiligen Besitze auszustellen. Bei völliger Verfassung der Aufnahme kann er zur Veräußerung seines Grundbesitzes binnen dreijähriger Frist nöthigen Falles durch gerichtlichen Zwangsverkauf angehalten werden.

Diesjenigen Gemeindeangehörigen, welche bei Publikation dieses Gesetzes einen selbstständigen Nahrungsstand in einer Gemeinde begründet haben, oder welche Wohngebäude in einem Gemeindebezirke besitzen, ohne daß sie deshalb nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zur Erwerbung des Bürgerrechtes verpflichtet waren; ferner diejenigen, welche in einem öffentlichen Amte bereits definitiv angestellt sind; endlich diejenigen, welche erst jetzt einer Gemeinde zugewiesen werden (Art. 3) und sich in solchen Verhältnissen befinden, daß sie nach Inhalt dieses Gesetzes das Bürgerrecht erwerben müssen, treten auf dem Grunde des Gesetzes und ohne Weiteres und ohne Erlegung eines Bürgergeldes in den Bürgerverband und in das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde ein. — Die besonderen Bürgernutzungen (Art. 32) erwerben sie aber erst durch Erlegung des vorschristmäßigen Einkaufsgeldes.

Ausnahmsweise sind Frauenspersonen, welche zwar einen selbstständigen, jedoch nur nothdürftigen Nahrungsstand begründen, z. B., welche sich durch Tagelohn, geringe Höckerlei u. nähren, zur Erwerbung des Bürgerrechtes nicht verpflichtet.

#### Art. 38.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes bei dem eigenthümlichen Erwerbe eines Wohnhauses finden folgende Ausnahmen Statt:

- 1) wenn der Besitz eines Wohnhauses dem Staate, dem Domänen-Fiskus, einer Stiftung, Korporation oder überhaupt einer juristischen Person anfällt, welche als solche (Art. 27, 1) der Fähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechtes entbehrt;
- 2) wenn der Besitz eines Wohnhauses einem Gemeindeglied anfallt, welcher wegen mangelnder rechtlicher Selbstständigkeit das Bürgerrecht nicht erwerben kann (Art. 27, 2), bis zu dem Zeitpunkte, wo derselbe, oder, wenn der Anfall an Mehrere erfolgt ist, einer von ihnen die rechtliche Selbstständigkeit erlangt hat;
- 3) Nichtbürger, welche als Gläubiger des bisherigen Besitzers des Wohnhauses dasselbe zu ihrer Befriedigung gerichtlich zugeschlagen erhalten, sind zur Gewinnung des Bürgerrechtes nur dann verpflichtet, wenn sie das Wohnhaus innerhalb dreier Jahre, vom Zuschlage an gerechnet, nicht wieder veräußern;
- 4) in allen Fällen, auch wenn ein Wohnhaus von mehreren Personen gemeinschaftlich erworben wird, verpflichtet dessen Erwerb für sich allein nur zur einmaligen Gewinnung des Bürgerrechtes, berechtigt aber auch die mehreren Erwerber nur zur gemeinschaftlichen Ausübung desselben;
- 5) erwirbt Jemand außer dem freiwilligen Kaufe ein Wohnhaus, bei dem keine der unter Art. 1, 2 und 3 bemerkten Voraussetzungen zutrifft, so muß ihm zur Gewinnung des Bürgerrechtes eine dreijährige Frist nachgelassen werden.

Wenn in den Fällen unter 3 und 5 das Wohnhaus von einem Minderjährigen erworben wird, so beginnt die dreijährige Frist erst von Zeit der erlangten Volljährigkeit. — Kommen in denselben Fällen die Personen, welche Wohngebäude erworben haben, der Verpflichtung zur Veräußerung oder zur Erwerbung des Bürgerrechtes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so ist auf Antrag des Gemeindevorstandes der sofortige zwangsweise Verkauf durch das zuständige Gericht zu bewirken.

Es versteht sich von selbst, daß auch in Fällen, wo nach den obigen Bestimmungen die aus dem Besitze eines Hauses folgende Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes wegfällt oder ruht, die auf das fragliche Haus fallenden Gemeindeforderungen ununterbrochen fortentrichtet werden müssen.

#### Art. 30.

Nach Erfüllung der Bedingungen in den Artikeln 28 — 32, 34 und 35 werden die Bürger in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch (Bürgerbuch) eingetragen und haben dem Gemeindevorstande durch Handschlag auf getreue

Erfüllung der Bürgerpflichten anzugeloben. — Mit dieser Handlung tritt die Aufnahme in den Bürgerverband und der Eintritt in das Bürgerrecht in Kraft. — Dem Aufgenommenen ist hierüber eine Bescheinigung in glaubhafter Form (Bürgerchein) auszufertigen und es ist ihm ein Abdruck der Gemeindeordnung unentgeltlich auszuhändigen.

#### Art. 40.

Das Bürgerrecht geht verloren:

- 1) durch Verlust der Staatsangehörigkeit;
- 2) durch Erlangung der Gemeindeangehörigkeit in einer andern Gemeinde, oder, was die in einem öffentlichen Amte Angestellten (Art. 35) betrifft, durch Versetzung nach einem andern Orte, wenn nicht in beiden Fällen das Bürgerrecht an dem bisherigen Wohnorte bei der Gemeindebehörde desselben ausdrücklich vorbehalten und zur Entrichtung der Gemeindeleistungen in demselben ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeindeglied beauftragt worden ist;
- 3) im Falle dieses Vorbehaltes durch drei Jahre lang unterbliebene Entrichtung der dem Weggezogenen als Gemeindeangehörigen obliegenden Leistungen nach vorhergegangener Androhung.

#### Art. 41.

Den ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirke habenden Bürgern liegt außer den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen die besondere Pflicht der Uebernahme von Gemeindeämtern und von Aufträgen zum Gemeindebesten ob, soweit nicht durch das Gesetz selbst Ausnahmen gestattet sind (Art. 72, 83, 91, 95).

#### 2) Von den Schutzensossen.

#### Art. 42.

Schutzensossen sind diejenigen, welche, ohne der Gemeinde anzugehören, in selbstständigen Verhältnissen

- a) mit Genehmigung des Gemeindevorstandes den zeitweiligen Aufenthalt innerhalb einer Gemeinde nehmen, oder
- b) weil sie bei einer Staatsbehörde, Kirche oder Schule in Folge provisorischer Anstellung oder Zuweisung zeitweilig beschäftigt sind, einen solchen nehmen müssen.

Ein solcher Aufenthalt in einer Gemeinde kann keinem Angehörigen eines deutschen Bundesstaates verweigert werden, wenn er über sein bisheriges tadelloses Verhalten genügende Nachweisungen, sowie einen ausreichend sichernden Heimathschein beibringt.

**Art. 43.**

Die Schutzgenossen haben die Befugniß, an den öffentlichen zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Ortsanstalten Theil zu nehmen und können während der Dauer ihres Aufenthaltes zu denjenigen Leistungen zum Gemeindefeften herangezogen werden, welche den Gemeinbeangehörigen überhaupt obliegen und mit dem ihnen gewährten Schutze und Vortheile im Zusammenhange stehen (Art. 143).

**Art. 44.**

Da, wo eine Gebühr für die Ertheilung oder Erneuerung des Schutzgenossenrechtes durch Orts-Statut eingeführt ist, oder eingeführt wird, darf solche den Betrag von Einem Thaler auf Ein Jahr, einschließig der Sporteln, nicht übersteigen; doch sind die im Art. 42 unter b bezeichneten Schutzgenossen von dieser Gebühr frei.

**Art. 45.**

In Beziehung auf den Betrieb eines selbstständigen Erwerbzweiges von Seiten der Schutzgenossen bewendet es bis zum Erlasse diesfalliger besonderer Bestimmungen bei den bestehenden Vorschriften.

**Art. 46.**

Das Schutzgenossenrecht wird verloren:

- 1) durch Ablauf der Zeit, auf welche es erteilt worden ist;
- 2) durch Kündigung, wenn Umstände eintreten, bei deren Vorhandenseyn dem Schutzgenossen die Erlaubniß zum Aufenthalte hätte verjagt werden können, oder wenn derselbe durch Mangel hinreichender Unterkaltsmittel der Gemeinde lästig wird.

## 3) Von den Flurgenossen.

**Art. 47.**

Flurgenossen (Markgenossen, Forensen, Ausmärker, Feldbürger) werden diejenigen genannt, welche nur durch den Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeinbezirkes zu der Gemeinde in einer Beziehung stehen.

Der Erwerb und Besitz von Grundstücken innerhalb des Bezirkes einer Gemeinde, sofern dazu das Bürgerrecht nicht erforderlich ist (Art. 37, 2), ist unbeschränkt gestattet und begründet für diejenigen, welche der Gemeinde nicht angehören, das Flurgenossenrecht. Durch Veräußerung aller Grundbesitzungen im Gemeinbezirke fällt das Flurgenossenrecht weg.

**Art. 48.**

Eine Gebühr für den Erwerb des Flurgenossenrechtes darf den Betrag von fünf Thalern (8 Fl. 45 Kr.), einschließig der Sporteln, nicht übersteigen.

Die Besitzer solcher Grundstücke, welche erst in Folge dieses Gesetzes einem Gemeindebezirke zugewiesen werden, sollen eine Flurgenossengebühr zu bezahlen nicht schuldig seyn.

Erben Kinder von ihren Aeltern oder Voraltern Grundstücke in fremden Fluren, so haben sie bloß den fünften Theil dieser Gebühr zu erlegen; auch haben mehre Erben, so lange ihr Besitz gemeinschaftlich bleibt, die Gebühr nur einfach zu bezahlen. Bei nachfolgender Theilung ist diese gemeinschaftliche Zahlung mit aufzurechnen.

#### Art. 49.

Die Rechte der Flurgenossen beschränken sich:

- 1) auf das Recht, für ihre in dem Gemeindebezirke liegenden Grundbesitzungen denselben Schutz zu beanspruchen, welcher den Gemeindeangehörigen gewährt wird;
- 2) auf das Recht der Mitbenutzung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke in der Flurmarkung in Beziehung stehenden Gemeindefausten, als: der Gemeindefaust, Brücken und Stege u.;
- 3) auf das im Art. 52, 2 eingeräumte Stimmrecht.

#### Art. 50.

Der Flurgenosse hat die Gemeindefausten antheilig nach den unten weiter folgenden Bestimmungen (Art. 143) zu tragen.

- 4) Von der Verwaltung der Gemeindefaustangelegenheiten.

#### A. Von der Gemeindeversammlung.

#### Art. 51.

Die Gemeindeversammlung wird durch diejenigen gebildet, welche stimmberchtig in der Gemeinde sind.

#### Art. 52.

Stimmberchtig sind alle Personen, welche sich im Besitze des Bürgerrechtes befinden und der staatsbürgerlichen Rechte nicht ganz oder theilweise verlustig geworden sind.

Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu:

- 1) den juristischen Personen in, deren Bezirken sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben;
- 2) denjenigen, welche in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Bürger an solchen direkten Staatsabgaben, welche bei Vertheilung der Gemeindefausten in der fraglichen Gemeinde in Betracht kommen (Art. 143, 145), entrichten, ohne nach Vorstehendem schon im Besitze des

Stimmrechtes zu seyn. Es beschränkt sich dieses Stimmrecht jedoch nur auf die in der Gemeindeversammlung Statt findende Berathung über die Ausschreibung der sie mit betreffenden Gemeindeforderungen, einschläffig der Erhebungsweise und über deren unmittelbare Veranlassung, sowie auf die Theilnahme an den Gemeindevahlen.

Hinsichtlich des Umfangs der Stimmberechtigung gelten folgende Bestimmungen:

- a) bei Berechnung der zu Gemeindebeschlfissen und zu Gemeindevahlen erforderlichen Zahl von Stimmen ist die Größe der von den Stimmberechtigten an den Staat zu entrichtenden, bei Vertheilung der Gemeindeforderungen maßgebenden direkten Steuer (Art. 143—145) dergestalt zu Grunde zu legen, daß derjenige, welcher nach den Steuerrollen bis zu fünf Thalern jährliche Steuer zu entrichten hat, eine Stimme, der in dieser Weise über fünf Thaler jährliche Steuer zu zahlen hat, auf jede volle fünf Thaler je eine Stimme noch erhält;
- b) Stimmberechtigten, welche zu den Gemeindeabgaben, vermöge einer auf Gesetz oder auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiung Etwas nicht beitragen, gebührt nur eine Stimme;
- c) bei solchen Stimmberechtigten, welche ein, zwar nicht der Staatssteuer, wohl aber den Gemeindeabgaben unterliegendes Einkommen beziehen, wird das Verhältniß ihrer Stimmberechtigung nach den Grundsätzen ermittelt, nach welchen die Staatssteuer im Gemeindebezirke festgestellt worden ist;
- d) übersteigt die Zahl der Stimmen eines Einzelnen ein Dritteltheil der Zahl der Stimmen sämmtlicher Stimmberechtigten in der Gemeinde, so ruhen die über jenes Dritteltheil ansteigenden Stimmen so lange, als dieses Verhältniß dauert.

In Gemeindebezirken, welche gegenwärtig schon mehr als 2000 Einwohner umfassen, treten obige Bestimmungen unter a, b, c, d über den Umfang der Stimmberechtigung ohne Weiteres nicht in Kraft, sondern in solchen Gemeinden bleibt es bei der allgemeinen Vorschrift im Eingange und unter 1 und 2 dieses Artikels, so lange nicht statutarisch ein anderes Verhältniß eingeführt werden wird.

#### Art. 53.

Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte

- 1) öffentliche Almosen, sey es an Geld, Kost oder Wohnung, empfängt,



- 2) seine in den zwei zuletzt verfloffenen Kalenderjahren fällig gewordenen Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat.

**Art. 52.**

Die Ausübung des Stimmrechtes muß in der Regel in Person bewirkt werden. Ausnahmsweise ist Stellvertretung durch einen dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigten Bevollmächtigten nachgelassen:

- a) den in Art. 52 unter 1 und 2 genannten Personen, sowie Abwesenden, welche ihr Bürgerrecht nicht verloren haben, und
- b) den Besitzern der in Folge der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 in den Gemeindebezirk aufgenommenen Güter, wenn die Ackerzahl eines solchen Gutes in seinem gegenwärtigen Umfange in diesem Bezirke die Ackerzahl jeder andern, schon vor jenem Zeitpunkte zu dem Gemeindebezirke gehörig gewesenem Besizung übersteigt.

Die Stellvertretung ist dagegen geboten hinsichtlich der Frauen, für welche der Ehemann, Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegersohn und Stiefsohn in ver-muthlichem Auftrage, sonst aber schriftlich zu benennende Bevollmächtigte das Stimmrecht auszuüben haben.

Uebrigens können nur solche männliche Personen als Stellvertreter zugelassen werden, welche volljährig und der staatsbürgerlichen Rechte nicht ganz oder theilweise verlustig geworden sind. Ein Stellvertreter, welcher nicht in dem Gemeindebezirke wohnt, ist jedoch nur dann zulässig, wenn von dem zu vertretenden Gutsbesitzer dem Gemeindevorstande ein anderer Bewohner des Bezirkes schriftlich bezeichnet wird, welcher zur Annahme und Weiterbeförderung aller für den Stellvertreter bestimmten Ladungen und Bekanntmachungen in Gemeindeangelegenheiten ausersehen und bereit ist.

Auch darf mehr als eine Vollmacht nicht übernommen werden.

**Art. 53.**

Die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung erfolgt in allen Fällen, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch den Gemeindevorstand.

**Art. 54.**

Soll in einer Gemeindeversammlung über einen Gegenstand berathen und Beschluß gefaßt werden, so muß, mit Ausnahme eiliger Fälle, die Einladung wenigstens einen Tag vorher, unter Angabe des Zweckes, der Zeit und des Ortes der Versammlung in ortsüblicher Weise, durch mündliche Bestellung, öffentlichen Anschlag oder Ausruf ꝛ. geschehen.

Der Zweck kann besonders in einem Aufschlage angekündigt werden.

Es können Gemeindebußen bis zu zehn Groschen (35 Kr.) für diejenigen angedroht und gegen solche ausgesprochen werden, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät kommen.

**Art. 57.**

In Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern darf die Zusammenberufung nach Abtheilungen erfolgen. Es darf jedoch eine solche Abtheilung in der Regel nicht weniger als 500 Einwohner umfassen. Die über die Abstimmungsfragen abgegebenen Stimmen werden in diesem Falle aus den verschiedenen Abtheilungen zusammengezählt.

**Art. 58.**

Alle einer Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegte Fragen müssen so gefaßt seyn, daß ihre Beantwortung einfach durch „Ja“ oder „Nein“ erfolgen muß.

Eine Vortragserstattung über den Gegenstand der Abstimmung muß vorausgehen und eine Berathung darüber ist zulässig, jedoch dürfen nicht mehre Mitglieder gleichzeitig zum Worte gelassen werden.

**Art. 59.**

Den Vorsitz in der Versammlung führt derjenige, welcher dieselbe einberufen hat. Er eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und bestimmt den Schluß. Er hat das Recht, diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Störungen veranlassen, zur Ordnung zu verweisen, oder auch aus der Versammlung entfernen zu lassen; eben so steht ihm in solchen Fällen das Recht zu, die Versammlung sofort zu schließen. — Wegen Störung der Ordnung der Versammlung dürfen neben den etwa verwirkten gerichtlichen Strafen in jedem Falle von dem Vorsitzenden Geldbußen bis zu drei Thalern (5 Fl. 15 Kr.) verfügt werden.

Beleidigungen gegen den Vorsitzenden unterliegen der Beurtheilung nach den Gesetzen. —

Wenn in einer Gemeinde ein Gemeinderath nicht besteht (Art. 65), so wählt die Gemeindeversammlung einen besondern Vorsitzenden (Art. 122).

**Art. 60.**

Die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses ist bedingt:

- 1) durch gehörige Anordnung und Bekanntmachung der Gemeindeversammlung;
- 2) durch Gegenwart und Abgabe von wenigstens zwei Dritttheilen der im Gemeindebezirke vorhandenen Stimmen (Art. 52);
- 3) durch eine die Hälfte der von den Erschienenen abzugebenden Stimmen

übersteigende Mehrheit der wirklich abgegebenen Stimmen, wenn nicht für einzelne Gegenstände, z. B. die Wahlen, etwas Anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit muß die Abstimmung in einer anderweit anzuberaumenden Gemeindeversammlung wiederholt werden, und ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, so wird die vorgelegte Frage als verneint angesehen.

#### Art. 61.

Erscheinen nicht die Inhaber von zwei Dritttheilen der gesammten Stimmen, so ist eine zweite Versammlung anzuordnen, und wenn auch in dieser jene Zahl nicht zusammen kommt, so gilt dasjenige als gültiger Beschluß der Gemeinde, was die Mehrheit der wirklich abgegebenen Stimmen beschließt.

#### Art. 62.

Der Gemeinde bleibt das Recht der freien Wahl des Gemeindevorstandes und des Gemeinderathes vorbehalten. In Gemeinden ohne Gemeinderäthe (Art. 65) haben die Gemeindeversammlungen alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen überwiesen sind (Art. 102 u. folg.)

#### Art 63.

Die volle Gemeindeversammlung muß berufen werden:

- 1) zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Gemeinbewahlen;
- 2) wenn Kraft Gesetzes oder einer Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde erfolgen soll, insofern diese nicht durch öffentliche Blätter oder auf andere in der Gemeinde gebräuchliche Weise mit gleicher Wirksamkeit erfolgen kann;
- 3) wenn die Vornahme einer Handlung ausdrücklich an die Entscheidung der Gemeindeversammlung gebunden ist;
- 4) wenn von den höheren Behörden die Vernehmung der Gemeindeversammlung angeordnet wird, was namentlich geschehen muß, wenn von den Inhabern wenigstens eines Dritttheils der sämmtlichen Stimmen eine schriftliche Beschwerde gegen den Gemeinderath oder den Gemeindevorstand angebracht und zugleich beantragt worden ist, die Gemeindeversammlung über den Beitritt zur Beschwerde zu vernehmen; in diesem Falle beruft und leitet der Vorsitzende des Bezirksausschusses oder ein Beauftragter desselben die Gemeindeversammlung;
- 5) in Gemeinden, welche keine Gemeinderäthe haben, zur Beschlußfassung in allen denjenigen Fällen, für welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen die Entscheidung übertragen ist (Art. 102);

6) wenn der Gemeinderath und der Gemeindevorstand übereinstimmend die Zusammenberufung für rathlich halten.

**Art. 64.**

Ueber die in einer Gemeindeversammlung vorgekommenen Verhandlungen, insbesondere über die Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse, hat der Schriftführer der Gemeinde (Art. 97, 120) das Wesentliche in einem Protokolle niederzuschreiben und dabei zugleich genau anzugeben, wie den Erfordernissen der Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse (Art. 60) entsprochen worden ist.

Das Protokoll ist vor dem Schluß der Versammlung, nachdem es vorher öffentlich verlesen worden ist, von dem Schriftführer, von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Theilnehmern der Versammlung zu unterzeichnen.

**B. Von den Gemeindebehörden.**

**Art. 65.**

Gemeindebehörden sind:

- 1) der Gemeinderath und
- 2) der Gemeindevorstand.

Durch Orts-Statut kann solchen kleineren Gemeinden, bei denen die Bestellung eines Gemeinderathes nicht wohl thunlich erscheint, und als welche in der Regel sich solche herausstellen, welche nicht über 300 Einwohner zählen, gestattet werden, von der Wahl eines solchen abzusehen.

Es gilt in diesem Falle alles das, was für den Gemeinderath vorgeschrieben ist, für die Gemeindeversammlung (Art. 62).

a) Zusammensetzung derselben.

**Art. 66.**

Der Gemeinderath besteht mindestens aus

4	Mitgliedern in Gemeinden bis	500	Einwohnern,
6	" " "	von 501—1000	Einwohnern,
8	" " "	von 1001—2000	"
10	" " "	von 2001—4000	"

und in stärker bevölkerten Gemeinden weiter aus je zwei Mitgliedern auf die überschießende Vollzahl von je 2000 Einwohnern.

**Art. 67.**

Der Gemeindevorstand besteht:

- 1) in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben,
- 2) in Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern aus einem ersten Bürgermeister und einem zweiten Bürgermeister.

Dem Gemeindevorstande muß ein Rechnungsführer und das erforderliche, dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprechende Diener-Personal beigegeben werden. Ob dem Gemeindevorstande ein besonderer Schriftführer und Bezirksvorsteher beigegeben seien, hängt von dem Beschlusse des Gemeinderathes ab.

b) Wahl derselben.

**Art. 68.**

Die Wahl der Gemeindebehörden erfolgt von der Gemeindeversammlung.

**Art. 69.**

In jeder Gemeinde werden alljährlich durch den Gemeindevorstand Listen der Stimmberechtigten mit Angabe der Zahl der denselben gebührenden Stimmen (Art. 52) aufgestellt, welche in der Regel für die Dauer eines Jahres zur Norm dienen. Dieselben sind vom 1. October jedes Jahres an, an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte auf die Dauer von zehn Tagen auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Bürger gegen die Richtigkeit der Listen mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben, über deren Triftigkeit der Gemeinderath und in Gemeinden, in denen ein solcher nicht besteht, der Gemeindevorstand innerhalb anderweiten zehn Tagen Entschließung zu fassen hat. Binnen zehn Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist eine Berufung an den Bezirksauschuß zulässig, welcher spätestens drei Wochen vom Eingange derselben endgültig zu entscheiden hat.

Zu einer unter Beobachtung gleichen Verfahrens vorzunehmenden Berichtigung der Stimmlisten im Laufe des Jahres aber ist der Gemeindevorstand verpflichtet, sobald darauf von einem Stimmberechtigten wegen nachweisbar erhaltenen Zuwachses an Stimmkraft angetragen wird, oder eine Minderung der Gesamtzahl der Stimmen im Gemeindebezirke überhaupt eingetreten ist.

Für die Dauer der Berichtigung und des Behufs derselben einzuschlagenden Verfahrens ist die bisherige Stimmliste mit rechtlichen Folgen annoch beizubehalten.

**Art. 70.**

Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Art. 52, 53 und 54 das Stimmrecht ausüben können, wählbar alle männliche Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt, eines guten Leumundes (Art. 28) sich zu erfreuen haben und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht. Ob und inwiefern ein gewisser Grad der Verwandtschaft die Wählbarkeit ausschließen soll, bleibt ortstatutarischer Bestimmung überlassen.

**Art. 71.**

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf vier Jahre gewählt, jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Von zwei zu zwei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

**Art. 72.**

In den Gemeinderath können solche Bürger nicht gewählt werden, welche ein mit dem Bezuge ständiger Gebühren oder einer ständigen Besoldung versehenes Gemeindeamt, oder als Staatsdiener eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und Orts-Polizei berufenen Behörde bekleiden.

**Art. 73.**

Bei der Wahl wird die für die Abstimmung in der Gemeindeversammlung aufgestellte Liste (Art. 69) zu Grunde gelegt.

**Art. 74.**

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden von zwei zu zwei Jahren vom 15. bis 30. November Statt. Zum Ersatze außergewöhnlich ausgeschiedener Mitglieder sind auf Veranlassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes außer der Ordnung Wahlen vorzunehmen. Im Falle auf diese Weise ein Viertel der Mitglieder oder mehr ausscheiden, muß eine Ergänzungswahl sofort von dem Gemeindevorstande angeordnet werden. Die Ergänzungswahlen sind nur auf den Rest derjenigen vier Jahre gültig, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

**Art. 75.**

Der Gemeindevorstand hat den Wahl-Termin acht Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Vorladung der Wahlberechtigten erfolgt in gleicher Weise, wie zu jeder Gemeindeversammlung (Art. 56). Der Gemeindevorstand bestimmt die Stunde des Beginns und des Schlußes der Wahlhandlung.

Wo eine besondere Bestimmung nicht getroffen ist, gilt als Regel, daß die Wahlhandlung an dem angeetzten Tage Vormittags in den Stunden von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vorgenommen wird.

**Art. 76.**

Von dem Ermessen des Gemeindevorstandes hängt es ab, die Wähler nach Abtheilungen (Art. 57) vorladen zu lassen.

**Art. 77.**

Zu den Wahlversammlungen haben nur die Wahlberechtigten Zutritt. Der Gemeindevorstand, bezüglich erste Bürgermeister, führt in solchen den Vorsitz und handhabt die Ordnung.

Derselbe wählt aus der Wahlversammlung unter deren Genehmigung zwei bis sechs Mitglieder, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, ihn im Wahlgeschäfte unterstützen und kontrolliren.

**Art. 78.**

Der Gemeindevorstand eröffnet zu der angelegten Stunde die Wahlversammlung, verkündigt den Zweck derselben, bemerkt, wie viele Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen sind, hebt die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen hervor und fordert die erschienenen, in der Wahlliste vorzumerkenden, Wähler auf, so viele Namen auf die an dieselben nach Verhältniß des Stimmrechtes vertheilt, mit dem Gemeindestempel versehenen Zettel deutlich zu schreiben, als Mitglieder zu wählen sind.

**Art. 79.**

Die beschriebenen Wahlzettel werden von jedem Wähler persönlich in ein aufgestelltes Gefäß gelegt. Zusendung der Wahlzettel ist nicht gestattet. — Abstimmung durch zulässige Stellvertreter ist nur denjenigen erlaubt, welche ihr Stimmrecht überhaupt durch solche (Art. 54) ausüben können.

**Art. 80.**

Ungestemelte, oder solche Wahlzettel, aus denen bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen sind, sind wirkungslos.

Einzelne Namen nicht wählbarer oder nicht erkennbarer Personen beeinträchtigen die Gültigkeit der auf denselben Wahlzettel stehenden zulässigen Namen nicht. Wahlzettel, auf welchen zuviel oder zu wenig Namen sich verzeichnet finden, sind zulässig; im ersten Falle werden die in der Reihenfolge letzten zuviel geschriebenen Namen nicht mitgezählt.

**Art. 81.**

Die Wähler sind befugt, der Stimmen-Verlesung und Zählung beizuwohnen. Dieselbe muß vorher öffentlich bekannt gemacht seyn. — Der Vorsitzende verliest die abgegebenen Stimmen und die Mitglieder des Wahlvorstandes (Art. 77) verzeichnen die Stimmen auf von ihnen zu führenden und zu unterschreibendenzetteln. Dieselben unterzeichnen mit dem Vorsitzenden und dem Protokoll-Führer das Protokoll.

**Art. 82.**

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. — Wenn einer von den mit gleichen

Stimmen Gewählten einen zulässigen Ablehnungsgrund geltend machen will und kann, so ist dieses vor der Loosziehung zu bewirken, wodurch dieser von derselben ausscheidet und entweder der andere mit gleichen Stimmen Gewählte ohne Weiteres als gewählt anzusehen ist, oder, wenn deren mehrere sind, das Loos nur unter diesen entscheidet.

**Art. 83.**

Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderathes kann nicht ausgeschlagen werden, sobald nicht nachgewiesen wird, daß daraus für die Gesundheit besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachtheil entstehen werde.

Ausnahmsweise kann die Wahl ausgeschlagen werden: von Staatsdienern, von Kirchen- und Schul-Dienern, von Ärzten und Wundärzten, ingleichen von denjenigen Bürgern, welche unmittelbar vor der auf sie gefallenen Wahl ein Gemeindeamt während der vorschristsmäßigen Dienstzeit verwaltet, endlich von denjenigen, welche nicht ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirke oder welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Ein einmal angenommenes Amt kann nicht aufgegeben werden, wenn nicht inzwischen solche Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, das Amt gleich nach erfolgter Wahl auszuschlagen.

**Art. 84.**

Ueber die Gründe der Ablehnung und des Aufgebens entscheidet zunächst der Gemeinderath, sodann auf Verufung endgültig der Bezirksauschuß.

**Art. 85.**

Schlägt ein mit den meisten Stimmen Gewählter die Wahl aus und seine Ablehnungsgründe werden anerkannt, so muß sofort eine neue Wahl angeordnet werden.

**Art. 86.**

Zur Gültigkeit der Wahl in dem anberaumten ersten Termine ist erforderlich, daß die Vorladung der Wahlberechtigten in ortsüblicher Weise bewirkt wurde, zwei Dritttheile der im Wahlbezirke vorhandenen Stimmen im Wahltermine vertreten und in diesem abgegeben worden sind.

Sind nicht zwei Dritttheile der Stimmen vertreten gewesen oder sind nicht für so viele die Wahlzettel abgegeben worden, so werden die abgegebenen Stimmzettel uneröffnet gelassen und einstweilen unter Gemeindefiegel gelegt. Es muß sodann ein weiterer Wahl-Termin innerhalb der nächsten acht Tage anbezielt werden, wozu jedoch nur diejenigen vorgeladen zu werden brauchen, welche im ersten Termine nicht erschienen sind und Wahlzettel nicht abgegeben haben.



Werden auch in diesem Termine, mit Zurechnung der im ersten Termine abgegebenen, zwei Drittheile der im Gemeindebezirke vorhandenen Stimmen nicht erreicht, so ist das Resultat der abgegebenen Stimmen als gültige Wahl anzusehen.

**Art. 87.**

Beschwerden gegen das Wahlverfahren müssen innerhalb zehen Tagen nach dem Wahl-Termine bei dem Gemeindevorstande mündlich oder schriftlich angebracht werden, welcher solche nach vorherigem Gehöre des Gemeinderathes mit den Wahl-Akten zur endgültigen Entscheidung an den Bezirksausschuß abgibt. Dieser kann wegen wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder wegen nachzuweisender gesetzlicher Unzulässigkeit einzelner gewählter Personen die Ungültigkeit der Wahl einzelner oder aller Gewählter aussprechen und eine neue Wahl anordnen.

**Art. 88.**

Das Wahlergebniß ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahlzettel sind, sobald das Wahlverfahren als rechtsbeständig anzusehen ist, zu vernichten.

**Art. 89.**

Die bei der regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes neu gewählten Mitglieder treten mit dem Anfange des nach der anberaumten Wahl folgenden Jahres in ihr Amt; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

bb) Des Gemeindevorstandes.

**Art. 90.**

Die Wahl des Gemeindevorstandes erfolgt durch die Gemeindeversammlung und zwar in der Regel auf 6 Jahre. Eine Wahl auf längere Zeit oder auf die Lebensdauer ist jedoch nicht ausgeschlossen.

**Art. 91.**

Wählbar sind alle männliche Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen guten Kenmund (Art. 28) genießen und zur Ausübung des Stimmrechtes befugt sind.

Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichts-Anstalten können nicht gleichzeitig das Amt eines Gemeindevorstandes versehen. Sie können daher nur dann eine auf sie gefallene Wahl zum Gemeindevorstande annehmen und in das Amt eines solchen eintreten, wenn sie ihr geistliches oder Lehr-Amt niederlegen.

Dagegen sind Mitglieder des Gemeinderathes in den Gemeindevorstand wählbar. Durch die Annahme der Wahl scheiden dieselben aus dem Gemeinde-

rathe aus. Fällt die Wahl auf einen Nichtbürger, so tritt derselbe mit Uebertragung der Stelle ohne Weiteres in den Genuß des Bürgerrechtes ein.

**Art. 92.**

Die Leitung der Wahl des Gemeindevorstandes hat in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern, wenn der Bürgermeister gewählt wird, dessen bisheriger Stellvertreter, und wird der Stellvertreter gewählt, der bisherige Bürgermeister, in Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern, wenn die Stelle des ersten Bürgermeisters besetzt werden soll, der zweite Bürgermeister, in den übrigen Fällen aber der erste Bürgermeister. Fehlt es an allen Gemeindevorstands-Personen, welche die Leitung der Wahl übernehmen könnten, so ist die Wahl durch den Bezirks-Direktor oder einen von demselben Beauftragten zu leiten.

**Art. 93.**

Für jedes Mitglied des Gemeindevorstandes findet eine besondere Wahlverhandlung Statt.

**Art. 94.**

Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat.

Ergiebt sich nach Beendigung der ersten Wahl keine absolute Mehrheit, so sind diejenigen beiden Wahl-Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Sollten mehr als zwei Kandidaten die meisten Stimmen gleichmäßig erhalten haben, so bestimmt das Loos diejenigen beiden unter ihnen, welche in die engere Wahl übergehen sollen. Auch bei dieser Wahl entscheidet absolute Mehrheit, bei Stimmgleichheit steht unter beiden Gewählten dem Bezirks-Direktor die Auswahl zu.

**Art. 95.**

Die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes erfordert zu ihrer Gültigkeit die Bestätigung des Bezirks-Direktors, welcher, wenn er die Bestätigung versagen zu müssen glaubt, zuvor den Bezirksausschuß zu hören hat.

Gegen eine mit Gründen zu unterstützende abfällige Bescheidung ist der betreffenden Gemeinde sowohl, als dem Gewählten binnen zehn Tagen der Weg der Berufung an das Staats-Ministerium eröffnet.

Wird nach Verwerfung der ersten Wahl die Bestätigung auch der zweiten Wahl versagt, so steht dem Staats-Ministerium das Recht der Besetzung der Stelle aus den Gemeinbeangehörigen nach vernommenem Gutachten des Bezirksausschusses zu.

Die Wahl in den Gemeindevorstand und die Fortführung des einmal übernommenen Gemeindeamtes kann von einem, im Gemeindebezirke ständig Wohnenden (Art. 41) nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, über welche zunächst der Gemeinderath und dann der Bezirksauschuß entscheidet.

**Art. 96.**

Werden dem Gemeindevorstande Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher beigegeben, so werden dieselben vom Gemeinderathe gewählt. Eine Beschränkung der Wahl auf Bürger des betroffenen Bezirks findet nicht Statt.

**Art. 97.**

Den Rechnungsführer und Schriftführer wählt der Gemeinderath nach absoluter Stimmenmehrheit. Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, Vorschläge zur Besetzung dieser Stellen zu machen.

Die Wahl erfolgt auf mindestens drei Jahre. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist gestattet. Bei der Wahl des Rechnungsführers muß auf hinreichende Sicherheit gesehen werden.

**Art. 98.**

Das Diener-Personal stellt der Gemeindevorstand auf Kündigung an, nach dem über die Zahl und den Gehalt des Personals der Gemeinderath Beschluß gefaßt hat. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen, kann jedoch nur mit Zustimmung des Gemeinderathes erfolgen.

**Art. 99.**

Der Rechnungsführer, sowie der Schriftführer und das Diener-Personal, müssen nicht nothwendig Gemeindeangehörige seyn.

**Art. 100.**

In allen Fällen, auch wenn Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes nicht angebracht sind, müssen die Wahl-Acten dem Bezirksauschuße zur Einsicht zugesendet werden. Findet dieser wesentliche Abweichungen von den gesetzlichen Erfordernissen, so kann er unter Angabe von Gründen eine neue Wahl vorschreiben. Gegen einen solchen Beschluß kann innerhalb zehn Tagen Berufung an das Staats-Ministerium eingewendet werden.

**Art. 101.**

Der Gemeindevorstand wird vor seinem Amtsantritte in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderathes und, wo ein solcher nicht besteht, in einer zu diesem Zwecke anberaumten Gemeindeversammlung durch Handschlag an Eides Statt in Pflicht genommen.

Der Verpflichtungs-Act wird von dem Vorstande des Bezirksauschusses oder von einem Beauftragten desselben vorgenommen. Wird die Verwaltung

des Amtes in Folge der Wiedererwählung des bisherigen Bürgermeisters fortgesetzt, so ist eine Wiederholung der Verpflichtung nicht erforderlich.

Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher, Rechnungsführer und Schriftführer, sowie das Diener-Personal, werden durch den Gemeindevorstand in einer Sitzung des Gemeinderathes, bezüglich in einer Gemeindeversammlung, verpflichtet.

**e. Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörden.**

an) Des Gemeinderathes.

**Art. 102.**

Der Gemeinderath vertritt die volle Gemeinde in ihren Rechten und Verpflichtungen. Nach Vorbereitung der einzelnen Verwaltungsgegenstände durch den Gemeindevorstand und nach Vernehmung desselben beschließt der Gemeinderath über folgende Angelegenheiten:

- 1) Feststellung des jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Voranschlages in allen Gemeindeverwaltungszweigen;
- 2) Genehmigung der etwa nöthig werdenden Uebersteigerung veranschlagter Ausgabebeträge oder der Verwendung vorkommender Einnahmeüberschüsse, ingleichen
- 3) Ausführung solcher Baulichkeiten, die im Voranschlage nicht aufgenommen sind;
- 4) Abklärung und Justifikation der Gemeindecapitalien;
- 5) Einführung oder Aenderung von Abgaben und Leistungen für die Gemeinde mit Einschluß der Erhebungsweise;
- 6) Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken, einschließig von Gebäulichkeiten oder Gerechtigkeiten der Gemeinde;
- 7) Erwerbung oder Aufhebung von Rechten überhaupt, sowie Eingehung neuer Verbindlichkeiten für die Gemeinde, soweit nicht schon bei Feststellung des Voranschlages die diesfallsige Befugniß dem Gemeindevorstande eingeräumt worden ist, namentlich die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, Verpachtung von Gemeindegrundstücken und Gerechtigkeiten, Erlaß von Gemeinderückständen;
- 8) Veränderung der bisherigen Bewirthschaftsungsweise des Gemeindegutes;
- 9) Einziehung von Gemeindegütern, welche bisher den einzelnen Gemeindegliedern lediglich als solchen zufließen, zum Besten der Gemeinde;
- 10) Verwilligung von Nutzungsrechten am Gemeindegute;
- 11) Feststellung der Verkaufspreise für die Nutzungen aus dem Gemeindegute, insbesondere aus der Gemeindegewinnung, soweit diese Feststellung nicht schon bei Genehmigung des Voranschlages erfolgt ist und soweit der

- Verkauf nicht im Wege des Vertriebs, ohne Vorbehalt der Genehmigung erfolgt;
- 12) die Wahl der Gemeinde- und Bezirks-Vorsteher, die Anstellung des Gemeinde-Rechnungsführers und Schriftführers, sowie Bestimmung aller Gehaltsbezüge aus Gemeindefassen, Anstellung der Gemeindediener auf Lebenszeit;
  - 13) neue Anstalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke;
  - 14) Feststellung ortsgesetzlicher Bestimmungen (Art. 14, 162, 167);
  - 15) Prozeß-Führung der Gemeinden, Abschluß von Vergleichen;
  - 16) Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband, ingleichen die Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes;
  - 17) geltend gemachte Heimathsansprüche;
  - 18) Ertheilung der Heirathserlaubnis, wenn über das Recht zur Begründung einer Familie Zweifel entstehen (Art. 24, 5, a);
  - 19) Ablehnung der Wahl zu einem Mitgliede des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes, sowie Austritt aus einem solchen bereits angetretenen Amte vor Ablauf der Zeit, für welche die Wahl getroffen war;
  - 20) Vorstellungen, welche gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes wegen verweigerten Aufenthaltes als Schutzgenosse, wegen versagter Aufnahme eines Heimathsberechtigten in den Bürgerverband, wegen Umliegung der Gemeindefassen, sowie wegen Verwaltung des Gemeindevermögens an den Gemeinderath gelangen.

#### Art. 103.

Dem Gemeinderathe steht das Recht der Beschwerdeführung gegen Gemeinde-Beamte und Diener zu. Will derselbe von diesem Rechte, dem Gemeindevorstande gegenüber, Gebrauch machen, so kann er die Beschwerde unmittelbar an den Bezirks-Direktor gelangen lassen. Ihm gebührt die Kontrolirung der ganzen Gemeindeverwaltung, zu welchem Behufe er die Befugniß hat, sich durch Einsicht der Akten und Rechnungen, oder durch Ernennung von Ausschüssen aus seiner Mitte, oder durch Auskunftserbitung von dem Gemeindevorstande, Ueberzeugung über die Ausführung seiner Beschlüsse, die gehörige Verwendung der Gemeindecinnahmen und die Einhaltung der festgestellten Vorschläge zu verschaffen.

#### Art. 104.

Der Gemeinderath ist verbunden, sein Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

**Art. 105.**

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keine Instruktion ihrer Wähler gebunden.

**Art. 106.**

Der Gemeinderath ist berechtigt, Gegenstände von besonderer Wichtigkeit vor der Beschlußfassung hierüber zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen und die zu fassenden Beschlüsse im Entwurfe vorzulegen, damit es jedem Bürger möglich sey, Erinnerungen innerhald einer zu bestimmenden Frist bei dem Gemeindevorstande oder einem dazu besonders Beauftragten einzureichen, welche dann bei der Beschlußfassung in Erwägung zu ziehen sind.

**Art. 107.**

Die Mitglieder des Gemeinderathes erhalten keine Besoldung, können aber die Vergütung nothwendiger baarer Auslagen für das Gemeinbeamt in Anspruch nehmen.

**b) Des Gemeindevorstandes.****Art. 108.**

Der Gemeindevorstand steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung, er ist berufen, für die Bekanntmachung und Ausführung der Gemeindeverwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden, zu sorgen, die unmittelbare Leitung aller Verwaltungsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Gemeinbeanstalten und Stiftungen, sowie das Gemeindevermögen zu verwalten, bezüglich die dazu bestellten besonderen Beamten zu beaufsichtigen und letztere zu instruiren, die Gemeinde nach Außen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren, mit Behörden und Privat-Personen im Namen der Gemeinde zu verhandeln, den Schriftenwechsel für dieselbe zu führen, die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren, die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen oder Beschlüssen zu vertheilen und deren Beitreibung im Exekutions-Wege anzuordnen.

Die Fassung selbstständiger Beschlüsse steht dem Gemeindevorstande insoweit zu, als diese zur Ausführung gefaßter Beschlüsse des Gemeinderathes, zur Anwendung der Gesetze und Orts-Statuten gehören. — Insbesondere verfügt er die Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband (Art. 34), ertheilt die Heirathserlaubnis, wenn über das Recht zur Begründung einer Familie kein Zweifel besteht (Art. 24, 5, a, Art. 102, 18), fertigt die Genehmigung zum zeitweiligen Aufenthalte für Schutzgenossen aus (Art. 42) und vollzieht die Verpflichtung neu eintretender Bürger (Art. 39).

**Art. 109.**

Der Gemeindevorstand hat jedes Jahr, bevor die Prüfung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben erfolgt, dem Gemeinderathe einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu erstatten.

**Art. 110.**

Der Gemeindevorstand, bezüglich erste Bürgermeister, ist Syndikus der Gemeinde mit der Befugniß, in Prozessen einen Anwalt anzunehmen.

**Art. 111.**

Der Gemeindevorstand hat die gesammte Sicherheits-, Ordnung-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasser-Polizei in der Gemeinde und deren Bezirke zu handhaben. Die Grenzen zwischen der von dem Gemeindevorstande zu handhabenden Orts-Polizei und der den Staatsbehörden zustehenden allgemeinen Landes-Polizei sind nach dem Gesetze zu theilen.

**Art. 112.**

Der Gemeindevorstand ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen (Art. 19).

Derselbe ist verpflichtet, alle Anträge, welche Gemeindeangehörige bei der Bezirksbehörde stellen wollen, auf- und anzunehmen, auch soweit, als es nöthig, zur Beschlußfassung vorzubereiten. Gesuche um Erlaß und Stundung von Staatsgefällen hat er aufzunehmen und zur Beschlußnahme der zuständigen Behörde vorzubereiten.

**Art. 113.**

Dem Gemeindevorstande steht die Disciplinar-Gewalt über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde zu.

**Art. 114.**

Er hat die Befugniß, die Leistung geforderter Gemeinbedienste mit Androhung einer Gemeinbeduße bis zu 2 Thalern (3 Fl. 30 Kr.) aufzugeben und solche gegen diejenigen, welche der Anordnung nicht nachkommen, auszusprechen.

Im Falle vorliegender Zahlungsunfähigkeit kann von ihm die Strafe in Arrest oder Handarbeit verwandelt werden. Hierbei sind 15 Sgr. Geldstrafe gleich zu achten einem Tage Arrest, oder einem Tage Handarbeit. Auf Requisition der Verwaltungsbehörden haben die Justiz-Behörden die Gefängnißstrafen in den Amtsgefängnissen verbüßen zu lassen.

**Art. 115.**

Derselbe leitet das Armenwesen, nach Befinden unter Mitwirkung einer dazu ernannten besonderen Kommission.

**Art. 116.**

Dem Gemeindevorstande liegt die besondere Aufsicht auf das Gemeindefasse- und Rechnungs-Wesen ob. Er schreibt die Gemeinde-Rechnungsbelege zur Zahlung aus, sieht auf pünktliche Legung der Rechnungen und prüft in jedem Jahre unter Zuziehung einiger von dem Gemeinderathe dazu bestimmten Mitglieder desselben mehrmals den Kassenhaushalt.

**Art. 117.**

Hat der Gemeinderath oder die Gemeindeversammlung einen Beschluß gefaßt, welcher nach der Ueberzeugung des Gemeindevorstandes die Befugnisse derselben überschreitet, oder die Verfassung des Staates und die Gesetze verletzt, so ist derselbe verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses zu versagen, hat aber alsdann sofort die Entscheidung des Bezirksausschusses einzuholen, welche längstens binnen vier Wochen ertheilt werden muß.

**Art. 118.**

Die Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher haben dem Gemeindevorstande bei Vollziehung der Anordnungen desselben an die Hand zu gehen und ihn in allen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten, nach seiner Anweisung zu unterstützen.

**Art. 119.**

Der Gemeindevorstandesführer ist verbunden, dem Gemeindevorstande und den etwa beigegebenen Abgeordneten des Gemeinderathes jederzeit auf Verlangen die das Rechnungswesen betreffenden Akten, Bücher und sonstigen Papiere zur Einsicht vorzulegen, sowie sonstige begehrte Auskunft zu ertheilen und die Kasse zur Prüfung zu öffnen. Die von demselben ausgestellte Quittung ist auch ohne Weidrückung des Gemeindefiegels für die Gemeinde rechtsverbindlich. Zur Nachweisung der Bestallung des Betreffenden, als Rechnungsführers, genügt eine auf Verlangen des zahlenden Schuldners beizufügende diesfallige Bescheinigung des Gemeindevorstandes.

Im Uebrigen dienen ihm die empfangenen besonderen Instruktionen zur Nachachtung.

**Art. 120.**

Der Schriftführer hat die Schrift- und Akten-Führung, sowie die ihm sonst überwiesenen Expeditions-Geschäfte bei dem Vorstande nach dessen Anweisung zu besorgen (Art. 101).



**Art. 121.**

Die Bürgermeister, der Rechnungsführer und der Schriftführer, sowie das Diener-Personal haben Anspruch auf eine den Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Besoldung, deren Feststellung dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, zusteht. Sollte diese Feststellung nicht oder unverhältnißmäßig bewirkt werden, so kann der Bezirksauschuß solche vornehmen, bezüglich berichtigen.

Dem Stellvertreter des Bürgermeisters und den Gemeinde- oder Bezirks-Vorstehern steht ein solcher Anspruch nicht zu; doch bleibt den Gemeinden, in welchen von denselben umfanglichere Leistungen verlangt werden, überlassen, denselben angemessene Vergütung dafür zu verwilligen.

**4. Geschäftsgang bei den Gemeindebehörden.****aa) Bei dem Gemeinderathe.****Art. 122.**

Der Gemeinderath wählt jährlich nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Er versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

**Art. 123.**

Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden. Sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder, wo deren weniger als acht vorhanden sind, von mindestens zwei derselben, oder von dem Gemeindevorstande gefordert wird.

**Art. 124.**

Der Vorstand muß zu allen Verhandlungen des Gemeinderathes, soweit dieselben nicht den Gehalt des ersten oder eine Beschwerde gegen denselben zum Gegenstand haben, eingeladen und zu Äußerung seiner Ansicht zugelassen werden. Der Gemeinderath kann verlangen, daß der Vorstand anwesend sei. Die Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher werden ebenfalls zur Sitzung eingeladen.

**Art. 125.**

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal vom Gemeinderathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt diese mindestens zwei Tage vorher; es können aber auch regelmäßige Sitzungstage festgestellt werden.

Die Angabe der Gegenstände, worüber berathen werden soll, erfolgt in gewöhnlichen Fällen zwei Tage vor der Sitzung.

**Art. 126.**

Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens zwei Dritttheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Gemeinderath zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, aber dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine fernere Ausnahme findet bei Gegenständen Statt, die durchaus keinen Aufschub leiden.

In diesen Fällen fassen die Erschienenen einen Beschluß, der in nächster ordentlicher Sitzung Behufs der Kenntnißnahme Seitens der früher Nichterschienenen vorgelegt wird.

Von dem Vorsitzenden der Versammlung sind gegen diejenigen Mitglieder, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät kommen, Gemeindebüßen bis zu 1 Thlr. auszusprechen, wenn nicht über die Höhe der Strafe ein Anderes statutarisch bestimmt werden wird.

Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigung hat auf eingewendete Berufung der Gemeinderath in der nächstfolgenden Gemeinderathssitzung zu entscheiden.

**Art. 127.**

Ausnahmsweise ist in einfachen und eiligen Angelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durch Circular zulässig. Der auf diese Weise gefaßte Beschluß muß in der nächsten Sitzung bekannt gemacht werden.

Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu verschieben und auf mündliche Berathung anzutragen.

**Art. 128.**

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit muß in einer weiteren Sitzung eine nochmalige Berathung und Abstimmung erfolgen, und wenn auch hierbei sich Stimmengleichheit ergibt, so gilt die Frage als verneint. Kein Mitglied des Gemeinderathes darf sich ohne triftige Gründe seiner Stimme enthalten. Die Entscheidung über die Triftigkeit der Gründe steht dem Gemeinderathe zu.

**Art. 129.**

Wenn in dem Gemeinderathe über die unmittelbar eigene Angelegenheit einzelner Mitglieder des Gemeinderathes zu verhandeln ist, so dürfen diese der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so sind für den vorliegenden besonderen Fall an der Stelle der betheiligten Mitglieder des Gemeinderathes

diejenigen Gemeindebürger als stimmberechtigte Mitglieder desselben zuzuziehen, welche bei der letzten Gemeinderathswahl die nächstmeisten Stimmen erhalten haben, und unter denen, welche gleiche Stimmenzahl haben, entscheidet das Loos. Sollten auch diese Gemeindebürger wegen unmittelbar eigener Theilnahme nicht stimmfähig seyn, so ist der Fall der Entscheidung der Gemeindeversammlung auszusetzen.

Auch in der die Stelle des Gemeinderathes vertretenden Gemeindeversammlung (Art. 65) steht den in obiger Weise unmittelbar Theilhabenden ein Stimmrecht nicht zu. Sinkt folchergehalt die Zahl der Stimmen unter die Hälfte der nach der Stimmliste in der Gemeinde überhaupt abzugebenden Stimmen herab, so entscheidet der Bezirksauschuß.

#### Art. 130.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, wenn derselbe nicht beschließt, aus besonderen Gründen eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Der Antrag auf geheime Sitzung kann vom Gemeindevorstande oder von einem Drittheile der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes gestellt werden; die Berathung und Beschlußfassung hierüber muß in geheimer Sitzung erfolgen.

Die Sitzungen sind in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch ist vor dem Sitzungs-Lokal oder in demselben in der Regel das Verzeichniß der zur Berathung vorliegenden Gegenstände wenigstens einen Tag vor der Sitzung anzuschlagen.

#### Art. 131.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte und bestellt für die einzelnen Gegenstände die Referenten. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er hat das Recht, jede Person aus dem Sitzungszimmer entfernen zu lassen, welche öffentlich Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens giebt, oder sonstige Unruhe verursacht.

#### Art. 132.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Die Protokolle müssen nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung vor dem Schluß der Sitzung mindestens vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden. Die Protokoll-Führung wird von einem durch den Gemeinderath gewählten Schriftführer besorgt. Beschlüsse, welche eine Thätigkeit des Gemeindevorstandes zur Folge haben müssen, sind diesem alsbald mitzutheilen.

**Art. 133.**

Dem Gemeinderathe bleibt überlassen, die näheren Bestimmungen des Geschäftsganges in einer besonderen Geschäftsordnung zu ertheilen.

bb) Bei dem Gemeindevorstande.

**Art. 134.**

In allen Gemeinden, in welchen der Gemeindevorstand aus zwei Bürgermeistern besteht, besorgen dieselben alle Geschäfte der Gemeinde gemeinschaftlich; doch gebührt dem ersten Bürgermeister die Leitung und Vertheilung der einzelnen Geschäfte, sowie die entscheidende Stimme bei vorkommender Meinungsverschiedenheit.

Dem ersten Bürgermeister liegt die Wahrnehmung aller Geschäfte der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen ob, insbesondere gebührt ihm die Aufsicht über alle städtische Anstalten, über den Kasse- und Rechnungs-Dienst, über die Unterbeamten und Diener, sowie über die Polizei-Verwaltung, während der zweite Bürgermeister vorzugsweise die nächste Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter und wirtschaftlichen Anstalten, über die Gemeindegewaltungen und deren Kultur, über die richtige Verwerthung ihrer Nutzungen, über die Baumpflanzungen und Obstanlagen, sowie über das gesammte Bauwesen, mit Einschluß der Brücken, Wege und Stege, des Pflasters, sowie der Brunnen- und Wasser-Leitungen, führt. Derselbe ist für eine schnelle, zweckmäßige und möglichst billige Ausführung der in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse insbesondere verantwortlich. Er attestirt alle in diesen Verwaltungszweigen vorkommenden Ausgaben. Die Zahlungsauschrift besorgt der erste Bürgermeister in allen Fällen. In den Gemeinden, in welchen ein Schriftführer für den Gemeindevorstand nicht angestellt ist, besorgt der erste Bürgermeister die Schrift- und Akten-Führung. Sämmtliche Ausfertigungen und Urkunden des Gemeindevorstandes sind in der Reinschrift vom ersten Bürgermeister zu unterschreiben; Urkunden über solche Rechtsgeschäfte, zu denen die Zustimmung des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, erforderlich ist (Art. 102), müssen vom Vorsitzenden des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung mit unterschrieben, auch entweder mit dem Gemeindefiegel versehen oder von den Unterzeichnern vor Gericht anerkannt werden. Ist die Genehmigung des Bezirksschusses erforderlich, so ist diese der Urkunde beizufügen.

In Verbindungsfällen des einen Bürgermeisters vertritt der andere dessen Stelle.

**Art. 135.**

In allen Gemeinden, in welchen ein Bürgermeister und ein Stellvertreter den Gemeindevorstand bilden, hat der Erstere alle Geschäfte des Gemeindevor-

standes zu besorgen. Der Letztere hat denselben bei Geschäftsanhäufungen zu unterstützen und in Verhinderungsfällen ganz zu vertreten.

Die Bestimmung im vorhergehenden Artikel über die Vollziehung der Ausfertigungen und Urkunden findet auch hier Anwendung, und was in dieser Beziehung dort vom zweiten Bürgermeister gesagt ist, gilt hier vom Stellvertreter des Bürgermeisters.

**Art. 136.**

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Kommissionen gebildet werden, welche dem Gemeindevorstande unter dessen Leitung an die Hand geben. Die dazu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderathe wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Vorstand.

Der Gemeinderath hat die den Mitgliedern zu erscheidenden Auslagen und etwa für ihre Mithewaltung in besonderen Aufträgen zuzubilligende Vergütung zu bestimmen.

5) Von den Gemeindefassen.

a. Allgemeine Grundsätze.

**Art. 137.**

Die Bedürfnisse der Gemeinden sind zunächst durch den Abwurf desjenigen Gemeindevermögens, welches schon bisher lediglich zur Deckung von Gemeindeausgaben bestimmt war (Gemeindevermögen im engeren Sinne, Kämmerervermögen), und aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds zu bestreiten.

**Art. 138.**

Sind diese Einkünfte nicht zureichend und ist Gemeindevermögen vorhanden, welches nach dem bisherigen Ortsgebrauche dem Nutzungsrechte einzelner Gemeindeangehörigen oder einzelner Klassen derselben unterworfen ist (Gemeindevermögen im weiteren Sinne, Bürger- und Nachbar-Vermögen): so sind in der Regel zunächst diese Nutzungen gegen den Wegfall der etwaigen Gegenleistungen, nach Maßgabe des Bedarfs, ganz oder theilweise zurückzuziehen und zu dem zu deckenden Gemeindezwecke zu verwenden.

Ist jedoch das Recht auf jene Nutzungen als Zubehör eines Grundstückes zu betrachten, oder gründet es sich auf einen genügenden Rechtstitel: so sind dieselben der Zurückziehung und Verwendung zu Gemeindezwecken zwar nicht unterworfen, wohl aber sind die Nutzungsberechtigten die von ihnen bisher vorzugsweise bestrittenen Gemeindefassen auch fernerhin in dieser Weise zu tragen verpflichtet (Art. 17).

Als ein genügender Rechtstitel ist es nicht zu betrachten, wenn das Nutzungsrecht als Ausfluß des Bürgerrechtes anzusehen ist, mag auch dafür ein besonderes Einkaufsgeld zu entrichten gewesen seyn (Art. 32).

Im Uebrigen ist den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Einziehung von Gemeinbenutzungen so lange und soweit nachzugehen, als nicht privatrechtliche Ansprüche der Beteiligten darauf im Rechtswege endgültig anerkannt worden sind; bis dahin ist auch für jene Entscheidungen auf Ersuchen rechtliche Hülfe von den Justiz-Behörden zu gewähren.

#### Art. 139.

Können Gemeindebedürfnisse durch den Abwurf des Gemeindevermögens aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds oder aus anderen regelmäßigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden: so sind dieselben, wenn sie zur Erreichung des Gemeindezweckes als notwendig (Art. 15 und 16) angesehen werden müssen, durch Gemeindeleistungen aufzubringen (Art. 143—151).

#### Art. 140.

Die Aufnahme neuer Schulden zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen ist nur in außerordentlichen, besonders dringenden Fällen gestattet und darf die erforderliche Genehmigung (Art. 102, 7, 161) dazu nur dann ertheilt werden, wenn zugleich eine Verzins- und Tilgungs-Rente festgestellt ist, welche letztere mindestens ein Prozent des aufzunehmenden Kapitals und den Ueberschuß der bei der fortschreitenden Schuldentilgung geminderten ursprünglichen Zinsen betragen muß.

#### Art. 141.

Für Gemeindschulden und überhaupt für alle Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet zunächst das Gemeindevermögen, und bei Unzulänglichkeit desselben haften diejenigen, welche zu den Gemeindelasten beizutragen schuldig sind, nach Verhältnis ihrer Beitragspflicht im einzelnen Falle. Der Gläubiger ist berechtigt, die Einziehung bestehender Natural-Nutzungen, sowie die Ausschreibung und Beitreibung von Gemeindeanlagen zum Zwecke der Tilgung seiner Forderung zu verlangen.

Neu eintretende Gemeindeglieder sind zur Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritte schon vorhandenen Schulden ebenfalls beizutragen verbunden, wogegen den ausscheidenden Gemeindegliedern die Gewährung einer Abfindung für die bei ihrem Austritte vorhandenen Gemeindschulden nicht obliegt.

Schulden, welche von der Gemeinde nicht zur Erfüllung eigener Verpflichtungen, sondern lediglich für einzelne Gemeindeangehörige oder einzelne Klassen

derselben gewirkt worden sind, z. B. bei der Ablösung grundherrlicher Lasten durch die Gemeinde für die Pflichtigen, bei Prozeß-Führung der Gemeinde für einzelne Einwohnerlassen u. s. w., haften nur auf den Betheiligten und sind andere oder neu eintretende Gemeindeglieder nur dann zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden beizutragen verpflichtet, wenn dieselben als Rechtsnachfolger der Betheiligten zu betrachten oder in die betreffende Klasse eingetretten sind.

**Art. 142.**

Unter der Voraussetzung, daß Darlehen rechtsgültig aufgenommen worden sind (Art. 102, 7, 161), bedarf es zur Begründung der Forderung gegen eine Gemeinde, auch in dem im Schluffaße des vorbergehenden Artikels bezeichneten Falle, keines Beweises über die Verwendung zu ihrem Nutzen, sobald das Darlehen an den zum Empfange berechtigten Rechnungsführer ausgezahlt worden ist.

b. Von der Vertheilung der Gemeindefasten.

**Art. 143.**

Die in Geldebeträgen bestehenden Gemeindefasten werden auf sämmtliche Gemeindeangehörige, sowie auf die Flur- und Schug-Genossen, nach Verhältniß der von denselben in der Gemeinde bezüglich nach Verhältniß der auf ihren im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitz zu entrichtenden Staatssteuer vom Einkommen vertheilt.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) die zur Erhaltung und Verbesserung desjenigen Gemeindevermögens erforderlichen Kosten, von welchem einzelne Gemeindeglieder oder einzelne Klassen derselben oder die Ortsbewohner allein Genuß haben oder Vortheil ziehen (Art. 17, 138);
- b) diejenigen Aufwände, welche, ohne im Gemeindezwecke (Art. 16) begründet zu seyn, auf den Vortheil Einzelner abzielen, wie Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten zu Verbesserung der Grundstücke, Hebung der Feld- und Wiesen-Gräben, Versteinigung der Grundstücke, Haltung der Hirten ic.

Vergleichen Aufwände (a und b) sind auf die Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils oder nach Verhältniß der betroffenen Grundstücke, bezüglich der davon an den Staat zu entrichtenden Grundbesitzsteuer, auszuschilagen.

**Art. 144.**

Einrichtungen der Art, wie sie der Art. 143 unter b im Auge hat, können von der Gemeindebehörde nur dann mit verbindlicher Kraft für die Betheiligten und mit dem Erfolge, die Kosten von denselben erheben zu können, beschlossen und ausgeführt werden, wenn ihre Nothwendigkeit auch im öffentlichen Interesse begründet ist, die bei der vorsehenden Einrichtung Betheiligten zur

Schlussfassung darüber vorgeladen worden sind und sich mehr als die Hälfte der wirklich Erschienenen dafür ausgesprochen haben.

Es hat jedoch jeder Flurgenosse am Sitze der Gemeindebehörde der betreffenden Flur einen Beauftragten zu stellen und der Behörde schriftlich anzuzeigen, an welchen die für den Flurgenossen bestimmten Ladungen und sonstigen Verfügungen in Gemeinde- und in Markungs-Angelegenheiten mit gleicher Wirkung abgegeben werden können, als wenn sie diesem selbst eingehändigt worden wären. Die Mehrheit bei der Abstimmung wird nicht nach der Zahl der erschienenen Betheiligten berechnet, sondern nach dem Verhältnisse ihres betroffenen Ackergrundes, bezüglich nach dem Verhältnisse des anschlagsmäßig zu leistenden Beitrages bemessen.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörde finden die sonst zulässigen Rechtsmittel Statt.

Wenn durch solche Einrichtungen ein bloßes Privat-Interesse befördert wird, so hat in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Gemeindebehörde nur vermittelnd einzuschreiten und mit Zustimmung der Betheiligten zu handeln.

#### Art. 145.

Bei Veranlagung nach dem Fuße der Staats-Einkommensteuer kommen stets nur die innerhalb des Gemeindebezirkes liegenden Grundbesitzungen, sowie dasjenige Einkommen aus Nichtgrundbesitz, welches in der Steuerrolle der Gemeinde eingetragen ist, in Anschlag.

Bei steuerfreien Grundbesitzungen ist der als Maßstab ihrer Veranlagung zu Gemeindefürsorgen dienende Betrag der Einkommensteuer von Grund und Boden, welcher von denselben zu entrichten seyn würde, durch die in der Gemeinde bestellten Steuervertheiler nach den Grundsätzen zu ermitteln, nach welchen diese Steuer im Gemeindebezirke festgestellt worden ist, bei solchen Grundstücken aber, welche als Zubehörungen eines gebundenen Gutes in dem das Hauptgut enthaltenden Kataster eines anderen Ortes mit verzeichnet sind, nach den Grundsätzen zu verfahren, welche für walzende Grundstücke derselben Flur gelten.

Gegen die zum Zwecke der Erhebung von Gemeindeauslagen erfolgten Abschätzungen des Grundeinkommens von steuerfreien Grundstücken findet das hinsichtlich der an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer geordnete Reklamations-Verfahren (§. 84 flg. des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851) mit der Abänderung Statt, daß da, wo der Staats-Fiskus betheiligt ist, die zweitinstanzliche Entscheidung von dem Departement I, B des Staats-Ministeriums zu ertheilen ist.



**Art. 146.**

Indirekte Auflagen, soweit sie nicht schon bei Publikation dieses Gesetzes bestehen, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden.

**Art. 147.**

Persönliche Dienste für allgemeine Gemeindezwecke sind von den selbstständigen Gemeindeangehörigen und Schutzgenossen zu leisten. Dieselben sind, wo nicht ein gleichzeitiges Zusammenwirken Aller erfordert wird, der Reihe nach zu leisten. Wenn zur Befriedigung des Bedürfnisses der Gemeinde Geldbeiträge ausgeschrieben sind, der Zweck aber nur durch Dienstleistungen erreicht werden kann, so darf die Gemeinde die den Geldbeiträgen entsprechenden Dienstleistungen fordern. Umgekehrt sind aber auch bei Wegebauten oder ähnlichen, ohne besondere Kunstfertigkeit herzustellenden Bauunternehmungen, welche lediglich durch Geldbeiträge bewirkt werden sollen, die einzelnen Abgabepflichtigen berechtigt, die auf sie kommenden Beträge nach den festgesetzten Accord-Preisen durch persönliche Dienste abzarbeiten, wenn

- a) die Betreffenden entweder zum Voraus in den ersten acht Tagen jedes Kalender-Jahres, oder längstens binnen 24 Stunden nach Veröffentlichung des Beschlusses, bezüglich nach Bekanntmachung einer polizeilichen Verordnung über den fraglichen Bau sich ausdrücklich gegen den Gemeindevorstand er bieten und
- b) zu den möglichst zeitig vorher anzufordernden Dienstleistungen sich auch pünktlich einfinden.

Die Vertheilung vorkommender Hand- und Spann-Dienste zur Leistung der Gemeinbearbeiten bleibt in der Regel der Bestimmung der Gemeinde überlassen. Im Zweifel und wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes anordnen, gilt als Regel:

- 1) Handdienste sind von allen selbstständigen Gemeindeangehörigen und Schutzgenossen zu leisten;
- 2) Spanndienste werden von den Spannvieh haltenden Leistungspflichtigen nach Verhältnis der Spannkraft geleistet. Die Feststellung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten Spannvieh bleibt der Bestimmung der Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen;
- 3) werden gleichzeitig Spann- und Hand-Dienste ausgeschrieben, so gilt ein Tag Spanndienst gleich drei Tagen Handdienst. Werden nur Handdienste ausgeschrieben, so sind auch diejenigen mit heranzuziehen, welche Spannvieh halten;
- 4) Stellvertretung bei den Gemeindediensten ist, wenn nicht die persönliche Gegenwart, wie z. B. bei den Löschanstalten, zur Erreichung des Zwe-

des durchaus erforderlich ist, zulässig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen tüchtig seyn. Auch ist es gestattet, für Spann- und Hand-Dienst im einzelnen Falle bestimmte Geldsummen festzusetzen.

**Art. 148.**

Befreiungen von der Beitragspflicht zu den Gemeindefasten, mögen diese durch Selbunlagen oder Natural-Dienste aufgebracht werden, finden nur in folgenden Fällen Statt.

Eine persönliche Befreiung von Gemeindefasten genießen, soweit nicht durch Orts-Statut eine Erweiterung bestimmt wird, die Bürgermeister und die im aktiven Militär- oder im Landpolizei-Dienste stehenden Personen.

Eine dingliche Befreiung genießen:

- 1) die dem Staate oder dem Domänen-Fiskus gehörigen, zum öffentlichen Dienste unmittelbar bestimmten Grundstücke und Anlagen, einschließig der Gebäulichkeiten;
- 2) die Grundstücke der Kirche und Schule, soweit nicht Markungslasten in Frage kommen.

Leistungspflichtige von einem höheren Alter als sechszig Jahren sollen von den persönlich zu leistenden Gemeinde-Handdiensten befreit bleiben. Haben aber diese Personen Angehörige, welche über sechszeu Jahre alt sind, Dienstboten oder Gewerbsgehülfsen, so haben sie diese, sofern sie dienftauglich sind, zu den zu leistenden Diensten, vorbehältlich orts-statutarischer Bestimmung, zu stellen.

Alle bisherige Befreiungen außer diesen Fällen sind, soweit sie nicht auf einem besondern Rechtstitel beruhen, aufgehoben.

Gleichmäßig sind die bisherigen Leistungsverpflichtungen Einzelner oder einzelner Klassen von Gemeindefastmitgliedern zu allgemeinen Zwecken der Gemeinden für die Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem genügenden Rechtstitel beruhen oder mit dem Bezuge von Gemeindefastungen zusammenhängen (Art. 138).

**Art. 149.**

Wenn eine Gemeinde vorzieht, die Umlegung der Gemeindefasten nicht nach den Grundfäßen, welche für die Erhebung der Staatssteuer vom Einkommen bestehen, sondern nach einem anderen, dem Grundfäße der Gleichheit und Leistungsfähigkeit des Einzelnen entsprechenden Erhebungsfuße eintreten zu lassen: so ist dieses gestattet. Es darf jedoch hierbei nur dasjenige Vermögen und Einkommen in Betracht gezogen werden, welches im Gemeindebezirke gelegen, bezüglich in der Heberolle der Gemeinde zur Steuer herangezogen ist.

In einem solchen Falle ist jedoch hierüber ein besonderes Orts-Statut zu errichten.

**Art. 150.**

Gemeindebeschlüsse über Unternehmungen, welche durch Umlegung von Gemeindeflasten ausgeführt werden sollen, sind vor ihrer Ausführung in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es findet gegen dieselben von Seiten der Beteiligten Berufung an den Bezirksauschuß und gegen die Entscheidung des letzteren Berufung an das Staats-Ministerium Statt, wenn nachgewiesen werden kann, daß das fragliche Unternehmen außer der Verpflichtung der Gemeinde liege und zur Erreichung des Gemeindezweckes nicht erforderlich sey. — Die angerufene Behörde hat das Recht, die Ausführung des bezüglichen Gemeindebeschlusses zu untersagen.

Die Berufung muß binnen zehn Tagen von Zeit der erfolgten Bekanntmachung bei Verlust derselben eingewendet werden.

Zu Unternehmungen, welche eine Vertheilung des von denselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeindeglieder zum Zwecke haben, ist die Auschrift von Gemeindeumlagen unzulässig. — Ergeben sich aus einem Gemeindegute, welches durch Gemeindeumlagen erworben oder wesentlich nutzbarer gemacht worden ist, Ueberschüsse, so können solche nur nach Verhältniß der Beiträge zur Vertheilung kommen.

**Art. 151.**

Gemeindeumlagen, welche ordnungsmäßig ausgeschrieben worden sind, können, nachdem die Heberollen acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufgelegt haben, gleich den Staatssteuern exekutivisch beigetrieben werden.

6) Von den Voranschlägen der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeindecapitulationen.

**Art. 152.**

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, alljährlich Einnahme- und Ausgabe-Voranschläge für das nächstfolgende Kalenderjahr zu entwerfen; verpflichtet ist er hierzu, wenn die Gemeindeaufsichtsbehörde dieses erfordert, oder der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung rechtzeitig es beschließt. Die gefertigten Voranschläge mit den erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen sind von dem Gemeindevorstande an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte mindestens acht Tage lang zur Einsicht für die Beitragspflichtigen aufzulegen und jeder derselben ist berechtigt, Erinnerungen hierzu abzugeben. Nach Ablauf der Frist sind die Voranschläge mit den dazu etwa gestellten Erinnerungen dem Gemeinderathe zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen, welche spätestens 14 Tage vor Beginn des Jahres, für welches die Voranschläge bestimmt sind, beendigt seyn muß.

**Art. 153.**

Die festgestellten Voranschläge hat sich der Gemeindevorstand zur genauen Richtschnur dienen zu lassen. Werden Abweichungen nöthig, zeigen sich die Aus-

gabenfäße ungenügend, oder machen sich Ausgaben nothwendig, die nicht vorgehen sind, so hat der Gemeindevorstand hierzu die Genehmigung des Gemeinderathes zeitig einzuholen.

**Art. 152.**

Die Rechnungen müssen bis zum 1. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Gemeinberechnungsführer mit vollständigen Belegen an den Gemeindevorstand abgegeben werden. Dieser unterwirft solche einer Vorprüfung und ertheilt dazu die nöthig erscheinende Erläuterung, insbesondere da, wo Abweichungen vom Voranschlage sich ergeben.

Mit diesen Erläuterungen oder mit der Bemerkung, daß der Vorstand Nichts hinzuzusetzen habe, werden die Rechnungen, nachdem dieselben an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang ausgelegt haben, dem Gemeinderathe mitgetheilt.

**Art. 153.**

Der Gemeinderath bewirkt die Revision und kann zur Vorbereitung derselben eine Kommission oder einen besonderen Rechnungsverständigen wählen. Die Gemeinde-Aufsichtsbehörde ist jedoch berechtigt, die Prüfung der Rechnung durch einen Rechnungsverständigen zu verlangen und zu diesem Behufe der Gemeinde einen verpflichteten Rechnungsverständigen zuzuwenden. Die Erinnerungen gehen dem Gemeindevorstande zur Beibringung der Beantwortung zu, und nach deren Vorlage faßt der Gemeinderath die Beschlüsse.

Glaubt der Gemeindevorstand oder der Rechnungsführer sich bei diesen Beschlüssen nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an den Bezirksausschuß zu, der hierüber endgültig entscheidet. Wird hiergegen der Rechtsweg betreten, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung.

**Art. 156.**

Nach den Beschlüssen über die Revisions-Erinnerungen, bezüglich nach der Entscheidung des Bezirksausschusses, wird die Rechnung abgeschlossen und justifizirt. Den Abschluß unterzeichnet der Vorsitzende des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung.

**Art. 157.**

Das Geschäft der Revision und des Abschlusses der Rechnungen muß binnen drei Monaten von der Zeit an, wo die Rechnungen an den Gemeinderath abgegeben worden sind, beendigt seyn.

**Dritter Abschnitt.**

**Von der Oberaufsicht des Staates.**

**Art. 158.**

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird zunächst durch den Bezirksausschuß ausgeübt.

**Art. 159.**

Daselbe erstreckt sich darauf, daß von den Gemeinden und ihren Organen Ueberschreitungen ihrer Befugnisse zum Nachtheile des Staates oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privat-Rechte Einzelner nicht vorgenommen, daß rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens und der Orts-Polizei, die Gesetze gehdrig befolgt und von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

**Art. 160.**

Der Bezirksauschuß ist diejenige Behörde, welche über alle Beschwerden und Berufungen in Gemeindeangelegenheiten, mögen sie gegen Gemeindebeamte oder gegen Entschliefungen der Gemeindebehörden oder der Gemeindeversammlung von Seiten der Beteiligten erhoben werden, die nächste Entscheidung zu ertheilen hat.

**Art. 161.**

Von der Genehmigung des Bezirksauschusses ist die Gültigkeit gefaßter Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderathes in folgenden Fällen bedingt:

- 1) bei Veräußerung von Gemeinde-Grundbesitzungen oder diesen gleichstehenden Verchtsamen, mit Einschluß der Bestellung dinglicher Rechte an denselben;
- 2) bei Theilung von Gemeindegütern, Gemeindevutzungen oder Kassenüberschüssen;
- 3) bei Aufnahme von Anleihen, welche eine Vermehrung der Gemeindefschulden herbeiführen, also nicht zur Abstoßung schon bestehender Darlehnschulden gemacht werden und nicht zu den Schulden der laufenden Verwaltung gehören (Art. 140);
- 4) in dem in Art. 129 vorgeesehenen Falle.

**Art. 162.**

Orts-Statuten der Gemeinden (Art. 14) unterliegen vor der einzuholenden Bestätigung der Staatsregierung (Art. 167, 1) der Prüfung und Begutachtung des Bezirksauschusses.

**Art. 163.**

Der Bezirksauschuß ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen gemäß gehandhabt, der Haushalt ordnungsmäßig geführt und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, berechtigt und, so oft die ihm bekannt werdenden Verhältnisse im Interesse der Gemeinde es ihm rätzlich erscheinen lassen, verpflichtet, Nachweisungen über den Haushalt der Gemeinden, namentlich über die Einhaltung

der Schulden-Liquidationspläne und der Voranschläge, über Bewirthschaftung der Gemeindevaltungen, über die Geschäftsführung der Gemeindevorstände und Gemeinderäthe, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten, z. B. in Bezug auf die Armenverförgung, zu verlangen.

Er ist deshalb berechtigt, Akten, Voranschläge, Rechnungen und Protokoll-Bücher einzufordern, die technische Beaufsichtigung größerer Gemeindevaltungen und die Prüfung der Gemeinberechnungen durch einen Sachverständigen auf Kosten der Gemeinde anzuordnen und die Ausführung derartiger Anordnungen streng zu überwachen, zu dem Ende auch Beauftragte zur Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle zu senden und vorgekommene Gesegwidrigkeiten und Vernachlässigungen in Erwörterung zu ziehen und zur Beseitigung derselben die nöthigen Verfügungen zu treffen.

**Art. 164.**

Der Bezirksauschuß darf Mitglieder des Gemeinderathes und des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 12 Thalern belegen.

**Art. 165.**

Wenn der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, sich weigert, gefeslich notwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, so ist der Bezirksauschuß ermächtigt, dieselben von Amtswegen in den Voranschlag einzutragen oder die außerordentliche Aufbringung anordnen und vollziehen zu lassen.

Wird Seitens der Gemeinde die Voraussetzung der gefeslichen Nothwendigkeit der Ausgabe bestritten, so bleibt ihr gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses die Berufung an das Staats-Ministerium vorbehalten.

Verweigert der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, in den ihm oder ihr überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, so ist der Bezirksauschuß auf vorhergegangene Androhung berechtigt, anstatt desselben oder derselben Entscheidung zu ertheilen, welche gleiche Wirksamkeit hat, als wäre sie von dem Gemeinderathe oder der Gemeindeversammlung selbst ausgegangen.

**Art. 166.**

Gegen Entscheidungen des Bezirksauschusses, wenn solche nicht vom Gesetze als endgültig bezeichnet sind, findet binnen vier Wochen ausschließender Frist von Zeit der Eröffnung an Berufung an das Staats-Ministerium Statt.

**Art. 167.**

Die Staatsregierung übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in allen Fällen aus, in welchen solche nicht dem Bezirksauschuße überwiesen ist. Außer den zu ertheilenden Entscheidungen auf an sie gelangte Berufungen gehören hierher insbesondere folgende Fälle:

- 1) Orts-Statuten, Ortsgesetze (Art. 14) bedürfen zu ihrem Erlasse der vor-

- hergehenden Bestätigung der Staatsregierung nach vorausgegangener Anhörung des Bezirksausschusses. Diese Bestätigung darf nur aus bestimmten der Entscheidung beizufügenden Gründen versagt werden;
- 2) die Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben kann nur nach eingeholter Genehmigung der Staatsregierung erfolgen, worüber vorher der Bezirksausschuß mit seinem Gutachten zu hören ist (Art. 146);
  - 3) bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung, bei geistiger oder körperlicher Unfähigkeit zu Besorgung des Dienstes, sowie bei Verlust des guten Rummundes, kann die Staatsregierung nach Anhörung des Bezirksausschusses die Mitglieder des Gemeindevorstandes unter Anführung der die Verfügung rechtfertigenden Gründe auf Zeit oder gänzlich ihrer Dienstverrichtungen entheben;
  - 4) die Staatsregierung ist ermächtigt, einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe auf Antrag der letzteren wegen inzwischen eingetretenen Verlustes des guten Rummundes oder wegen andauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten — ungeachtet des zur Anwendung gebrachten Strafverfahrens im Art. 164 — zu entlassen, nicht weniger ganze Gemeinderäthe, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, nach gutachtlicher Vernehmung des Bezirksausschusses aufzulösen, wenn von wenigstens einem Drittheile der nach Art. 52 zu berechnenden stimmberechtigten Gemeindeglieder darauf angetragen ist;
  - 5) der Staatsregierung steht das Recht zu, aus Gründen des allgemeinen Wohles und der allgemeinen Sicherheit, sowie wegen ungenügender Geschäftsbeforgung einzelnen Gemeindevorständen die Verwaltung der Orts-Polizei gänzlich oder zum Theil zeitweise zu entziehen und an andere geeignete Personen in oder außer der Gemeinde zu übertragen. Die Gemeinde ist in einem solchen Falle zu einem Kostenbeitrage verpflichtet, welcher von der Staatsregierung nach Verhältnis der Befolgung des Bürgermeisters für seine bisherige gesammte Geschäftsbeforgung zu dem abgetrennten Geschäftszweige zu bemessen ist;
  - 6) werden von einer Gemeinde die gesetzlich nothwendigen Wahlen verweigert oder wird die Annahme der Wahl zulässiger Weise von den zur Besorgung des betreffenden Amtes geeigneten Gemeindegliedern abgelehnt, oder finden sich nach dem Ermessen der Regierung in den Fällen der Art. 95 und 167, 3 keine geeigneten Beamten unter den Gemeindeangehörigen, so kann die Staatsregierung mit Beirath des Bezirksausschusses eine provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen, ohne dabei an Gemeindeglieder gebunden zu sein;

7) Die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Gemeinde-Verbände und Bezirke bedarf der Genehmigung der Staatsregierung (Art. 7). Das Staats-Ministerium ist die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten.

**Vierter Abschnitt.**  
**Vorübergabende Bestimmungen.**

**Art. 168.**

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßregeln werden von dem Staats-Ministerium getroffen.

**Art. 169.**

Ueber den Zeitpunkt, wenn dasselbe in Wirksamkeit tritt, bleibt dem Staats-Ministerium weitere Bestimmung vorbehalten. Letzteres hat im Wege der Verordnung namentlich auch dafür zu sorgen, daß die Stimmlisten zeitig aufgestellt werden und von den dermaligen Mitgliedern des Gemeinderathes so viele austreten, als erforderlich sind, um die Anzahl der Zurückbleibenden auf die Hälfte des nach Art. 66 zulässigen Maßes zurückzuführen und zwar zunächst diejenigen, welche in Folge ihrer ersten Wahl die verhältnißmäßig längste Zeit das Amt eines Gemeinderathsmitgliedes bekleidet haben. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos.

**Art. 170.**

Die im Art. 17 geordnete sechsöchige Frist zur Einwendung einer Verurteilung an das Staats-Ministerium, ingleichen die dort vorgeschriebene einjährige Frist zur Aufstellung einer weiteren Klage im Rechtswege laufen für die bereits in Verhandlung begriffenen Angelegenheiten, insofern ein Betheiligter sich bereits vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes in der Lage befindet, von den dort nachgelassenen Handlungen Gebrauch zu machen, von Zeit dieser Publikation an.

Den nach Art. 17 in den dort gedachten Fällen vom Bezirks-Direktor zu gebenden Entscheidungen stehen die bis jetzt vom Bezirksausschusse in gleichen Fällen erlassenen Verfügungen in allen Folgen und Wirkungen gleich.

**Art. 171.**

Die vor Publikation der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 nicht auf Kündigung, sondern auf Lebensdauer, oder doch auf eine noch laufende Dienstzeit angestellten Stadtschultheißen, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Beisitzer (Raths-Assessoren) und Stadtschreiber in Städten, sowie andere in ähnlicher Weise angestellte Gemeindebeamte, welche bei Einführung jenes Gesetzes nicht in ihren Aemtern gelassen worden sind, haben, sofern nicht bereits früher für diesen Fall eine sonstige Uebereinkunft getroffen ist, Anspruch auf volle Schadloshaltung durch die Gemeinde, insofern und so lange sie nicht durch Uebertragung anderer Stellen im öffentlichen Dienste als entschädigt betrachtet werden können.



Auf die früheren Schulheizen in Flecken und Dörfern findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung, soweit nicht über einen diesfälligen Anspruch ein Anderes rechtskräftig bereits erkannt worden ist.

Die nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 gewählten Bürgermeister und Stellvertreter derselben, ingleichen die übrigen Gemeindebeamten und Diener bleiben in ihrem Amte bis zum Ablaufe der Dienstzeit, auf welche sie gewählt sind und haben die ihnen verwilligte Besoldung zu beziehen.

Auf dieselben finden jedoch alle Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung, welche sich auf die Entfernung der Gemeindebeamten und Diener und auf ein freiwilliges Ausscheiden derselben aus ihren Stellen vor Ablauf der Dienstzeit beziehen.

#### Art. 172.

Für die dormalen angestellten Diener der Kirche und für die Volks-Schullehrer soll, soweit solche von persönlichen Diensten und Gemeindeabgaben für ihre Besoldungsbezüge thatsächlich bisher befreit waren, diese Befreiung so lange noch fortbestehen, als ihnen eine im Werthe wenigstens gleiche Verbesserung ihres Dienst Einkommens aus Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privat-Mitteln nicht gewährt seyn wird.

Haben neu angestellte oder in oben bestimmter Weise verbesserte Kirchen- und Schul-Diener über zur Stellvertretung bei persönlichen Diensten geeignete Arbeitskräfte nicht zu verfügen, so hat die berechnigte Gemeinde die Stellvertretung auf Kosten des Verpflichteten nach ortsüblichen Lohnsätzen zu beschaffen oder denselben von der Arbeit, wie von etwaiger Strafe freizulassen.

Wegen der der Akademie Jena angehörigen Personen bewendet es vorerst bei den durch Staatsverträge festgestellten Verhältnissen.

#### Schlussvorschrift.

Die Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 und die in dem Nachtrage zu derselben vom 9. April 1851 unter Ziffer 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, ingleichen alle mit gegenwärtiger Gemeindeordnung im Widerspruch stehende landes- und orts-gesetzliche Bestimmungen oder Observanzen, unbeschadet jedoch des den Gemeinden nach den Verordnungen vom 13. November 1850 (S. 687 des Regierungs-Blattes) und vom 18. Juli 1853 (S. 217 des Regierungs-Blattes) zustehenden Rechtes auf Bezug von Geldstrafen, sind aufgehoben, namentlich bleiben auch die in Folge des Wegebau-Gesetzes vom 31. August 1844 zwischen Gemeinden und Inhabern der vom Gemeindeverbande befreit gewesenen Grundbesitzungen abgeschlossenen Verträge über die Beitragsleistung zu Wegebaulasten bei der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 18. Januar 1854.



**Carl Alexander.**

von Wazdorf. von Wydenbrugg. G. Thon.

Revidirte Gemeindeordnung

für  
das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

### Inhalts-Übersicht.

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze . . . . .	Art. 1— 19
Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen.	
1) Von den Gemeindeangehörigen.	
a) Ueberhaupt . . . . .	Art. 20— 22
b) Von den Bürgern insbesondere . . . . .	Art. 23— 41
2) Von den Schutgenossen . . . . .	Art. 42— 46
3) Von den Flurgenossen . . . . .	Art. 47— 50
4) Von der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.	
A. Von der Gemeindeversammlung . . . . .	Art. 51— 64
B. Von den Gemeindebehörden . . . . .	Art. 65
a) Zusammensetzung derselben . . . . .	Art. 66 u. 67
b) Wahl derselben . . . . .	Art. 68— 70
aa) des Gemeinderathes . . . . .	Art. 71— 89
bb) des Gemeindevorstandes . . . . .	Art. 90—101
c) Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörden.	
aa) des Gemeinderathes . . . . .	Art. 102—107
bb) des Gemeindevorstandes . . . . .	Art. 108—121
d) Geschäftsgang bei den Gemeindebehörden.	
aa) Bei dem Gemeinderathe . . . . .	Art. 122—133
bb) Bei dem Gemeindevorstande . . . . .	Art. 134—136
5) Von den Gemeindebelasten.	
a) Allgemeine Grundsätze . . . . .	Art. 137—142
b) Von der Vertheilung der Gemeindebelasten . . . . .	Art. 143—151
6) Von den Voranschlägen der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeinderrechnungen . . . . .	Art. 152—157
Dritter Abschnitt: Von der Oberaufsicht des Staates . . . . .	Art. 158—167
Vierter Abschnitt: Vorübergehende Bestimmungen . . . . .	Art. 168—172
Schlussvorschrift.	

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

8. Februar 1854.

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Reußen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben unter Beirath und Zustimmung des getreuen Landtages folgenden Nachtrag zu dem Gesetze über den Civil-Staatsdienst vom 8. März 1850 beschloffen und verordnen demnach hiermit, wie folgt:

#### §. 1.

Richterliche Beamte können auch in dem, im §. 25 unter a bezeichneten Falle dann zur Disposition gestellt werden, wenn nicht sofort eine andere Richterstelle von gleichem Gehalte und Range offen ist. Doch muß dem zur Disposition gestellten Richter die erste sich öffnende richterliche Stelle von gleichem Range mit seinem früheren vollen Gehalte übertragen werden, es wäre denn, daß ein gesetzlicher Anlaß zum Besserungsverfahren gegen ihn vorläge.

#### §. 2.

Der Schlußsatz des §. 28 hat, anstatt der zeitherigen, folgende Fassung erhalten:

„Für Besorgung einzelner Aufträge haben die zur Disposition gestellten „Diener Ersatz ihres etwaigen Aufwandes zu beanspruchen.“

§. 3.

Dieser Gesetzesnachtrag tritt vom Tage seiner Publikation an in Kraft.  
 Urkundlich haben Wir denselben höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem  
 Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.  
 So geschehen und gegeben Weimar am 4. Februar 1854.



**Carl Alexander.**

von Weizdorf. von Wydenbrugg. G. Thon.

Nachtrag

zu dem Gesetze über den Civil-Staats-  
 dienst vom 8. März 1850.

### **Ministerial-Bekanntmachungen.**

I. Dem Ortsbürger Wilhelm Ludwig zu Stotternheim ist auf Nach-  
 suchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuer-  
 Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin innerhalb der Grenzen des Groß-  
 herzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 9. Januar 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
 Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

II. Mit dem funfzehnten künftigen Monates treten folgende Verände-  
 rungen der Arzneizeitage in Kraft:

A. Hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen:

- 1) Die in der Lage festgesetzten Preise finden für jede Menge einer ver-  
 abreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn bei einem  
 Mittel nur ein Preis bestimmt worden ist. Die bei einzelnen, häufig  
 in größeren Mengen verlangten Arzneimitteln angegebenen ermäßigten  
 Preise treten erst bei Verabreichung von mindestens einem halben Pfunde ein;
- 2) von den fetten und ätherischen Oelen, sowie von den gewöhnlichen Tinc-  
 turen sind 30 Tropfen, vom Spiritus aethereus und von den ätheri-  
 schen Tincturen 40 Tropfen und vom Aether und Aether aceticus  
 60 Tropfen auf einen Scrupel zu rechnen;
- 3) der in der Lage für Aqua communis filtrata angelegte Preis findet  
 keine Anwendung, wenn Aqua communis zur Bereitung von Abkochungen,

Aufgüssen, Salzaufdösungen, Macerationen, Saamen-Emulsionen oder in der Veterinär-Praxis angeordnet worden ist. In allen übrigen Fällen findet der für *Aqua communis filtrata* bestimmte Preis Statt;

- 4) bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Lage nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn es sich um Drogen handelt, der Preis nach Anleitung eines neuen Preis-Courants von dergleichen Waaren berechnet. Sind aber Präparate in Frage: so ist der Preis nach einem der in die Lage aufgenommenen, in der Zusammensetzung und Bereitung möglichst ähnlichen Präparate zu berechnen. In beiden Fällen muß das zur Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte angegeben werden.

**B. Hinsichtlich der Preise der einzelnen Mittel:**

A. E. C.	Gewicht.	9/10	8/10	C. D. E.	Gewicht.	9/10	8/10
<b>A.</b>				Cantharides subtt. vulv.	1 Drachme	1	6
Acid. citricum purum	1 Unze	7	2	Cantharidium	1 Gran	17	2
— — — subtt. pulv.	—	9	6	Carboucum trichloratum	—	—	4
— phosphoricum depur.	—	5	4	Carminum	1 Scrupel	5	—
— tartaricum	—	4	—	Catechu	1 Unze	1	6
— — — subtt. pulv.	—	5	10	— subtt. pulv.	—	—	2
Adeps suillus	—	1	10	Chinioideum	1 Drachme	3	6
Aether	—	2	8	Chinium hydrochloratum	1 Scrupel	10	10
— cantharidatus	1 Drachme	13	—	— sulphuricum	—	7	8
— — —	1 Drachme	2	4	Cinnabaris praeparata	1 Drachme	—	8
Aloe	1 Unze	1	8	Colloidium	1 Unze	5	10
— grosso modo pulv.	—	2	6	— cantharidatum	1 Drachme	2	6
— subtt. pulv.	—	2	10	Confectio sem. Cynae	1 Unze	2	6
Ambrā grisea	1 Scrupel	13	—	Cortex Frangulae conc.	—	1	4
Ammoniac-Kali tartaric.	1 Drachme	1	4	— — — subtt. pulv.	—	1	10
Aqua Amygdal. amar.	1 Unze	3	—	Cortex Winteranus conc.	—	2	—
— Anisi	—	—	3	— — — subtt. pulv.	—	2	4
— aromatica	—	1	—	Crocus	1 Drachme	4	2
— Citri	—	—	6	— concis.	—	5	—
— Cochleariae	—	—	8	— subtt. pulv.	—	6	—
— Lauro-cerasi	—	3	—	Cubebae	1 Unze	2	10
— Nicotian. Radem.	—	1	2	— gr. modo pulv.	—	4	—
— phagedaen. nigra	—	—	8	— subtt. pulv.	—	4	6
— picea	—	—	3				
<b>B.</b>				<b>D.</b>			
Balsamum Locatelli	—	3	2	Decoct. Zittmanni fortius	24 Pfund	126	—
Boletus Salicis gr. m. pulv.	—	1	10		1 Pfund	9	—
<b>C.</b>				<b>E.</b>			
Camphora	—	2	10	Elaeosacchar. Chamomillae	1 Drachme	2	6
— trita	—	4	—	Elixir ad longam vitam	1 Unze	3	8
Cantharides	—	9	4	— amarum	—	3	4
— grosso modo pulv.	—	11	4	— — — conc. Ph. milit.	—	6	2
				Emetiu. purum	1 Gran	5	2

E.	Gewicht.	℥	ʒ	℥.	F.	Gewicht.	℥	ʒ
Empl. adhaesiv. . . . .	1 Unze	2	4	Extract. Helenii . . . . .	1 Drachme	3	8	
— Belladonnae . . . . .	—	3	2	— Helleb. nigr. . . . .	—	5	8	
— Cantharid. ordin. . . . .	—	5	6	— Hyoscyami . . . . .	—	6	—	
— — perpet. . . . .	1 Drachme	2	—	— — sicc. s. pulv. . . . .	—	3	4	
— Cerussae . . . . .	1 Unze	2	10	— Lactuc. viros . . . . .	—	4	8	
— Conii . . . . .	—	3	2	— — sicc. s. pulv. . . . .	—	2	8	
— consolidans . . . . .	—	5	—	— Levistici . . . . .	—	3	2	
— fusc. s. nigr. . . . .	—	3	4	— Monesiae . . . . .	—	10	10	
— de Galbano crocat. . . . .	—	8	2	— Nicotianae . . . . .	—	3	8	
— Hydrargyri . . . . .	—	4	8	— Nuc. Jugland . . . . .	—	2	—	
— Lithargyr. s. Plumbi simpl. . . . .	—	2	8	— Nuc. Vomicar. spirit. . . . .	1 Scrupel	5	6	
— miraculos. Radem. . . . .	—	3	6	— Pimpinellae . . . . .	1 Drachme	4	10	
— opiatum . . . . .	1 Drachme	2	—	— Polygal. amar . . . . .	—	2	—	
— oxyceraeum . . . . .	1 Unze	9	4	— Pulsatillae . . . . .	—	4	8	
— asponatum . . . . .	—	3	6	— Ratanhae . . . . .	—	4	10	
Ergotinum vide Extr. Secalis corn.	—	—	—	— Rhei . . . . .	—	6	8	
Euphorbium gr. modo pulv. . . . .	—	2	2	— Rhei compos. . . . .	—	7	4	
— — sub. pulv. . . . .	—	2	8	— Sabiniae . . . . .	—	4	8	
Extract. Aconiti . . . . .	1 Drachme	4	8	— Sassaaparillae . . . . .	—	2	10	
— — sicc. s. pulv. . . . .	—	2	8	— Secalis cornut. . . . .	1 Scrupel	6	6	
— Angelicae . . . . .	—	5	—	— Secalis cornut. aquos. . . . .	—	3	4	
— Arnicae . . . . .	—	5	—	— Semln. Colchici acid . . . . .	1 Drachme	4	8	
— Aurant. cort. . . . .	—	3	10	— Senegae . . . . .	—	4	4	
— Belladonn. . . . .	—	4	8	— Stramonii . . . . .	—	5	4	
— — sicc. s. pulv. . . . .	—	2	8	— Taxi baccat . . . . .	—	7	4	
— Bistortae . . . . .	—	3	—	— Toxicodendri . . . . .	1 Scrupel	4	8	
— Calami . . . . .	—	4	10	— Vitis pampinorum . . . . .	1 Drachme	4	8	
— Calendulae . . . . .	—	4	8					
— Cannabls Indicae . . . . .	1 Scrupel	3	8	<b>F.</b>				
— Chamomillae . . . . .	1 Drachme	1	10	Fabae Coffeae Arab cont. . . . .	1 Unze	2	—	
— Chelidoni . . . . .	—	4	8	— — — pulv. . . . .	—	2	8	
— Chinae spirit. . . . .	—	5	2	— Pichurim major. sub. pulv. . . . .	—	4	8	
— Colocynthis . . . . .	—	10	8	— — minor. — . . . . .	—	2	6	
— — comp. . . . .	—	6	2	— Sancti Ignatii . . . . .	—	2	—	
— Colombo . . . . .	—	5	8	— — — cont. et gr. pulv. . . . .	—	3	—	
— Conil mac. . . . .	—	4	8	— — — sub. pulv. . . . .	—	3	4	
— — sicc. s. pulv. . . . .	—	2	8	Ferro-Kali tartaricum . . . . .	—	3	2	
— Cort. Aurant. . . . .	—	3	10	— — — — — . . . . .	½ Pfund	14	3	
— — — — — spirit. . . . .	1 Scrupel	4	10	Ferrum iodat. sacchar. . . . .	1 Drachme	1	4	
— — — — — — . . . . .	1 Drachme	9	8	— — — — — lactic. Gall. . . . .	—	1	—	
— Croci . . . . .	1 Scrupel	9	8	Flores Brayerae anthelm. conc . . . . .	—	—	10	
— Cubebar. aeth. . . . .	1 Drachme	2	4	— — — — — sub. pulv. . . . .	—	1	2	
— Digitalis . . . . .	1 Drachme	4	8	— Cassiae . . . . .	1 Unze	3	4	
— — sicc. s. pulv. . . . .	—	2	8	— — — — — pulv. . . . .	—	5	—	
— Elaterii . . . . .	—	4	—	— Chamomill. vulgar. . . . .	—	1	4	
— Filicis aeth. . . . .	1 Scrupel	5	4	— — — — — — . . . . .	½ Pfund	6	—	
— Follor. Juglandis . . . . .	1 Drachme	5	6	— — — — — conc. et gr. pulv. . . . .	1 Unze	1	10	
— Gramin. liq. Ph. Bor. . . . .	—	—	—	— — — — — sub. pulv. . . . .	½ Pfund	8	—	
— edit. & (Nota) . . . . .	1 Unze	3	—	— — — — — — . . . . .	1 Unze	2	—	
— Gratiolae . . . . .	1 Drachme	6	—	— Rosarum rubr. conc. . . . .	—	4	6	

F. G. M. I. K.	Gewicht.	℥	℥	L. M. N. O.	Gewicht.	℥	℥
Flores Tiliae . . . . .	1 Unze	1	8	<b>L.</b>			
— conc. . . . .	—	2	2	Lignum Quassiae rasp. . . . .	1 Unze	1	—
— Verbasci . . . . .	—	2	6	Linlment. ammoniac. camph. . . . .	—	2	8
— conc. . . . .	—	3	2	— ammoniacat. . . . .	—	2	6
Folia Matico conc. . . . .	—	3	10	— saponat. camphor. . . . .	—	3	—
— Melissae . . . . .	—	1	2	Liquor Ammoniaci anisat . . . . .	—	2	8
— conc. . . . .	—	1	8	— vinosus . . . . .	—	1	8
— Sennae Spir. vin. extr. conc. . . . .	↓ Pfund	7	6	— anod. tereb. Radem. . . . .	—	2	6
— — — subt. pulv. . . . .	1 Drachme	1	6	— Calcii chlorat. Radem. . . . .	—	2	8
		1	8	— Cupri ammon. mur. . . . .	—	1	4
				— Hydrargyr. nitrici oxydati . . . . .	—	2	10
				— oxydulati . . . . .	—	1	10
<b>G.</b>				— Kali acetic. . . . .	—	4	10
Glycerinum . . . . .	1 Drachme	1	8	— carbonic. . . . .	—	3	6
Graua Paradisi . . . . .	1 Unze	1	4	— pyro-tartaricus . . . . .	—	3	6
— gr. modo pulv. . . . .	—	1	10	— Saponis stibiat. . . . .	1 Drachme	—	8
— — — subt. pulv. . . . .	—	2	6				
				<b>M.</b>			
<b>H.</b>				Magnesia tartar. Radem. . . . .	1 Drachme	1	—
Herba Hyssopi . . . . .	—	1	2	Massa pitul. Jainii . . . . .	—	1	4
— conc. . . . .	—	1	8	Mastiche . . . . .	1 Unze	21	—
— Matrisylviae conc. . . . .	—	1	4	— subt. pulv. . . . .	1 Drachme	3	4
Hydrargyrum . . . . .	—	4	—	Mixt. oleoso-bals. . . . .	1 Unze	3	2
— amidato-bichlorat. . . . .	1 Drachme	2	—	— pyro-tartarica . . . . .	—	3	—
— depurat . . . . .	1 Unze	4	10	— sulphur. acida . . . . .	—	1	10
— bichlorat. corrosiv. . . . .	1 Drachme	—	6				
— biiodat. rubrum. . . . .	1 Scrupel	2	2	<b>N.</b>			
— chloratum mite . . . . .	1 Drachme	1	8	Natrium chloratum . . . . .	—	—	3
— iodatum flavum . . . . .	1 Scrupel	1	—	— subt. pulv. . . . .	—	—	8
— nitric. oxydulatum . . . . .	1 Drachme	1	4	Natro-Kali tartaric. . . . .	—	4	4
— oxydat. rubrum . . . . .	—	10	—	— pulv. . . . .	—	5	6
— venale . . . . .	1 Unze	5	—	Natrum acetic. sicc. . . . .	—	4	2
— oxydulat. nigrum . . . . .	1 Scrupel	2	2				
— phosphoricum . . . . .	1 Drachme	2	8	<b>O.</b>			
— et Slibium sulphurat. . . . .	—	—	8	Ol. Absinthii coct. . . . .	1 Unze	3	—
— sulphuratum nigrum . . . . .	—	—	8	— camphorat. . . . .	—	2	10
— sulphuric. basicum . . . . .	—	1	10	— Chanom. citr. . . . .	1 Scrupel	22	2
Hyraceum . . . . .	—	2	2	— coct. . . . .	1 Unze	3	—
				— purum . . . . .	1 Tropfen	1	10
<b>I.</b>				— terebinth. . . . .	1 Drachme	10	4
Infusum Sennae comp. . . . .	1 Unze	2	2	— contra Taen. Chab. . . . .	1 Unze	4	2
Jodum . . . . .	1 Scrupel	1	4	— Hyocyami coct. . . . .	—	3	—
				— Hyperici coct. . . . .	—	3	—
<b>K.</b>				— Juniperi ligni . . . . .	↓ Pfund	12	—
Kali carbonicum purum . . . . .	1 Drachme	1	2	— Melissae . . . . .	1 Scrupel	8	8
— tartaricum . . . . .	1 Unze	6	8	— Menth. crisp. tereb. . . . .	1 Drachme	2	8
— — — subtiliss. pulv. . . . .	—	8	—	— Millefolii . . . . .	1 Tropfen	—	10
Kalium iodatum . . . . .	1 Drachme	5	2	— Olivar. . . . .	1 Unze	1	10
— sulphuratum . . . . .	—	1	8	— Prov. . . . .	—	2	2
Koussou vide flor. Brayer. anth. . . . .	—	—	—	Papaver. . . . .	—	1	8





T.	Gewicht.	℥	ʒ	T.	Gewicht.	℥	ʒ
Tinct. Aloës	1 Unze	2	4	Tinct. Guajaci resinae	1 Unze	2	8
— amara	—	3	8	— Hellebori albi	—	3	8
— Ambræ	1 Drachme	1	6	— — nigri	—	4	2
— — cum Moscho	—	3	2	— Hyoscyami	—	3	8
— Arnicae	1 Unze	3	4	— Hyracei	—	5	10
— aromatica	—	3	10	— Iodi	—	5	10
— — acida	—	4	—	— Ipecacuanh.	—	5	8
— Asae foetidae	—	2	6	— kalina	—	6	8
— Aurant. pomor.	—	3	8	— Kino	—	2	8
— Balsam. Peruv.	—	3	10	— Lobeliae	—	4	2
— Belladonn. ex herb. rec.	—	3	8	— Macdis	—	4	8
— — sicc.	—	3	2	— Martis aperitiva	—	4	10
— Benzoes	—	2	10	— Meuthae crispae	—	3	6
— — comp.	—	3	10	— — piperitae	—	3	8
— Bryoniae	—	3	8	— Myrrhae	—	2	10
— Burasae pastor. Rad.	—	3	4	— Nicotianae	—	3	8
— Calami	—	3	6	— nuc. moschat.	—	4	8
— — comp.	—	3	8	— — vomic. aeth.	—	5	—
— Cantharid.	—	6	4	— — Radem.	—	2	10
— Capsici annui	—	3	10	— Opii benzoica	—	6	—
— carminativa	—	4	8	— — simplex	—	6	—
— Caryophyllor.	—	4	—	— Pimpinellae	—	3	8
— Cascarill.	—	3	10	— Pini comp.	—	3	6
— Castor. Canad. aeth.	1 Drachme	4	6	— Pulsatill. ex herb. rec.	—	3	8
— Catechu	1 Unze	3	10	— Pyrethri	—	4	—
— Chelidonii Rad.	—	3	4	— radic. Arnicae	—	3	8
— Chinae comp.	—	4	8	— — Artemis. Rad.	—	3	2
— — simpl.	—	4	10	— — Caryophyll.	—	3	8
— Chinioidei	—	6	2	— — Jalapae	—	4	10
— Cinnamomi	—	4	2	— Ratanhae	—	5	2
— — acuti	—	5	2	— — saccharata	—	4	8
— Coccion. Rad.	—	3	8	— resinae Jalapae	1 Drachme	1	4
— Colchici	—	3	10	— Rhei aquosa	1 Unze	3	2
— Colocythidis	—	4	8	— — vinosa	—	6	10
— Conii	—	3	4	— Sabadillae	—	4	2
— cort. Aurant.	—	4	8	— Sabinæ	—	3	2
— Digitalis	—	3	8	— salina Halensis	—	3	6
— — aetherea	1 Drachme	—	8	— Sassaparillae	—	4	8
— Digitalis ex herb. rec.	1 Unze	3	8	— Scillae	—	3	6
— Euphorbii	—	2	4	— — kalina	—	3	8
— Ferri acet. Radem.	—	5	—	— sen. Colchici	—	3	10
— — chlorati (mur. oyyd.)	—	2	2	— Sennae	—	4	—
— — iodati	—	4	10	— Stramonii	—	3	10
— Fuliginis	—	2	2	— — aeth.	1 Drachme	—	8
— Fungi Cynosbati	—	6	10	— Thujae ex herb. recente	1 Unze	3	8
— Galbani	—	2	10	— — sicc.	—	3	6
— Gallarum	—	3	4	— Toxicodendri	—	4	2
— Gentianae	—	3	6	— Valerianoe	—	3	8
— Guajaci ammon.	—	3	4	— — aeth.	1 Drachme	—	8
— — ligni	—	3	6	— — ammoniacata	1 Unze	5	—



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

11. Februar 1854.

### V e r o r d n u n g

über

die Ausbildung und Anstellung der Forstverwaltungs-Beamten.

Da veränderte Verhältnisse, Erfahrung und die Rücksicht auf die zur allgemeinen Vorbildung jetzt gegebenen Mittel einige Abänderungen der im Allgemeinen wohl bewährten Vorschrift wegen Bildung der Bewerber um Forstdienststellen vom 16. Februar 1830 erforderlich machen, so sollen auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, die nachstehenden Bestimmungen vom 1. April d. J. an an die Stelle jener Vorschrift treten.

I.

Allgemeine Erfordernisse zum Eintritt in den Forstdienst.

§. 1.

Der Eintritt in die Försterlehre wird nur demjenigen gestattet, welcher nachzuweisen vermag:

- 1) mittelst des Taufzeugnisses, daß er vor dem nächsten Neujahrstage wenigstens das siebenzehnte Lebensjahr erreicht hat; Ausnahmen davon sind nur mittelst besonderer Genehmigung zulässig;
- 2) mittelst schul- oder pfarr-amtlicher Zeugnisse, daß seine zeitliche Aufzucht der Aufnahme kein Hinderniß entgegenstelle;
- 3) mittelst eines ärztlichen Zeugnisses, daß er einen fehlerfreien, kräftigen Körper habe, vornämlich eine starke Brust, ein gutes Gesicht und scharfes Gehör, überhaupt aber, daß er keine körperlichen Mängel besitze, welche zum Militär-Dienste untauglich machen; ferner:

- 4) daß er im Besitze hinlänglicher Mittel sey, um wenigstens die Kosten seiner sorgfältigen Ausbildung bestreiten zu können, und endlich
- 5) daß er die unerläßlich erforderliche allgemeine wissenschaftliche Vorbildung (§. 2 und §. 3) besitze.

### §. 2.

Von dem eintretenden Forstlehrling wird verlangt, daß er sich wenigstens folgende allgemeine Vorkenntnisse erworben habe:

- 1) deutsche Grammatik in vollem Umfange;
- 2) Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, Sicherheit im Rechtschreiben, deutliche und gefällige Handschrift;
- 3) Arithmetik: die Grundrechnungen; Rechnung mit gewöhnlichen und Decimal-Brüchen und mit Buchstaben-Größen; die Lehre von den Potenzen, Progressionen, Logarithmen und den Gleichungen des ersten Grades.

Vor Allem Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen, zumal in der angewandten Proportions-Rechnung (Regelbetri, Regel mit Fünfen, Sieben ic., Ketten-, Repartitions-, Reduktions- und Zins-Rechnung).

- 4) Geometrie: die Lehre von den Winkeln und Parallell-Linien, von der Gleichheit und Aehnlichkeit der Drei- und Viel-Ecke, die Lehre vom Kreise, die Grundlagen der Flächenberechnung, Figurentheilung und Verwandlung.

Aus der Stereometrie die wichtigsten Lehrsätze.

Daneben einige Gewandtheit im Planzeichnen und Bauzeichnen.

- 5) Naturgeschichte. Kenntniß der wichtigsten naturwissenschaftlichen Systeme und der Terminologie bis zu dem Maße, um selbstständig die gewöhnlicheren heimischen Naturkörper, namentlich Pflanzen, mit Sicherheit bestimmen zu können. Insbesondere aber noch Kenntniß der in technischer und anderer Beziehung bemerkenswerthen Pflanzen, namentlich der Holzgewächse und derjenigen einfachen Mineralien, welche an der Zusammensetzung der Gebirgsarten vorzüglich Theil nehmen, sowie der Kegteren selbst.
- 6) Physik: die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und ihre Gesetze, vornämlich soweit solche für das Verständniß der Klima-Lehre in Betracht kommen, also hauptsächlich die Lehre von der Schwere und Wärme.
- 7) Chemie: die wichtigsten chemischen Erscheinungen und ihre Gesetze, zumal im Gebiete der unorganischen Chemie, soweit diese zu einem richtigen Verständniße der Gebirgs- und Boden-Kunde und der Forst-Technologie (Köhlerei, Theerschwelen, Kienrußbrennerei ic.) nothwendig sind.

Zur besonderen Empfehlung des eintretenden Forstlehrlings gereicht es, wenn er gute Kenntnisse in Geographie und Geschichte mitbringt, sowie der französischen und der lateinischen Sprache bis zu dem Maße mächtig ist, um einen leichteren Klassiker lesen zu können, auch wenn er Belege für eine gewisse Fertigkeit im freien Handzeichnen beizubringen vermag.

### §. 3.

Als genügend vorbereitet zur Aufnahme sollen künftig nur diejenigen angesehen werden, welche auf dem Grunde einer Prüfung bei dem Großherzoglichen Real-Gymnasium zu Eisenach das Zeugniß der Reife für die Prima dieser Anstalt wenigstens in deutscher Sprache, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften beizubringen vermögen.

### §. 4.

Wer diese Erfordernisse nachweisen zu können glaubt und in die Forstlehre aufgenommen zu werden wünscht, hat sich mit einem diesfalligen Gesuche an die Großherzogliche Forst-Inspektion seines Wohnortes zu wenden, unter Beifügung der im §. 1 und im §. 3 geforderten Zeugnisse und mit Bezeichnung des Revier-Förstlers, bei welchem er die Lehre anzutreten gedenkt.

### §. 5.

Die Großherzogliche Forst-Inspektion prüft die Eingaben, mustert insbesondere auch den jungen Mann wegen der erforderlichen Eigenschaften und Mittel und legt die Zeugnisse dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium berichtlich vor, wobei die etwa obwaltenden besonderen Umstände und sonst erforderlichen Berücksichtigungen hervorzuheben sind.

Findet sich kein Bedenken, und ist auch gegen die Wahl des Lehrherrn nichts zu erinnern, so erteilt Großherzogliches Staats-Ministerium die Genehmigung zum Eintritt in die Försterlehre durch Vermittelung der betreffenden Forst-Inspektion und giebt hiervon zugleich dem Vorstände der Forstschule zu Eisenach Nachricht.

## II.

### Forstliche Ausbildung.

### §. 6.

Die eigentlich forstliche Ausbildung soll der Regel nach einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und während desselben

A. die praktische Vorbereitung in der Försterlehre,

B. die theoretisch-praktische Ausbildung auf der Landes-Forstschule in Eisenach umfassen.

## A. F ö r s t e r l e h r e .

## §. 7.

Die Försterlehre kann jedesmal nur zu Ostern und zwar nur bei einem tüchtigen Revier-Förster, auf einem lehrreichen größeren Forste, nach erfolgter Genehmigung (§. 5) angetreten werden. Sie soll mindestens ein Jahr umfassen, kann jedoch nach Befinden auch bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden (§. 17).

## §. 8.

Der Zweck der Försterlehre ist, daß sich der Lehrling mit den Anfangsgründen des Forst- und Jagd-Wesens bekannt mache, vornämlich forstliche Begriffe durch Anschauung erwerbe, die vorkommenden Forstgeschäfte mittelst eigener Ausübung kennen lerne und daneben zeitig an die Strapazen des forstlichen Berufes, sowie an Gehorsam, Ordnung, Pünktlichkeit und Fleiß sich gewöhne.

## §. 9.

In der Försterlehre hat sich der Lehrling hauptsächlich mit folgenden Gegenständen bekannt zu machen, soweit der Lehrforst nur irgend Gelegenheit dazu giebt:

- 1) mit den vorkommenden Gebirgs- und Boden-Arten, den verschiedenen Ortslagen und deren Einwirkung auf den Holzwuchs und die Forstbewirtschaftung;
- 2) mit den wichtigeren Waldgewächsen, sowohl nach ihren botanischen Unterschieden, als auch nach ihren wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten. Insbesondere soll der Lehrling von denselben die Knospen, Blätter, Blüthen und Früchte, ferner die Rinde und Beschaffenheit des Holzes, vor Allem aber ihre Wurzel-, Stamm- und Kronen-Bildung, Blüthezeit und Fruchtreife, das Keimen, die Keimpflanzen selbst, das Reproduktions-Vermögen und das Verhalten gegen Frost, Hitze, Ueberschirmung und sonstige Einflüsse näher kennen zu lernen suchen;
- 3) mit den wichtigsten Forstunkräutern, ihrem forstlichen Schaden und etwaigen Nutzen;
- 4) mit dem Wesen der verschiedenen forstlichen Erziehungs- und Verjüngungs-Methoden und den darauf begründeten verschiedenen Waldbetriebsarten, insbesondere also mit dem Hoch-, Mittel-, Nieder- und Pländerwald-Betriebe, mit den Durchforstungen, Vorbereitungs-, Besämnungs-, Licht und Abtriebs-Schlägen;
- 5) mit den verschiedenen Anbau-Methoden durch Saat, Pflanzung und Stecklinge;

- 6) mit der Waldpflege, als: der Anlage von Befriedigungen, Entwässerungen, Uferbefestigungen, Begebau, Verhütung des Feuer-, Insekten-, Vögel-, Mäuse- und Wild-Schadens, Sicherung der Forstgrenzen u. s. f.;
- 7) mit den verschiedenen Zweigen der Forstbenutzung, als: der Holzfällung, Aufarbeitung und Sortirung, der Ausmessung und kubischen Berechnung gefällter und stehender Hölzer, ferner mit der Waldbreite-, Waldgras- und Harz-Nutzung, Samengewinnung, sowie mit dem Betriebe forsttechnischer Nebengewerbe, vorzüglich der Köhlerei und weitern Zurichtung der Werk-, Bau- und Klein-Nutzhölzer;
- 8) mit dem Schutze gegen Forstfrevel aller Art;
- 9) mit dem Jagdwesen, insbesondere:
  - a) mit den Jagdthieren, deren Natur, Nutzen und Schaden;
  - b) mit Einrichtung und Gebrauch der Jagdgewehre, Fang-Apparate u. c.;
  - c) mit den Jagdhunden, deren Racen, Behandlung, Wartung u. s. w.;
  - d) mit der Weidmannssprache;
  - e) mit der Eintheilung der Jagd und den verschiedenen Jagd-Methoden auf jede Wildart;
  - f) mit dem Abfangen und Abfedern, Aufbrechen und Ausweiden, Streifen und Zerwirken des erlegten Wildes u. s. w.

Daneben hat der Forstlehrling aber keineswegs die allgemeinen Vorkenntnisse zu vernachlässigen und sich namentlich durch fleißige Repetitionen in den mathematischen und Natur-Wissenschaften zu befähigen, auch seine Gelegenheit zu verschmähen, sich in der Handschrift, im schriftlichen Ausdruck, sowie im forstlichen Rechnen, Messen und Blauzeichnen möglichst zu vervollkommen.

#### §. 10.

Der Unterricht in der Försterlehre ist vorzugsweise mehr praktischer Natur und hat sich vor Allem der vorkommenden Forstdienst-Geschäfte als Mittel zur Belehrung, Unterweisung und Einübung zu bedienen, insbesondere soll der Lehrherr seinen Lehrling:

- 1) zu den Holzauszeichnungen stets hinzuziehen und dabei über die Gründe für die Hiebsauswahl und Hiebsführung, für die verschiedene Schlagstellung und Abkömmlichkeit der ausgezeichneten Stämme belehren;
- 2) in den Holzhaudereien fleißig beschäftigen, damit der Lehrling in Allem, was auf Fällung, Aufbereitung und Sortirung des Holzes, wie

auf das Holzhauereiwesen überhaupt Bezug hat, gründlich bewandert werde, sich daneben auch im Ansprechen der Bäume, Ausmessen und Berechnen des gefällten Holzes tüchtig einübe und überdies das Verfahren bei dem Nummeriren und Abzählen des Holzes gehörig kennen lerne;

- 3) bei dem Waldbau zu allen vorkommenden Forstkultur-Arbeiten ununterbrochen gebrauchen, damit er die verschiedenen Arten der Bodenbearbeitung zur Holzsaat, diese letztere selbst, das Pflanzgeschäft und alle mit den Kulturen sonst verbundene Arbeiten, wie die Behandlung, Aufbewahrung und Vorbereitung des Holzsamens und der Pflänzlinge, das Abstecken der Holzpflanzungen, die vortheilhafte Anlegung, Leitung und Ueberwachung der Walbarbeiter, die zweckmäßigsten Handgriffe bei allen Arten von Arbeiten u. s. w. recht genau kennen lerne und soweit möglich selbst einübe;
- 4) zu den vorkommenden kleineren geometrischen Arbeiten, als Abstecken von Wegen, Gräben u. s. f., Abmessen von Schlag- und Kultur-Flächen und dergleichen mit verwenden;
- 5) zum Forstschuß bei Tag und Nacht aushülfsweise mit hinzuziehen. Endlich soll der Lehrer seinen Lehrling
- 6) bei vorkommenden Gelegenheiten zur Jagdausübung mit dem Ansprechen des Wildes und der Fährten, mit dem vorsichtigen und sicheren Gebrauche der Schießgewehre, Jagdhunde etc., mit dem Behandeln des erlegten Wildes u. s. w. bekant zu machen suchen.

#### §. 11.

Ist auch der praktische Unterricht in der Försterlehre die Hauptsache, so soll doch keineswegs die theoretische Unterweisung ganz vernachlässigt werden.

Der Lehrer hat vielmehr, so oft es seine Zeit erlaubt, und wo möglich wenigstens jeden Tag eine Stunde dem Lehrling mündlichen Unterricht zu ertheilen und ihm die Hauptgrundsätze der Forstwirtschaft in geordnetem Zusammenhange beizubringen. Insbesondere soll er dem Lehrling von Zeit zu Zeit forstliche Themata zur schriftlichen Bearbeitung aufgeben und diese einer genauen Durchsicht und belehrenden Beurtheilung unterwerfen, ihn ferner mit forstlichen Rechnungsaufgaben, mit Planzeichnen und mit allen Arten von Dienstschriften fleißig beschäftigen, vor Allem auch darauf sehen, daß sich der Lehrling einer korrekten, schönen, sauberen Handschrift und in den schriftlichen wie allen andern Arbeiten überhaupt der größten Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit befleißige.



## §. 12.

Der Forstlehrling soll mit dem Eintritt in die Lehre beginnend ein genaues Tagebuch führen, in welchem er:

- 1) seine tägliche Beschäftigung nachweist;
- 2) den täglichen Witterungsgang kurz aufzeichnet;
- 3) die Hauptmomente des im Walde Gesehenen und Erlernten kurz und bündig niederlegt und endlich
- 4) Notizen über die vorgenommenen Dienstgeschäfte (z. B. bei den Kulturen: Zahl der Arbeiter, verbrauchter Same, Anzahl der gepflanzten Stämme, oder bewirkte Holzabgaben etc.) und dergl. mehr aufnimmt.

Das Tagebuch soll eben sowohl ein Mittel zur Übung im schriftlichen Ausdruck, als auch ein Mittel zur Vervollkommnung der Handschrift seyn und nebenbei auch eine gewisse Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnen. Es ist dem Lehrherrn von acht zu acht Tagen vorzulegen, von diesem zu prüfen und mit den erforderlichen Bemerkungen zu versehen.

## §. 13.

Neben dem praktischen Unterrichte ist es des Lehrherrn wichtigste Pflicht, den Lehrling an Fleiß, Gehorsam, Ordnung und Pünktlichkeit zu gewöhnen und vor Allem seinen sittlichen Lebenswandel auf das Strengste zu überwachen. Ist der Lehrling ungelebrig, ungehorsam und weicht er aus den Schranken der Ordnung und guten Sitten, so wird — nach fruchtloser Ermahnung — davon der vorgesezten Großherzoglichen Forst-Inspektion Anzeige gemacht, welche allezeit ein wachsames Auge auf die Forstlehrlinge und auf deren Verhältniß zu den Lehrherrn haben soll.

Auf deren Antrag wird der Lehrling von dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium nach Befinden ohne Weiteres aus der Lehre gewiesen, damit es dem Lehrherrn später nicht zur Last falle, wenn der Lehrling als unlächtig bei der Forstschule keine Aufnahme findet.

## §. 14.

Keine Veränderung in der Försterlehre, sie betreffe nun einen Wechsel des Lehrherrn, Austritt oder die Beendigung der Lehre, darf ohne Vorwissen der betreffenden Großherzoglichen Forst-Inspektion geschehen, welche davon dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium Anzeige zu machen hat.

## §. 15.

Nach beendigter Försterlehre stellt der Lehrherr dem Lehrling ein wahrheitsgetreues Zeugniß aus, in welchem er sich auszusprechen hat: über des Leh-

teren Fortschritte im Allgemeinen, über die bewiesene Anständigkeit und Liebe zum sorgfältigen Berufe insbesondere und über dessen sittliches Verhalten, Fleiß und Folgsamkeit. Eine Abschrift dieses Zeugnisses ist der Großherzoglichen Forst-Inspektion zu übergeben, welche es an das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium einsendet.

### B. Forstschule.

#### §. 16.

Die Aufnahme eines Forstlehrlings in die Forstschule zu Eisenach kann jedesmal nur zu Ostern erfolgen und findet nur dann Statt:

- 1) wenn der Lehrling mit einem günstigen Zeugnisse (§. 15) aus der Försterlehre entlassen wurde und
- 2) wenn er mittelst einer besonderen Aufnahmeprüfung nachweist, daß er seine Lehrzeit mit Nutzen bestanden und auch während dieser Zeit in der allgemeinen Vorbereitung nichts vernachlässigt habe.

Diese Prüfung findet durch den Forstschulvorstand und zwar jedesmal im Anfange des Monats April Statt; sie soll sich hauptsächlich über solche Gegenstände erstrecken, welche in der Försterlehre vorzukommen pflegen.

Die in die Forstschule Aufzunehmenden haben sich mit einem diesfälligen schriftlichen Gesuche wenigstens vier Wochen vor dem 1. April an den Vorstand der Forstschule zu wenden und erhalten von diesem die nähere Aufforderung zur Theilnahme an der Aufnahmeprüfung. Bei der Prüfung selbst haben sie ihr Lehrzeugniß, das Tagebuch, die schriftlichen Ausarbeitungen, Zeichnungen und sonstige Beweise ihres Fleißes und Fortschrittes vorzulegen.

#### §. 17.

Wer bei dieser Aufnahmeprüfung nicht besteht, hat noch ein Jahr in die Försterlehre zurückzutreten; wird er auch bei der zweiten Aufnahmeprüfung für ungenügend befunden, so erfolgt die Abweisung für den Großherzoglichen Forstdienst.

Ueber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung erstattet der Forstschulvorstand Bericht an das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium.

#### §. 18.

Die Forstschule soll, gestützt auf die allgemein wissenschaftliche und auf die in der Försterlehre begonnene praktische Vorbereitung den Inbegriff der Forstkunde wissenschaftlich und systematisch, jedoch mit steter und vorwaltender Beziehung auf den eigentlichen Verwaltungsdienst lehren und dadurch den Grund legen zur vollkommenen Tüchtigkeit der künftigen Großherzoglichen Forstbeamten.

Der Lehr-Kursus auf der Forstschule umfaßt zwei Jahre, von denen das erste vorzugsweise dem theoretischen Unterrichte, das letzte aber mehr größeren, theoretisch praktischen Arbeiten auf den Eisenach'schen Lehrforsten zugewendet werden soll.

#### §. 19.

Jeder Forstschüler hat sich den Forstschulgesetzen, die ihm bei der Aufnahme zugestellt werden, willig zu fügen und dabei zu jedem Forst- und Jagd-Geschäfte, welches ihm von dem Forstschulvorstande aufgetragen wird, gebrauchen zu lassen. Fleiß und Aufmerksamkeit bey dem Unterrichte, pünktliche und saubere Fertigung aller schriftlichen Aufgaben, zuverlässige Ausführung aller aufgetragenen Forstgeschäfte, daneben vor Allem ein musterhafter, sittlicher Lebenswandel tragen zur Empfehlung des Forstschülers vornehmlich bei.

Sollte dagegen ein Forstschüler durch Unfleiß und unangemessenes Betragen es dahin kommen lassen, daß seine Entfernung aus der Forstschule und damit aus der Großherzoglichen Forst-Carriere überhaupt nöthig erscheint, so geschieht dieses auf Antrag des Forstschulvorstandes mittelst besonderer Entschließung des unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministeriums.

#### §. 20.

Halbjährlich finden Fortschrittsprüfungen auf der Forstschule Statt; über das Ergebnis werden den Forstschülern Zwischen-Censuren ausgestellt und Abschriften derselben bei dem Großherzoglichen Staats-Ministerium eingereicht.

#### §. 21.

Hat der Forstschüler seinen zweijährigen Kursus auf der Forstschule und damit seine Lehrzeit überhaupt beendigt, so wird er zur Entlassungsprüfung zugelassen.

Diese von den Lehrern der Forstschule schriftlich und mündlich abzuhaltende Prüfung soll sich über Alles verbreiten, was in der Försterlehre und in der Forstschule gelehrt, gezeigt und geübt worden ist, und findet jedesmal zu Ende des Winter-Semesters Statt.

Ueber den Ausfall dieser Prüfung wird ein Abgangszeugniß ausgestellt, so abgefaßt, daß daraus zu ersehen ist, wie der Geprüfte in den einzelnen Zweigen des forstlichen Wissens bestanden und wie er sich hinsichtlich seines Fleißes und sittlichen Betragens verhalten hat. Das Haupt-Resultat der Prüfung ist in folgenden Oraden auszudrücken:

**I, a** vorzüglich gut; **I, b** sehr gut;

**II, a** gut; **II, b** genügend;

**III, a** nothdürftig genügend; **III, b** ungenügend;

von denen die Grade **I** und **II** als bestanden, der Grad **III** aber als nicht bestanden betrachtet werden.

#### **§. 22.**

Wer die Abgangsprüfung bestanden hat, wird dadurch unter die Zahl der Großherzoglichen Forstdienst-Aspiranten aufgenommen und zur Verwendung im forstlichen Vorbereitungsdienste fähig.

Diejenigen dagegen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden, können sich nach Verlauf eines Jahres, oder höchstens nach zwei Jahren zum zweitenmale zur Prüfung melden, und ist ihnen in dieser Zwischenzeit auch der fernere Besuch der Forstschule gestattet. Wer auch bei dieser zweiten Prüfung nicht besteht, kann eine Aufnahme im Großherzoglichen Forstdienste nicht finden.

Ueber das Ergebnis der Entlassungsprüfung erstattet der Forstschulvorstand Bericht an das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium, mit Beifügung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und einer Abschrift der betreffenden Abgangszeugnisse.

In dem Berichte hat sich der Forstschulvorstand zugleich über die verschiede-  
nen hervortretende Befähigung der Forstschüler und die danach angemessenste Verwendung derselben im forstlichen Vorbereitungsdienste näher auszusprechen.

### **III.**

#### **Fortübung und Einübung im Vorbereitungsdienste.**

#### **§. 23.**

Die Forstdienst-Aspiranten sollen, nachdem sie ihrer allgemeinen Militärpflicht genügt haben, nach vorgängiger Verpflichtung, unter Leistung des allgemeinen Staatsdiener-Eides, welche jedoch noch keinen Anspruch auf wirkliche Anstellung gewährt, zu ihrer weiteren forstlichen Ausbildung und tüchtigen Vorbereitung für den eigentlichen Verwaltungsdienst im forstlichen Vorbereitungsdienste als Gehülfen der Forst-Revier-Verwalter, als Schreibgehilfen der Forst-Inspektoren und als Gehülfen bei der Großherzoglichen Forst-Taxations-Kommission, auch, soweit sie die Försterprüfung (§. 33) bestanden haben, als Stell-

vertreter der Revier-Förster in Krankheits- oder sonstigen Behinderungs-Fällen und als Assistenten älterer Revier-Förster beschäftigt werden.

#### §. 24.

In Bezug auf die den Revier-Förstern beigegebenen Gehülfsen — Forstgehülfsen — wird es den ersteren zur Pflicht gemacht, solche bei allen Forstgeschäften, als zum Auszeichnen der Holzbiebe, zur Aufsicht in den Holzhauereien, zum Nummeriren, Ausmessen und Abgeben der aufbereiteten Hölzer, zur Ueberwachung von Kultur- und sonstigen Wald-Arbeiten, zum Forstschutze, nicht minder aber auch zu allen vorkommenden dienstlichen Schreibereien zu gebrauchen.

Die Forstgehülfsen selbst aber, zu deren Kategorie auch die den Forst-Inspektoren beigegebenen Schreibgehülfsen gehören, sollen keine Gelegenheit vorüber lassen, sich gründlich zu ihrer künftigen, selbstständigen Berufsthätigkeit vorzubereiten, also sich nicht nur die nöthigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten im gesammten Forstbetriebe zu erwerben, sondern auch mit dem schriftlichen Geschäftsgange, den erlassenen, auf das Forst- und Jagd-Wesen Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen u. s. w. gehörig bekannt zu machen.

Jenehr sie sich daneben durch Fleiß, Umsicht, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit im Dienste, sowie durch ein musterhaftes, sittliches und anständiges Betragen auszeichnen, um so mehr wird ein solches Verhalten zu ihrer Empfehlung und Beförderung gereichen. Damit der Zweck der allgemeinen Vorbereitung aber um so sicherer erreicht werde, soll durch geeignete Versetzung der Forstgehülfsen dahin gewirkt werden, daß sie möglichst verschiedenartige Forstverhältnisse und Waldbetriebsarten kennen lernen. Die Großherzoglichen Forst-Inspektoren haben in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu stellen.

#### §. 25.

Die Revier-Förster haben sich in ihren jährlichen Rechenschaftsberichten über das Verhalten und die Dienstleistungen der ihnen beigegebenen Forstgehülfsen streng der Wahrheit gemäß, sowohl anerkennend als tadelnd, näher auszusprechen. — Den Forst-Inspektoren aber wird zur Pflicht gemacht, die Forstgehülfsen genau im Auge zu behalten, ihren Leistungen, z. B. im Holzhauerei- und Kultur-Betriebe, in den schriftlichen Arbeiten u. s. w., sowie ihrem sonstigen Verhalten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihre diesfallsigen Wahrnehmungen gleichfalls im Hauptrechenschaftsberichte niederzulegen.

## Art. 26.

Um den Forstgehülfen Gelegenheit zu verschaffen, sich mit dem Forsttaxations- und Einrichtungs-Wesen genauer bekannt zu machen, sollen regelmäßig einige Forstgehülfen — deren Zahl vorläufig auf zwei festgesetzt wird — und zwar jedesmal ein Jahr lang als Volontäre bei der Großherzoglichen Forst-Taxations-Kommission beschäftigt werden.

Als Volontäre können jedoch nur diejenigen zugelassen werden, welche bei dem Abgange von der Forstschule wenigstens die Censur II, a gut erlangt und überhaupt sich als so unterrichtet ausgewiesen haben, daß sie mit Nutzen an Forst-Taxations-Arbeiten Theil nehmen können, und die überdies schon einige Jahre sich als tüchtige Forstgehülfen bewährt haben.

## §. 27.

Der Eintritt als Volontär bei der Forst-Taxations-Kommission kann jedesmal nur mit dem 1. April erfolgen. Diejenigen Forstgehülfen, welche nach §. 26 dazu qualificirt erscheinen und als Taxations-Volontäre einzutreten wünschen, haben sich durch Vermittelung ihrer Vorgesetzten darum bei dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium zu bewerben, welches nach Maßgabe der eingehenden Bewerbungen, der Anciennetät und Tüchtigkeit der Bewerbenden und mit Rücksicht auf die Abkömmlichkeit derselben im Dienste unter diesen eine angemessene Auswahl trifft. In dem Anciennetäts-Verhältnisse wird nichts geändert, ob ein Volontär früher oder später eingetreten ist.

## §. 28.

Ist das Volontär-Jahr beendigt, so treten die Volontäre wieder als Forstgehülfen ein. Es wird ihnen bei dem Abgange von Seiten der Forst-Taxations-Kommission ein Zeugniß über die an den Tag gelegte Befähigung ausgestellt und hierauf bei Besetzung wichtiger Forstdienststellen ein besonderes Gewicht gelegt werden.

## §. 29.

Es wird übrigens empfohlen, daß diejenigen Forstdienst-Aspiranten, welche sich zu höheren Forstdienststellen geschickt machen wollen, ihre Kenntnisse durch den Besuch von Universitäten, auf Reisen und sonst immer mehr zu vervollkommen suchen.

## IV.

**Försterprüfung.****§. 30.**

Die Anwartschaft auf Anstellung als Revier-Förster ist schließlich noch durch das genügende Bestehen des Förster-Examens zu begründen. Letzteres soll je nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit auf besondere Anordnung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums abgehalten und zu demselben sollen nur diejenigen Forstdienst-Aspiranten zugelassen werden, welche mindestens 4 Jahre im forstlichen Vorbereitungsdienste zur Zufriedenheit beschäftigt waren. Sie haben sich dazu mit Vorlegung ihrer Zeugnisse durch Vermittelung der vorgesezten Forst-Inspektion bei dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium rechtzeitig zu melden.

**§. 31.**

Jeder der zu Prüfenden erhält zuvörderst eine größere forstwissenschaftliche Aufgabe zur selbstständigen eigenen Bearbeitung, welche durch Vermittelung der betreffenden Forst-Inspektion dem Examinanden zugestellt wird. Zur Bearbeitung dieser Aufgabe ist eine näher zu bestimmende Zeit verstattet. Der Examinand darf sich dabei aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft bietet, bedienen, hat jedoch bei Ablieferung der Arbeit einen schriftlichen Revers — an Eides Statt — beizufügen, daß er solche ohne alle Beihülfe eines Dritten ganz selbstständig gefertigt habe.

Diese Arbeit ist dem Vorstände der Forstschule, als ständigem Mitgliede der Prüfungs-Kommission (S. 32), rechtzeitig einzusenden.

**§. 32.**

Die weitere Prüfung geschieht durch eine Kommission, welche aus dem Forstschulvorstande und zwei besonders kommittirten Großherzoglichen Forstbeamten zusammengesetzt ist, nach Befinden in Gegenwart eines Kommissars des unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministeriums.

Die Prüfung soll sich über das ganze Gebiet der Forstwissenschaft mit ihren Hülfswissenschaften erstrecken, jedoch weniger, wie die Entlassungsprüfung, sich der reinen Theorie, als vielmehr der forstlichen Praxis zuwenden und daneben insbesondere die Eigenthümlichkeiten des Großherzoglichen Forstverwaltungs-Dienstes in das Auge fassen, also z. B. auch die Gesetzgebung des Großherzogthums, soweit sie mit dem Forst- und Jagd-Wesen in Beziehung steht, in den Kreis der Prüfungsgegenstände ziehen. Die Prüfung selbst ist schriftlich und mündlich abzuhalten, wo möglich theilweise im Walde selbst.

**§. 33.**

Die Prüfungs-Kommission beurtheilt nicht nur die eingelieferte Probearbeit

(S. 31), sondern auch das Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung, und stellt auf Grund dessen Censuren mit folgenden Graden:

**I** sehr gut, **II** gut, **III** genügend, **IV** ungenügend.

Zugleich ist in diesen Censuren anzudeuten, was etwa über die weitere dienstliche Verwendung der Geprüften sich aus den Prüfungsarbeiten ergeben haben sollte, z. B. mehr hervortretende Befähigung für die forstliche Praxis, oder für das Taxations-Wesen, oder für schriftliche Arbeiten; ob und in wie fern ein weiterer Fortschritt zu hoffen ist u. s. w. Die Censuren werden von den sämtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnet und von dem Forstschulvorstande nebst den eingelieferten Probearbeiten, den schriftlichen Prüfungsarbeiten und dem während der Prüfung geführten Protokolle mit Bericht an das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium eingereicht.

#### §. 34.

Nach dem Ausfalle der Censuren werden die Geprüften in drei Klassen gebracht:

**Erste Klasse.** Unbedingt als Revier-Förster anstellbar, d. h. für die Uebertragung einer jeden selbstständigen Revier-Försterstelle geeignet; es gehören dahin diejenigen Forst-Kandidaten, welche die Censur **I** und **II** erlangt haben.

**Zweite Klasse.** Bedingt als Revier-Förster anstellbar, d. h. zunächst und bis zu genügender Bewährung im Dienste, nur als Hülfsförster oder als selbstständige Verwalter auf kleineren, minder wichtigen Forsten, oder unter specieller Leitung der Forst-Zuspektionen anstellbar: alle diejenigen, welchen die Censur **III** ertheilt worden ist.

Diesen steht es frei, sich einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, um, wenn möglich, einen höheren Censur-Grad zu erreichen.

**Dritte Klasse.** Zur Anstellung im selbstständigen Revier-Verwaltungsdienste unfähig: diejenigen, deren Censur-Grad unter **III** steht. Auch diesen ist gestattet, sich noch einmal der Försterprüfung zu unterziehen; werden sie aber auch dann ungenügend gefunden, so legen sie damit den Beweis ab, daß sie zu einer höheren Forstdienststelle sich nicht eignen und höchstens nur als Unterförster oder überhaupt nur im niederen Forstdienste gebraucht werden können.

#### §. 35.

Aus der Zahl der geprüften und fähig befundenen Forst-Kandidaten, welche bis zur Anstellung sich weiter im Vorbereitungsdienste zu bewähren haben, werden zur Erledigung kommende Revier-Stellen besetzt.



Dabei ist maßgebend:

- 1) Zunächst und insbesondere die zeitherige Führung, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Brauchbarkeit und Ansehnlichkeit im Vorbereitungsdienste, sowie das sittliche, moralische Verhalten.
- 2) Die wissenschaftliche Befähigung, begründet in dem Entlassungszeugnisse von der Forstschule und in dem Ergebnisse der Försterprüfung.
- 3) Das Dienstalter, beginnend mit dem Tage des Eintrittes in den Vorbereitungsdienst. Dasselbe soll zwar in allen Fällen soviel als möglich beachtet werden, jedoch der Regel nach nur bei bewiesener gleicher Tüchtigkeit und Brauchbarkeit einen Vorzug begründen. Am wenigsten aber soll dasselbe unbedingt maßgebend seyn bei Besetzung von Forstdienststellen, zu denen eine besondere Qualifikation erforderlich ist.

**§. 86.**

Zur Anstellung im Großherzoglichen Forstdienste als Revier-Förster oder in einer höheren Stelle sollen in der Regel nur solche Bewerber gelangen, welche

- 1) den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lehrgang im Allgemeinen vollendet und den Bedingungen desselben entsprochen,
- 2) die erforderliche Einübung im Vorbereitungsdienste gehabt, daneben sich
- 3) durch Zuverlässigkeit, dienstliche Brauchbarkeit und ein untadelhaftes sittliches Verhalten bewährt und
- 4) die vorgeschriebene Prüfung genügend bestanden haben.

Weimar am 6. Februar 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Hon.

**Ministerial-Bekanntmachung.**

Um die in den §§. 27, 28 der Verordnung vom 1. Dezember 1847, die Errichtung eines Gendarmen-Korps und über die Benutzung des Militärs zur Erhaltung der innern Ordnung und Sicherheit betreffend (Reg. Blatt vom Jahre 1847, S. 229 u. fg.), enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Justiz- und Polizei-Behörden zur Requirirung militärischer Hülfe mit der eingetretenen Neugestaltung der Staatsbehörden in Einklang zu bringen, wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hierdurch Folgendes verordnet:

Die Requirirung militärischer Hülfe zur Vollziehung gerichtlicher oder polizeilicher Anordnungen ist in der Regel jederzeit bei dem unterzeichneten Mi-

ministerial-Departement **I, B**, als der zunächst vorgesetzten Behörde des Großherzoglichen Militär-Kommando's, zu beantragen und zwar in folgender Weise:

### I. Justiz-Behörden.

1) Das Großherzogliche Appellations-Gericht zu Eisenach, der Gerichtshof (bei Schwurgerichten), sowie die Großherzoglichen Kreisgerichte haben die diesfalligen Anträge selbstständig an das Ministerial-Departement **I, B** zu stellen.

2) Die Einzelrichter haben dergleichen Anträge mittelbar durch die betreffenden Kreisgerichte an das gedachte Ministerial-Departement gelangen zu lassen.

### II. Verwaltungsbehörden.

1) Die Ministerial-Departements **II** und **III** haben derartige Anträge bei dem Departement **I, B** unmittelbar zu stellen.

2) Ebenso die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 20 Ziffer 8 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 22. Mai 1850.

3) Alle übrige Verwaltungsbehörden haben ihre diesfalligen Anträge durch Vermittelung der ihnen vorgesetzten Ministerial-Departements an das Departement **I, B** gelangen zu lassen.

Ausnahmsweise dürfen in denjenigen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge häftet, die oben genannten Justiz- und Verwaltungs-Behörden, soweit sie ihre Anträge wegen Requirirung militärischer Hülfe selbstständig bei dem Departement **I, B** zu stellen haben,

a) im Weimar'schen Kreise  
das Großherzogliche Militär-Kommando in Weimar, und

b) im Eisenach'schen Kreise  
das Großherzogliche Bataillons-Kommando in Eisenach, unmittelbar um die Erlassung der nöthigen Ordre requiriren, es haben jedoch dieselben in diesem Falle gleichzeitig von der erfolgten unmittelbaren Requisition das Departement **I, B** in Kenntniß zu setzen.

Weimar am 11. Januar 1854.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

v. Wapdorf.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

 Nummer 11.

Weimar.

18. Februar 1854.  


---

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Reußen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen, nach verfassungsmäßig eingeholter Zustimmung des getreuen Landtages, über den Schuß gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben, wie folgt:

#### Erster Abschnitt.

##### Allgemeine Grundsätze.

- 1) Pflicht zu Schutzvorrichtungen gegen das Wasser im Allgemeinen.

##### §. 1.

Alle fließende Gewässer sind in Bezug auf ihre Strombahn und die Befestigung ihrer Ufer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes so herzustellen und zu erhalten, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen gegen Beschädigungen durch das Stromwasser den nach den Umständen angemessenen Schuß erhalten.

Auch Bauwerke und Anlagen zu Nutzungszwecken müssen jenem Schutze thunlichst entsprechend eingerichtet werden.

**2) Behörden zur Genehmigung von Bauten für Schutz- und Nutzungszwecke.**  
§. 2.

Bauten und Anlagen, welche in und an fließenden Gewässern oder doch innerhalb ihres Ueberschwemmungsgebietes zum Zwecke des Schutzes gegen das Stromwasser derselben unternommen werden sollen, unterliegen vorbehältlich der Bestimmung im §. 83, 1 der Anordnung oder Genehmigung des zuständigen Bezirks-Direktors (§. 14).

Die Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung neuer Mühlen und anderer Triebwerke an fließenden Gewässern gehört ausschließlich zur Zuständigkeit des Staats-Ministeriums (§. 34, 40).

Alle sonstige zu Nutzungszwecken in und an fließenden Gewässern beabsichtigte Bauanlagen und bleibende Einrichtungen sind in erster Instanz von dem zuständigen Bezirks-Direktor zu genehmigen (§. 42). Auch wesentliche Abänderungen an bereits bestehenden Bauwerken der in diesem Paragraphen bezeichneten Art (§. 40), insbesondere solche, welche auf den Wasserstand oder Wasserlauf Einfluß haben, bedürfen der Genehmigung der für die Erlaubnißertheilung bei der ersten Anlage zuständigen Verwaltungsbehörde.

**3) Nachgelassener Rechtsweg.**  
§. 3.

Gegen eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes ertheilte Erlaubniß (Gestattung) findet die Betretung des Rechtsweges überhaupt nicht Statt. Dagegen bleibt demjenigen, welcher durch diese Erlaubniß in seinen Privat-Rechten verletzt zu seyn behauptet, die Verfolgung etwaiger Ansprüche im Rechtswege gegen denjenigen vorbehalten, zu dessen Gunsten die Erlaubniß ertheilt wurde.

**4) Pflicht zur Kostentragung im Allgemeinen. Beitragleistung aus der Staatskasse.**  
§. 4.

Zur Ausführung von Bauten und Anlagen für den im §. 1 erwähnten Zweck und zur Tragung der durch dieselben entstehenden Kosten sind die Eigenthümer derjenigen Grundstücke und Anlagen verpflichtet, zu deren Sicherung der Bau oder die Anlage unternommen wird.

Die Leistung von Unterstützungsbeiträgen aus der Staatskasse zu solchen Unternehmungen bleibt dem Ermessen der Großherzoglichen Staatsregierung dann überlassen, wenn durch dieselben eine unverhältnißmäßige Belastung der Baupflichtigen erfolgen würde, oder wenn sie erforderlich erscheinen, um einer bedeutenden allgemeinen Gefahr zu begegnen, oder einen wichtigen Landes-Kul-

tur-Zweck zu erreichen. Es darf jedoch der Betrag der nach diesem und nach anderen Paragraphen des vorliegenden Gesetzes zu verwilligenden Unterstüßungsgelder sich nicht über den Betrag der zu dem Ende für jede Stats-Periode vorher mit dem Landtage zu verabschiedenden Summen belaufen.

#### 5) Bestätigung von Verträgen über die Unterhaltung von Wasserbauwerken.

##### §. 5.

Alle Verträge, welche über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Bauwerken in und an Gewässern oder vom Wasser getriebenen Maschinen nach Bekanntmachung dieses Gesetzes abgeschlossen werden, sind von den Verwaltungsbehörden nur dann zu berücksichtigen, wenn sie die Bestätigung des zuständigen Bezirks-Direktors erhalten haben. Die Nachweisung der Zeit des Abschlusses liegt demjenigen ob, welcher sich auf den Vertrag beruft.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von der Verbindlichkeit zu Wasserschutzbauten und Arbeiten und von den Kosten für solche.

##### 1) Hauptpflicht bei vorliegender Verschuldung.

##### §. 6.

Werden Kosten zum Schutze des geregelten Wasserlaufes oder der Ufer in Folge einer schuldhaften Handlung oder Unterlassung nothwendig, so sind sie von demjenigen zu tragen oder zu erstatten, welchen die Verschuldung trifft. Diesen zu ermitteln ist Sache der Betheiligten. Im Falle eines Widerspruches von Seiten des deshalb in Anspruch Genommenen ist die Frage wegen der Verschuldung im gerichtlichen Wege zur Entscheidung zu bringen.

Die Feststellung der Kosten erfolgt sodann durch den Bezirks-Direktor, auf dessen Antrag die Beitreibung derselben von der zuständigen Justiz-Behörde im Exekutions-Wege verfügt werden muß.

##### 2) Hauptpflicht bei Nutzungsanlagen.

##### §. 7.

Für die dem Schutze gegen das Wasser genügende Instandhaltung der zu besonderen Nutzungszwecken bestimmten Ufer, welche durch Gebäude, Mauern, Pfahlwerke oder andere Anlagen gebildet werden, ingleichen für die jenen Schutz berücksichtigende Instandhaltung der zu besonderen Nutzungszwecken angelegten Dämme, Wassermauern, Wehre, Schleußen, Wasserleitungen aller Art, namentlich der Mühlgräben und sonstigen Wassergräben, sind die Eigenthümer der Anlagen auf ihre Kosten zu sorgen verpflichtet.

### 3) **Wasspflicht des unmittelbaren Uferanliegers.**

#### §. 8.

Den Eigenthümern der unmittelbar auf das Ufer eines fließenden Gewässers stoßenden Grundstücke und Anlagen bleibt zunächst überlassen, in der Ausdehnung der letzteren am Ufer dieses auf eigene Kosten gegen die Angriffe des Wassers zu schützen, auch entstandene Beschädigungen des Ufers wieder zu beseitigen.

Als gewöhnliche Sicherungsarbeiten sind in dieser Richtung zu nennen:

- a) die Abhöschung steiler Ufer;
- b) die Befestigung der Ufer mit Weiden;
- c) die Befestigung und Erhaltung des Ufers mit einer Rasendecke oder Buschdecke, wo eine derartige Anlage bereits besteht oder künftig angeordnet wird;
- d) die Ausfüllung und Erhöhung entstandener Vertiefungen und niedriger Stellen an den Ufern selbst;
- e) die Wegnahme der dem Wasserlaufe nachtheiligen Bäume, Gebüsch und Befriedigungen.

Verpflichtet zu solchen im Eingange des Paragraphen bezeichneten Wasserschutzbauten sind die Eigenthümer der gedachten Grundstücke, wenn die Vornahme des Baues behördlich angeordnet worden ist.

### 4) **Wasspflicht mehrerer Beteiligter und Beitragsmaßstab.**

#### §. 9.

Werden zur Beseitigung von Kiesbänken oder sonst zur Reinigung und Regulirung des Flußbettes, ingleichen zum Schutze der Ufer Arbeiten oder Bauten notwendig, welche nicht bloß einem der unmittelbar am Ufer gelegenen Grundstücke, sondern gleichzeitig mehreren derselben, oder auch anderen, entfernter vom Ufer befindlichen Grundstücken und Anlagen zum Schutze und Vortheile gereichen sollen, so sind die Kosten von sämmtlichen Eigenthümern dieser Grundbesitzungen gemeinschaftlich zu tragen. Das Beitragsverhältniß wird nach dem Grade der Gefahr für die beteiligten Grundstücke und Anlagen, bezüglich ihres Vortheiles, sowie nach der Größe, der Güte und dem Werthe derselben und der damit etwa zusammenhängenden Benutzungsberechtigung, im Verwaltungswege festgesetzt. Die Feststellung der Beitrags-Quote jedes Betheiligten muß vor Beginn der Schutzarbeiten erfolgt seyn.

Der Staat ist dagegen verpflichtet, auf seine alleinigen Kosten in denselben Flüssen, auf welchen er das Schifffahrts- oder Floß-Recht ausübt oder Abgaben davon erhebt, die Strombahn von entgegenstehenden Hindernissen, z.

**B. Kiesbänken, Alluvionen, versunkenen Baumstämmen u. s. w., soweit frei zu erhalten, als dieses zum Zwecke der Ausübung jener Nutzungsrechte nothwendig erscheint.**

Wird ein Schutzbau durch Anlegung eines neuen Flußbettes (Durchstich) ausgeführt, so geht das Eigenthum an dem verlassenen Flußbette auf diejenige Gemeinde, in deren Flur dasselbe liegt, zugleich mit der Verbindlichkeit über, den Werth des Flußbettes als Beitrag zu den Baukosten zu zahlen, es wäre denn, daß zahlungsfähige Anlieger des Flußbettes, abgesehen von der sonst etwa ihnen zufallenden Beitragslast, sich bereit erklärten, das verlassene Flußbett gegen Entrichtung des gleichen Werthbetrages eigenthümlich zu übernehmen.

Die Feststellung dieses Werthes erfolgt nach den Regeln des §. 67.

#### **5) Unterhaltungspflicht in Bezug auf die Ufer an verlegten Flußbetten.**

##### **§. 10.**

Ist einem fließenden Gewässer ein neues Bett angewiesen worden, so sind diejenigen Betheiligten, in deren Interesse die Verlegung des Flußbettes erfolgt ist, verbunden, die neu angelegten Ufer von dem Zeitpunkte ab, mit welchem, nach dem Urtheile eines Großherzoglichen Baubeamten, der fragliche Bau für vollendet anzusehen ist, mindestens noch sechs Jahre hindurch auf ihre Kosten vorschriftsmäßig zu erhalten und zu befestigen. Sofort mit Ablauf dieser Frist geht die Unterhaltungspflicht auf die Eigenthümer der an die neuen Ufer unmittelbar anstoßenden Grundstücke und Anlagen über, es wäre denn, daß sie alsbald durch das Zeugniß eines geprüften Sachverständigen dem Bezirks-Direktor die ungenügende Befestigung der Ufer nachzuweisen vermöchten. In diesem Falle hat der Bezirks-Direktor, nach Beseitigung der Mängel durch die zuerst Verpflichteten, den Zeitpunkt des Ueberganges der Unterhaltungspflicht zu bestimmen und den Betheiligten zu eröffnen.

#### **6) Aenderungen an bestehenden Nutzungsanlagen zum Zwecke des Schutzes.**

##### **§. 11.**

Wird durch eine den richtigen Lauf der Gewässer beeinträchtigende Einrichtung bereits vorhandener Wehre oder anderer Anlagen der im §. 7 gedachten Art Schaden von Bedeutung für die Uferanlieger veranlaßt, oder droht dadurch sonst Gefahr, so kann der Bezirks-Direktor in dringenden Fällen die nach technischem Urtheile zur Beseitigung dieser Uebelstände erforderlichen Aenderungen jener Anlagen dem Eigenthümer aufgeben. Waren die letzteren ohne ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet, so hat der Eigenthümer die Kosten der Aenderung zu tragen. Entspricht dage-

gen die unzumuthbare Anlage der behördlich erteilten Genehmigung, oder ist die Nothwendigkeit des Umbaues erst durch eine vom Eigenthümer nicht veranlaßte technische Veränderung des Gewässerlaufes herbeigeführt worden, so fallen die Kosten den Eigenthümern derjenigen Grundstücke und Anlagen zur Last, zu deren Schutz der Bau vorgenommen werden muß. Im letztern Falle kann die Verwilligung eines Beitrags aus der Staatskasse (§. 4) eintreten.

**7) Anlegung von Grundabläffen an bereits bestehenden Wehren.**

**§. 12.**

Bereits vorhandene Wehre sind, sofern es zur Verhütung unverhältnismäßig bedeutender Schäden nothwendig erscheint, mit Grundabläffen zu versehen, deren Aufziehschüge durch den Eigenthümer geöffnet werden müssen, sobald dieses erforderlich wird, um Ueberschwemmungen vorzubeugen oder deren Gewalt zu mindern. Die Kosten dieser Einrichtung sind von den Eigenthümern derjenigen Grundstücke und Anlagen zu tragen, zu deren Schutze dieselbe getroffen wird. Die Kosten der Unterhaltung fallen dem Wehreeigenthümer zur Last. Doch sind diese gleich bei der ersten Einrichtung approximativ zu ermitteln und dem Wehreeigenthümer nach einem billigen Maßstabe von den Eigenthümern derjenigen Grundstücke und Anlagen zur Hälfte zu ersetzen, zu deren Schutz die Einrichtung erfolgt.

**8) Abhaltung des durch wilde Wasser zugeführten Gerölles.**

**§. 13.**

Wo Bergwasser (wilde Wasser) dem fließenden Gewässer Gerölle von Steinen zuführen und dadurch schädlich werden, sollen dieselben von den Gemeinden, durch deren Gemarkung sie fließen, mittelst angebrachten Flechtwerks, Anlegung von Kaskaden, Rechen u. s. w. oder auf eine sonstige Weise, unter Leitung des Bezirks-Direktors, möglichst unschädlich gemacht werden.

**9) Anordnung von Wasserschutzbauten durch den Bezirks-Direktor.**

**§. 14.**

Wasserschutzbauten der in den §§. 6 bis 13 bezeichneten Art anzuordnen, ist der Bezirks-Direktor, sey es auf Anzeige einer Orts-Polizeibehörde, oder auf Antrag eines Betheiligten oder aus eigener Bewegung, ebenso ermächtigt, als verpflichtet, wenn dieses nach dem vorläufigen Urtheile des ihm zur Hülfleistung zugewiesenen Staats-Wasserbaubeamten oder des Ober-Baubdirektors, nothwendig erscheint.

Es ist sodann das in folgenden Paragraphen geordnete Verfahren einzuschlagen.



**10) Entscheidung über die Nothwendigkeit, Art und Zeit des Baues und über die Kosten-Repartition.**

**§. 15.**

Die Entscheidung über die Nothwendigkeit und Råthlichkeit eines Wasserschuhbaues, über die Art und Zeit der Ausführung desselben, über die Feststellung, Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten (§. 9) bleibt zunächst der eigenen Erwågung und der Vereinigung der Betheiligten überlassen. Kommt aber eine solche, als zweckentsprechend anzuerkennende, Vereinigung der Betheiligten innerhalb einer denselben zu bestimmenden angemessenen Frist nicht zu Stande, so hat der Bezirks-Direktor, nachdem von ihm die Sache durch Vernehmung Sachverständiger sowie durch Vernehmung der Baupflichtigen und in sonst geeigneter Weise gehörig instruiert, auch die Nothwendigkeit und Råthlichkeit des Baues thatsam herausgestellt worden ist, unter Beachtung der im §. 9 angegebenen Grundsätze, namentlich auch über den Beitragemåßstab, ingleichen über die Art und Zeit der Ausführung des Baues erstinstanzlich zu entscheiden.

Die Sachverständigen, welche vorzugsweise aus der Zahl der öffentlich angestellten Techniker, soweit nöthig auch aus den erfahrenen Landwirthen zu wählen sind, müssen — sofern sie mit einem Diensteide nicht belegt sind — zur Abgabe eines gewissenhaften und unparteiischen Gutachtens besonders eidlich verpflichtet werden.

**11) Nachforderung zu den Baukosten.**

**§. 16.**

Erweisen sich die ursprünglich festgestellten Kostenbeträge bei der Ausführung als ungenügend, so ist wegen der Deckung des Fehlenden, nach Maßgabe der frühern Kosten-Repartition, Entscheidung zu geben.

**12) Vorschußleistung aus der Staatskasse.**

**§. 17.**

Können die auf dem Wege der Vereinigung oder der von der Verwaltungsbehörde endgültig ertheilten Entscheidung (§. 15, 16, 85) repartirten Beiträge von den Betheiligten nicht sofort beigebracht werden, so ist das Staats-Ministerium, im Falle die Dringlichkeit des Baues es erfordert, ermächtigt, dieselben aus der Staatskasse vorschießen und von den Zahlungspflichtigen im Verwaltungswege — dafern Auspfåndungen oder Subhaftationen nothwendig werden, durch Requisition des Gerichts — alsbald wieder beibringen zu lassen.

**13) Gerichtliche Vollstreckbarkeit ertheilter Entscheidungen und geschlossener Vereinbarungen.**

**§. 18.**

Die nach den Bestimmungen der §§. 15 bis 17 im Verwaltungswege endgültig (§. 85) ertheilten Entscheidungen sind sofort auch gerichtlich vollstreckbar, und die Vollstreckung kann durch Berufung auf den Rechtswege, welche nachgelassen bleibt, und durch dessen Betretung nicht aufgehalten werden.

Vom Bezirks-Direktor genehmigte und aktlich nachweisbare gültliche Vereinbarung aller Betheiligten über die im §. 15 erwähnten Fragen sind in ihren Wirkungen einer im Verwaltungswege endgültig ertheilten Entscheidung gleich zu achten.

Zur Entscheidung im Rechtswege können die Fragen

- a) ob ein Wasserschutzbau nothwendig,
- b) in welcher Art, zu welcher Zeit und mit welchen Kosten derselbe auszuführen sey,

nie gelangen.

Eine Klage auf Rückforderung von Beiträgen, welche auf dem Grunde einer im Verwaltungswege endgültig erfolgten Repartition bezahlt worden sind, findet nur gegen solche Personen Statt, welche dem Kläger in Bezug auf den fraglichen Bau als baupflichtige Betheiligte gegenüber stehen. Eine solche Klage verjährt aber innerhalb neunzig Tagen von Zeit der Eröffnung der endgültigen Repartition an gerechnet.

**14) Aufhebung der Baupflicht durch Dereliktion.**

**§. 19.**

Durch das Aufgeben (die Dereliktion) eines Grundstückes oder einer Anlage kann sich der Eigenthümer einer auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes erwachsenen oder ihm bevorstehenden Verbindlichkeit nur dann entziehen, wenn ihm die Erfüllung derselben von der zuständigen Behörde noch nicht angefohnen war oder er nicht spätestens acht Tage nach der in Gemäßheit des §. 15 eröffneten Entscheidung über den Kostenpunkt bei dem zuständigen Gerichte der belegenen Sache die Dereliktion erklärt hat. Die Rechtsbeständigkeit einer solchen Dereliktion ist von einem Genehmigungs-Dekrete des Gerichts der gelegenen Sache, welches kostenfrei darüber zu verhandeln und das Dekret kostenfrei auszufertigen hat, abhängig. Das Genehmigungs-Dekret soll, sofern keine sonstigen Rechtsgründe demselben entgegenstehen, nicht verweigert werden, wenn von dem Eigenthümer bescheinigt werden kann, daß ihm in Bezug auf die zu derelinquirende Besißung die Anweisung oder Aufforderung zur alleinigen oder

theilweisen Ausführung von Wasserschutzbauten oder Arbeiten, mit Einschluß der Entscheidung über den Kostenpunkt, von dem Bezirks-Direktor, bezüglich von der Orts-Polizeibehörde (§. 83, 1), noch nicht oder wenigstens erst acht Tage vorher erteilt worden ist.

Die so derelinquirten Grundstücke zc. gehen mit der darauf ruhenden Baupflicht in das Eigenthum derjenigen Grundbesitzer über, welche in Bezug auf die zu derelinquirenden Grundstücke die hinterliegenden Angrenzer sind. Die Dereliction bloß eines Theiles eines an einem fließenden Wasser liegenden Grundstückes ist jedenfalls unstatthaft und die Trennung und theilweise Veräußerung eines solchen Grundstückes nur mit Genehmigung der hinterliegenden Angrenzer zulässig. Falls dieselbe nicht eingeholt worden ist, hat der Eigentümer des Grundstückes, von welchem ein Theil abgetrennt und veräußert wurde, dieses Trennstück wieder zu übernehmen, wenn es derelinquiriert werden sollte.

Eine Ortsgemeinde darf am Wasser liegende Grundstücke nicht derelinquiren; ebensowenig können dergleichen Grundbesitzungen, welche einem Gemeindeverbande nicht angehören, ganz oder zum Theil derelinquiriert werden.

#### 15) Pflicht zur Aufgebung von Eigenthumsrechten.

##### §. 20.

Jeder Grundbesitzer und jeder Inhaber von Gerechtsamen ist verpflichtet, die zum Zwecke der von der zuständigen Behörde für notwendig erkannten Wasserschutzbauten, insonderheit auch der Durchstiche, der Dämme und Flußregelungen, erforderlichen Rechte und Grundstücke gegen Entschädigung eigenstümlich oder zu einstweiliger Benutzung abzutreten. Die Frage über Nothwendigkeit und Umfang der Enteignung, sowie die dieserhalb zu gewährende Entschädigung wird in der durch §§. 66 u. flg. vorgeschriebenen Weise, sofern eine gütliche Vereinbarung nicht eintritt, behördlich festgestellt.

Die Fischereiberechtigten haben bei unternommenen Schutzarbeiten und Bauten in und an Gewässern keinen Anspruch auf eine Entschädigung; sobald jedoch das Verlassen des alten Flußbettes nöthig wird, erhalten dieselben als Entschädigung dafür die Fischereierichtigkeit in dem neuen Flußbette.

Andere Nutzungsberechtigte dagegen können wegen des durch den Bau veranlaßten zeitweisen Stillstandes von Wasserbenutzungsanstalten Schadloshaltung von denjenigen, zu deren Nutzen die Bauarbeiten vorgenommen werden, dann beanspruchen, wenn dergleichen Wasserbenutzungsanstalten bereits bei Erlassung dieses Gesetzes vorhanden waren und der Stillstand in einem Jahre länger als vierzehn Tage gedauert hat. Die zu gewährende Entschädigung wird nach Maßgabe der §§. 67 u. flg. festgestellt; auch bleiben rücksichtlich der zu

gewährenden Entschädigung erworbene besondere Privat-Rechte vorbehalten und es darf in besonders geeigneten Fällen, nach dem Ermessen des Staats-Ministeriums, eine Entschädigung aus der Staatskasse unterstützungsweise (§. 4) geleistet werden.

**16) Ausführung des Baues unter fachverständiger Leitung.**

**§. 21.**

Die Ausführung angeordneter oder genehmigter Wasserschutzbauten geschieht unter Leitung der vom Staate dazu bestimmten Baubeamten und unterliegt der Oberaufsicht des Bezirks-Direktors, welcher indeß bei Bauten von geringerer technischer Schwierigkeit im Einverständniß mit den ihm beigegebenen Baubeamten die Ausführung den Betheiligten überlassen kann. Im letztern Falle muß nach Beendigung des Baues eine Revision desselben durch einen Staatsbaubeamten, sowie die Abstellung der dabei etwa vorgefundenen Mängel erfolgen.

**17) Uferbesichtigungen.**

**§. 22.**

Die von Zeit zu Zeit nothwendigen Besichtigungen und Untersuchungen der fließenden Gewässer und ihrer Ufer sind im behördlichen Instruktions-Wege anzuordnen.

**18) Ausschreibung von Hülfe bei Wassernoth.**

**§. 23.**

Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Damnbrüche oder Ueberschwemmungen aus anderer Veranlassung schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, ist der Bezirks-Direktor, und wenn dieser am Orte der Gefahr nicht anwesend ist, der Vorstand des bedrohten Gemeindebezirkes, befugt, die erforderliche Hülfsleistung für bedrohte Orte auch in anderen benachbarten Orten auszusprechen.

Solche Hülfsleistungen sind nach ihrem Geldwerthe von dem Bezirks-Direktor zu schätzen und sollen auf Verlangen in diesem Werthe aus den Gemeindefassen der bedroht gewesenen Ortschaften vergütet werden.

**§ o r t l i c h u n g.**

**§. 24.**

Die Ortsvorstände, an welche das Ausschreiben ergangen ist (§. 23), haben schleunigst und zwar bei fünf Thaler Strafe für die verlangten Spann- und Hand-Dienste Sorge zu tragen. Die Vorenthaltung der Hülfe ist an dem ausbleibenden Handarbeiter mit einem Thaler, an dem Besizer eines einpännigen Fuhrwerkes mit drei Thalern und an dem eines zweispännigen Fuhrwerkes

mit fünf Thalern, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit entsprechender Gefängnißstrafe (§. 79), welche jedoch die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen darf, für jeden versäumten Tag zu ahnden, sofern der Bezirks-Direktor, welcher das von dem requirirenden Gemeindevorstande eingeschlagene Verfahren zu prüfen und an welchem der letztere in jedem Falle Bericht zu erstatten hat, die Beziehung der Strafen, bezüglich die Untersuchung gegen die Säumnigen verfügt.

### **Dritter Abschnitt.**

#### **Von der Benutzung der Gewässer.**

##### **1) Beschränkung aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt.**

###### **§. 25.**

Eine Benutzung der fließenden Gewässer und ihrer Ufer ist nur insoweit zulässig, als dieselbe mit der öffentlichen Wohlfahrt übereinstimmt, insbesondere auch die Schifffahrt und Flößerei nicht hindert. Wohlerworbene Rechte, welche diesem Grundsätze zuwiderlaufen, dürfen durch die Staatsregierung aufgehoben werden, doch ist in diesem Falle, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §. 11 und §. 12, den Berechtigten Entschädigung zu leisten (§. 66 und §. 67).

###### **B e r e c h t i g u n g.**

###### **§. 26.**

Derjenige ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Gebrauch des fließenden Wassers, durch welchen weder die Beschaffenheit noch der Lauf des Wassers wesentlich verändert, noch irgend Jemand in seinen Benutzungsrechten gestört wird, ist als unschädlich freigegeben, unterliegt jedoch der allgemeinen polizeilichen Aufsicht und den hierdurch, sowie nach dem Grundsätze des §. 25 etwa gebotenen Beschränkungen.

##### **2) Benutzung der Flöße.**

###### **§. 27.**

Die Ausübung des Flößrechtes kann durch besondere Flößordnungen zum Schutze des Flusses und seiner Ufer, sowie der öffentlichen und Privat-Bauwerke im Verwaltungswege geregelt werden. Wo und insoweit besondere Flößordnungen nicht bestehen, treten die einschlagenden Strafbestimmungen dieses Gesetzes (§. 74, Nr. 4 und 5) als maßgebend ein.

##### **3) Benutzung der Fähren.**

###### **§. 28.**

Das Halten einer Fähre, d. h. eines Fahrzeuges, mittelst dessen die Verbindung zwischen zwei durch ein Gewässer getrennten Plätzen durch Ueberschif-

fung von Menschen, Thieren und Gütern bewirkt wird, ist, soweit ein Recht dazu nicht bereits besteht, an die Genehmigung des Bezirks-Direktors gebunden, welcher dann auch geeigneten Falles das Fahrgeld festzusetzen hat.

Die besondere Ueberwachung der Fährten liegt den Orts-Polizeibehörden ob.

4) **Benutzung zu Triften, Durchfabrten, Viehtränken, Schafwäschern, Badeanlagen, Uferwegen.**

§. 29.

Die Benutzung der Gewässer zu Triften, Durchfabrten, Viehtränken, Schafwäschern, Badeanlagen, ingleichen die Wahl der Plätze zum Wasserholen, unterliegt der besondern Aufsicht der Polizei-Behörden. Dem Ermessen der Letzteren bleibt überlassen, die Gestattung dieser Benutzung von gewissen zum Schutze der Ufer nothwendigen Vorkehrungen und Einrichtungen abhängig zu machen, oder auch dieselbe aus Gründen des Gemeinwohles, des Uferschutzes oder der Sicherung bestehender anderer Nutzungsrechte ganz zu unterlagen, insoweit nicht wohlverworbene Rechte entgegenstehen. Ebenso dürfen dieselben die Verlegung der dem Ufer schädlichen Wege anordnen.

5) **Benutzung der Ufererweiterungen (Aubionen), Inseln und verlassenen Flußbette.**

§. 30.

Erweiterungen des Ufers nach dem Wasser zu, mögen sie durch Anschwemmungen von Erde, Kies und dergleichen oder durch das Zurücktretten des Wassers entstehen, werden Eigenthum des Uferbesizers. Alle im Wasserbette innerhalb der Strombahn entstehende Erberhöhungen, welche bei dem gewöhnlichen Stande des Wassers aus diesem hervorragen (Inseln), ingleichen das von einem Gewässer etwa verlassene Flußbette, fallen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 9 am Ende, an jeder Seite bis zur Mitte des Flußbettes den Eigenthümern der anstoßenden beiden bisherigen Ufer zu.

\* F o r t s e t z u n g .

§. 31.

Wird jedoch die ganze oder theilweise Hinwegnahme der im §. 30 bezeichneten Ufererweiterungen und Inseln im wasserbaupolizeilichen Interesse oder zur Ausführung des Gesetzes in polizeilicher Hinsicht nothwendig, so hat der betheiligte Ufereigenthümer eine Entschädigung nicht zu beanspruchen.

Nur die durch Einzeichnung in die Flurkarten und Zuschrist im Steuer-Kataster begründeten Gerechtsame werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht berührt.

## 6) Benutzung von Wasseransammlungen in Quellen etc.

### §. 32.

Das Wasser, welches in Quellen, Teichen, Cisternen, Brunnen und Hältern sich befindet, oder welches sonst auf einem Grundstücke in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Ortes sich sammelt, ist, soweit nicht wohlerworbene Rechte Anderer entgegenstehen, dem freien Verfügungsrechte des Grundeigenthümers überlassen. Auch die Abflüsse der genannten Wasseransammlungsorte unterliegen diesem Verfügungsrechte, so lange sie auf dem Grunde und Boden des Eigenthümers der Quellen, Teiche, Cisternen, Brunnen, Hälter und Ansammlungsorte fließen.

## 7) Ableitung von Wasseransammlungen.

### §. 33.

Eine eigenmächtige Aenderung der Ableitung dieser Abflüsse ist, sofern dadurch den benachbarten Grundstücken Schaden entsteht, oder sofern dadurch auf denselben eine Abweichung vom natürlichen Laufe des Wassers veranlaßt wird, dem Eigenthümer nicht gestattet. Vermag aber derselbe das auf oder unter seinen Grundstücken sich auf natürlichem oder künstlichem Wege ansammelnde Wasser über eigenen Grund und Boden nicht abzuleiten, so steht ihm die Befugniß zu, dasselbe auf seine Kosten mittelst bedeckter oder unbedeckter, von ihm gehörig zu unterhaltender Kanäle und Röhren durch die benachbarten Grundstücke bis zu einem nach der Vertikalität passenden Ausflusse abzuführen. Die Eigenthümer der Grundstücke, durch welche solche Wasserleitungen geführt werden, sind wegen der durch die Anlage und Unterhaltung ihnen entstehenden Nachteile zu entschädigen (§. 66 und §. 67).

Auf überbaute Grundstücke findet jene Zwangspflicht keine Anwendung.

Entstehende Streitigkeiten über die Pflicht, solche Ableitungen aufzunehmen, über den Umfang derselben und über die Art der Anlage sind lediglich im Verwaltungswege, in erster Instanz durch den Bezirks-Direktor, zu entscheiden.

Wo dergleichen Wasserableitungen schon bestehen und deren Erhaltung von dem einen oder andern Grundstücksbesitzer aus landwirthschaftlichen Gründen beantragt wird, hat die Orts-Polizeibehörde das Recht und die Pflicht, sämmtliche Grundbesitzer, zu deren Vortheil die Anlage besteht, zur Leistung des zu deren Erhaltung Nöthigen anzuhalten.

## 8) Benutzung zu Mühlen und anderen Triebwerken.

### a) Begründung des Antrages.

### §. 34.

Die Erlaubniß (§. 2) zur Anlegung neuer Mühlen und ähnlicher Vorrichtungen, für welche das Wasser als Triebkraft benutzt wird, ingleichen die

Gestattung wesentlicher Abänderungen an schon bestehenden Anlagen dieser Art (§. 40), ist bei dem Bezirks-Direktor zu beantragen. Dem Antrage ist in nicht ganz einfachen Fällen, außer den zur Prüfung desselben sonst erforderlichen Zeichnungen, ein vollständiger Situations-Plan, das erforderliche Nivellement, eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, namentlich soweit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenutzung bezieht, und ein Gutachten Sachverständiger beizufügen. Dabei muß genau angegeben werden, ob und in welcher Entfernung Stauwerke an demselben Gewässer zunächst oberhalb und unterhalb der beabsichtigten Anlage sich befinden und welchen Einfluß die letztere auf die Wasserbenutzung der bereits bestehenden Werke äußern kann.

Der so begründete Antrag ist von dem Bezirks-Direktor dem Staats-Ministerium mit gutachtlicher Neußerung darüber vorzulegen, ob, wenn begründete Widersprüche nicht erhoben werden sollten, die Erlaubniß unbedenklich sey.

b) Öffentliche Aufforderung an Widerspruchsberechtigte.

#### §. 35.

Ordnet das Staats-Ministerium die weitere Erörterung des Antrages an, so hat der Bezirks-Direktor eine mindestens vier Wochen umfassende Frist zur Anmeldung etwaiger Widersprüche gegen die Anlage oder Aenderung unter der Androhung, daß sonst ohne Rücksicht auf die Widersprüche im Verwaltungswege Entscheidung erfolge, auszusprechen. Die diesfallsige Bekanntmachung muß überdies eine kurze Bezeichnung der beabsichtigten Anlage und die Aufforderung an die Betheiligten, von der näheren Beschreibung und den Plänen Kenntniß zu nehmen, enthalten, und ist sowohl in der Gemeinde, in deren Bezirke der Bau vorgenommen werden soll, als auch in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, überdies aber durch zweimalige Einrückung in einem verbreiteten Zeitungsblatte der Gegend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die dem Bezirks-Direktor bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke, sind von der erlassenen Präjudicial-Aufforderung durch besondere Zufertigung in Kenntniß zu setzen.

c) Verfahren nach der Präjudicial-Frist.

#### §. 36.

Sind Widersprüche eingegangen, so hat der Bezirks-Direktor deren Besichtigung im Wege gütlicher Verhandlung zu versuchen und die nöthigen Besichtigungen, unter Zuziehung Sachverständiger, vorzunehmen. Nach diesen Vorerörterungen, oder, wenn Widersprüche nicht zeitig angemeldet waren, sofort nach



Ablauf der Präjudicial-Frist, sendet der Bezirks-Direktor die Akten an das Staats-Ministerium zur Entscheidung über den Antrag ein.

d) Besondere Bedingungen der Konzeptions-Ertheilung.

§. 37.

Das Staats-Ministerium ist berechtigt, bei Ertheilung der dinglichen Berechtigung zu einem Wassertriebwerke eine nach dem mutmaßlichen Werthe des Rechtes zu bestimmende Kaufsumme an die Staatskasse neben der gesetzlichen Sporel auszubedingen.

Bei Anlegung neuer Mühlen oder bei Errichtung neuer Gänge kann dem Eigenthümer auch die Ablösung eines, im Verwaltungswege billig zu bestimmenden Theiles der auf den zunächst gelegenen Mühlen gleicher Art ruhenden Grundzinsen zum Besten der Verpflichteten angefohlen werden.

e) Rich. oder Sicher-Pfähle.

§. 38.

Bei jedem Triebwerke und jeder andern Stauvorrichtung soll, sobald von irgend einem Beteiligten ein begründeter Antrag darauf gestellt wird, bei Neuanlegung solcher Werke aber stets, ein bleibendes Höhenmaß — welches durch den mit dem Fachbaume korrespondirenden Richpfahl (Sicherpfahl) bestimmt wird — aufgestellt werden, nach welchem die dem Werke zustehende Wasserhöhe zu bemessen ist.

Die Aufstellung und Regulirung dieser Höhenmaße geschieht nach den von dem Staats-Ministerium zu ertheilenden Instruktionen unter Leitung des Bezirks-Direktors, mit Zugiehung von Sachverständigen, des theiligten Triebwerksbesizers und der Inhaber der zunächst oberhalb und unterhalb gelegenen Triebwerke.

Ueber die Feststellung ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, in welchem alle auf die Wassernutzung des fraglichen Werkes sich beziehende Verhältnisse genau angegeben, namentlich das ganze Gefälle, d. h. der vertikale Abstand des Oberwassers vom Unterwasser und der zur Betreibung des Werkes erforderliche Wasserstand bestimmt seyn müssen.

Die Kosten der Feststellung sind von dem Eigenthümer der Anlage zu tragen. Das Original des Protokolles, von welchem der Theiligte eine beglaubigte Abschrift zu empfangen hat, ist bei dem Bezirks-Direktor niederzulegen.

F o r t s e t z u n g.

§. 39.

Wegen eigenmächtiger Veränderung des Sicherpfahls oder Fachbaums kann im Wiederholungsfalle, neben den gesetzlichen Strafen (§. 75, 2), die Einzie-

hung der Gerechtigkeit gegen den schuldigen Inhaber von dem Staats-Ministerium ausgesprochen werden.

f) Wesentliche Aenderungen von Triebwerken.

§. 40.

Als wesentliche Aenderungen, zu welchen Genehmigung einzuholen ist, (§. 2, 34) gelten alle diejenigen, welche auf den Stand, den Lauf oder die Benützungsweise des Wassers Einfluß haben, insbesondere auch:

- die Zuleitung des Wassers aus einem andern als dem seither benutzten fließenden Gewässer, oder die Ableitung in ein solches;
- jede neue Aufdämmung oder Abänderung des Zu- oder Ab-Leitungsgrabens;
- jede Veränderung der Einlaßschleuße, der Stauvorrichtungen und des Leerlaufes, sowohl rüchichtlich der Höhe als der Riehtweite;
- jede Veränderung an dem Fachbaume;
- jede Verwandlung eines Triebwerkes in ein solches für ein anderes Gewerbe.

g) Wehre und Wassergräben.

§. 41.

Wehre, welche neu angelegt oder auch nur umgebaut oder wesentlich verändert werden, sind mit Grundabläßen (§. 12) zu versehen; Wassergräben, welche zu der Triebwerksanlage gehören, müssen stets in gutem Stande erhalten und ordnungsmäßig gereinigt werden. Zu diesem Ende ist nicht nur die Sohle des Grabens von Unreinigkeiten zu säubern, sondern auch alle an den Ufern hereinhängende Wurzeln und Sträucher sind abzubauen. Die Uferanlieger sind verpflichtet, für die angegebenen Zwecke die Betretung ihrer Grundstücke und die Ablagerung des Auswurfes zu gestatten. Im Streitfalle ist sowohl über die Zeit und Art der Reinigung, als über den Umfang der Uferbenützung vom Bezirks-Direktor Entscheidung zu erteilen, wobei derselbe zugleich, im Mangel einer gültlichen Vereinbarung, nach Vernehmung Sachverständiger die den theilhaftigen Grundbesitzern etwa zu gewährenden billige Entschädigung feststellt.

9) Benutzung zu anderen Gewerbs- und Wirthschafts-Zwecken.

§. 42.

Die Benutzung fließender Gewässer zu Anstalten für Gewerbe und für Wirthschaftszwecke, jedoch mit Ausschluß der Triebwerke (§. 2), setzt die Erlaubniß des Bezirks-Direktors voraus.

In der Regel soll diese Erlaubniß erteilt werden:

- 1) wenn die zur Benutzung des Gewässers erforderliche Anlage keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Besitzungen und kein schädliches Zurückstauen über das eigene Grundstück hinaus fürchten läßt, auch überdies das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Gewässer zurückgeführt wird, ehe dieses ein fremdes Grundstück berührt;
- 2) wenn das öffentliche Interesse die fragliche Benutzung nicht verbietet, insonderheit diese Benutzung den Bedarf an Wasser zum wirtschaftlichen Gebrauche, bei Feuergefährde u. s. w. nicht beeinträchtigt;
- 3) wenn wohlverordnete Rechte Anderer, vornehmlich der Besitzer von Mühlen und ähnlichen Triebwerken, nicht entgegenstehen, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 43.

Rücksichtlich der Bedingung unter Nr. 1 wird eine Mehrzahl von Grundstücken, deren Besitzer über die Anlage sich vertragsmäßig vereinbart haben, als ein Grundstück angesehen.

#### 10) Benutzung zu Wässerungsanlagen für Zwecke der Landes-Kultur.

##### §. 43.

Auch bei Anlagen im Interesse der Landes-Kultur kommen zunächst die vorstehenden Bestimmungen (§. 42) zur Anwendung. Es sind jedoch diejenigen Grundbesitzer, welche entweder einzeln oder in einer Genossenschaft (§. 61) eine Wässerungsanlage ausführen wollen, in dem Falle, wenn durch die letztere ein wesentlicher und überwiegender Nutzen für die Landes-Kultur, vornehmlich für die Verbesserung der Wiesen, erzielt werden kann, befugt, zu verlangen, daß ihnen gegen volle Entschädigung:

- 1) zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern sie dieselben auf ihren eigenen Grundstücken ganz oder theilweise nicht herstellen können, auf fremden Grundstücken eine Dienstbarkeit (Servitus) bestellt,
- 2) die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes zugestanden werde.

Unter gleichen Voraussetzungen kann

- 3) eine Ausnahme von den im §. 42 aufgeführten Beschränkungen rücksichtlich der Gefahr der Ueberschwemmung, der Versumpfung und des Zurückstauens verwilligt (§. 46),

und können

- 4) die Besitzer der beteiligten Triebwerke in dem ihnen zustehenden Rechte auf Benutzung des Wassers beschränkt werden (§. 47, §. 57, 3).

## a) Bestellung einer Dienstbarkeit zu solchem Zwecke.

## §. 44.

Wenn zu einer Wasserleitung die Bestellung einer Dienstbarkeit begehrt wird (§. 43), so darf derjenige, dessen Grundstück mit derselben belastet werden soll, verlangen, daß ihm die Betheiligung an der Anlage und deren Benutzung gegen verhältnismäßige Uebernahme der Kosten zugestanden, oder, daß es ihm freigestellt werde, ob er, anstatt dessen, das Eigenthum des zu der Wasserleitung erforderlichen Bodens dem Unternehmer abtreten wolle. Wählt derselbe das Erste, so ist bei der Feststellung des ganzen Bewässerungsplanes auf sein Interesse die geeignete Rücksicht zu nehmen; wählt derselbe das Zweite und ergibt sich nach Vollendung des Werkes, daß das ganze belastete Grundstück oder ein größerer Theil desselben nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er berechtigt, die Abnahme des Eigenthumes an dem ganzen Grundstücke oder an dem betroffenen, hinsichtlich der Abgrenzung von dem Bezirks-Direktor zu bestimmenden Theile von dem Unternehmer nachträglich zu fordern.

## b) Stauwerke auf fremden Eigenthume.

## §. 45.

Wird dasjenige Ufer zum Anschlusse eines Stauwerkes begehrt (§. 43), so hat der Eigenthümer des beanspruchten Ufers ebenfalls die Wahl, ob er den Anschluß gegen Entschädigung gestattet, oder das aufgestaute Wasser mit benutzen wolle.

Im letzten Falle ist ihm das Wasser bis zur Hälfte gegen Uebernahme der verhältnismäßigen Baukosten zu überlassen. Wird die Mitbenutzung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, überdies den Mehrbetrag der Kosten, welcher durch die für die Mitbenutzung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird, allein zu tragen.

## c) Andere Beschränkungen des Eigenthums.

## §. 46.

Für den Fall, daß eine Ausnahme von der im §. 42, Nr. 1 angenommenen Regel in Anregung kommt (§. 43), gelten folgende Bestimmungen:

- a) wenn der beabsichtigte Rückstau von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landes-Kultur-Interesse durch die Anlage gefördert werde, in zweifelhaften Fällen das Interesse der Entwässerung über das Interesse der Bewässerung gestellt werden;

- b) der Eigentümer des bedrohten Grundstückes ist befugt, anstatt einer Entschädigung für die Versumpfung, zu verlangen, daß ihm von dem Unternehmer der Anlage der versumpfte Theil des Grundstückes und auch der übrige Theil desselben, insoweit er nach dem Urtheile Sachverständiger von dem bisherigen Eigentümer zweckmäßig nicht mehr benutzt werden kann, gegen Erstattung des Werthes abgenommen werde.

Die Besitzer von Aekern, welche in einer Wiesenfläche liegen, für welche eine Bewässerungsanlage hergestellt wird, können weder diese Anlage hindern, noch wegen etwaiger Verminderung der Ertragsfähigkeit ihres Ackerfeldes eine Entschädigung beanspruchen. Dagegen stehen denselben folgende Rechte zu:

- a) sie dürfen, wenn sie keinen Theil an der Anlage nehmen wollen, jenes Ackerland an die in diesem Falle zu der Annahme verpflichteten Unternehmer gegen eine nach den Bestimmungen der §§. 66 u. flg. zu ermittelnde Entschädigung überlassen, vorausgesetzt, daß sie sich hierzu von dem Bezirks-Direktor binnen der Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung des Planes (§. 55) bereit erklärt haben;
- b) sie dürfen zu jeder Zeit nach Umwandlung ihrer Acker in Wiesen zur Wässerungsanlage noch beitreten, dafern sie bereit sind, wegen der vor ihrem Beitritte aufgewandten Kosten der Vorbereitung und ersten Einrichtung der Anlage ein billiges Abkommen zu treffen, nöthigen Falles in dieser Hinsicht sich der Bestimmung des Bezirks-Direktors zu unterwerfen.

d) Widersprüche der Triebwerksbesitzer u. s. w.

### §. 47.

Den Besitzern rechtmäßig bestehender Triebwerke steht gegen die Anlagen zur Förderung der Landes-Kultur ein Widerspruchsrecht und ein Entschädigungsanspruch überhaupt nur dann zu, wenn das zum Betriebe in dem rechtsbegründeten Umfange nothwendige Wasser entzogen wird.

Außerdem darf, wenn nicht ein umfassenderes Recht zum Vortheile der Wiesenwässerung schon besteht, den Mühlen- oder anderen Gewerks-Besitzern das Betriebswasser jede Woche vom Sonnabend um sechs Uhr Abends bis zum Sonntage um dieselbe Stunde durch die Wiesenbesitzer für die Wiesenwässerung entzogen werden, ohne daß dieselben eine Entschädigung anzusprechen befugt sind. Eine Ausnahme findet nur bei außerordentlichem Wassermangel zu Gunsten des Betriebes der Getreidemöhlen Statt, nach dem pflichtmäßigen Ermessen und den Anordnungen der Orts-Polizeibehörden. Weiter sind die Wiesenbesitzer berechtigt, zu verlangen, daß der Mühlen- oder Gewerks-Besitzer, wenn er zeitweise

des Wassers nicht bedarf, dennoch die Abzucht geschlossen halte, vorausgesetzt, daß ihm hierdurch ein Schaden nicht erwächst oder im anderen Falle der Ertrag des Schadens gleichzeitig angeboten wird.

Wenn das Wasser zu einer neuen Bewässerungsanlage aus dem Zuleitungsgraben eines Wasserwerkes oder aus einer, durch das dem Werke angehö- rige Wehr bewirkten Anschwellung bezogen wird, so haben die Wiesenbesitzer an den Unterhaltungskosten des Zuleitungsgrabens oder des mit benutzten Wehres nach dem Verhältnisse ihres Wasserbedarfs beizutragen. Der dieselben treffende Anteil an diesen Kosten soll von dem Bezirks-Direktor festgesetzt werden.

e) Widersprüche der Fischereiberechtigten.

§. 48.

Den Fischereiberechtigten steht ein Widerspruchsrecht gegen Bewässerungs- anlagen nicht zu; dieselben sind jedoch im Falle einer begründeten Entschädi- gungspflicht jeberzeit berechtigt, von den bei der Bewässerungsanlage Betheiligt- en die käufliche Uebernahme ihrer Fischereiberechtigung zu verlangen. Als Kauf- geld ist in solchem Falle der 25fache Betrag des 10jährigen Durchschnitts- ertrags der fraglichen Fischerei zu erlegen.

f) Widersprüche von Seiten anderer Real-Berechtigten.

§. 49.

Einem Real-Berechtigten, namentlich den Laudemial- und Zins-Berechtig- ten, dem Lehnherrn, dem Hypotheken-Gläubiger, steht ein Widerspruchsrecht gegen Anlagen der hier fraglichen Art ebenfalls nicht zu. Aber rücksichtlich ih- rer Sicherstellung bewendet es bei dem Gesetze über das Recht an Kaufstän- dern und Hypotheken vom 6. Mai 1839 §. 157 Ziffer 6, §. 176, §. 318, §. 324 Ziffer 4. Wird durch die Anlage einer Wiesenbewässerung die voll- ständige Ausübung eines Triftrechts gehindert oder die Ausübung ganz unnöth- lich gemacht, so muß das Triftrecht auf Antrag des einen oder andern Theils nach dem Gesetze vom 18. Mai 1848 auf dem betreffenden Grundstücke abge- löst werden. Wird ferner die Ausführung einer Bewässerungsanlage durch be- stehende Triftrechte erschwert oder eine nach dem Erscheinen dieses Gesetzes be- reits ausgeführte Bewässerung durch die Ausführung eines Triftrechts beschä- digt, so muß auf Antrag des Unternehmers der Wässerungsanlage (§. 55, 59—61), nach Maßgabe des angezogenen Gesetzes und für Rechnung der Be- sitzer der betreffenden pflichtigen Grundstücke, welche als Provokanten zu be- trachten sind, die Einzelablösung des fraglichen Triftrechts ebenfalls erfolgen.

In allen diesen Fällen kann weder von Seiten des Berechtigten, noch von Seiten des Pächters gegen eine solche Einzelablösung auf Grund der §§. 87 und 88 des Gesetzes vom 18. Mai 1848 ein Widerspruch erhoben werden.

Auch die sämmtlichen Besitzer anderer, dem Berechtigten triestpflichtiger Grundstücke, gleichviel, ob diese in der betreffenden Flur oder in anderen Fluren liegen, dürfen wegen einer derartigen Einzelablösung der fernern Ausübung der ihren Grundstücken aufliegenden Triestpflicht nicht widersprechen, sie haben die letztere vielmehr nach wie vor ohne Beschränkung zu dulden, wobei jedoch ihnen wie den Berechtigten die Befugniß vorbehalten bleibt, auf Grund des angezogenen Gesetzes die allgemeine Triestablösung zu beantragen.

Bei einer derartigen Einzelablösung sind der Ablösungsberechnung nur diejenigen Triesterträge der triestpflichtigen Grundstücke zu Grunde zu legen, welche dieselben vor Herstellung der Bewässerungsanlage durchschnittlich gewährten.

Die Eigentümer derjenigen Wiesen, für welche eine Bewässerungsanlage beschlossen wird, sind befugt, die Verwandlung des jene Grundstücke noch belastenden Heu- oder Grummet-Zehntes in eine jährliche Geldabgabe zu verlangen, falls von ihnen nicht vorgezogen wird, auf Ablösung dieses Zehntrechts durch Kapital-Zahlung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1848 zu provociren. Die Verwandlung, welche der Zehntberechtigte sich gefallen lassen muß, geschieht auf dem Grunde des durchschnittlichen Reinertrags der Zehntberechtigung während der letzten 18 Jahre und, wo es an Beweisen hierüber fehlt, nach den Bestimmungen in den §§. 67 u. ff.

g) Rechte der Pächter.

#### §. 80.

Wenn Grundstücke, welche von einer Bewässerungsanlage umfaßt werden, verpachtet sind, gebührt dem Pächter, insofern der Pachtvertrag nicht etwas Anderes festsetzt, und sofern nicht der Pachtvertrag noch mindestens auf sechs Jahre abgeschlossen ist, für die ihm während der Herstellung der Anlagen entzogene Nutzung eine von dem Verpächter zu leistende Entschädigung, welche in der §§. 67 u. ff. geordneten Weise — unter Berücksichtigung der Dauer der noch laufenden Pachtzeit und des dem Pächter durch dieselbe voraussichtlich erwachsenden Ertrages — zu ermitteln ist. Nach Vollendung der Bewässerungsanlagen hat der Pächter den zur Herstellung derselben auf das Grundstück ausgeschlagenen Kostenbeitrag in jedem Jahre der noch übrigen Pachtzeit mit Fünft vom Hundert dem Verpächter zu verzinsen. Läuft jedoch die Pachtzeit nur noch drei Jahre oder geringere Zeit und kann der Pächter nachweisen, daß in Folge der Bewässerungsanlage der bisherige jährliche Durchschnittsertrag des

derselben unterworfenen Grundstücks vermindert worden sey, so bleibt derselbe nicht nur von der gedachten Verzinsungspflicht befreit, sondern ist auch wegen des nachweisbaren jährlichen Minderertrages des Grundstücks vom Verpachter zu entschädigen. Ein Widerspruchsrecht gegen die Bewässerungsanlage steht dem Pächter nicht zu.

h) Wahrung des öffentlichen Interesse.

§. 51.

Wenn bei Ausführung einer Wässerungsanlage das öffentliche Interesse, z. B. in Betreff der Schifffahrt, gefährdet oder den unterhalb wohnenden Staatsunterthanen der nothwendige Bedarf an Wasser mit der Folge entzogen wird, daß ein Nothstand für ihre Wirthschaften zu befürchten steht, so ist der Bezirks-Direktor nach vorgängiger, unter Zuziehung der Betheiligten erfolgter Erörterung der Sachlage befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

i) Besonders in Ansehung der Flüsse.

§. 52.

Die Flüsse darf durch Wässerungsanlagen nicht behindert werden, was insbesondere bei der Einrichtung der zu jenen Anlagen gehörenden Wehre beachtet werden muß.

Insoweit zu dem Flößen des Scheitholzes eine Beschränkung oder zeitweise Einstellung der Wässerung nöthig erscheint, ist dieselbe von dem Bezirks-Direktor anzuordnen.

k) Berührung mehrer Fluren.

§. 53.

In der Ausdehnung einer Grundfläche, welche den Gegenstand einer Bewässerungsanlage bildet, über mehre Fluren oder Gemeindebezirke liegt für die Anlage und eine etwaige Genossenschaft zum Zwecke derselben (§. 61) kein Hinderniß.

l) Abgaben an die Staatskasse.

§. 54.

Für die Benutzung eines fließenden Gewässers zu Landes-Kultur-Zwecken soll irgend eine Abgabe zur Staatskasse nicht erhoben werden.

m) Anträge auf Verstattung einer Anlage, Verfahren darauf.

§. 55.

Wird eine Wässerungsanlage (§. 43) beabsichtigt, so ist in jedem Falle der Entwurf derselben bei dem Bezirks-Direktor mit dem Antrage auf Veröffentlichung einzureichen. Der Entwurf muß, sofern nicht die entscheidenden Ver-



waltungsbehörden bei minder ausgebeuteten Anlagen das eine oder andere Erforderniß zu erlassen und bedenkenlich finden, enthalten:

- 1) eine genaue Darstellung aller Einzelheiten des Planes, insonderheit:
  - a) die Benennung des Flusses, Baches, Teiches oder sonstigen Wasserbehälters, aus welchem gewässert werden soll, mit Angabe der Wassermasse, welche zum Wässern verwendet und wie solche zur Wässerung abgeleitet werden soll, z. B. durch Wehre, Schleusen u. s. w.;
  - b) die Situations-Zeichnung nebst Gefällmessung (Nivellement), welche von einem geprüften Geometer oder Bauverständigen gefertigt oder beglaubigt seyn muß;
  - c) die Angabe der Größe des zu bewässernden Grundstücks, die Benennung der Flur oder Fluren, in welchen dasselbe liegt, des Flur-Distrikts, die Nummer des Steuer-Katasters;
  - d) die Namen und Wohnorte der Grundstücksanlieger, derjenigen, durch deren Grundstücke Zuleitungs- bezüglich Ableitungs-Gräben gemacht werden sollen, sowie derjenigen Triebwerksbesitzer, welche zunächst ober- oder unterhalb des zu bewässernden Grundstücks liegen und welche das Wasser, aus welchem gewässert werden soll, zu ihren Triebwerken benutzen, überhaupt aller derjenigen, welche Grundstücke abtreten oder deren Eigenthums- oder Nutzungs-Rechte beschränkt werden sollen;
- 2) einen Voranschlag über die wahrscheinlichen Kosten der ersten Einrichtung und künftigen Unterhaltung;
- 3) eine Berechnung der aus dem Unternehmen wahrscheinlich hervorgehenden wirtschaftlichen Vortheile;
- 4) ein Verzeichniß derjenigen Grundbesitzer, welche sich etwa bereits für die Ausführung des Planes auf gemeinschaftliche Kosten erklärt haben, mit Angabe ihrer Antheile an der zu bewässernden Grundfläche.

Plan und Voranschlag (Nr. 1 und Nr. 2) müssen von einem öffentlich ermächtigten Wasserbauverständigen und einem theoretisch und praktisch gebildeten Landwirth gemeinschaftlich beglaubigt seyn. Desgleichen wird erfordert, daß die Rechnung (Nr. 3) ebenfalls von einem also bewährten Landwirth verfaßt oder geprüft und anerkannt, endlich daß das Verzeichniß (Nr. 4) von den bereits beigetretenen Wiesenbesitzern unterschrieben und mit einer Beglaubigung des Gemeindevorstandes versehen sey.

Sofern nicht der Bezirks-Direktor bei einer vorläufig durch Besichtigung und sonst vorzunehmenden Sachprüfung das Gesuch um Gestattung der An-

lage zur sofortigen Zurückweisung geeignet findet, hat derselbe die beantragte Veröffentlichung durch eine einmalige Bekanntmachung in zwei in der Gegend verbreiteten Zeitungsblättern zu verfügen, sowie durch eine weitere Bekanntmachung, welche in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke das zu bewässernde Grundstück liegt, und noch in zwei angrenzenden Gemeinden, an dem zu solchen Publikationen hergebrachten Orte anzuschlagen ist. Sowohl die eine als die andere Bekanntmachung soll enthalten:

- 1) die Hinweisung auf den bei dem Bezirks-Direktor zur Einsicht aufstehenden Plan;
- 2) die Aufforderung, etwaige Widersprüche und Entschädigungsansprüche binnen vier Wochen, von der Zeit der Einrückung der Bekanntmachung in die Zeitungen an gerechnet, bei dem Bezirks-Direktor schriftlich anzumelden;
- 3) die Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der gesetzlichen Frist nicht gemeldet haben, mit gleichzeitigem Ausschlusse der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:
  - a) in Bezug auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und
  - b) in Bezug auf das zu der Wasserleitung zu benutzende Land ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage ebenfalls verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung erhalten.

#### F o r t s e t z u n g.

##### §. 56.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§. 55) hat der Bezirks-Direktor in der Regel durch eine Ortsbesichtigung, unter Zuziehung der Beteiligten und der etwa erforderlichen Sachverständigen, auch im Einvernehmen mit der Orts-Polizeibehörde, vorerst zu ermitteln und festzustellen, ob ein wesentliches und bezüglich überwiegendes Landes-Kultur-Interesse für die Gestattung der Anlage spreche.

#### F o r t s e t z u n g.

##### §. 57.

Ist diese Frage zu bejahen, so sind weiter die einzelnen Gegenstände des Antrages, sowie die dagegen erhobenen Widersprüche zu erörtern und zu prüfen. Diese Prüfung soll sich insonderheit auch erstrecken:

- 1) im Falle des §. 43, Ziffer 1 darauf, ob und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über den fremden Grund und Boden

- zu der Anlage nothwendig seyn, ingleichen, welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen u. s. w. angelegt werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern;
- 2) im Falle des §. 43, Ziffer 2 auf die Ausmittelung des Ortes, welcher dem in Anspruch genommenen Grundstücke am wenigsten nachtheilig, dabei aber doch zweckentsprechend seyn werde;
  - 3) im Falle des §. 43, Ziffer 4 auf die Frage, in welchem Umfange die Beschränkung erfolgen müsse, um den beabsichtigten Zweck erreichen zu können;
  - 4) im Falle des §. 47, Satz 1 auf den Umstand, ob durch die Bewässerungsanlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Besizer bedarf, um sein Gewerbe in dem Umfange seiner Berechtigung auszuüben.

Hierbei (Nr. 4) ist von den Sätzen auszugehen, daß der Besizer des Triebwerkes zur Verstattung einer inneren Abänderung des Werkes nicht genöthigt werden kann, wohl aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten des Bauunternehmers zu verstaten verpflichtet ist; daß ferner der Unternehmer jenen Besizer sowohl in Ansehung des Verlustes, welcher durch die Hemmung des Gewerbsbetriebes während der Einrichtungsarbeiten verursacht wird, als in Ansehung des etwaigen, durch Vortheile gegenüber nicht ausgeglichenen Mehraufwandes bei der künftigen Unterhaltung zu entschädigen hat.

#### F o r t s e t z u n g .

##### §. 58.

Nach diesen Vorarbeiten hat der Bezirks-Direktor, wenn der vorzunehmende Güteversuch fruchtlos bleibt, Entscheidung in der Sache zu ertheilen, wobei zugleich über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche und die festzustellenden Bedingungen der Ausführung und Benutzung abzurtheilen, auch die Frist zu bestimmen ist, innerhalb welcher die Vollendung der Anlage, bei Verlust der Befugniß, dieselbe auszuführen, erfolgt seyn muß.

Hienächst tritt, wo dieses erforderlich ist, die Ermittlung und Feststellung der zu leistenden Entschädigungen ein.

n) Betheiligung mehrerer Grundeigentümer.

##### §. 59.

Sind Bewässerungsanlagen, welche im Interesse der Landes-Kultur Förderung verdienen, von der Art, daß sie nur in der Ausdehnung über mehre

Grundstücke hergestellt werden können, und ist ein Einverständnis sämmtlicher Eigenthümer dieser Grundstücke im gültigen Wege nicht zu erreichen, so dürfen die Widersprechenden zur Theilnahme genöthigt werden, vorausgesetzt, daß die Eigenthümer von zwei Dritttheilen jener betroffenen Grundstücke die Ausführung des Unternehmens verlangen (§. 61).

o) Nähere Bestimmung über das Recht zu Anträgen.

**§. 60.**

Die Befugniß, Anträge auf die Einleitung eines solchen Unternehmens (§. 59) zu stellen, steht sowohl den einzelnen Betheiligten als den Gemeindebehörden zu.

Letztere sind, wenn sie die Vermittelung und Unterstützung des Bezirksdirektors ansprechen, überdies befugt, die Kosten der für das Unternehmen erforderlichen Vorarbeiten durch einen gesetzmäßigen Beschluß auf die Gemeindekasse, mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs (§. 62) an die Eigenthümer, zu übernehmen. Einzelne Betheiligte, welche einen solchen Antrag stellen, haben sich, unter Darbietung hinlänglicher Sicherheit, verbindlich zu machen, dieselben Kosten mit demselben Vorbehalt an die Gesamtheit der betheiligten Eigenthümer vorschußweise zu bestreiten.

p) Genossenschaften.

**§. 61.**

Wenn bei der von dem Bezirks-Direktor nach vorgängiger öffentlicher Auflegung des Planes und der Kostenanschläge angeordneten Vernehmung die Eigenthümer von wenigstens zwei Dritttheilen der zu verbessernden Grundstücke (§. 59) sich für die Ausführung des Unternehmens erklären, so wird die Vorbereitung desselben unter sämmtlichen Eigenthümern zum gemeinschaftlichen Geschäft mit der Folge, daß sie für den beabsichtigten Zweck eine Genossenschaft bilden.

Beträgt die Zahl der Eigenthümer mehr als sechs, so haben dieselben einen Vorsteher und einen Stellvertreter des Vorstehers zunächst für das Vorbereitungsgeschäft und nach Bildung der Genossenschaft (§. 63) zur Leitung der Geschäfte und zum Verkehr mit Behörden und dritten Personen zu ernennen.

Die Beschlüsse sind nach relativer Stimmenmehrheit zu fassen, die Stimmen der Einzelnen sind nach der Größe ihrer Antheile an der zu verbessernden Grundstücke zu bemessen.

q) Gemeinschaftliche Vorbereitungsarbeiten und Kosten.

**§. 62.**

Von dem Zeitpunkte an, wo die Vorbereitung einer Bewässerungsanlage

Sache der Eigenthümer geworden ist (§. 61), haben die so verbundenen Eigenthümer nicht nur alle weiter erwachsende Vorbereitungs- und Unterhaltungskosten gemeinschaftlich zu bestreiten, sondern auch die bereits aufgewendeten Kosten (§. 60), vorbehaltlich der Ermäßigung im Verwaltungswege, zu erstatten.

Der Maßstab, nach welchem die Grundbesitzer sowohl die Vorbereitungs- als die ersten Einrichtungs- und künftigen Unterhaltungs-Kosten zu tragen haben, ist, wenn darüber eine gütliche Vereinigung nicht zu erlangen, von dem Bezirks-Direktor nach dem Verhältnisse der für die Einzelnen erwachsenden Vortheile festzusetzen.

Für diejenigen Grundbesitzer, welche ihren Antheil an den Kosten der Vorbereitung der ersten Einrichtung oder der Unterhaltung nicht zu bezahlen vermögen, soll die Genossenschaft mittelst in der Art eintreten, daß dieselbe die Kostenantheile der Zahlungsunfähigen vorschießt und den Vorfuß in einem Zeitraume von fünf Jahren in gleichen Jahres-Raten nebst den Zinsen zu Vier vom Hundert von dem jedesmaligen Eigenthümer des Grundstückes wieder beibringt.

Der Genossenschaft wird in Ansehung der einzelnen Vorfuß-Raten, sowie der Beiträge überhaupt, das nach §. 27 des Gesetzes über die Vorzugrechte der Gläubiger vom 7. Mai 1839 den Real-Kasten zustehende Vorzugrecht an dem verbesserten Wiesengrundstücke des Schuldners eingeräumt.

r) Bildung von Genossenschaften.

### §. 63.

Anträge auf Bildung von Wässerungsgenossenschaften (§.§. 60, 61) sind bei dem Bezirks-Direktor in der §. 55 angegebenen Weise durch Vorlegung des Planes zu begründen. Soll ein Theil der von der Wässerungsanlage umfaßten Grundstücksbesitzer zwangsweise in die Genossenschaft gezogen werden, so ist das im §. 55 unter Nr. 4 erwähnte Verzeichniß durch eine genaue Angabe derjenigen Grundbesitzer, welche der Einverleibung ihrer Grundstücke in die Anlage widersprechen, zu ergänzen, auch der auf die Widersprechenden fallende Theil der zur Anlage zu ziehenden Gesamtfläche genau zu berechnen.

Der Bezirks-Direktor hat zunächst der Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften im Betreff der Kosten der Vorbereitungsarbeiten sich zu versichern, weiter aber die Ergänzung der ihm gemachten Vorlagen nach Befinden anzuordnen, die öffentliche Auflegung der Pläne und Kostenanschläge binnen 14 Tagen zu verfügen und sodann sämtliche Eigenthümer, bei Lehngütern und Laasgrundstücken die Nutzungseigenthümer, auf deren Grundstücke sich die Bewässerung erstrecken soll, soweit sie ihre Zustimmung nicht bereits erteilt haben, zur

Abgabe einer Erklärung hierüber vorzuladen. Die auf diese Ladung nicht erscheinenden Eigenthümer sind den ausdrücklich Zustimmenden gleich zu behandeln.

Sobald auf solche Weise wenigstens für zwei Dritttheile der betroffenen Grundfläche die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung erlangt ist, soll die Genossenschaft für begründet angesehen und nach der Vorschrift in den §§. 55—58 endlich verfahren werden. Dem Bezirks-Direktor bleibt es überlassen, die eingereichten Gutachten, wenn ihm dagegen Bedenken nicht beizugehen, seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

a) Rechte der zwangsweise zu einer Genossenschaft gezogenen Teilnehmer.

#### §. 64.

Ergiebt sich aus den Erfahrungen der auf die Vollendung der Wässerungsanlage folgenden drei Jahre, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke gar nicht oder doch nicht in einer dem Aufwande entsprechenden Maße erhöht, oder daß sie sogar einen bleibenden Nachtheil für die Grundstücke zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer aus der Genossenschaft wieder austreten, überdies aber im ersten Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbeitrages, sowie der bezahlten Zinsen, beziehungsweise Aufhebung ihrer Schulden, im zweiten Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

Würde durch den Austritt eines Widersprechenden die Forterhaltung der ganzen Anlage unmöglich, so soll derselbe nur dann erfolgen dürfen, wenn die übrigen Teilnehmer die Schadloshaltung des Beeinträchtigten verweigern. Uebrigens können gegen den Ausgetretenen die Grundsätze des §. 43 in Anwendung gebracht werden.

1) Auflösung der Genossenschaften.

#### §. 65.

Die Auflösung der Genossenschaft kann, nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte, durch die Mehrheit von zwei Dritttheilen (§. 59) beschloffen werden.

### **Viertes Abschnitt.**

**Von dem Verfahren bei der Zwangsenteignung und von der Ermittlung der diesfalligen Entschädigung.**

1) Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang einer Expropriation.

#### §. 66.

In allen Fällen, wo nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Eigenthümer eines Grundstückes oder einer Berechtigung genöthigt werden kann, zum

Besten eines Dritten sein Eigenthum aufzugeben oder demselben Nutzungsrechte einzuräumen oder auf eine eigene Berechtigung zu verzichten (§. S. 20, 25, 33, 43, 49), unterliegt, bei dem Fehlschlagen einer gütlichen Vereinigung, die Frage, ob und in welchem Umfange der Berechtigte zur Aufgebung, bezüglich Einräumung des fraglichen Rechtes verbunden seyn soll, der Entscheidung derjenigen Verwaltungsbehörden, welche über die Genehmigung des Baues oder der Anlage, zu deren Zwecke die Expropriation nöthig wird, rechtsgültig beschließen (§. S. 2, 85). Die in dieser Beziehung endgültig gefaßten Beschlüsse der zuständigen Verwaltungsbehörden müssen, auf Requisition der letzteren, sofort nach Feststellung und Leistung der Entschädigung (§. 67) im Justiz-Bege vollstreckt werden.

**2) Abschätzungsverhandlung vor dem Einzelrichter, unter Beziehung Sachverständiger.**

**§. 67.**

Wenn zufolge dieses Gesetzes eine Entschädigung zu gewähren ist, soll dieselbe, dafern nicht unter den Betheiligten eine andere Vereinigung zu Stande kommt und soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich verordnet ist (z. B. §. S. 41, 46 a. G.), durch drei völlig unparteiische und zu vereidende Sachverständige ermittelt werden. Die Leitung dieses Geschäfts steht dem Einzelrichter, in dessen Bezirke das berechtigte Grundstück belegen ist, zu. Unter den Sachverständigen soll der Eine von dem Entschädigungsberechtigten, der Andere von dessen Gegner, der Dritte von der leitenden Justiz-Behörde ernannt werden. Das Letztere tritt auch rückwärts bei beiden ersten Sachverständigen ein, wenn die Betheiligten deren Ernennung verweigern oder nicht innerhalb der ihnen bestimmten Frist bewirken. Keiner der Sachverständigen darf der Gemeinde angehören, in deren Flurbezirke das Grundstück des Entschädigungsberechtigten gelegen ist.

Wird bei einer solchen Verhandlung das Bestehen oder der behauptete Umfang eines Privat-Rechtes, welches den Entschädigungsanspruch bedingt, bestritten und findet darüber eine gütliche Vereinigung nicht Statt, so ist diese Streitfrage in den Rechtsweg zu verweisen, und zwar durch ein Dekret, worin dem angeblich Berechtigten aufgegeben wird, daß er bei Verlust seines Anspruchs das behauptete Recht binnen vier Wochen von der Eröffnung des Dekretes an mittelst rechtlicher Klage geltend zu machen habe. Erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung über das Bestehen oder den Umfang des Rechtes ist mit Feststellung des Entschädigungsanspruchs in der geordneten Weise weiter zu verfahren.

**8) Rücksichten, welche die Schätzer zu nehmen haben.**

**§. 68.**

Die erwählten Schätzer haben Rücksicht zu nehmen:

- 1) bei Abtretung eines Grundstückes als Eigenthum
  - a) auf den für sich bestehenden wahren Werth desselben;
  - b) auf den Nachtheil, welcher dem bisherigen Eigenthümer durch die Abtrennung von einem andern Grundstücke oder einem Grundstücks-Komplexe erwächst;
  - c) in dem Falle, wo die abzutretenden Grundstücke zur Anlegung eines Flußbettes bestimmt sind, auf den Nachtheil, welcher dem Eigenthümer der an den neu entstandenen Ufern liegenden Grundstücke durch die Anlage und deren Unterhaltung entsteht (§. 10). Als diesfällige Entschädigung ist mindestens der Werth eines in dem Eigenthume des zu Entschädigenden bleibenden Sicherheitsstreifens von derjenigen Breite, welche von der technischen Behörde nach den örtlichen Verhältnissen für nothwendig erachtet wird, längs beider Ufer den Anliegern zu gewähren;
- 2) wenn es sich um eine zeitweilige Benutzung eines Grundstückes handelt, sowohl auf die dem Eigenthümer dadurch veranlaßten positiven Nachtheile, als auf den ihm erweislich entgehenden Nutzen;
- 3) wenn die Aufgabe eines dinglichen Rechtes in Frage steht, auf den wahren Werth, welchen dieses Recht für den dormaligen Inhaber hat.

**4) Bildung des Gutachtens.**

**§. 69.**

Vereinigen sich die Schätzer nicht zu einer gemeinschaftlichen Lage, so werden die drei Würdigungssummen zusammengezählt und bildet der dritte Theil der so gewonnenen Gesamtsomme den Entschädigungsbetrag.

Es steht den Beteiligten zu, gegen die Würdigung in dem gesetzlichen Instanzen-Zuge Berufung einzulegen, jedoch nur dann, wenn bei der Würdigung vorgeschriebene Formen verletzt oder sonst bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes unbeachtet geblieben sind. Die Berufung ist an eine zehntägige Nothfrist gebunden.

**5) Berücksichtigung der Real-Lasten.**

**§. 70.**

Was die auf einem gänzlich abgetretenen Grundstücke ruhenden Zinsen und sonstigen Real-Lasten anlangt, ist zu unterscheiden:



## Geben

- 1) diese Lasten mit Zustimmung des Berechtigten auf andere Grundstücke desselben Eigentümers über, z. B. auf den in seinem Eigenthume verbleibenden Theil eines durch die Abtretung zerrissenen Ganzen, so ist auf diesen Zuwachs bei der ihm gebührenden Entschädigung Rücksicht zu nehmen; findet
- 2) ein solcher Uebergang nicht Statt, so ist der Zinsherr, der Lehnherr, der Trißberechtigte u. s. w. für das nun wegfallende Recht, nach Maßgabe des Ablösungsgesetzes, besonders zu entschädigen.

## 6) Vorläufige Anordnungen.

## §. 71.

Durch das gesetzliche Würdungsverfahren (§. 66 ff.) darf die Abtretung eines Grundstückes oder dessen zeitweilige Benutzung oder die Aufgabe eines dinglichen Rechtes nicht aufgehalten werden, vielmehr muß dieselbe erfolgen, sobald die Ausführung des in Frage stehenden Wasserbaues oder der in Frage stehenden Anlage von der zuständigen Behörde in dem geordneten Instanzenzuge entschieden ist.

## 7) Ein Rechtsstreit als Incident-Punkt.

## §. 72.

Ist über das Bestehen oder den Umfang eines Rechtes (§. 67) ein Rechtsstreit entstanden, so darf die Ausführung der ihn veranlassenden Anlagen von dem Bezirks-Direktor vorläufig gestattet werden, wenn der Unternehmer für Gewährung der etwaigen Entschädigung Sicherheit leistet. Die Bestimmung dieser Sicherheit nach Art und Höhe erfolgt von dem Bezirks-Direktor nach Berechnung des Widersprechenden. Zu diesem Zwecke ist der Letztere sowohl, als der Unternehmer der Anlage befugt, zu verlangen, daß der Betrag der Entschädigung im Voraus ermittelt und festgestellt werde.

**Fünfter Abschnitt.****Strafbestimmungen zum Schutze der fließenden Gewässer und ihrer Ufer.**

## 1) Bestimmte Strafandrohungen.

## §. 73.

Zu eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern verfällt:

- 1) wer an einem andern als dem polizeilich bestimmten Orte ein fließendes Gewässer zur Trift, zur Durchfahrt, zum Viehtränken, zur Schafwäsche, zu Badeanlagen oder zu Gewerbs- und Wirtschaftszwecken gebraucht, oder wer polizeilich verbotene Uferwege benutzt (§. 26 und §. 29);

- 2) wer Föhren ohne Genehmigung anlegt (§. 28);
- 3) wer Steine, Sand, Erde, Bäume, Schutt und andere feste Körper ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde einlegt, einwirft u.;
- 4) wer ohne besondere Gestattung des Bezirks-Direktors in einem fließenden Gewässer Flachs röstet;
- 5) wer ihm gehörige Bäume, hohe Gebüsch und andere dergleichen Aufwachsungen, welche sich in dem Bette eines fließenden Gewässers oder an dessen Ufer befinden und deren Entfernung polizeilich angeordnet worden ist, nicht entfernt.

F o r t s e t z u n g.

§. 74.

Mit einer Strafe bis zu zehn Thalern ist zu belegen:

- 1) wer ihm gehörige Bäume, welche in Folge eines Naturereignisses in den Strom gestürzt sind, nicht innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erhaltener polizeilicher Anweisung daraus entfernt, sofern er nicht die Unthunlichkeit nachzuweisen vermag;
- 2) wer ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde in der Nähe der Ufer oder überhaupt an Stellen, welche gegen das Wasser geschützt werden sollen, Erde, Kies oder Sand gräbt, Rasen schält oder Steine bricht;
- 3) wer Rasenplätze (Wiesen u. s. w.), welche unmittelbar an fließenden Gewässern liegen und der Uferüberschwemmung ausgesetzt sind, unackert;
- 4) wer Langholz- oder Dielen-Flöße verflößt, deren einzelne Bäume und Lager nicht so fest verbunden und aneinander gejocht sind, daß sie sich nicht trennen;
- 5) wer an einer andern Stelle, als an dem zum Anlanden der Flöße von der Polizei-Behörde angewiesenen Plätzen anlandet, oder wer zum Zwecke des Anlandens Pfähle eigenmächtig einschlägt (rißelt), oder eingeschlagene Pfähle eigenmächtig herauszieht.

F o r t s e t z u n g.

§. 75.

Einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern unterliegt:

- 1) wer in oder an fließenden Gewässern Schutz- oder Nutzungs-Bauten, welche die Genehmigung einer Verwaltungsbehörde bedürfen, ohne solche unternimmt;
- 2) wer einen Wehr-Fachbaum eigenmächtig erhöht oder verändert, Breiter zur Erhöhung der Wasserstaung auf denselben aufsetzt, einen Ach-

(Sicher-) Pfahl auszieht, verrückt oder sonst verändert, vorbehältlich der Bestimmung im §. 39 und insoweit nicht eine Bestrafung nach Art. 277 des Strafgesetzbuches vom 20. März 1850 eintritt;

- 3) wer die auf Anordnung einer zuständigen Behörde zum Schutze gegen das Wasser gemachten Anpflanzungen durch Behüten oder auf andere Weise verletzt, oder die zum Wasserbau gehörigen Maschinen und Geräthschaften beschädigt, vorbehältlich des Schadenersatzes und insoweit er nicht nach den Bestimmungen in den Art. 281 bis 284 des Strafgesetzbuches vom 20. März 1850, oder des Gesetzes zum Schutze der Holzungen x. vom 1. Mai 1850 in Strafe verfällt.

## 2) Strafrecht ohne bestimmte Androhung.

### §. 76.

Wo in diesem Gesetze eine Handlung angeordnet oder verboten ist, ohne daß zugleich für die Uebertretung eine Strafe angedroht wurde, kann eine Strafe bis zu zwanzig Thalern gegen den Schuldigen verhängt werden.

### 3) Pflicht zur Anzeige.

#### §. 77.

Die Anzeige der Vergehen gegen dieses Gesetz liegt sowohl den für den Wasserbau angestellten Disziplanten, als auch dem gesammten Polizei-Aufsichts-Personal, namentlich den Gendarmen, Gemeinbedienern und Feldhütern ob.

### 4) Bezug der Strafgeelder.

#### §. 78.

Von den eingegangenen Strafgeeldern fällt ein Dritteltheil dem Anzeiger zu, die anderen zwei Dritteltheile sind nach Maßgabe der über den Bezug der Polizei-Strafgeelder bestehenden Bestimmungen zu verrechnen.

### 5) Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe.

#### §. 79.

Kann die Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigebracht werden, so ist dieselbe nach dem Verhältnisse von fünfzehn Groschen zu einem Tage Gefängnißstrafe zu verwandeln, vorbehältlich der Bestimmung im §. 24.

### 6) Folgen der Uebertretungen neben der Strafe.

#### §. 80.

In allen Fällen, in welchen nach diesem Gesetze eine Verbindlichkeit, fern es zu einer Handlung oder zu einer Unterlassung, besteht, hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jede Uebertretung auch die rechtliche Folge, daß die Wirkung der Handlung auf Kosten des Schuldigen im Polizei-Wege beseitigt, be-

züglich die unterlassene Arbeit im Polizei-Bege hergestellt und in beiden Fällen der Betrag der Kosten durch Requisition der zuständigen Justiz-Behörde im Exekutions-Bege beigebracht werden soll.

Zu Ansehung absichtlicher Beschädigungen an Wasserbauten verbleibt es außerdem bei den Vorschriften des Strafgesetzbuches vom 20. März 1850 und bei den rechtlichen Bestimmungen über den Schadensersatz.

### **Sechster Abschnitt.**

#### **Von der Handhabung des Gesetzes durch die zuständigen Verwaltungsbehörden.**

##### **§. 81.**

Mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in den vorausgegangenen Abschnitten dieses Gesetzes für einzelne Fälle getroffen worden sind, wird rüchichtlich ihrer Befugnisse im Allgemeinen noch Folgendes verordnet:

##### 1) Polizei-Behörden im Allgemeinen.

##### **§. 82.**

Die gesammte Wasserbau- und Wassernugungs-Polizei ist unter Oberleitung des Staats-Ministeriums den Bezirks-Direktoren und den Orts-Polizei-behörden übertragen.

Die Orts-Polizeibehörden haben nicht nur die ihnen von den höheren Instanzen ertheilten Anordnungen auszuführen, sondern auch die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen, bezüglich durch das Polizei-Aufsichts-Personal (§. 77) überwachen zu lassen und, soweit sie selbst zu verfügen nicht ermächtigt sind (§. 83), den Bezirks-Direktoren Anzeige zu erstatten.

##### 2) Orts-Polizeibehörden.

##### **§. 83.**

Unbeschadet des Rechtes der höheren Polizei-Behörden zur eigenen Anordnung, steht den Orts-Polizeibehörden (Gemeindevorständen) selbstständig zu:

- 1) die Sorge für die gewöhnlichen Ufersicherungsarbeiten (§. 8), wozu sie die Baupflichtigen im Zwangswege (§.§. 76, 80) anhalten dürfen;
- 2) die sofortige Beschaffung der ausgeschriebenen Hülfe in Wassernoth (§. 24);
- 3) die Ueberwachung der freigegebenen Wasserbenugung im Interesse des Gemeinwohles (§.§. 25, 26);
- 4) die Ueberwachung der Führen (§. 28);
- 5) die Bestimmung der im §. 29 bezeichneten Nutzungsplätze, insofern dabei keine bleibenden Borrichtungen eintreten (§. 2);

- 6) die Sorge für Reinigung der Wassergräben (§. 33, 41);
- 7) die Regulirung der Wassernutzung zwischen Getreidemühlen und Wässerungsanlagen in Fällen des Wassermangels (§. 47);
- 8) die Anweisung der Plätze zum Anlanden der Flöße (§. 74, Nr. 5);
- 9) die Anforderung und, nach Umständen, der Antrag auf gerichtliche Beitreibung oder Zuerkennung der in den §§. 73 und 74 angedrohten Geldstrafen gegen die Schuldigen, jedoch mit der Bestimmung, daß die im §. 75 bedrohten Uebertretungen stets zur gerichtlichen Untersuchung abgegeben werden sollen.

### 3) Ungehorsamsstrafen.

§. 84.

Das Staats-Ministerium und die Bezirks-Direktoren sind befugt, ihren zur Handhabung dieses Gesetzes ertheilten Anordnungen auch da, wo die Bestimmung im §. 76 nicht anwendbar erscheint, durch Strafandrohungen bis zum Betrage von fünfzig Thalern Wirksamkeit zu geben. Auf ordnungsmäßige angebrohte Ungehorsamsstrafen dieser Art hat der Richter, wenn der fraglichen Anordnung keine Folge geleistet worden ist, zu erkennen; hatte aber der Betheiligte sich der Strafe auf deren Anforderung durch die Verwaltungsbehörde unterworfen, so hat der Richter sie auf Requisition sofort beizutreiben.

### 4) Berufsrecht.

§. 85.

Gegen die von den Bezirks-Direktoren in Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes erstinstanzlich ertheilten Entscheidungen kann binnen zehn Tagen ausschließlicher Frist Berufung an das Staats-Ministerium eingelegt werden, welches endgültig entscheidet.

Wo den Orts-Polizeibehörden nach Maßgabe des Gesetzes eine erstinstanzliche Entschließung zusteht, behält es bei den für Berufungen in Polizeisachen geltenden allgemeinen Regeln sein Bewenden. Liegt im Verzuge Gefahr, so darf die sofortige Ausführung polizeilicher Anordnungen von der untern Instanz auch dann verfügt werden, wenn eine Berufung eingewendet worden ist.

### 5) Hülfsleistung der technischen Beamten.

§. 86.

Der Ober-Bau-Direktor und unter demselben die für das Bauwesen bestellten sonstigen Beamten, eintretenden Falles auch der Vermessungs-Direktor, die Steuer-Revisoren und die bestellten Vermessungsbeamten, sind verpflichtet, den zur Ausführung dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsbehörden durch Abgabe von Gutachten, Aufnahme technischer Borarbeiten, auf Verlangen auch durch Uebernahme der technischen Leitung auszuführender Bauten, Hülfe zu leisten.

**6) Beschränkte Kostenfreiheit des Verfahrens.**

**§. 87.**

In den die Ausführung dieses Gesetzes betreffenden Angelegenheiten ist von den zuständigen Verwaltungsbehörden (Staats-Ministerium, Bezirks-Direktoren, Orts-Polizeibehörden), sofern es sich nicht um Strafverfügungen wegen Vernachlässigung gesetzlicher Obliegenheiten handelt, vorbehältlich der Bestimmung im §. 37, kostenfrei zu verfahren, und es haben insbesondere die Bezirks-Direktoren auch für Lokal-Expeditionen Reisekosten nicht in Ansatz zu bringen, ausgenommen Diäten bei Anlegung von Triebwerken, Wehren, Grundablässen und Sicherpfeählen zu technischen Zwecken. Dagegen sind die aus den behördlichen Verwaltungskassen bestrittenen sonstigen baaren Verläge an dieselben zu erstatten. Von den zugezogenen Staatsbaubeamten (z. B. §. 21) kann in allen Fällen mindestens der Ersatz der gesetzlich zulässigen Tagegelder und Transportkosten beansprucht werden, soweit nicht in deren Anstellungs- oder in besonderen Besoldungs-Dekreten etwas Anderes bestimmt worden ist. Die für besondere Arbeiten der Techniker, für Vermessungen, Ausarbeitung von Plänen, Kostenanschlägen, Gutachten u. s. w. gesetzlich zulässigen Gebühren sind von den Hauptpflichtigen oder Unternehmern zu tragen, insoweit nicht jene Arbeiten für eine Großherzogliche Behörde geliefert worden sind, welcher der betroffene Techniker dieselben, nach dem bestehenden Dienstverhältnisse, unentgeltlich zu verrichten verbunden war.

**Schlussvorschrift.**

Das Gesetz über die Verbindlichkeit zum Wasser- und Ufer-Bau vom 15. Mai 1821 ist seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben; ebenso treten alle andere allgemeine und besondere Gesetze und Gewohnheiten, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 16. Februar 1854.



**Carl Alexander.**

von Waghdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

Gesetz  
über den Schutz gegen fließende Ge-  
wässer und über die Benutzung  
derselben.

# I n h a l t s - U e b e r s i c h t.

## E r s t e r A b s c h n i t t.

Allgemeine Grundsätze . . . . .	§§. 1—5
1) Pflicht zu Schutzvorrichtungen gegen das Wasser im Allgemeinen (§. 1).	
2) Behörden zur Genehmigung von Bauten für Schutz- und Nutzungszwecke (§. 2).	
3) Nachgelassener Rechtsweg (§. 3).	
4) Pflicht zur Kostentragung im Allgemeinen. — Beitragsleistung aus der Staatsklasse (§. 4).	
5) Bestätigung von Verträgen über die Unterhaltung von Wasserbauwerken (§. 5).	

## Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von der Verbindlichkeit zu Wasserschutzbauten und Arbeiten und von den Kosten für solche . . . . .	§. 6—24
1) Baupflicht bei vorliegender Verschuldung (§. 6).	
2) Baupflicht bei Nutzungsanlagen (§. 7).	
3) Baupflicht des unmittelbaren Uferanlegers (§. 8).	
4) Baupflicht mehrerer Beteiligter und Beitragsmaßstab (§. 9).	
5) Unterhaltungspflicht in Bezug auf die Ufer an verlegten Flussbetten (§. 10).	
6) Aenderungen an bestehenden Nutzungsanlagen zum Zwecke des Schutzes (§. 11).	
7) Anlegung von Grundablässen an bereits bestehenden Wehren (§. 12).	
8) Abhaltung des durch wilde Wasser zugeführten Gerölles (§. 13).	
9) Anordnung von Wasserschutzbauten durch den Bezirks-Direktor (§. 14).	
10) Entscheidung über die Nothwendigkeit, Art und Zeit des Baues und über die Kosten-Repartition (§. 15).	
11) Nachforderung zu den Baukosten (§. 16).	
12) Voranschussleistung aus der Staatsklasse (§. 17).	
13) Gerichtliche Vollstreckbarkeit ertheilter Entscheidungen und geschlossener Vereinbarungen (§. 18).	
14) Aufhebung der Baupflicht durch Vereliktion (§. 19).	
15) Pflicht zur Aufhebung von Eigentumsrechten (§. 20).	
16) Ausföhrung des Baues unter sachverständiger Leitung (§. 21).	
17) Uferbeschäftigungen (§. 22).	
18) Ausschreibung von Füsse bei Wassernoth (§. 23 und §. 24).	

### Dritter Abschnitt.

Von der Benutzung der Gewässer . . . . . §. 25—65

- 1) Beschränkung aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt (§. 25 und §. 26).
- 2) Benutzung der Flüsse (§. 27).
- 3) Benutzung der Fährten (§. 28).
- 4) Benutzung zu Triften, Durchfahrten, Schafwäiden, Badeanlagen, Uferwegen (§. 29).
- 5) Benutzung der Ufererweiterungen (Alluvionen), Inseln und verlassenen Flussbetten (§. 30 und §. 31).
- 6) Benutzung von Wasseransammlungen in Quellen *ic.* (§. 32).
- 7) Ableitung von Wasseransammlungen (§. 33).
- 8) Benutzung zu Mühlen und anderen Triebwerken (§. 34—41).
  - a) Begründung des Antrags (§. 34).
  - b) Öffentliche Aufforderung an Widerspruchsberechtigte (§. 35).
  - c) Verfahren nach der Präjudicial-Frist (§. 36).
  - d) Besondere Bedingungen der Konzessions-Ertheilung (§. 37).
  - e) Hoch- oder Sicher-Pfähle (§. 38 und §. 39).
  - f) Wesentliche Aenderungen von Triebwerken (§. 40).
  - g) Wehre und Wassergräben (§. 41).
- 9) Benutzung zu anderen Gewerbs- und Wirtschaftszwecken (§. 42).
- 10) Benutzung zu Wässerungsanlagen für Zwecke der Landes-Kultur (§. 43—65).
  - a) Bestellung einer Dienstbarkeit zu solchem Zwecke (§. 44).
  - b) Stauwerke auf fremdem Eigenthum (§. 45).
  - c) Andere Beschränkungen des Eigenthums (§. 46).
  - d) Widersprüche der Triebwerksbesitzer *ic.* (§. 47).
  - e) Widersprüche der Fischereiberechtigten (§. 48).
  - f) Widersprüche von Seiten anderer Real-Berechtigten (§. 49).
  - g) Rechte der Pächter (§. 50).
  - h) Wahrung des öffentlichen Interesse (§. 51).
  - i) Besonders in Ansehung der Flüsse (§. 52).
  - k) Berührung mehrerer Fluren (§. 53).
  - l) Abgaben an die Staatskasse (§. 54).
  - m) Anträge auf Verkaffung einer Anlage, Verfahren darauf (§. 55—58).
  - n) Theilnehmung mehrerer Grundeigenthümer (§. 59).
  - o) Nähere Bestimmung über das Recht zu Anträgen (§. 60).
  - p) Genossenschaften (§. 61).
  - q) Gemeinshaftliche Vorbereitungsarbeiten und Kosten (§. 62).
  - r) Bildung der Genossenschaften (§. 63).
  - s) Rechte der zwangswise zu einer Genossenschaft gezogenen Theilnehmer (§. 64).
  - t) Auflösung der Genossenschaften (§. 65).



### Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Zwangseinteilung und von der Ermittlung der diesfalligen Entschädigung . . . . . §. 66—72

- 1) Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang einer Expropriation (§. 66).
- 2) Abschätzungsverhandlung vor dem Einzelrichter unter Beziehung Sachverständiger (§. 67).
- 3) Rücksichten, welche die Schätzer zu nehmen haben (§. 68).
- 4) Bildung des Gutachtens (§. 69).
- 5) Berücksichtigung der Real-Lasten (§. 70).
- 6) Vorläufige Anordnungen (§. 71).
- 7) Ein Rechtsstreit als Incident-Punkt (§. 72).

### Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen zum Schutze der fließenden Gewässer und ihrer Ufer . . . . . §. 73—80

- 1) Bestimmte Strafanrohungen (§. 73, 74, 75).
- 2) Strafrecht ohne bestimmte Androhung (§. 76).
- 3) Pflicht zur Anzeige (§. 77).
- 4) Bezug der Strafgebelde (§. 78).
- 5) Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe (§. 79).
- 6) Folgen der Uebertretungen neben der Strafe (§. 80).

### Sechster Abschnitt.

Von der Handhabung des Gesetzes durch die zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . . §. 81—87

- 1) Polizei-Behörden im Allgemeinen (§. 82).
  - 2) Orts-Polizeibehörden (§. 83).
  - 3) Ungehorsamsstrafen (§. 84).
  - 4) Berufungsrecht (§. 85).
  - 5) Hülfleistung der technischen Beamten (§. 86).
  - 6) Beschränkte Kostenfreiheit des Verfahrens (§. 87).
- Schlußvorwort.

## Ministerial-Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Juli 1852 (Seite 172 des Regierungs-Blattes) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Februar d. J. an für den Postverkehr mit dem Herzogthume Holstein und dem gleichfalls zum Königlich Dänischen Postgebiete gehörigen Oldenburgischen Fürstenthume Lübeck, deren Austritt aus dem Postverein von Seiten des Dänischen Gouvernements bereits bei dem Wiederübergange der Holsteinischen Posten an die Dänische Postverwaltung vorbehalten worden war, die Bestimmungen des Postvereins-Vertrages nicht mehr angewendet werden.

Vom gleichen Tage an wird für den Briefpost-Verkehr mit dem gesammten Königlich Dänischen Postgebiete, nämlich dem Königreiche Dänemark, den Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig, sowie dem Oldenburgischen Fürstenthume Lübeck das Dänische Porto in der Art ermäßigt, daß

- 1) für die Briefe nach und von Ahrensböck, Ahrensburg, Altona, Barinstedt, Bornhoewed, Bramstedt, Brunsbüttel, Büchen, Ceempe, Elmshorn, Gutin, Glückstadt, Horst, Isehoe, Kellinghusen, Lauenburg, Mölln, Neumünster, Neustadt, Nortorf, Oldesloe, Pinneberg, Ploen, Rakeburg, Reinbeck, Remmels, Schwartene, Schwarzenbeck, Segeberg, Uetersen, Wandsbeck, Wisfler Einen Silbergroschen oder Vier Kreuzer;
- 2) für die Briefe nach und von allen anderen Postorten des Dänischen Postgebietes Zwei Silbergroschen oder Sieben Kreuzer für den bis Ein Loth Zellgewicht ausschließig einfachen Brief an Dänischem Porto zu erheben sind. Das neben diesem zur Erhebung kommende Deutsche Porto beträgt Neun Kreuzer oder Drei Silbergroschen für den einfachen Brief.

Fuhrpost-Sendungen nach dem Königlich Postgebiete sind bis auf Weiteres unfrankirt oder bis zur Grenze des Postvereins-Gebietes frankirt abzusenden.

Weimar am 2. Februar 1854.

**Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.**  
Helmig.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

25. Februar 1854.

### V e r o r d n u n g

ü b e r

**Stellung der zum Kirchendienste berufenen jüngeren Geistlichen vor ihrem Eintritte in ein wirkliches Pfarramt.**

Da bis jetzt das Verhältniß der unter verschiedenen Benennungen zum Dienste der Kirche berufenen jüngeren Geistlichen vor ihrem Eintritte in ein wirkliches Pfarramt durch bestimmte Normen noch nicht geregelt gewesen ist: so verordnen wir mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs darüber, wie folgt:

#### §. 1.

Die oben bezeichneten Geistlichen führen, je nach ihrer besondern Stellung, die Namen: Pfarrkollaboratoren, Pfarrsubstituten und Pfarrvikare.

#### §. 2.

Pfarrkollaboratoren werden diejenigen Geistlichen genannt, welche, wie ihr Name besagt, solchen Pfarrern zur Beihülfe in ihren Amtsgeschäften zugegeben werden, die aus irgend einem Grunde, auf die Dauer oder zeitweilig, unvermögend sind, ihr geistliches Amt nach allen seinen Theilen vollständig zu verwalten. Sie handeln überall im Namen und unter Auktorität ihres Seniors.

## §. 3.

Pfarrsubstituten sind solche Geistliche, welche zur völligen Stellvertretung im Kirchendienste durch Alter oder Krankheit zur Verrichtung ihrer amtlichen Geschäfte ganz unfähig gewordenen Pfarrer berufen werden. Sie äußern ihre amtliche Thätigkeit selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit.

Werden sie nicht früher durch die kirchliche Oberbehörde in ein anderes geistliches Amt berufen, oder sind sie nicht mit der Hoffnung auf Dienstnachsfolge angestellt worden, so endigt sich ihr Verhältniß zur Gemeinde spätestens mit dem Tode des Emeritus, dem sie stellvertretend beigegeben waren, was selbstverständlich nicht ausschließt, daß ihnen nach Befinden die Verwaltung der erledigten Stelle *vicario nomine* bis zur Wiederbesetzung derselben aufgetragen werden kann.

## §. 4.

Pfarrvikare unterscheiden sich von wirklichen Pfarrern dadurch, daß sie auf ungewisse Fortdauer in einer Gemeinde, deren gänzlich erledigte Pfarrstelle aus irgend einem Grunde vorläufig unbefest gelassen werden soll, angestellt werden. Ueber jene Zeitdauer ihrer amtlichen Wirksamkeit entscheidet die kirchliche Oberbehörde.

## §. 5.

Die Einweisung in das bestimmte geistliche Amt vollzieht kostenfrei bei Pfarrkollaboratoren in der Regel derjenige Pfarrer, welchem der Amtshülfe beigegeben wird. Ist dieß aus irgend einem Grunde unthunlich, ein benachbarter Pfarrer, welcher von der betreffenden Cyhorie dazu Auftrag erhält.

Die Einweisung der Pfarrsubstituten ohne Hoffnung auf Dienstnachsfolge und der Pfarrvikare ist Obliegenheit des Superintendenten der Diocese ohne Konkurrenz einer weltlichen Behörde bei dem kirchlichen Akte. Bei Einführung von Pfarrsubstituten mit Hoffnung auf Nachfolge im Amte wird dasselbe Verfahren beobachtet, wie bei wirklichen Parreinführungen. Die spätere Einweisung eines Solchen in das Amt nach dem Tode des Emeritus vollzieht der betreffende Cyhorus allein.

Weimar am 4. Januar 1854.

**Großherzoglich Sächsischer Kirchenrath.**  
von Wydenbrugf.

## N a c h t r a g

**zu der Verordnung vom 12. Mai 1852, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung der Hunde von demselben Tage betreffend.**

Auf dem Grunde weiterer höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird in Bezug auf die unter dem 12. Mai 1852 erlassene Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung der Hunde von demselben Tage nachträglich hiermit Folgendes bestimmt:

**I.** Der Artikel 10 der vorgedachten Ausführungsverordnung vom 12. Mai 1852 ist seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben.

**II.** Dagegen haben die Großherzoglichen Steuerbehörden in den Fällen, wo die Abentrichtung der Hundesteuer innerhalb der im §. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1852 deshalb vorgeschriebenen Fristen unterlassen wird, allenthalben in Gemäßheit des unter dem 15. Dezember 1853 emanirten Nachtrages zu jenem Gesetze (Seite 353 des Regierungs-Blattes) §. 2 und §. 3 zu verfahren und hiernach, wenn die Bezahlung des Rückstandes nach verfügter einmaliger Exekution binnen 3 Tagen nicht erfolgt, neben den weiter von ihnen in Anwendung zu bringenden exekutivischen Maßregeln (Gesetz vom 11. Dezember 1850, die Beitreibung der Abgaben an den Staat und an öffentliche Anstalten betreffend) die Beschlagnahme des betreffenden Hundes und dessen Ergreifung und einstweilige Aufbewahrung, nöthigenfalls durch Requisition der Orts-Polizeibehörde, hiernächst aber nach Befinden den Verkauf oder die Tödtung desselben ungesäumt zu verfügen.

Im Falle des Verkaufs ist von dem betreffenden Ober-Steuereinnehmer der Erlös besonders zu berechnen und nach Abzug der für die Ergreifung und Aufbewahrung erwachsenen Verläge an die Großherzogliche Haupt-Staatskasse abzuliefern.

**III.** Nach erfolgter exekutivischer Anforderung der Hundesteuer steht jedem, welcher dagegen reklamiren zu können glaubt, noch das Recht zu, diese Reklamation binnen 10 Tagen bei der Steuerbehörde anzubringen, welche solche hierauf an die zuständige Orts-Polizeibehörde zur Entscheidung oder zur Einholung der Entschließung des Bezirks-Direktors mit dem Antrage auf deren

demnächstige Mittheilung abzugeben und die Beziehung des begüglichen Steuerbetrages inzwischen zu fixiren hat.

Weimar am 15. Februar 1854.

**Erstes Departement, Abtheilung B und Drittes Departement  
des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.**

von Wagdorf. G. Thon.

## **Ministerial-Bekanntmachungen.**

I. Vom 1. April d. J. an ist das Königlich Sächsische Nebenzollamt zweiter Klasse in Ebnath, Haupt-Zollamtsbezirks Eibenstock, in ein Nebenzollamt erster Klasse verwandelt und demselben neben der Hebebefugniß, wie solche im Vereins-Zolltarife Abtheilung V, Nr. IX, a festgestellt ist, die Ermächtigung ertheilt worden, Begleitscheine auf alle Königlich Sächsische zur Begleitschein-Erledigung befugte Ämter, sowie auf die Königlich Preussischen Haupt-Steuerämter in Magdeburg und Cöln auszufertigen, ingleichen Begleitscheine Königlich Sächsischer Ämter und der Hauptämter in Magdeburg und Hof zu erledigen.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. Februar 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

II. Den Betheiligten, insbesondere den Apothekern im Großherzogthume, wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich bei dem Großherzoglichen Ober-Nichamtlichen hier Normal-Gewichte befinden, nach welchen die in den Apotheken gebräuchlichen Arznei-Gewichte erforderlichen Falles zu justiren sind.

Weimar am 9. Februar 1854.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

Für den Departements-Chef:

von Helldorff.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

 Nummer 13.

Weimar.

4. März 1854.  


---

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits ein Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines abgeschlossen und gegenseitig ratificirt worden ist: so wird dieser Vertrag nachstehend zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 22. Februar 1854.

Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.

G. Thon.

### V e r t r a g .

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden,  
zwischen  
 Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen  
 Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, O-  
 denburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt  
einerseits  
 und dem Großherzogthume Luxemburg  
andererseits

wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg  
 an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des  
 Zollvereines.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch  
 welchen der Anschluß des Großherzogthumes Luxemburg an das Zoll-System

Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853, bestehenden Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen — der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthumes Braunschweig, des Großherzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst-Ihren geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold  
Henning

und

Allerhöchst-Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Phi-  
lipsborn

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von  
Luxemburg:

Allerhöchst-Ihren General-Administrator des Innern in dem Großher-  
zogthume Luxemburg Wendelin Jurion

und

Allerhöchst-Ihren Rath am Obergerichte des Großherzogthumes Luxem-  
burg Paul von Scherff,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:



**Artikel 1.**

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zoll-Systeme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge sollen bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleiben.

**Artikel 2.**

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

**Artikel 3.**

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen theilhaftigen Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen Berlin am 26. Dezember 1853 und Luxemburg am 31. Dezember 1853.

(gez.) Friedrich Leopold    Alexander Max    Wendelin    Paul  
                                  Henning.            Philipshorn.    Jurion.        von Scherff.



**II.** Nachdem die bisherigen Landtags-Abgeordneten: geheimer Staatsrath Carl Thon zu Eisenach, Bezirks-Direktor und Kammerherr Carl von Schwendler daselbst und der Amts-Aktuar Eduard Wuttig zu Berga ihr Mandat niedergelegt haben, der Abgeordnete der größeren Grundbesitzer, Rittergutsbesitzer Wilhelm Kochmann zu Bieselbach aber mit Tode abgegangen ist, hat die Neuwahl von vier Landtags-Abgeordneten Statt gefunden und nach den vorliegenden Berichten der betreffenden Wahl-Kommissare folgendes Ergebniß geliefert.

Es sind zu Landtags-Abgeordneten gewählt worden:

- a) von denjenigen Staatsangehörigen im III. Verwaltungsbezirke, welche aus anderen Quellen, als dem Grundbesitze, ein jährliches Einkommen von wenigstens Ein Tausend Thalern beziehen:

der Großherzogliche Kreisgerichts-Rath Julius Fischer zu Eisenach,

- b) durch allgemeine Wahlen im XI. Wahlbezirke:

der Großherzogliche Bezirks-Direktor und Kammerherr Carl von Schwendler zu Eisenach,

- c) durch allgemeine Wahlen im XXI. Wahlbezirke:

der Advokat Hugo Fries zu Weimar,

- d) von den Besitzern eines inländischen Grundeigenthumes von wenigstens Ein Tausend Thalern jährlicher Rente:

der Königlich Sächsische geheime Kriegsrath Götting von Abendroth auf Wenigenauma.

Solches wird, nachdem sämmtliche Gewählte die Wahl angenommen haben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27. Februar 1854.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.  
von Wagdorf.**

III. Dem Postamentirer Wilhelm Lieber allhier ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 21. Februar 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.  
G. Thon.**

IV. Dem Kaufmann Carl Thöllden zu Apolda ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 23. Februar 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.  
G. Thon.**

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

8. März 1854.

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Da in Folge der durch das Gesetz vom 18. Januar d. J. eintretenden Abänderung der §§. 144 — 146 der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 sich eine anderweite Bestimmung an die Stelle der im §. 9 des Gesetzes über einige das Volksschulwesen betreffende Fragen vom 1. Mai 1851 enthaltenen, also lautenden gesetzlichen Vorschrift:

„Umlagen, welche für Schulzwecke erhoben werden, gehören in die zweite Klasse der Gemeindelasten. Jedoch kann keinem Mitgliede einer Schulgemeinde die Aufbringung von mehr als einem Zehentheil der ganzen Umlage angefohnen werden.“

nöthig macht, und da es angemessen erscheint, daß die Grundsätze über Aufbringung von Gemeindeumlagen für Schulzwecke und diejenigen über die Aufbringung von Gemeindeumlagen für kirchliche Zwecke in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden, endlich rücksichtlich der Aufbringung der lokalen Schul-

bedürfnisse es wünschenswerth ist, daß den Gemeinden bei Feststellung des Schulgelbes eine weitergehende Befugniß als gegenwärtig eingeräumt werde, verordnen Wir mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

### §. 1.

Die Eingangsbegedachte Bestimmung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, nicht minder die Bestimmung im §. 25 der Kirchgemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851, welche also lautet:

„Werden dazu Umlagen nothwendig, so sind sie von allen steuerpflichtigen „Gemeindegliedern, den Stimmberechtigten sowohl, als den Nichtstimmberchtigten, nach ihrer Leistungsfähigkeit zu erheben.

„So lange die dormalige Steuerverfassung hinsichtlich der direkten Steuern „besteht, sind alle kirchlichen Umlagen nach dem Fuße der Grundeinkommen- „Steuer und der Einkommensteuer vom Nichtgrundbesitze dergestalt auszusprechen, daß ein Grundeinkommensteuer-Termin gleich ist zwei Pfennigen Steuer „vom Thaler des Einkommens vom Nichtgrundbesitze. Wo ein anderes „Einkommen rücksichtlich solcher Umlagen besteht und daselbe nach einem sowohl „von dem Kirchgemeinde-Vorstande als dem Gemeinderathe binnen einer, „erforderlichen Falles von der Kirchen-Inspektion zu setzenden Frist, gefaßten „Beschlusse der neuen Umlage zu Grunde gelegt werden soll, ist darnach zu „verfahren.“

ist aufgehoben.

### §. 2.

An die Stelle dieser Bestimmungen tritt folgende gesetzliche Vorschrift:

Werden zu kirchlichen Zwecken oder zu Schulzwecken Umlagen nöthig, so werden dieselben auf sämmtliche Angehörige der betreffenden Kirchgemeinde bezüglich der betreffenden Schulgemeinde nach Verhältniß der von denselben in der Gemeinde zu entrichtenden Staatssteuer vom Einkommen vertheilt. Jedoch darf keinem Mitgliede die Ausbringung von mehr als einem Zehentheil der ganzen, bezüglich der seine Kirchgemeinde treffenden Umlage angeschlossen werden.

Zu den Angehörigen einer Schulgemeinde zählen auch die vor Erlaß der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 eximirt gewesenen Personen, soweit sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz im Rechtsinne haben. Wo ein abweichendes Herkommen rücksichtlich solcher Umlagen besteht und daselbe

nach einem sowohl von dem Kirchgemeinde- bezüglich Schul-Vorstande, als dem Gemeinderathe bezüglich der Gemeinde binnen einer erforderlichen Frist von der Kirchen-Inspektion gesetzter Frist zu fassenden Beschlusse der neuen Umlage zu Grunde gelegt werden soll, ist danach zu verfahren.

Behufs der gänzlichen oder theilweisen Vermeidung von Gemeindeumlagen für Schulzwecke, sowie überhaupt behufs der Beschaffung der lokalen Schulbedürfnisse ist die Erhöhung des §. 11 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bestimmten Schulgeldes bis auf einen den örtlichen Verhältnissen angemessenen Betrag, oder, wo gegenwärtig gar kein Schulgeld erhoben wird, die Einführung eines angemessenen Schulgeldes den Schulgemeinden im Wege der statutarischen Gesetzgebung nachgelassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 22. Februar 1854.



**Carl Alexander.**

von Wajdorf. von Wydenbrugg. G. Hon.

**G e s e z,**

einen Nachtrag zu dem §. 25 der Kirchgemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851, sowie zu §. 9 und §. 11 des Gesetzes über einige das Volksschulwesen betreffende Fragen vom 1. Mai 1851 betreffend.

**Ministerial-Bekanntmachungen.**

1. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1826, die Schutzpocken-Impfung betreffend, nicht überall und stets mit der erforderlichen Pünktlichkeit befolgt werden. Das unterzeichnete Staats-Ministerium fordert daher die bei dieser Angelegenheit beteiligten Behörden und

Beamten, insbesondere die Großherzoglichen Amts-Physiker zu unnachlässlicher Vollziehung jener Vorschriften hierdurch von Neuem auf und bringt die Bestimmung im §. 14 des gedachten Gesetzes, wonach dieses jährlich wenigstens einmal und zwar mit Eintritt des Frühjahres in den Gemeinden verlesen werden soll, ohne daß jedoch eine Unterlassung dieser Vorschrift Jemand, der sonst gegen das Gesetz gefehlt und dadurch Strafe verwirkt hat, als Rechtfertigung für sich anziehen mag, wiederholt in Erinnerung.

Weimar am 26. Januar 1854.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

Für den Departements-Chef.  
von Hellborff.

**II.** Nach einer Mittheilung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums sind in Folge der Vereinigung des Steuervereines mit dem Zollvereine

- a) in der Provinz Sachsen das Haupt-Zollamt zu Heiligenstadt aufgehoben, das Haupt-Zollamt zu Salzwedel dagegen in ein Haupt-Steueramt verwandelt, ferner
- b) in der Provinz Westphalen das Haupt-Zollamt zu Telgte, das Haupt-Steueramt zu Paderborn und das Haupt-Steueramt zu Warburg aufgehoben, das Haupt-Steueramt zu Goesfeld in ein Haupt-Zollamt verwandelt und der Sitz desselben nach Breden verlegt, das Haupt-Zollamt zu Rheine dagegen in ein Haupt-Steueramt mit Niederlage verwandelt und in Lippstadt ein Haupt-Steueramt mit Niederlage neu errichtet,
- c) in der Provinz Sachsen das Neben-Zollamt I. Klasse zu Leistungen und in der Provinz Westphalen das Neben-Zollamt I. Klasse zu Pyrmont aufgehoben worden.

Es wird solches respectiv mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1844 (Seite 41 des Regierungs-Blattes von demselben Jahre) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Februar 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Lhon.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

19. März 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

1. Die im Art. 32 der Verordnung vom 22. Mai 1850 (S. 527 fgd. des Regierungs-Blattes von demselben Jahre) genannten, mit der Ausstellung von Gewerbeheimen auf dem Grunde des §. 5 des Gesetzes vom 27. April 1844 beauftragten Gemeindevorstände, werden hierdurch zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit der Bestimmung im Art. 18 des zwischen dem Zollvereine und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags vom 19. Februar 1853, denjenigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden aus der Oesterreichischen Monarchie, sowie den ausschläßig im Dienste eines solchen Fabrikanten oder Gewerbetreibenden (nicht mehrerer derselben) stehenden Reisenden, welche im Großherzogthume bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder für dasselbe Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, gleich den im §. 2 des oben angezogenen Gesetzes vom 27. April 1844 bezeichneten Angehörigen der Zollvereins-Staaten, die unentgeltliche Ausstellung der erforderlichen Gewerbeheime und Befreiung von Entrichtung der mittelst des oben erwähnten Gesetzes eingeführten Gewerbesteuer ebenfalls zu gewähren ist, insofern dieselben mit Legitimationen nach den unten abgedruckten Formularen unter **A** oder **B** versehen sind, deren Ausfertigung allen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Bezirks-ämtern (in Dalmatien den Präturen, im Lombardisch-venetianischen den Distrikts-Kommisariat) und allen, den Statthaltereien oder Kreisbehörden unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistraten zusteht.

Dabei wird für die Fabrikanten und Gewerbetreibenden des Großherzogthumes zugleich mit bemerkt, daß dieselben, wenn sie in dem Oesterreichischen Kaiserstaate, selbst oder durch Handelsreisende, welche ausschläßig im Dienste eines solchen Fabrikanten oder Gewerbetreibenden stehen, Bestellungen auf ihre Waaren suchen oder Einkäufe für ihr Geschäft machen, oder auf Messen und Jahrmärkten feil halten wollen, zum Behufe der Erlangung von Gewerbe-Freischeiden und vertragsmäßiger Begünstigung hinsichtlich der Meß- und Markt-Abgaben in Oesterreich ebenfalls mit Zeugnissen der betreffenden Großherzoglichen Behörden nach den der Bekanntmachung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion vom 7. Mai 1835 (S. 55 des Regierungs-Blattes) beigefügten Mustern versehen seyn müssen.

Weimar am 25. Februar 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Hon.

**F o r m u l a r A.**

Dem N., welcher als (Woll-)Fabrikant in N. <sup>wohnhaft</sup> / <sup>ansässig</sup> ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschläßigen Behörden des (Großherzogthumes Sachsen, Königreiches Preußen &c.) bescheiniget, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist gültig auf      Monat,  
Ort, Datum, Firma der Behörde,  
Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

**F o r m u l a r B.**

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschläßigen Behörden des (Großherzogthumes Sachsen, Königreiches Preußen &c.), bescheiniget, daß das eben gedachte Handelshaus (die eben gedachte Fabrik, Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist gültig auf      Monat.  
Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.



II. Nachdem auf dem Grunde einer unter dem 20. Dezember v. J. zwischen Hannover und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft nachgenannte Herzoglich Braunschweigische Gebietstheile, als:

der Amtsbezirk Tebinghausen, die Ortschaften Bobenburg, Destrum, Delburg und Dsharingen, die in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enklaven, einschließig der an der Grenze vor dem Goslarer Clausthore, am Eingange des Gosethales befindlichen Fahrenholzischen Delmühle, das in der Stadt Goslar belegene Kloster Frankenberg sammt Zubehör einschließig des zwischen Goslar und Oster begelegenen, von der Kommuniou-Verwaltung erbaueten Wegegeleis-Rezeptur-Gebäudes, der Auerbahn und die Ortschaften Duttonstedt, Essinghausen, Meerdorf und der Herzoglich Braunschweigische Antheil an Bilstorf im Amte Bechelde hinsichtlich der daselbst zu erhebenden indirekten Abgaben dem Steuer-Systeme des Königreiches Hannover angeschlossen worden, sind vom 1. Januar d. J. an

- 1) bei dem Uebergange von Bier und Branntwein aus diesen Gebietstheilen nach Preußen und den mit letzteren in Gemeinschaft der Uebergangsabgabe von Bier und bezüglich der Branntweinsteuer stehenden Staaten ebenfalls

von Bier 7½ Silbergroschen für den Preussischen Centner,  
von Branntwein 6 Thaler für die Preussische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles,

umgekehrt aber

- 2) bei dem Uebergange von Branntwein aus Preußen und den mit diesem in Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten nach den gedachten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen

6 Thaler 24 Silbergroschen für die Hannoversche Ohm = 6 Thaler für die Preussische Ohm bei 50 Prozent nach Tralles,

an Uebergangs-Abgabe zu entrichten.

Von dem unterzeichneten Ministerium wird solches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. v. M. (S. 27 des Regierungs-Blattes) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27. Februar 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

III. In Folge des unter dem 4. April vorigen Jahres zwischen den bisher zu dem Zollvereine und den bisher zu dem Steuervereine gehörenden Staaten abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Fortbauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines (Regierungs-Blatt v. J. 1853, S. 171—193) und in Folge des hiernach seit dem 1. Januar dieses Jahres eingetretenen Anschlusses der Steuervereins-Staaten an den Zollverein werden die betreffenden Behörden hierdurch zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung im §. 2 des Gesetzes vom 27. April 1844 über die Besteuerung Fremder, welche im Großherzogthume Handel oder Gewerbe treiben, hinsichtlich der Befreiung der Vereinsangehörigen von dieser Besteuerung, fortan auch auf die Unterthanen der Königlich Hannoverischen, der Großherzoglich Oldenburgischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierungen Anwendung findet, so wie, daß diesseitigen Unterthanen, welche im Königreiche Hannover, im Großherzogthume Oldenburg oder im Fürstenthume Schaumburg-Lippe Anläufe für ihr Geschäft machen, Bestellungen suchen oder Messen und Märkte besuchen wollen, die hierzu erforderlichen Legitimationen nach den der Bekanntmachung vom 7. Mai 1835 (Regierungs-Blatt S. 55) angefügten Formularen 1, 2 und 3 zu ertheilen sind.

Weimar am 4. März 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

IV. Dem Apotheker Max Oskar Dießsch zu Berka a/S. ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuer-versicherungs-Anstalt **Borussia** zu Berlin innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 8. März 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

22. März 1854.

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer dritten diesjährigen Sitzung wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

Artikel I. Unter Vorbehalt fortbauender Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausgeschlossen der Abgaben-Defraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanz-Gesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein :

- 1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
- 2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
- 3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II. In dem Falle des Artikels I, Ziffer 3 hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizei-Behörde des Bezirkes, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhaltes des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrages zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das dießfällige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden

dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arrest-Haft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kosten-Specifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

**Artikel VII.** Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Artikel I, Ziffer 1 bis 3 einschläßig für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

**Artikel VIII.** Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

**Artikel IX.** Von der ausliefernden Behörde ist ein Transport-Ausweis anzufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transport-Ausweise quittiren zu lassen und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ertrag erhält.

**Artikel X.** Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

**Artikel XI.** Auf das Gebiet des Herzogthumes Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

so bringen Wir diesen Bundesbeschluß hiermit zur allgemeinen Kenntniß und befehlen, daß ihm überall nachgegangen werde.

So geschehen und gegeben Weimar am 13. März 1854.



**Carl Alexander.**

von Wazdorf. von Wydenbruggk. G. Thon.

Patent,

den Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend.

### **Ministerial-Bekanntmachung.**

Auf dem Grunde höchster Genehmigung ist dem Nikolaus Schumberger und Comp., Fabrik-Inhaber und Maschinen-Verefertiger, wohnhaft zu Guebwiller, Departement Oberrhein in Frankreich, auf dessen durch den Banquier Blas zu Vera, als seinem Bevollmächtigten, geschehenes Nachsuchen, und in Folge darauf Statt gefundener Erörterung, auf Streck- und Flyer-Werke zur Vor- und Fein-Spinnerei von Wolle, Floret und anderen Faser-Stoffen, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, ein Privilegium auf fünf hinter einander folgende Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Wirkung, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Privilegien-Inhabers diese verbesserten Einrichtungen zu benutzen berechtigt ist, ohne daß aber Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen behindert werden soll, für den Umfang des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach ertheilt worden, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Privilegium dann als erloschen zu betrachten seyn würde, wenn die bleibende Ausübung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen seyn wird.

Auch ist bei Bewilligung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der, laut der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1843, S. 13, 14, 15, 16) in den Zollvereins-Staaten bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfällige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. März 1854.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wazdorf.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

29. März 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. In Folge öfters wiederkehrender Beschwerden der Postverwaltung über mißbräuchliche Anwendung der portofreien Rubrik durch die Diener Großherzoglicher Behörden werden auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die über das Porto-Freithum bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Uebereinkunft vom 6. August 1824 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1825, S. 23 folg.) hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht. Zugleich wird zu thunlichster Beseitigung der Beschwerden angeordnet:

daß bei denjenigen Behörden, bei welchen die Diener anstatt der Kanzlei-Beamten vermöge besondern Auftrages die Postfächer ganz oder theilweise zu expediren haben, den Konzepten der zur Post gehenden Ausfertigungen die Bemerkung, ob sie mit portofreier Rubrik zu versehen seyen oder nicht, bei persönlicher Verantwortung der betreffenden Beamten, welche die Konzepte zu signiren haben, niemals fehlen darf.

Dagegen bewendet es in den Fällen, wo besondere Kanzlei-Beamte die Expedition besorgen, bezüglich der Kontra-Signatur portofreier Korrespondenzen, lediglich bei den bisherigen Einrichtungen.

Weimar am 15. März 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.  
von Wabdorf.

II. In Veranlassung mehrerer zur Anzeige gekommenen Fälle, wonach Gemeindevorstände die Mittheilung der Weimarschen Zeitung und des Regierungs-

Blattes an die Ortsgeistlichen unterlassen oder verzögert haben, werden die Gemeindevorstände des Großherzogthumes, zugleich mit Erinnerung an die Bekanntmachungen der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion vom 4. Juni 1817 und vom 28. Januar 1823 (Weimarisches Wochenblatt v. J. 1817, S. 211 und v. J. 1823 S. 35), hierdurch angewiesen, die gedachten Blätter, sobald solche der Gemeinde publicirt worden (höchstes Patent vom 18. März 1817, Bekanntmachung der Großherzoglichen Landes-Direktion vom 31. Juli 1834 in Nr. 16 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1834), an den Geistlichen des Ortes zur Durchsicht abzugeben und sodann von demselben wieder abholen zu lassen.

Gleiches Verfahren ist rücksichtlich des Eisenachischen Kreisblattes von den Gemeindevorständen des Eisenachischen Kreises zu beobachten.

Weimar am 13. März 1854.

### **Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wagdorf.

**III.** Von dem unterzeichneten Ministerium wird zur Nachricht und Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Großherzogliche Steuer-aufsichts- und Gensd'armerie-Personal angewiesen ist, bei sich ergebendem Verdachte der verbotswidrigen Einführung ausländischen Salzes in das Großherzogthum, oder bei wahrgenommener erheblicher Differenz der stattfindenden Salz-Transporte mit der demselben beigegebenen vorschriftsmäßigen Bezeichnung die Ladung sowie bezüglich den Salzinhaber und Führer zu der zunächst befindlichen Großherzoglichen Zoll- oder Steuer-Stelle, oder zu der nächsten auf dem Wege zum Bestimmungsorte zu erreichenden Orts-Polizeibehörde zu begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung in Gegenwart des Vorstandes dieser Behörde oder dessen Stellvertreters vorzunehmen, dadurch den Thatbestand festzustellen und nach Befinden das Ergebnis zur gesetzlichen Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Dabei wird zugleich noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 1 des Gesetzes, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über indirekte Steuern betreffend, vom 18. März 1836 die obengedachten, mit der Wahrnehmung des Interesse der diesseitigen Salz-Regie beauftragten Steuer- und Polizei-Beamten ermächtigt sind, in vorkommenden Kontraventions-Fällen sich der Gegenstände des Vergehens, wenn es zur Sicherstellung der Abgabe,



Straf- und Untersuchungs-Kosten erforderlich ist, auch der Transport-Mittel durch Beschlagnahme zu versichern und daß von denselben fremde und unbekannt Kontravenienten verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an die nächste Gerichtsbehörde zur Verwahrung abgeliefert werden können.

Weimar am 13. März 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

IV. Mit Beziehung auf die Bestimmung im Eingange zu der revidirten Gemeindeordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 18. Januar 1854 und auf Art. 169 derselben wird als der Zeitpunkt, von welchem ab dieses neue Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, der erste Juli 1854 vom unterzeichneten Staats-Ministerium andurch bestimmt und solches zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht.

Weimar am 14. März 1854.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Waghdorf.

V. Das zeitlich in Krippen bei Schanbau bestandene Königlich Sächsische Nebenzollamt erster Klasse ist von jetzt an wieder aufgehoben worden, was hierdurch mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. April 1851 (Seite 106 des Regierungs-Blattes von demselben Jahre) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 15. März 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

VI. Dem Kaufmann C. A. Dimme alhier ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt, Behufs der Versicherung beweglicher und unbeweglicher Eisenbahn-Objecte gegen Feuergefahr, innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 11. März 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

VII. Dem Gastwirthe Julius Marmuth zu Buttstädt ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 16. März 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

VIII. Dem Kaufmann Gottlieb Wagner zu Apolda ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt werden.

Weimar am 18. März 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

4. April 1854.

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Reußen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem von einigen Unternehmern in der Absicht, eine Aktien-Gesellschaft zur Wiederaufnahme des auflässigen Bergbaues auf Kupfer und andere Metalle in dem südlichen Theile des dritten Verwaltungsbezirkes zu gründen, auf das früher schon im Bau gewesene Kupferschieferslöß, welches sich von Reuthof nach Lauchröden und weiter gegen Süden, bezüglich Süd-Osten, bis zur Meiningenschen Grenze hinzieht, bei Unserem Staats-Ministerium Muthung eingelegt und denselben hierauf die Beleihung erteilt worden ist, so verordnen Wir, zur Förderung dieses gemeinnützigen Unternehmens, auf Antrag des getreuen Landtages:

I.

Um die Beliehenen gegen etwaige ältere Berechtigungen Dritter an dem verlienen Felde, dessen nähere Beschreibung die denselben ausgefertigte Verleihungsurkunde enthält, und in der ungestörten Benutzung der ihnen nach Ausweis dieser Urkunde erteilten Bergbau-Berechtigungen sicher zu stellen, hat auf deren Antrag Unser Kreisgericht zu Eisenach Alle, welche an diesem Felde oder an einem Theile desselben Rechte auf das Suchen und den Bau von metalli-

ischen Mineralien oder sonst mit den Bergbau-Befugnissen der jetzt Verliebener in Widerspruch stehende Berechtigungen zu haben vermeinen, sofort öffentlich, nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1829, aufzufordern:

binnen längstens drei Monaten

ihre vermeintlichen Rechte an dem in der Ediktal-Ladung zu bezeichnenden Gegenstände der Verleihung bei dem Kreisgerichte anzuzeigen und zu beschleunigen, mit der Verwarnung, daß sie außerdem mit jedem Widerspruche gegen die neue Verleihung ausgeschlossen und ihrer Rechte an dem weiter verliehenen Felde und Flöße verlustig seyn sollen.

Dieser Rechtsnachtheil tritt mit dem Ablaufe der vorbestimmten Frist ohne Weiteres von selbst ein.

## 2.

Den Unternehmern des vorgedachten Bergbaues wird das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke eingeräumt, deren sie zu den Zwecken des beabsichtigten Bergbaues bedürfen.

Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung nach Ort, Umfang und Zeit hat, mit Ausschluß der Berufung auf den Rechtsweg, zunächst der Berg-Inspektor, nach Einberufenen mit dem Bezirks-Direktor, in weiterer Instanz aber Unser Staats-Ministerium zu entscheiden. Eine hiernach zulässige Berufung ist jedoch binnen vier Wochen ausschließlicher Frist einzuwenden.

Für die durch das Gericht der belegenden Sache zu bewirkende Ermittlung der Entschädigung des Eigenthümers sowohl, als anderer Berechtigter, treten analog dieselben Vorschriften ein, welche für die zum Chaussee-Bau nöthig werdenden Expropriationen nach den §§. 7, 8, 9 des Gesetzes vom 10. April 1821 bestehen.

Von den drei Werthschätzern ist einer durch den Eigenthümer, ein zweiter durch die Unternehmer, der dritte durch das Gericht zu ernennen.

Urfundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 30. März 1854.



**Carl Alexander.**

von Saxe-Coburg. von Saxe-Weimar. G. Thon.

G e s e t z,

ein Bergbau-Unternehmen im dritten  
Verwaltungsbezirke betreffend.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

5. April 1854.

### Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zwischen dem Großherzoglichen Staats-Ministerium und dem Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Ministerium wegen Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens in gemischten Ablösungssachen eine Uebereinkunft abgeschlossen ist und die betreffenden Urkunden am <sup>26. Januar</sup><sub>25. Februar</sub> d. J. ausgewechselt worden sind: so wird die diesseitige Ministerial-Erklärung nunmehr hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die einjährige Kündigung der fraglichen Uebereinkunft gegenseitig vorbehalten worden ist.

Weimar am 25. März 1854.

Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.  
von Wagdorf.

### Ministerial-Erklärung.

Nachdem die Großherzoglich Sachsen-Weimariische Regierung mit der Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provolationen auf Ablösung von Frobuden, Trift- und Hutungs-Befugnissen und sonstigen Gerechtsamen in den Fällen verfahren werden soll, wo die berechtigte Befizung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

## **I. In Rücksicht auf Frohnden, Trift- und Hutungs-Servituten.**

### **Art. 1.**

Wenn künftighin an der Grenze zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg die Ablösung von Frohndiensten oder Trift- und Hutungs-Servituten, welche auf Grundstücken des einen Gebiets zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des andern Gebiets haften, beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Kommissare beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

### **Art. 2.**

Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden, soweit nicht hinsichtlich der letzteren der §. 9 des Großherzoglich Weimarischen Gesetzes über die Ablösung grundherrlicher Rechte vom 18. Mai 1848 entgegensteht. Ablösungsanträge sind bei der General-Kommission des Staates, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschliezung auf die Provocation zunächst der General-Kommission des Landes zu überlassen, in welchem das verpflichtete Besitzthum gelegen ist.

Auch bleibt es dem Ermessen der General-Kommission des Staates, in welchem die berechtigte Besizung gelegen ist, vorbehalten, ob sie Konkommissare bestellen oder von deren Beordnung absehen will.

### **Art. 3.**

Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Beteiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungsgeschäfte, im Wege des gegenseitigen Anerkennnisses oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Kommissaren beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusehenden Terminen geleitet.

### **Art. 4.**

Das *Directorium actorum* hat die Kommission desjenigen Staates, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersezungspläne oder Werthsberechnungen und Rezepte, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Kommission des andern Staates zur Äußerung ihrer etwaigen Bemerkungen mit.

### **Art. 5.**

Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Dekrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten (der dritten Per-

sonen), als der Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, Obereigentümer, Erbverpächter, Nutznießer, Pächter u. s. w., endlich die Annotationen in den Hypotheken = bezüglich in den Handels- und Konsens-Büchern, besorgt und vermittelt jede Spezial- bezüglich General-Kommission hinsichtlich der ihrem Staate angehörigen Grundstücke und nach dessen Gesetzen.

#### Art. 6.

Alle bei den Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommende, gültlich nicht zu beseitigende Streitigkeiten, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang, oder die Zulässigkeit der Provokation und Ablösung, oder die Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisations-Termin, oder andere Gegenstände betreffen, werden ausschließig von den Behörden desjenigen Staates, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen und nach dessen Gesetzen instruiert und entschieden, wobei die Spezial-Kommission des andern Staates nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Lokal-Besichtigungen, oder aus anderen Gründen sie dazu auffordert.

#### Art. 7.

Alle Rezepte über die unter Art. 1 bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Kommissars zu Stande gekommen, sind von der General-Kommission beider Staaten zu bestätigen. Dieses gilt insbesondere auch von den demalsten bereits anhängigen Ablösungen dieser Art, sofern sie das Stadium der Rezept-Bestätigung noch nicht überschritten haben.

#### Art. 8.

Werden bei den Ablösungen Kapital-Zahlungen stipulirt, so haben die Ablösungsbehörden desjenigen Staates, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maßgabe der Gesetze dieses Staates die zur Zahlung Verpflichteten des andern Staates darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder *ad depositum*, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreit werden und nicht den Real-Gläubigern, oder sonstigen Beteiligten verantwortlich bleiben wollen. Wird die Deposition von Ablösungs-Kapitalen erforderlich, so erfolgt dieselbe bei derjenigen Behörde, welche die General-Kommission des oder der Empfangsberechtigten dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

#### Art. 9.

Die Kosten liquidirt jede Spezial-Kommission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer als General-Kommission vorgelegten Behörde.

Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Kommissare werden von den Parteien im Mangel einer besondern Einigung nach den Vorschriften aufgebracht, welche über die Kosten-Repartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

## II. In Rücksicht auf die Ablösung anderer Grundgerechtfame.

### Art. 10.

Audere als die im Art. 1 bezeichneten Ablösungen werden ausschließlich von den Ablösungsbehörden desjenigen Staates, wo der verpflichtete **fundus** liegt, nach dessen Gesetzen bis zur Konfirmation des betreffenden Ablösungsvertrages durchgeführt. Vor Ertheilung der letzteren ist jedoch die General-Kommission des Staates, in welchem das berechnigte Grundstück befindlich, bei ausführlicher Meldung dessen, was geschehen, zu einer Aeußerung darüber aufzufordern, wie die Ablösungssumme mit der Wirkung völliger Befreiung legal zu zahlen sey.

### Art. 11.

Die Vorladung der dem andern Staate angehörigen Interessenten zu den in solchen Ablösungssachen vor den Ablösungsbehörden des Inlandes stehenden Terminen hat mittelst Requisition der ordentlichen Obrigkeit jener Interessenten zu erfolgen. Die beiderseitigen Gerichte haben diesen Requisitionen zu fügen und senit den Ablösungsbehörden des andern Staates alle diejenige Rechtshülfe zu leisten, welche sie den Ablösungsbehörden des Inlandes nicht verweigern dürfen.

### Art. 12.

Ueberhaupt sollen die Bestimmungen der zwischen der Großherzoglich Weimariischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierung zur Beförderung der Rechtspflege getroffenen Uebereinkunft vom  $\frac{5}{18}$  August 1831, insoweit es die Natur der Sache gestattet, auch auf das Verfahren in Ablösungssachen angewendet werden.

Hierüber ist Großherzoglich Sachsen-Weimariischer Seits die gegenwärtige Erklärung unter Vordruckung des Großherzoglichen Ministerial-Zusiegels und gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Weimar am 26. Januar 1854.



Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

von Waddorf.



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

12. April 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Auf dem Grunde höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Fabrikanten Jean David Labbez zu Sains in Frankreich auf diesfalliges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf eine eigenthümliche, bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Koppen gewebter wollener Stoffe für die Dauer von fünf Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Wirkung, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patent-Inhabers diese Vorrichtung zu benutzen berechtigt ist, ohne daß aber Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu dem fraglichen Zwecke behindert werden soll, für den Umfang des Großherzogthumes ertheilt worden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das Patent dann als erloschen zu betrachten seyn würde, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen seyn wird.

Auch ist bei Bewilligung des Patentes die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 S. 13, 14, 15) in den Zollvereins-Staaten bei Erfindungs-Patenten und Privilegien zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. März 1854.

Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.

von Wagdorf.

II. Es ist mehrmals vorgekommen, daß Gemeindevorstände die von dem unterzeichneten Staats-Ministerium verfügte Einlieferung von Geisteskranken in die Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Jena ohne Weiteres unterlassen haben, wenn solche unnöthig geworden zu seyn schien. Da jedoch ein berartiges Verfahren mit verschiedenen Anstalten verknüpft ist, so werden die Gemeindevorstände hierdurch angewiesen, in jedem Falle, wo ihnen die angeordnete Einlieferung eines Geisteskranken in die gedachte Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt später nicht mehr nothwendig oder zulässig erscheint, für ungesäumte berichtigliche Anzeige anher, bezüglich durch den Großherzoglichen Bezirks-Direktor zu sorgen und dabei die Gründe, aus welchen von der Einlieferung abzustehen seyn möchte, unter Beifügung eines geistlichen und eines ärztlichen Gutachtens, gehörig anzuführen.

Weimar am 30. März 1854.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

Für den Departements-Chef.  
von Hellendorff.

III. Nach Artikel 169 der mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 hat das Großherzogliche Staats-Ministerium dafür zu sorgen, daß die Listen der Stimmberechtigten in den Gemeinden mit Angabe der Zahl der jedem Einzelnen gebührenden Stimmen zeitig aufgestellt werden und daß von den dormaligen Mitgliedern des Gemeinderathes so viele austreten, als erforderlich sind, um die Anzahl der Zurückbleibenden auf die Hälfte des nach Artikel 66 jenes Gesetzes zulässigen Maßes zurückzuführen.

Zu Ausführung dieser Bestimmung und sonst wird Folgendes hierdurch verordnet:

**§. 1.**

Von denjenigen Gemeindevorständen, deren Bezirke bis zu 2000 Einwohnern umfassen, ist nach Anleitung des Artikels 52 der revidirten Gemeindeordnung unverweilt ein Verzeichniß der Stimmberechtigten in der betreffenden Gemeinde unter Angabe des vollständigen Vornamens und Zunamens der einzelnen Stimmberechtigten und der Zahl der ihnen gebührenden Stimmen dergestalt aufzustellen, daß dasselbe durch Nachtragung der vorkommenden Veränderungen

auf längere Zeit benutzt werden kann. Das angefügte Formular soll dieses veranschaulichen.

Zu denjenigen Stimmberechtigten, welche vermöge Gesetzes bezüglich eine Befreiung von Gemeindeabgaben genießen und deshalb, sofern ihnen nicht wegen eines den Gemeindeabgaben unterliegenden Einkommens in der betreffenden Gemeinde sonst schon ein Stimmrecht gebührt, nur eine Stimme bei Gemeindebeschlüssen und Gemeindevahlen abzugeben haben, gehören namentlich:

- a) nach Artikel 172 der revidirten Gemeindeordnung die dormalen (d. i. zur Zeit der Einführung des Gesetzes, 1. Juli 1854) angestellten Diener der Kirche und die Volksschullehrer, soweit solche von Gemeindeabgaben für ihre Besoldungsbezüge thatsächlich bisher befreit waren, auf so lange, als ihnen eine im Werthe wenigstens gleiche Verbesserung ihres Dienst Einkommens nicht gewährt ist;
- b) nach Artikel 148 der Staat oder Domänen-Fiskus hinsichtlich der ihm gehörigen, zum öffentlichen Dienste unmittelbar bestimmten Grundstücke, Anlagen und Gebäulichkeiten;
- c) die Kirche und Schule rücksichtlich ihrer Grundstücke.

In Bezug auf solche Stimmberechtigte, welche, wie z. B. der Staats-Fiskus, ein, zwar nicht der Staatssteuer, wohl aber den Gemeindeabgaben unterliegendes Einkommen beziehen, ist durch die Gemeindevorstände bei den betreffenden Großherzoglichen Rechnungssämtern bezüglich Steuer-Kalkommissionen unverzüglich zu beantragen, daß nach Maßgabe des Artikels 145 der revidirten Gemeindeordnung der Betrag der von den gedachten Stimmberechtigten in der Gemeinde zu entrichtenden fingirten Einkommensteuer von Grund und Boden durch die in der Gemeinde bestellten Steuervertheiler ermittelt werde, um nach dieser Grundlage die Stimmenzahl zu berechnen.

Uebersteigt die Zahl der Stimmen eines Einzelnen ein Dritteltheil der Zahl der Stimmen sämmtlicher Stimmberechtigten in der Gemeinde, so daß die über jenes Dritteltheil ansteigenden Stimmen auf die Dauer dieses Verhältnisses ruhen, so ist nur das in Berechnung kommende Dritteltheil der Stimmen in die Stimmliste einzutragen.

#### §. 2.

Die Stimmliste ist längstens bis zum 8. Mai d. J. an einem öffentlichen bekannt zu machenden Orte innerhalb des Gemeindebezirktes auf die Dauer von zehn Tagen auszulegen und die gegen die Richtigkeit derselben etwa erhobenen

Einwendungen sind in der durch Artikel 69 der revidirten Gemeindeordnung vorgeschriebenen Weise zu erledigen. Die in dieser Gesetzesstelle zur Abgabe der Entscheidungen der Gemeindebehörden und des Bezirksausschusses geordneten äußersten Fristen sind nicht nur auf das strengste einzuhalten, sondern thunlichst abzukürzen, um das Reklamations-Verfahren so zeitig zu beendigen, daß die damit im Zusammenhange stehende Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes keinen Aufenthalt erleidet.

Insbondere sind die Gemeindevorstände hiermit angewiesen, alsbald nach Verlauf der zu Einwendung von Reklamationen gegen die Entscheidung des Gemeinderathes bezüglich des Gemeindevorstandes bestimmten zehentägigen Frist die etwa eingewendeten Reklamationen mit den dazu gehörigen Akten an den Bezirksausschuß einzufenden.

### §. 3.

Nach Artikel 66 der revidirten Gemeindeordnung besteht der Gemeinderath aus:

4	Mitgliedern in Gemeinden bis 500	Einwohnern,
6	„ „ „	von 501 bis 1000 Einwohnern,
8	„ „ „	„ 1001 „ 2000 „
10	„ „ „	„ 2001 „ 4000 „

und in stärker bevölkerten Gemeinden weiter aus je zwei Mitgliedern auf die überschreitende Vollzahl von je 2000 Einwohnern.

Mit dem Eintritt der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar d. J. scheiden von den dormaligen Mitgliedern des Gemeinderathes so viele aus, als erforderlich sind, um die Anzahl der Zurückbleibenden auf die Hälfte des oben bemerkten Maßes zurückzuführen, sonach

	in Gemeinden bis zu 500	Einwohnern	4,
„	„	von 501 bis 1000	„ 6,
„	„	„ 1001 „ 1500	„ 8,
„	„	„ 1501 „ 2000	„ 11,
„	„	„ 2001 „ 3000	„ 13,
„	„	„ 3001 „ 4000	„ 16,

10. 10.

Da nach Artikel 72 der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 in jedem der seitdem verfloffenen Jahre ein Dritteltheil der Mitglieder des Ge-

minderathes ausgeschieden und durch neue Wahlen ersetzt ist, bei der dormaligen Erneuerung des Gemeinderathes aber nach Artikel 169 der revidirten Gemeindeordnung zunächst diejenigen, welche in Folge ihrer ersten Wahl die verhältnißmäßig längste Zeit das Amt eines Gemeinderaths-Mitgliedes bekleidet haben, ausscheiden sollen: so treten die in den Jahren 1851 und 1852 gewählten Mitglieder des Gemeinderathes, sowie die zum Ersatze außer gewöhnlich ausgeschiedener Mitglieder dieser Jahrgänge eingetretenen aus. Wo die zurückbleibende Zahl der im Jahre 1853 Gewählten die Hälfte der nach der revidirten Gemeindeordnung vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes übersteigt, wie dieses z. B. in Gemeinden von 1501 bis 2000 Einwohnern der Fall ist, in denen von den bisherigen 15 Gemeinderaths-Mitgliedern 11 auszutreten haben, entscheidet über den Austritt der im Jahre 1853 Gewählten das Loos. Dieser Entscheidung durch das Loos unterliegen in dem ebengedachten Falle auch solche Mitglieder mit, welche dem Gemeinderathe schon früher angehört haben, allein durch eine Neuwahl im Jahre 1853 in der gedachten Gemeindebehörde verblieben sind.

Haben seit der zu Ausgange des Jahres 1853 Statt gehabten regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes außerordentliche Ergänzungswahlen Statt gefunden, so daß die in Folge derselben eingetretenen Ersatzmänner eine kürzere Zeit im Amte sind, als die aus den regelmäßigen Wahlen hervorgegangenen, so sind dieselben bei der Verloosung außer Berücksichtigung zu lassen.

#### §. 4.

Die Gemeindevorstände haben den Termin zur Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Gemeinderathes, unter Beobachtung der in dem Artikel 51 u. fg. der revidirten Gemeindeordnung gegebenen Vorschriften so zeitig abzuhalten, daß die neuen Gemeinderäthe, so weit thunlich, mit dem 1. Juli d. J. vollständig konstituiert sind.

In den Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern, in denen wegen des gleichen Stimmrechts zu Regulirung des Stimmverhältnisses (§. 1 §. 2) keine Vorerörterungen Statt finden, sind die Wahlen zu Ergänzung der Gemeinderäthe vom 1. bis 15. Juni d. J., in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern dagegen je nach Beendigung des Verfahrens über Feststellung der Stimmliste in der letzten Hälfte des Juni vorzunehmen.

#### §. 5.

In solchen Gemeinden, welche schon bisher durch Gemeinderäthe vertreten waren, scheiden mit Ablauf des Jahres 1855 diejenigen Mitglieder des Ge-

meinderathes, welche aus der Wahl im Jahre 1853 hervorgegangen sind, aus. In den Gemeinden dagegen, welche erst in Folge der revidirten Gemeindeordnung durch einen Gemeinderath sich vertreten lassen, entscheidet über den Austritt der Hälfte der Mitglieder zu jenem Zeitpunkte das Loos.

**§. 6.**

Solche Gemeinden, welche in Gemäßheit des Artikel 65 der revidirten Gemeindeordnung auch künftighin von Bestellung eines Gemeinderathes absehen wollen, werden angewiesen, vom 1. Juli d. J. ab innerhalb längstens 14 Tagen einen legalen Beschluß hierüber zu fassen und solchen bei dem Bezirksausschusse zur Prüfung und Einholung landesherrlicher Bestätigung zu überreichen.

**§. 7.**

Diejenigen Gemeinden, welche eine an sich zulässige Vermehrung der im Artikel 66 der revidirten Gemeindeordnung bestimmten Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes auf Grund eines Statuts beabsichtigen, haben zu Vermeidung von Nachwahlen darauf Bedacht zu nehmen, daß die landesherrliche Bestätigung vor der durch das Landesgesetz geordneten nächsten Erneuerung der Gemeinderäthe erfolgen kann.

Weimar am 31. März 1854.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wapdorf.

**Formular**

**z u d e r S t i m m l i s t e.**

Vorname und Zuname des Stimmberechtigten.	Zahl der Stimmen		
	im Jahre 1854.	im Jahre 1855.	im Jahre 1856.

IV. In Gemäßheit der Bestimmung Ziffer 1 des unter dem 5. Januar d. J. emanirten Nachtrages zu §. 6 des Gesetzes vom 28. August 1826 über die öffentliche Anstalt der Brandversicherung wird zu den unter Ziffer 2 dieses Nachtrages angegebenen Zwecken von jedem Thaler der von den Gebäudebesitzern im Großherzogthume auf dem Grunde des Brandversicherungs-Katasters für das laufende Jahr 1854 zu vergebenden Beitrags-Konkurrenzsummen, wie hiermit geschieht, ein Beitrag von

Einem halben Pfennig Landeswährung

dergestalt ausgeschrieben, daß derselbe

am 1. künftigen Monats

von sämmtlichen Kontribuenten erhoben und beigebracht werden soll.

Indem daher solches sowohl den beteiligten Gebäudebesitzern, als auch den betroffenen Ober- und Unter-Einnehmern zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird, werden nicht nur die Ersteren dabei zugleich aufgefordert, die fraglichen Beiträge zu dem bezeichneten Termine pünktlich abzuführen und zu berichtigen, sondern es wird auch sämmtlichen Orts-Steuernehmern aufgegeben, für die ungesäumte Veibringung und Einlieferung der diesfalligen Gelder an die ihnen vorgesezten Kassen und Einnahmestellen in den gesetzlich annehmbaren Münzsorten, ohne erst weitere besondere Anweisung hierüber zu erwarten, pflichtmäßig zu sorgen.

Die bezüglichlichen Großherzoglichen Behörden werden unvergeßen seyn, bei etwaiger Anzeige von Restanten nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 das Erforderliche unverzüglich zu verfügen.

Weimar am 3. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

V. Da wahrzunehmen gewesen ist, daß in einzelnen Fällen der Bestimmung im §. 1 des Sportelgesetzes vom 6. Dezember 1853 entgegen bei Liquidationen über ein im vorigen Jahre vorgekommenes Kaufgeschäft die Bestätigungsportel nicht nach den Bestimmungen des oben angeführten Gesetzes, sondern nach den Ansätzen des Sportelgesetzes vom 1. Dezember 1840 berechnet worden ist, so wird im Einverständnisse mit dem Finanz-Departement des Großherzoglichen Staats-

Ministeriums hierdurch darauf hingewiesen, daß vom 1. Januar des gegenwärtigen Jahres an alle Sporteln, gleichviel, zu welchem Zeitpunkte dieselben erwachsen oder liquidirt sind, nur nach den Bestimmungen des Sportelgesetzes vom 6. Dezember 1853 zu erheben sind, insofern nicht die Liquidation schon vor dem 1. Januar d. J. dem Zahlungspflichtigen zugestellt worden ist.

Weimar am 4. April 1854.

**Zweites Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

von Wydenbruggl.

VI. Dem Kaufmann Friedrich August Stock zu Stadtsulza ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 6. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

**B e k a n n t m a c h u n g .**

In Gemäßheit hohen Ministerial-Beschlusses wird der Aufsatz „5 Thlr.“ in der zehnten Zeile des §. 58 Ziffer 3 des Gesetzes über die Sporteln und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden vom 6. Dezember 1853 (Reg. Blatt v. J. 1853 S. 410)

in den Aufsatz „5 Gr.“

hiermit berichtigt und öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 8. April 1854.

**Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.**

Ernst Müller.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

26. April 1854.

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Reustadt und Lautenburg

ıc. ıc

Um die Weimariſche Bank in den Stand zu ſetzen, mit größerer Sicherheit Kredit und Darlehen gegen Beſtellung von Pfändern bewilligen zu können, verordnen Wir mit Zuſtimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

#### §. 1.

Die Bank iſt zur Auslieferung der ihr zur Sicherheit für bewilligte Darlehen beſtellten Pfänder nur gegen vollſtändige Berichtigung ihrer Forderung an Kapital, Zinſen und Koſten verpflichtet, ohne Rückſicht auf die Rechte, welche dritten Perſonen an den Pfändern zuſtehen mögen.

#### §. 2.

Wird das Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt, ſo iſt die Bank berechtigt, das ihr beſtellte Pfand an dem ihr geeignet erſcheinenden Orte durch einen verpflichteten Auktionator oder einen andern auf getreue Protoſoll-Führung verpflichteten Beamten öffentlich verſteigern oder durch einen verpflichteten

Makler an einer Börse verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen des Kapitals, der Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne vorher eine Klage wider den Schuldner anstellen oder eine gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung nachsuchen zu müssen.

Auch können etwaige Ansprüche Dritter an das verkaufte Pfand (§. 1) gegen den Käufer und dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Reicht der Erlös zur Berichtigung der Schuld mit Einschluß aller Kosten nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden.

Die Feststellung dieses Fehlbetrages von Seiten der Bank genießt vor den Gerichten öffentlichen Glauben.

### §. 3.

Bei eintretendem Konkurse über das Vermögen des Schuldners ist die Bank zur Ablieferung des Pfandes an die Konkurs-Masse nicht verpflichtet. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht zur außergerichtlichen Veräußerung desselben, mit der Verbindlichkeit, den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest des Erlöses gegen Zurückgabe des von ihr ausgestellten Pfandscheines an die Konkurs-Masse abzuliefern.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Namensunterschrift und unter Beidruckung Unseres Großherzoglichen Staatsinsiegels.

So geschehen und gegeben Weimar am 12. April 1854.



**Carl Alexander.**

von Wagdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

G e s e h,

die Rechte der Weimarischen Bank an den ihr bestellten Pfändern betreffend.

# Bedingungen

für

## Darlehung von Rentenkapitalien.

---

Die Weimarische Bank erklärt sich bereit, an inländische Grundbesitzer und Gemeinden zum Behuf der Ablösung (§. 21 des Statuts) Kapitale unter folgenden Bedingungen darzuleihen.

### 1.

Der Antrag auf Darlehung eines Kapitals muß schriftlich bei der Bank-Direktion eingereicht werden unter Beifügung

- a) wenn eine ganze Gemeinde Schuldnerin wird:
  - 1) des Protokolls aus der Gemeinderaths-Sitzung (Gemeinde-Versammlung) über die Genehmigung zur Aufnahme des Kapitals,
  - 2) des Ablösungs-Vertrags entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift;
- b) wenn eine einzelne Person erborgt:
  - 1) eines Lagations-Scheins der zu verpfändenden Grundstücke, welcher rücksichtlich der Unterschriften von dem zuständigen Justizamt beglaubigt sein muß,
  - 2) des Brandversicherungs-Scheins, wenn Brandgut verpfändet wird,
  - 3) des Ablösungsvertrags im Original oder in beglaubigter Abschrift,
  - 4) einer Katasterbeschreibung aller zu verpfändenden Grundstücke.

Rücksichtlich der Höhe des Unterpfandes gelten dieselben Landesgesetzlichen Bestimmungen, wie für Ausleihung von Mündelgeldern, und ist der Weimarerischen Bank überlassen, in einzelnen Fällen eine genauere Prüfung vorzunehmen.

Der schriftliche Antrag muß genau die Summe des Darlehns und die zu verwilligende Rente im Procentsatz aussprechen.

## 2.

Das Kapital darf nicht unter 100 Thaler betragen, größere Summen müssen immer mit 10 theilbar sein.

## 3.

Die Abtragung der Schuld findet in der Regel durch Jahresrenten statt, in welchen

- a) die Zinsen vom Kapital, bezüglich Kapitalrest, zu  $3\frac{1}{2}$  Procent,
- b) die Verwaltungskosten und zwar auf ein Hundert Kapital —= 3 Egr.  $3\frac{6}{10}$  Pf.,
- c) die Abschlagszahlungen aufs Kapital begriffen sind, so daß die ganze Schuld bei einer

4	%igen Rente im	67 <sup>ten</sup>	
4 $\frac{1}{2}$	"	"	46 "
5	"	"	37 "
5 $\frac{1}{2}$	"	"	31 "
6	"	"	26 " Jahre
	ic.	ic.	

getilgt ist.

## 4.

Der Schuldner hat die Jahresrente halbjährlich auf seine Gefahr und Kosten in den besonders von der Bank zu bestimmenden Zahlungsterminen (§. 10) pünktlich bei der Bank, oder den etwa künftig zur Erleichterung für die entfernter wohnenden Schuldner bestimmt werdenden Plätzen einzuzahlen.

Erfolgt die Einzahlung nicht pünktlich, so ist die Bank berechtigt, von der Amortisations-Summe die gesetzlichen Verzugszinsen mit 5%, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, zu erheben.

## 5.

Die Bank ist zur Kündigung und Einziehung des Kapitals berechtigt, wenn der Schuldner mit zwei Terminen der Jahresrente im Rückstand ist, oder wenn

das bestellte Unterpfaud wegen eingetretener Deterioration oder sonstiger Werthverminderung die gesetzliche Sicherheit für das Kapital und die Nebenforderungen nicht mehr darbietet. Um hierüber eine Kontrolle zu behalten, ist der Bank überlassen, so oft es ihr nothwendig scheint, eine nochmalige Lage der verpfändeten Grundstücke vornehmen zu lassen und wenn sich hierbei eine Werthverminderung unter das Doppelte des Kapitals und der Nebenforderung ergibt, entweder das Kapital zu kündigen, oder die Bestellung einer Nachhypothek zu verlangen.

Im Fall der wirklichen Kündigung ist der Kapitalrest bergestalt als zahlbar zu erachten, daß die Weimarische Bank solchen sammt den verfallenen Jahresrenten, sowie den 5 % Verzugszinsen vom letzten Renteverfalltermin an mittelst Klagerhebung einzufordern berechtigt ist und erläßt die Gemeinde oder der einzelne Schuldner der Weimarischen Bank den Beweis des zur Klagebegründung erforderlichen Umstandes, daß die Jahresrente zur Verfallzeit nicht pünktlich abgetragen worden sei.

#### 6.

Dem Schuldner ist gestattet, im Laufe der Tilgungsperiode, sowohl die Jahresrente zu erhöhen, als auch Abschlagszahlungen, jedoch nicht unter 25 Thaler und bei größeren Summen nur Mehrfaches von 10 auf das Kapital oder den ganzen Kapitalrest abzuführen.

In jedem dieser 3 Fälle ist eine halbjährige Kündigungsfrist erforderlich. Bei Abschlagszahlungen auf das Kapital ist die verminderte Rente das erste Mal an dem auf die Einzahlung der Abschlagssumme folgenden Zahlungstermin zu entrichten.

#### 7.

Nach gänzlicher Tilgung der Schuld giebt die Bank den Schuldschein quittirt zurück und willigt in die Löschung der Hypothek in gehöriger Form.

#### 8.

Die Bank ist berechtigt unter den im §. 22 des Statuts näher erwähnten Umständen von denjenigen Darlehen, welche sie in baarem Gelde macht, eine Provision von zwei Procent zu nehmen.

#### 9.

Die Ausfertigung der Urkunden, Lagen, das Eintragen der Hypotheken etc. geschieht auf Kosten des Darlehensempfängers.

## 10.

Die Verzinsung und Tilgung des Kapitals beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in welchem der Vertrag zum Abschluß kommt, d. h. wo die Direktion der Bank die Zusage schriftlich erteilt hat, und ist die erste Rente 6 Monate später zu entrichten. Die Auszahlung des Kapitals selbst aber erfolgt erst nach Aushändigung der Urkunde

- a) bei Gemeinden an den Gemeinerechnungsführer, welcher darüber unter Beifügung des Gemeindefiegels zu quittiren hat, in Gegenwart des Bürgermeisters, welcher die Quittung mit unterzeichnet,
- b) bei einzelnen Personen an den Ueberbringer der Urkunde ohne jede weitere Verantwortlichkeit für die Identität der Personen zu übernehmen.

## 11.

Soll das Kapital durch die Post versendet werden, so erfolgt dieß für Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Weimar am 1. April 1854.

**Die Direktion der Weimarischen Bank.**

Volte. Callmann. Niemann.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

1. Mit dem 1. April d. J. ist in der Residenz-Stadt Weimar an die Stelle des gleichzeitig aufgehobenen Rentamtes ein Rechnungsamt getreten, welchem die in den §§. 39 bis 41 des Gesetzes vom 5. März 1850, die Neugestaltung der Staatsbehörden des Großherzogthumes betreffend, aufgeführten Geschäfte — mit Ausnahme jedoch der Geschäfte der Forstgelder-Einnahme allhier, welche Stelle in der bisherigen Weise vorerst noch fortbesteht, sowie mit Ausnahme der Steuerlokal-Kommissions-Geschäfte für die Stadt Weimar, welche bis auf Weiteres vom Stadt-Gemeindevorstande auch ferner besorgt werden — übertragen sind.

Die Zuständigkeit des gedachten Rechnungsamtes erstreckt sich über die Bezirke des Großherzoglichen Justiz-Amtes und des Großherzoglichen Stadtgerichtes Weimar, wie solche unter Nr. 16 des der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1850 beigegebenen Verzeichnisses (Seite 565 des Regierungs-Blattes vom gedachten Jahre) näher bezeichnet sind; der Ort Döbritschen ist zum jetzigen Rentamte (künftigen Rechnungsamte) Jena vom 1. April d. J. ab, jedoch in Ansehung der Rechnungsführung schon vom 1. Januar d. J. ab, übergegangen.

Da gleichzeitig die zeitherige Großherzogliche Kreis-Steuer-einnahme Weimar aufgehört hat, so sind vom 1. April d. J. ab von den Untereinnehmern im Bezirke des neu errichteten Rechnungsamtes Weimar alle eingehobene direkte Steuern, ingleichen die Hundesteuer und Brandkassebeiträge an die genannte neue Stelle abzuliefern, welche sowohl hinsichtlich der laufenden Abgaben, als auch hinsichtlich der bei dem Definitiv-Ablieferungstermine für 1853 bestehenden, ihr überwiesenen Reste in ein unmittelbares Ablieferungsverhältniß mit der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse und der Großherzoglichen Brandassekuranz-Kasse tritt.

Zum Rechnungsamtmanne ist der zeitherige Großherzogliche Steuer-Inspektor zu Eisenach Carl Schmidt, zum Rechnungsamts-Assistenten aber der, in gleicher Eigenschaft bisher bei dem Großherzoglichen Rechnungsamte Buttstädt angestellt gewesene, Hugo Kaiser ernannt worden, und es hat die Verpflichtung und Einweisung Weider am 6. d. M. Statt gefunden.

Weimar am 15. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

O. Thon.

II. Nachdem mit dem 1. April d. J. die Großherzogliche Kreis-Steuerereinnahme allhier aufgehoben worden, bringen wir, bei Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Einrichtung eines Rechnungsamtes zu Weimar betreffend, hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung der direkten Steuern und der Hundesteuer von den Steuer-einnehmern der nachbenannten Städte und Ortschaften, nämlich:

Jena, Kobeda, Coppauz, Cuniz, Döbritschen, Großschwabhausen und Kleinschwabhausen,

nebst der Rechnungslegung vom 1. Januar d. J. ab, bis zur Einrichtung eines Rechnungsamtes zu Jena, der Großherzoglichen Bezirks-Steuerereinnahme daselbst übertragen worden, bei dieser Gelegenheit auch die Brandkassenbeiträge aus den gedachten Städten und Ortschaften, welche bisher von den Orts-Steuer-einnehmern unmittelbar zur Großherzoglichen Brandkassen-Kasse allhier abzuliefern waren, vom 1. April d. J. ab ebenfalls an die Großherzogliche Bezirks-Steuerereinnahme zu Jena, zur weiteren Berechnung an die Großherzogliche Brandkassen-Kasse, überwiesen worden sind.

Die Ablieferung der Erträge an indirekten Steuern von den betreffenden Hebestellen des Weimarischen Kreises erfolgt, mit Ausnahme der nach wie vor an die Salzgelde-Dereinnahme einzuliefernden Salzgelde, unmittelbar an die Großherzogliche Haupt-Staatskasse, mit welcher letztern auch die sämtlichen Rechnungsämter, sowie die Bezirks-Steuerereinnahme zu Jena in einem unmittelbaren Abrechnungsverhältnisse hinsichtlich der direkten Steuern stehen.

Demnächst ist dem dabei beteiligten Publikum zu eröffnen, daß die hieher von der Großherzoglichen Kreis-Steuerereinnahme allhier besorgte Einlösung und Wiederausgabe der dreiprozentigen Obligationen au porteur der Anleihe vom Jahre 1839 vom 1. April d. J. ab der Verwaltung der Großherzoglichen Besoldungs- und Pensions-Kasse allhier übertragen worden ist.

Weimar am 15. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

III. Dem Nebensteueramte zu Wizenhausen im Kurfürstenthume Hessen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II beigelegt worden, was hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1844 zur öffentlich Kenntniß gebracht wird. Weimar am 7. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

 Nummer 22.

Weimar.

3. Mai 1854.  


---

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Den Polizei-Behörden, insbesondere den Gemeindevorständen der Markorte wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des Artikels 18 des zwischen dem Zollvereine und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 denjenigen Oesterreichischen Unterthanen, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte im Großherzogthume beziehen, die Befreiung von der Entrichtung der mittelst des Gesetzes vom 27. April 1844 eingeführten Gewerbesteuer zu gewähren ist, insofern dieselben mit Legitimationen nach dem unten abgedruckten Formular versehen sind, deren Ausfertigung allen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Bezirksämtern (in Dalmatien den Präturen, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche den Distrikts-Kommissariaten) und allen den Stadthaltereien oder Kreisbehörden unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistraten zusteht.

Weimar am 6. April 1854.

#### Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Abtheilung B.

Für den Departements-Chef.

von Hellsdorff.

#### Formular.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im (Großherzogthume Sachsen, Königreiche Preußen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Be-

hören andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sey und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von ... Monaten.  
N. am ... ten ..... 18..

Fertigung der ausstellenden Behörde.

Folgt das Signalement.

**II.** Nachträglich zu den Bekanntmachungen des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 25. Februar und vom 4. März d. J. (Seite 183 und 186 des Regierungs-Blattes) werden die Fabrikanten und Gewerbetreibenden des Großherzogthumes hiermit noch darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben, wenn sie in der dort näher angedeuteten Weise in einem anderen Zollvereins-Staate oder im Oesterreichischen Kaiserstaate entweder selbst oder durch Handelsreisende Geschäfte treiben wollen, die ihnen — zum Behufe der Erlangung von Gewerbefreischeinen und vertragsmäßiger Begünstigung hinsichtlich der Meß- und Markt-Abgaben im Zollvereine oder in Oesterreich — von den Polizei-Behörden (Gemeindevorständen) ihrer bezüglichen Wohnorte ausgestellten Zeugnisse auch den zuständigen Großherzoglichen Bezirks-Direktoren (Bekanntmachung des ersten Departements des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Abtheilung B, vom 7. Oktober 1852 Ziffer 2 Seite 234 des Regierungs-Blattes) zur Beglaubigung vorzulegen haben.

Weimar am 10. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

**III.** Wir haben, durch eingetretenen Dienstwechsel veranlaßt, angeordnet, daß die Gegenbuchführung bei der Hauptstaatskasse mit Einschluß der Stammvermögenskasse, mit welcher zur Zeit der Großherzogliche Rent-Kommissar Saal beauftragt ist, bei etwaiger Behinderung desselben von dem Großherzoglichen Kassen-Registrator Kannewurf besorgt wird und bringen dieses mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. April 1852 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar am 15. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

**IV.** Den Handel- und Gewerbetreibenden im Großherzogthume wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß ihnen das amtliche Waaren-Verzeichniß

zu den vom 1. Januar d. J. an im Zollvereine bei dem Verkehre mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen auf Verlangen nicht nur bei den Großherzoglichen Steuerämtern und Steuer-Rezepturen zur Einsichtnahme vorgelegt werden wird, sondern daß auch einzelne Exemplare dieses Verzeichnisses bei der Kanzlei des unterzeichneten Ministeriums verkäuflich zu haben sind und von da aus, wenn es gewünscht wird, durch Vermittelung der betreffenden Steuerhebestellen, die sich der Uebernahme und Ausführung diesfalliger Bestellungen zu unterziehen haben, um den Preis von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden können.

Weimar am 22. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

V. Dem Kaufmann Heinrich Leutloff zu Stadtremba ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Betreibung einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt, dagegen aber die der Handlung „Kinders Erben“ allhier nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juni 1852 (Seite 153 des Regierungs-Blattes) zeither zugestandene Befugniß zur Ausübung einer Agentur der schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau zurückgezogen worden, dergestalt, daß diese Befugniß rüchichtlich des Abschlusses weiterer Versicherungs-Verträge von jetzt an als erloschen zu betrachten ist.

Weimar am 24. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

VI. Dem Kaufmann Richard Fritsch zu Dstheim ist die gebetene Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 27. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

VII. Indem die Entschließung gefaßt worden, eine Bezirks-Katasterführung für die Ortschaften des Justiz-Amtes Dstheim, einstweilen mit Ausnahme von Sondheim v. d. Rh., einzurichten und dieselbe vom 1. Mai dem Großherzog-

lichen Rechnungsamte Dstheim zu übertragen: so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 22. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

**VIII.** Von der königlich Preussischen Staatsregierung ist dem Nebenoll-  
amte erster Klasse zu Schlanen in Schlesien widerrufflich die unbeschränkte Be-  
fugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I und II ertheilt  
worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 23. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

**IX.** Der zwischen mehren deutschen Regierungen am 11. Juli v. J. zu  
Eisenach abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Ver-  
wundung verstorbenen Staatsangehörigen ist auch die Großherzoglich Badensche  
Regierung beigetreten.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 12. November 1853 (Regie-  
rungs-Blatt S. 346) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. April 1854.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wagdorf.

**X.** Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15.  
Januar 1852 (Ziffer 1 Seite 22 des Regierungs-Blattes) wird hierdurch zur  
öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seiten der königlich Preussischen Staats-  
regierung die Waaren-Kontrolle im Binnenlande, soweit solche in der Provinz  
Westphalen und den dieser Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckischen und  
Fürstlich Lippe'schen Gebietsstheilen noch aufrecht erhalten ist, nunmehr in Folge  
der statt gefundenen Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine mit  
der Maßgabe aufgehoben werden wird, daß sie ferner nur noch für Kasse in  
Regierungsbezirke Münster fortbesteht.

Weimar am 26. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

19. Mai 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Die Handel- und Gewerbe-Treibenden im Großherzogthume werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministeriums die von anderen Eisenbahnen, also auch von der Thüringischen Eisenbahn auf die Main-Weiser-Eisenbahn übergehenden Transporte von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen und zwar von Bier, Brauntwein, Obstwein und Wein, wenn dieselben nach dem Großherzogthume Hessen, nach dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt, nach Baden, Württemberg u. s. w. bestimmt sind, zu Verhütung der sonst für die Versender entstehenden Nachtheile mit vorschriftsmäßigen Uebergangsscheinen, deren Ausfertigung in den bezüglichen Fällen von Seiten der Betheiligten bei den zur Ertheilung solcher Scheine ermächtigten Großherzoglichen Steuerstellen zu beantragen ist, versehen seyn müssen.

Weimar am 28. April 1854.

Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.

G. Thon.

II. Bei den verschiedenen Departements des Großherzoglichen Staats-Ministeriums besteht die Regel, daß auf alle Eingaben von Privat-Personen und Korporationen, auf welche ihrer Natur nach überhaupt eine Bescheidung erwartet werden darf, auch dann, wenn auf dieselben sonst Etwas nicht verfügt werden soll, Erlasse entweder an die betreffenden unteren Behörden zur Bescheidung der Betheiligten oder an diese letzteren unmittelbar ergehen. Gleichwohl ist es vorgekommen, daß die Entschliebung auf Gesuche bei dem betreffenden

Departement des Staats-Ministeriums erinnert wird, ungeachtet diese bereits gefaßt und darnach verfügt worden ist und steht daher zu vermuthen, daß in solchen Fällen die erteilten Bescheidungen entweder gar nicht oder wenigstens nicht zeitig eröffnet worden sind. Da nun das Großherzogliche Staats-Ministerium einen besondern Werth darauf legt, daß Dieses jederzeit geschieht, so werden sämtliche Behörden hiermit angewiesen, den Inhalt solcher Verfügungen immer rechtzeitig zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Weimar am 30. April 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**  
von Wächdorf.

**III.** Von der Großherzoglich Badenschen Staatsregierung ist statt des bisher in dem Orte Rielasingen bestandenen Nebenzollamtes zweiter Klasse vom 20. d. M. an ein Nebenzollamt erster Klasse daselbst errichtet und das bisherige Nebenzollamt erster Klasse zu Neuenburg in ein Nebenzollamt zweiter Klasse verwandelt worden.

Es wird solches mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1844 (Seite 41 des Regierungs-Blattes von demselben Jahre) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Mai 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

**IV.** Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 15. Dezember 1851, 11. Januar und 23. Dezember 1853, betreffend die Vereinbarung der Großherzoglichen Staatsregierung mit mehreren anderen deutschen Regierungen über die gegenseitige Verpflichtung zur Aufnahme der Auszuweisenden, wird Folgendes weiter zur öffentlichen Kenntniß andurch gebracht:

1) Dem erwähnten Vertrage ist ferner beigetreten die Großherzogliche Regierung von Baden.

2) Die zuständigen Behörden zur Ausstellung von Heimathscheinen für Baden sind dermalen die Gemeinden. Die Heimathscheine müssen von dem Bürgermeister und zwei Gemeinderathsmitgliedern unterschrieben und vom Bezirks-(Stadt- oder Ober-) Amte beglaubigt seyn. Beurkundungen über die Unterthauseigenschaft und Zusicherungen über die Wiederaufnahme solcher Personen,

welche ohne Unterthanen zu seyn, auf Verlangen eines andern Staates aufgenommen werden müssen (Uebernahme-Reverse), können nur von den Bezirksämtern ausgestellt werden.

3) Die Ertheilung der Heimathscheine rücksichtlich des Gebiets der freien Stadt Hamburg steht beziehungsweise zu: der städtischen Polizei-Behörde, den Patronaten der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli, den Landherrenschaften der Geest- und Marsch-Lande und dem Amte Rigebüttel, wogegen zur Ausstellung der Uebernahmescheine für die Stadt, die beiden Vorstädte und die Distrikte der Geest- und Marsch-Lande nur die städtische Polizei-Behörde und für das Amt Rigebüttel der dortige Amtmann zuständig sind.

4) An die Stelle der Kurfürstlich Hessischen Landrathsämter zu Cassel, Marburg, Hanau und Fulda in Ansehung der Kompetenz zur Ertheilung von Heimathscheinen und Uebernahme-Reversen sind die Kurfürstlich Hessischen Polizei-Direktionen daselbst getreten.

Weimar am 8. Mai 1854.

### **Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

Für den Departements-Chef.  
von Helldorff.

V. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Appellations-Gerichtes zu Eisenach vom 28. April d. J. werden die Gemeindevorstände des Großherzogthumes hierdurch angewiesen, von jeder in die Jrenen-Heil- und Pflege-Anstalt zu Jena erfolgten Einlieferung einer geisteskranken, weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft befindlichen Person dem zuständigen Einzelgerichte zum Zwecke der Bestellung eines Kurators alsbald Nachricht zu geben.

Weimar am 11. Mai 1854.

### **Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

Für den Departements-Chef.  
von Helldorff.

VI. Da der Werth der Fünf-Thalerstücke und Zehen-Thalerstücke (Louis'd'or) — mit Ausnahme der Königlich Preussischen Fünf-Thalerstücke und Zehen-Thalerstücke (der Friedrichsd'or) — im Verkehre sehr gesunken ist, so kann die bisher bei den Großherzoglichen Staatskassen bis auf Widerruf gestattete An-

nahme dieser Münzsorte, den einfachen Louisd'or zu  $5\frac{1}{3}$  Thaler Landeswährung gerechnet, vom 1. Juni d. J. an nicht mehr Statt finden, es wird vielmehr — unter Bezugnahme auf S. 6 der Verordnung vom 17. November 1840 — deren Werth hierbei (mit Ausnahme der Preussischen Friedrichsd'or, deren Valdirung noch unverändert, wie bisher, verbleibt) von dem gedachten Zeitpunkt an und bis auf Weiteres auf

Fünf Thaler 8 Silbergroschen im Bierzeighthalerfuß  
für den einfachen Louisd'or herabgesetzt.

Sämmtliche Großherzogliche Einnahmestellen, welche ihre erhobenen Gelder nicht unmittelbar an die Großherzogliche Haupt-Staatskasse und bezüglich an die Großherzogliche Brand-Affekuranz-Kasse, sondern an die Großherzoglichen Rechnungs- und Rent-Aemter, oder an die noch bestehenden Obereinnahmen einzuliefern haben, werden dem zu Folge angewiesen, die im Werthe von  $5\frac{1}{3}$  Thaler vorrätthigen, nebst den bis zum 31. d. M. bei ihnen noch eingehenden Louisd'or längstens bis zum 8. Juni d. J. an die betreffenden Oberbestellen einzuliefern, wogegen die an die Großherzogliche Haupt-Staatskasse und bezüglich an die Großherzogliche Brand-Affekuranz-Kasse unmittelbar einrechnenden Kassen und Einnahmestellen hiermit die Anweisung erhalten, die am 31. Mai d. J. bei ihnen vorrätthigen, bezüglich die bis zum 8. Juni d. J. noch von den Unterbestellen eingelieferten Louisd'or à  $5\frac{1}{3}$  Thaler, zusammen bis zum 15. Juni d. J. mittelst gehrdriger Lieferscheine an die Großherzogliche Haupt-Staatskasse, bezüglich an die Großherzogliche Brand-Affekuranz-Kasse hier abzuliefern.

Weimar am 12. Mai 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

**VII.** Von dem unterzeichneten Ministerium ist dem Apotheker Carl Friedrich Hildemann zu Triptis die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 29. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

 Nummer 24.

Weimar.

28. Mai 1854.  


---

**Wir Carl Alexander,**  
 von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
 Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Reizen,  
 gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
 Neustadt und Lautenburg  
 ꝛ. ꝛ.

haben, in gnädigster Genehmigung der von Unserer General-Postdirektion zu Frankfurt am Main gestellten Anträge, mit Zustimmung des getreuen Landtages, zur Abänderung und Vervollständigung einiger Vorschriften der Postordnung vom 26. November 1819 zu verordnen beschlossen, wie folgt:

### §. 1.

Die Beförderung von Kindern unter vier Jahren mit den Fahrposten ist unter der Bedingung, daß dieselben sich in Begleitung und unter Obhut erwachsener Personen befinden, gestattet:

- 1) unbedingt, wenn diejenigen Personen, unter deren Obhut die Kinder reisen, mit den letzteren einen Raum im Wagen einnehmen, in welchem sie von anderen Reisenden völlig getrennt sind;
- 2) wenn dieses nicht der Fall ist, nur bebingt und so lange, als andere Mitreisende, welche ihren Platz in einem Raume mit den Kindern erhalten haben, gegen die Mitfahrt der letzteren keinen Einspruch erheben.

## §. 2.

Wollen daher diejenigen Personen, welche Kinder unter vier Jahren begleiten, ein besonderes Coupé nicht bezahlen, sondern in derselben Wagenabtheilung, wie die übrigen Reisenden fahren, so müssen sie sich gefallen lassen, daß sie auf derjenigen Station, wo etwa von einem der Mitreisenden aus triftigen von der Postverwaltung anerkannten Gründen gegen die Mitfahrt der Kinder Widerspruch eingelegt wird, mit den letzteren von der Mitfahrt oder Weiterfahrt ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle der Ausschließung ist das bereits gezahlte Fahrgehalt auf die noch nicht zurückgelegte Strecke aus der Postkasse sofort zu restituieren.

## §. 3.

Personen, welche Kinder unter vier Jahren mit sich nehmen wollen, haben dieses bei dem Einschreiben ausdrücklich zu melden und sind dann nicht nur nach Inhalt des §. 2 zu bedeuten, sondern es ist auch auf den Passagier-Billetts der Vorbehalt des gedachten Paragraphen mit abzudrucken.

## §. 4.

Reiset eine erwachsene Person mit einem Kinde unter vier Jahren, so ist für dieses ein besonderes Personengeld nicht zu entrichten; sie hat jedoch das Kind so auf den Schooß zu setzen, daß Belästigungen oder sonstige Unconvenienzen für die übrigen Reisenden möglichst vermieden bleiben.

Will aber eine erwachsene Person mit mehr als einem Kinde unter vier Jahren reisen, so ist für je zwei Kinder das Personengeld für einen Platz zu entrichten.

Freigepäd für Kinder, welche unentgeltlich befördert werden, ist überhaupt nicht, für solche aber, die nur die Hälfte des Fahrgebets bezahlen, auch nur zur Hälfte des, anderen Reisenden nachgelassenen Betrages zulässig.

## §. 5.

Für Kinder über vier Jahre ist in der Regel das volle Personengeld zu entrichten und dem gemäß auch ein besonderer Sitzplatz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zu dem Alter von zehn Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können gegen das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Es gilt jedoch diese Vergünstigung nur für den Hauptwagen unbedingt, für Bei-Chaisen aber nur insofern, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

## §. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Juni d. J. in Kraft und von gleichem Zeitpunkte an treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Postordnung vom 26. November 1819 außer Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 24. Mai 1854.



**Carl Alexander.**

von Waßdorf. von Wydenbrugg. G. Thon.

## Gesetzesnachtrag

zur Postordnung vom 26. November 1819, die Beförderung von Kindern mit der Post betreffend.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Das unterzeichnete Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, im Betreff der Staatsprüfung derjenigen, welche die Fähigkeit zur Anstellung als ausübender Arzt bezüglich als Physikus im Großherzogthume erwerben wollen, Folgendes zur Nachachtung hierdurch bekannt zu machen:

## §. 1.

Zweck dieser Prüfung ist, soweit es überhaupt durch solche geschehen kann, zu bewirken, daß nur gründlich wissenschaftlich gebildete und mit möglichster, mindestens hinreichender praktischer Fertigkeit ausgerüstete Aerzte zur Ausübung ihrer Kunst, bezüglich zur Anstellung als Physiker gelangen.

## §. 2.

Mit dieser allgemeinen Maßgabe ist die Großherzogliche Medicinal-Kommission angewiesen worden, bei der Prüfung eines jeden Kandidaten, der sich zur ärztlichen Praxis qualifiziren will, ohne Unterschied, ob er die Ausdehnung der letztern auch auf die Chirurgie oder auf die Geburtshülfe, oder auf diese beiden Fächer zusammen wünscht, oder nicht, die nachstehend genannten Disziplinen mit gebührender Strenge zu berücksichtigen:

- 1) die normale und die pathologische Anatomie,
- 2) die Physiologie,
- 3) die allgemeine Pathologie und Therapie,
- 4) die Arzneimittelehre, insbesondere auch hinsichtlich ihres pharmacodynamischen Theiles,
- 5) die Arznei-Verordnungslehre nebst Pharmacie,
- 6) die spezielle Pathologie und Therapie, namentlich auch der Geisteskrankheiten,
- 7) die Chirurgie und
- 8) die Geburtshülfe,

bezüglich der beiden letzteren Fächer jedoch bei Kandidaten, welche dieselben nicht ausüben wollen, mit Ausschluß der speziellen Operations-Lehre und der Lehre von den Instrumenten, Verbänden, Apparaten und Maschinen.

§. 3.

Die Prüfung hat auch, namentlich durch geeignetes Eingehen auf die philosophischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen, vornehmlich Logik, Metaphysik, Psychologie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik und Chemie, bei jeder passenden Gelegenheit zu erforschen, ob der Kandidat die einem tüchtigen Arzte unentbehrliche Grundbildung besitze.

§. 4.

Die Physikats-Prüfung, zu welcher nur diejenigen zugelassen werden, welche die Staatsprüfung als Aerzte und mindestens auch als Geburtshelfer mit günstigem Erfolge schon bestanden haben, soll die Kenntnisse und Fertigkeiten der Kandidaten in der medizinischen Polizei, sowie in der polizeilichen und in der gerichtlichen Medizin ermitteln.

Anmeldungen zu dieser Prüfung können künftig jederzeit erfolgen.

Weimar am 13. Mai 1854.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

Für den Departements-Chef.

Julius von Hellborff.

II. Dem Bürgermeister Wilhelm von Dörsfelder zu Lobeda ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 5. Mai 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

31. Mai 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

1. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst beschlossen, der von Ihrer Königlichen Hoheit, der Frau Großherzogin, unter dem Namen „Sophienstift“ allhier gegründeten Erziehungsanstalt für Töchter aus den höheren Ständen die Rechte einer juristischen Person zu verleihen, auch die hiefür errichteten, nachstehend abgedruckten Statuten (den Prospektus vom 25. Dezember v. J.) zu genehmigen, was höchstem Befehle gemäß andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar am 22. April 1854.

Zweites Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.  
von Wddenbrugf.

### P r o s p e k t u s

über die

Gründung einer Erziehungsanstalt für Töchter höherer Stände  
i n W e i m a r.

1.

Mit Oftern 1854 wird in der Großherzoglichen Residenz-Stadt Weimar eine Bildungsanstalt für Töchter höherer Stände unter dem Namen

„**Sophienstift**“

errichtet.

2.

Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin Sophie haben befohlen, diese Anstalt zu gründen und das Protektorat, sowie die oberste Leitung derselben Höchstseltst zu übernehmen geruht.

3.

Unter der hohen Protection und Leitung Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin wird eine Commission, bestehend aus dem jeweiligen Chef des Kultus-Departements, dem Ober-Hofprediger und dem von Ihrer Königl. Hoheit ernannten Stifts-Direktor die Einrichtung und Beaufsichtigung der Anstalt besorgen.

4.

Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin wollen huldreichst die Vertretung der Anstalt in Beziehung auf die Verbindlichkeiten derselben, soweit solche nicht durch die laufenden Einnahmen zu decken seyn sollten, übernehmen.

5.

Der Stifts-Direktor ist mit der Ausübung der Rechte und Pflichten der Anstalt in vermögensrechtlicher Beziehung beauftragt.

6.

Die Aufsicht über die Schülerinnen, sowie über das sämmtliche weibliche Personal der Anstalt führt eine Stifts-Direktorin, welche bei der Entwerfung des Unterrichtsplanes eine beratende Stimme hat.

7.

In jeder Klasse stehen außerdem die Schülerinnen unter der besondern Aufsicht einer Dame, welche in allen Unterrichtsstunden zugegen ist, die französischen (bezüglich englischen) Konversations-Übungen leitet und in einzelnen Fächern Unterricht erteilen kann.

8.

Der Stifts-Direktor wird auf einen vom jeweiligen Chef des Kultus-Departements und vom Ober-Hofprediger ausgehenden gutachtlichen Vorschlag von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin angestellt. Die Stellen der Stifts-Direktorin, sowie sämmtlicher Lehrer und Lehrerinnen werden auf einen gutachtlichen Vorschlag der unter 3 genannten Commission von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin besetzt.

9.

Das Sophienstift soll die Bildung der ihm anvertrauten Töchter vom sechsten Jahre an übernehmen und in seinen verschiedenen Abtheilungen bis zum siebenzehnten Jahre vollenden.

## 10.

Es besteht aus drei Klassen mit den nöthigen Abtheilungen, in welchen die Schülerinnen von dem siebenten bis siebenzehnten Jahre, je nach der Stufe ihrer Kenntnisse, aufgenommen und unterrichtet werden.

## 11.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

- 1) Religion, durch Geistliche der verschiedenen Konfessionen erteilt.
- 2) Deutsche Sprache, Sprechen, Lesen, Schreiben, Grammatik und Literatur.
- 3) Französische Sprache, in denselben Abtheilungen.
- 4) Englische Sprache, in denselben Abtheilungen.
- 5) Rechnen, Kopf- und Ziffer-Rechnen mit Bezug auf die praktischen Seiten des weiblichen Berufes.
- 6) Naturbeschreibung, Naturlehre, Geographie und Geschichte.
- 7) Klassische Alterthumskunde, Mythologie und Literatur.
- 8) Gesang und Pianoforte.
- 9) Zeichnen.
- 10) Weibliche Handarbeiten.
- 11) Tanz, a) vorbereitender gymnastischer Unterricht in Stellung, Haltung, Bewegung, Gang; b) eigentlicher Tanzunterricht.

## 12.

Den Unterrichtsplan entwirft die unter 3 genannte Kommission mit Hinzuziehung der unter 6 genannten Stiffts-Direktorin und legt ihn zu höchster Genehmigung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin vor.

## 13.

Das Honorar für den Unterricht beträgt jährlich:

- 1) in der dritten Klasse: 25 Thaler,
- 2) in der zweiten Klasse: 30 Thaler,
- 3) in der ersten Klasse: 40 Thaler.

Der Unterricht in der Musik, dem Gesang, dem künstlerischen Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten, bei welchem die Theilnahme freigestellt wird, muß besonders honorirt werden und zwar in den erstgenannten drei Fächern mit je 20 Thalern und in Handarbeiten mit 5 Thalern für ein Jahr.

Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin haben sich vorbehalten eine Anzahl Freistellen im Sophienstifte zu gründen und zu besetzen.

Die ganze Erziehung und der Unterricht in der Anstalt sollen geistbildend seyn und auf dem Boden wahrer Religiosität die Intelligenz und das Gemüth der ihr anvertrauten Töchter gleichmäßig entwickeln und ausbilden, für ihren hohen weiblichen Beruf im Leben ihre innere Erziehung vollenden und äußerlich ihnen die feine und schöne Haltung ganz zu eigen machen, welche ihre gesellschaftliche Stellung erfordert.

Weimar am 25. Dezember 1853.

**Anmerkung:** Für auswärtige Töchter, welche dem Sophienstifte zur Bildung anvertraut werden sollen, werden die Pensionate der Fräulein Kämpfer, der Madame Lichtenstein, der verwitweten Frau Sekretar Koch und der Fräulein Steiner, welche sich unter die Aufsicht der unter 3 genannten Kommission, sowie der Stifts-Direktorin gestellt haben, geeignete Aufnahme in Kost und Logis darbieten.

**II.** Dem Kaufmann Ernst Junge zu Apolda ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden. Weimar am 6. Mai 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

**III.** Dem Friedrich Möller zu Kreuzburg ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft **Borussia** zu Berlin innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden. Weimar am 8. Mai 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

**IV.** Von dem unterzeichneten Ministerium ist dem Kaufmann Johannes Kossbach zu Kreuzburg die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 11. Mai 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

 Nummer 26.

Weimar.

11. Juni 1854.  


---

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Auf dem Grunde getroffener Verabschiedung mit dem in diesem Jahre außerordentlich versammelt gewesenen getreuen Landtage treten hinsichtlich des Eigenthums an dem nach dieser Vereinbarung von dem landschaftlichen Vermögen seiner Substanz nach wieder abzutrennenden Kammervermögen die vor dem 6. April 1848 bestehenden Rechte wieder ein.

Aus Anlaß dieser Verabschiedung verordnen Wir hierdurch:

#### I.

Das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums, welchem Wir die verfassungsmäßige Verwaltung Unseres Kammervermögens, für Rechnung Unseres Staats-Fiskus, ferner wie zeither, in Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden, übertragen haben, bleibt auch in Bezug auf die Substanz Unseres von demselben verwalteten Kammervermögens mit dessen Vertretung in allen seinen rechtlichen Beziehungen beauftragt, dergestalt, daß das genannte Ministerial-Departement über Bestand-

theile Unseres Kammervermödgnes namentlich auch Prozesse zu führen, Ablösungen zu bewirken, Verträge jeder Art zu schließen oder sonst zu verfügen hat.

Diesjenigen Angelegenheiten dieser Verwaltung, in welchen Unsere eigene unmittelbare Entschließung in Unserem Gesamt-Ministerium einzuholen ist, behalten Wir vor, in Gemäßheit des §. 64 des angezogenen Gesetzes, im Wege der Instruktion zu bestimmen.

## II.

Der Unserem Großherzoglichen Hause zur eigenen Verwaltung und Benutzung vorbehaltenen Theil Unseres Kammervermödgnes, mit Einschluß der aus den Revenüen des für Rechnung Unserer Staatskasse verwalteten Theils dieses Vermödgnes zu gewährenden Domonial-Rente, soll für Rechnung und unter dem Namen Unserer Hofkasse durch Unser Hof-Marschallamt, nach den von Uns zu ertheilenden Instruktionen, verwaltet und in allen Beziehungen vertreten werden.

Insoweit in Bezug auf die Verwaltung dieser Vermögensgegenstände die Mitwirkung Unseres Staats-Ministeriums nach der gedachten Verabschiedung und nach Unseren Anordnungen einzutreten hat, gehört dieselbe zu dem Ressort desjenigen Ministerial-Departements, mit welchem die Angelegenheiten Unseres Großherzoglichen Hauses verbunden sind.

Urkundlich ist gegenwärtige Verordnung von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar am 4. Mai 1854.



**Carl Alexander.**

von Wagdorf. von Wydenbrugg. G. Thon.

Verordnung,  
die Verwaltung des Großherzoglichen  
Kammervermödgnes betreffend.

## **Ministerial-Bekanntmachungen.**

I. Nachdem der nachstehend abgedruckte, unter dem 25. März d. J. zu Meiningen abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend die Erstreckung der Sachsen-Meiningschen Forst-Estrafgesetzgebung auf die Zillbacher Recess-Waldungen, gegenseitig ratifizirt worden ist, wird derselbe auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 22. Mai 1854.

**Erstes und Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

von Wagdorf. G. Thon.

### **Staats-Vertrag**

vom 25. März 1854,

**die Erstreckung der Sachsen-Meiningschen Forststraf-Gesetzgebung  
auf die Zillbacher Recess-Waldungen betreffend.**

Zum Zwecke der Vereinbarung eines Staatsvertrages über die Erstreckung der Sachsen-Meiningschen Forst-Estrafgesetzgebung auf die Zillbacher Recess-Waldungen haben die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Meiningsche hohen Staatsregierungen durch Abgeordnete, nämlich:

den Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Finanz-Rath **D. Bernhard Emminghaus**, Weimar-Eisenach'scher Seits,  
und

den Herzoglich Sachsen-Meiningschen Staatsrath **D. Friedrich Eduard Oberländer**, Meiningenscher Seits,

Verhandlung pflegen lassen, in deren Folge, mit Vorbehalt höchster Genehmigung, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist:

#### Art. I.

An die Stelle der seitherigen vertragsmäßigen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Forstentwendungen und Forst-Polizei-vergehen, welche von Einwohnern der recessirten Ortschaften der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Ämter Wasungen und Sand in den zum Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach gehörigen Zillbacher Recess-Waldungen, oder in Bezug auf diese Waldungen zu Schulden gebracht werden, treten sowohl in Absicht auf die mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen, als in

Abſicht auf die Gerichtszuſtändigkeit, das Unterſuchungsverfahren und die zu erkennenden Strafen die Vorſchriften des Sachſen-Meiningerſchen Geſetzes vom 23. Juni 1850, betreffend die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtvergehen und ſolgeweiſe die einſchlägigen Beſtimmungen des Sachſen-Meiningerſchen Strafgeſetzbuches und der Sachſen-Meiningerſchen Strafprozeßordnung nebt dem Geſetze, betreffend die Einführung deſſelben vom Jahre 1850, ſowie der Sachſen-Meiningerſchen Verordnung vom 28. Oktober 1850, jedoch mit ſolgenden Modifikationen und Erläuterungen.

#### Art. II.

Nach dem Worte „Wer“ im Art. 15 Ziffer 7 des Geſetzes vom 23. Juni 1850 ſoll das Wort „unbefugt“ für eingeschaltet angeſehen werden.

#### Art. III.

Als ein „unbefugtes“ Eintreiben im Sinne des Art. 15 Ziffer 8 jenes Geſetzes iſt es namentlich nicht anzufehen, wenn, obſchon fremdes Vieh in eine Jilbacher Waldung eingetrieben, dadurch doch die, auf eine Sachſen-Weimar-Eiſenach bindende Weiſe, beſtimmte Stückzahl des Weidviehes nicht überſchritten ward.

Im Civil-Prozeß-Bege auszuführen, daß der mit einer beſtimmten Stückzahl Huthberechtigte doch nur eigenes, nicht aber fremdes Vieh eintreiben dürfe, bleibt Sachſen-Weimar-Eiſenach jederzeit unbenommen.

#### Art. IV.

Der Schlußſatz: „Beim zweiten und weiteren Rückfällen“ u. ſ. w. im Art. 15 Ziffer 16 des gedachten Geſetzes bleibt den Receſſirten gegenüber außer Anwendung.

#### Art. V.

Zu den im Art. 15 Ziffer 18 deſſelben Geſetzes erwähnten „verbotenen Inſtrumenten“ ſind die in den Aemtern Waſungen und Sand üblichen ſichel-förmigen, unten etwas ſcharfen Reißhuppen nicht zu rechnen.

#### Art. VI.

Unter den im Art. 15 Ziffer 21 deſſelben Geſetzes erwähnten „Forſtordnungen“ und unter den im Art. 16 daſelbſt erwähnten „allgemeinen und örtlichen Verboten“ ſollen rückſichtlich der hier in Rede ſtehenden Vergehen diejenigen Forſtordnungen und diejenigen allgemeinen, oder örtlichen Verbote verſtanden werden, welche zum Behuſe des Forſtſchutzes, der Regelung des Forſthaus-

haltenes oder der Forst-Kultur für die Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Domänial-Waldungen überhaupt bereits bestehen, oder künftig werden erlassen werden.

#### Art. VII.

Die im Art. 22 daselbst erwähnte Straßlosigkeit tritt nur dann ein, wenn die in diesem Artikel unterstellte Anzeige und Darbietung bei einer bei dem Forstwesen angeestellten Person, welcher die Aufsicht über die betreffende Waldung übertragen ist, geschah.

#### Art. VIII.

Was in den Artikeln 24 und 25 jenes Gesetzes von „Forstbedienten“, von „bestellten Aufsehern“ und von „verpflichteten Offizianten“ geordnet ist, gilt in Absicht auf die Zillbacher Rezeß-Waldungen von den Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Dienern und Beamten der hier in Rede stehenden Kategorien.

Als Fremder im Sinne des Art. 24 soll kein Bewohner der rezeßirten Ortschaften betrachtet werden können. Wohl aber dürfen die Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Forstbedienten und Forstaufseher auch der Person ihnen unbekannter Einwohner der rezeßirten Ortschaften, welche über einem Forstvergehen in den Rezeß-Waldungen betreten werden, nach Maßgabe jenes Artikels sich bemächtigen.

#### Art. IX.

In Absicht auf die Zuständigkeit des Gerichtes (Art. 27 des mehrermähnten Gesetzes) wird bei der Untersuchung und Bestrafung der hier in Rede stehenden Entwendungen und Vergehen, mit Hinblick zugleich auf die einschlägigen Bestimmungen im Art. II des Henneberg'schen Theilungs-Recesses vom 19. August 1661, die Vorschrift im Art. 53 der Sachsen-Meiningschen Strafproceßordnung als maßgebend anerkannt.

#### Art. X.

Rücksichtlich der in den Rezeß-Waldungen oder in Beziehung auf sie verübten hier in Rede stehenden Entwendungen und Polizei-Vergehen sollen diese Waldungen, hingesehen auf die Bestimmungen im §. 1 Ziffer IV und §. 11 der Sachsen-Meiningschen Verordnung vom 28. October 1850, den Sachsen-Meiningschen Domänen-Waldungen, und die Sachsen-Weimar-Eisenach'schen den Sachsen-Meiningschen Forstbeamten gleichgestellt seyn.

Was in §. 3 jener Verordnung von „zuständigen Ortsvorständen“ festgesetzt ist, gilt für die Rezeß-Waldungen von den als Staatsanwalts-Vertreter aufgestellten Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Forstbeamten.

## Art. XI.

Zur Erhebung der Schadenersatzposten (vergl. Art. 28 des Gesetzes vom 23. Juni 1850) wird Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seits ein in der Stadt Wafungen wohnhafter ständiger Einnehmer bestellt werden.

## Art. XII.

Der Art. 32 des Gesetzes vom 23. Juni 1850 wird durch gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben.

## Art. XIII.

Durch das so eben erwähnte Gesetz und den gegenwärtigen Vertrag sollen die von den Recessirten in Bezug auf die Zillbacher Waldungen wohlervordenen Privat-Rechte eben so wenig für beschränkt, für suspendirt, oder für aufgehoben geachtet werden, als die in dem Staatsvertrage vom 17. November 1842 festgesetzten civilrechtlichen Folgen der von den Recessirten in jenen Waldungen, oder in Bezug auf dieselben zu Schulden gebrachten Vergehen oder Zuwiderhandlungen, insbesondere auch nicht die civilrechtlichen Folgen des verbotswidrigen Holzverkaufes.

## Art. XIV.

Alle allgemeine auf das ganze Herzogthum Sachsen-Meiningen anwendbare Abänderungen und Zusätze, welche das Sachsen-Meiningensche Gesetz vom 23. Juni 1850 künftig etwa erleidet oder erhält, sollen von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung, so lange der gegenwärtige Staatsvertrag in Kraft bleibt, auch auf die von Einwohnern der recessirten Orte der Aemter Wafungen und Sand in den Zillbacher Waldungen begangenen Forstentwendungen und Forst-Polizeivergehen erstreckt werden.

## Art. XV.

Die Dauer der vorstehenden Uebereinkunft wird vorläufig auf die nächsten drei Jahre, vom Tage ihrer Publikation an, festgesetzt, dergestalt, daß insofern nicht während dieser Zeit und spätestens sechs Monate vor Ablauf derselben von dem einen oder dem anderen kontrahirenden Theile eine Kündigung eintritt, dieselbe als auf noch drei Jahre, und sofort von drei Jahren zu drei Jahren, verlängert anzusehen ist.

Von Zeit des Ablaufes des Vertrages an treten bezüglich der Untersuchung und Bestrafung der von den Einwohnern der recessirten Ortschaften in den Recess-Waldungen verübten Forstentwendungen und Forst-Polizeivergehen die reßgemäßen früheren Einrichtungen und Bestimmungen alsbald wieder in Kraft.

## Art. XVI.

Das durch gegenwärtiges Uebereinkommen Vereinbarte leidet auch Anwendung auf die vor dem Tage der Publikation des Vertrages von den Einwohnern der rezeßirten Ortschaften in den Zillbacher Waldungen begangenen Forstentwendungen und Forst-Polizeivergehen, insofern, was die Höhe der Strafe betrifft, das Sachsen-Meiningsche Gesetz gelindere Strafbestimmungen enthält, als die rezeß- und staatsvertragsmäßigen seitherigen Satzungen sie enthalten und nicht das letzte, ein Rechtsmittel weiter nicht zulassende, Erkenntniß bereits gesprochen ist.

## Art. XVII.

Vorstehender Vertrag soll den beiden höchsten Höfen zur Ratifikation vorgelegt werden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen erfolgen.

Meiningen am 25. März 1854.



Bernhard Emminghaus.



D. Friedrich Eduard Oberländer.

II. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Januar 1853 (Nr. 1 des Regierungs-Blattes vom vorigen Jahre) wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß im Einverständniß mit dem dritten Ministerial-Departement das Formular zu dem nach §. 34 der Instruktion für die Sportel-Einnehmer der Großherzoglichen Einzelgerichte vom 1. Dezember 1850 zu führenden Repertorium zu dem Einnahme-Manual (Sportel-Manual) zu dem Preise von 4 Thlr. 15 Sgr. für das Ries von der von Söckelschen Hofbuchdruckerei in Eisenach zu beziehen ist.

Weimar am 24. Mai 1854.

**Zweites Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**  
von Wydenbrugk.

III. Nachdem dem Herzoglich Sachsen-Meiningschen Steueramte zu Rdmhild die Befugniß zur Erlebigung von Begleitscheinen II ertheilt, auch dahin Einleitung getroffen worden ist, daß diese Kompetenz-Erweiterung vom 1. Juli d. J. in das Leben treten wird: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weimar am 26. Mai 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

IV. Dem Carl Weidler allhier ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Haupt-Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 28. Mai 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

V. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zu bestimmen gnädigst geruhet, daß die zeither im Gebrauch gewesene Bezeichnung der einzelnen Departements des unterzeichneten Staats-Ministeriums künftig in Wegfall kommen und statt derselben von jetzt an das zeitherige Departement I Abtheilung A „Departement des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten“, das zeitherige Departement I Abtheilung B „Departement des Innern“, das zeitherige Departement III „Departement der Finanzen“, das zeitherige Departement II „Departement der Justiz und des Cultus“ bezeichnet werden solle.

Höchstem Befehle gemäß wird Solches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 31. Mai 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**  
von Wagdorf.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Auf Anordnung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums werden die Großherzoglichen Justiz-Behörden hierdurch angewiesen, sich, wenn sie einer Auskunft über den Gesundheitszustand einer in eine Landes-Heilanstalt aufgenommenen Person bedürfen, nicht sowohl an den Physikus des Amtsbezirkes, in welchem sich die Landes-Heilanstalt befindet, sondern vielmehr an das Direktorium der letztern zu wenden.

Eisenach am 30. Mai 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Appellations-Gericht.**  
von Mandelsloh.



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

 Nummer 27.

Weimar.

15. Juni 1854.  


---

**Wir Carl Alexander,**  
 von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
 Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
 gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
 Reustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

Da die zeither in Anwendung gekommenen Vorschriften wegen der bei Mißwachs oder anderen ähnlichen, den Ertrag des Einkommens aus Grund und Boden oder aus Gebäuden schmälern den Kalamitäten nach Befinden zu ertheilenden Steuererlasse, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen: so verordnen Wir in dieser Beziehung hiermit anderweit, wie folgt:

§. 1.

Wenn Feldfrüchte, Futterkräuter, Gras oder Gartengewächse von Mißwachs betroffen, oder vor der Einerntung durch Hagelschlag, Ueberschwemmung oder andere zufällige Ereignisse beschädigt werden: so haben zum Behufe des deshalb etwa zu bewilligenden Erlasses an alter Landsteuer und an Grundeinkommensteuer die Besitzer derselben, und zwar in den zuletzt bezeichneten Fällen alsbald nach Eintritt der Beschädigung und so lange der Umfang und die Größe des erlittenen Verlustes mit Sicherheit sich beurtheilen und feststellen lassen, dem Rechnungsamte des Bezirkes Anzeige davon zu machen.

Beschädigungen an Obstbäumen und deren Früchten bleiben hierbei außer Betracht.

§. 2.

Erfolgen dergleichen Anzeigen erst später, nachdem in dem ursprünglichen Zustande der Beschädigung schon Veränderungen statt gefunden, oder erreicht

der Schaden nicht einmal  $\frac{1}{2}$  des Ganzen: so sind die Betheiligten mit dem Anspruche auf Steuererlaß-Bewilligung abzuweisen, auch sind dieselben die Kosten der etwa veranstalteten Lokal-Expeditionen aus eigenen Mitteln zu tragen schuldig, wenn hiernach die von ihnen erstatteten Anzeigen nachträglich als verspätet sich ergeben, oder die festgestellte Schaden-Duote weniger als  $\frac{1}{2}$  betragen sollte.

#### §. 3.

Dagegen hat im anderen Falle das Rechnungsamt unverzüglich aus der Zahl der im Amtsbezirke vorhandenen verpflichteten Taxatoren zwei genugsam qualificirte Sachverständige, von denen jedoch keiner dem Gemeindebezirke angehören darf, in dessen Flur der angezeigte Schaden sich ereignet, auszuwählen und mit denselben, nachdem sie auf die von ihnen bereits geleistete Pflicht wiederholt verwiesen worden, unter Zuziehung des betreffenden Gemeindevorstandes, des Orts-Katasterführers und zwei Feldgeschworenen die beschädigten Grundstücke an Ort und Stelle genau zu besichtigen und das von den Werthschätzern abgegebene Gutachten über den Befund der Beschädigung neben kürzlicher Angabe der daselbst motivirenden Gründe in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll einzutragen.

Vorbehalten bleibt jedoch hierbei ausdrücklich, nach Befinden in geeigneten, bezüglich besonders wichtigen und schwierigen Fällen

- a) Werthschätzer aus anderen Amtsbezirken und außerhalb des Kreises der gewöhnlichen Taxatoren statt der Letzteren zu jenen Besichtigungen und Schadenwürderungen zuzuziehen, nicht minder
- b) nach der ersten Schadenwürderung noch eine zweite dergleichen Würderung später — kurz vor der Ernte — eintreten zu lassen.

#### §. 4.

In einer der im §. 3 erwähnten Protokolle beizufügenden tabellarischen Zusammenstellung sind die beschädigten Grundstücke mit Angabe der betreffenden Grundbuchs-Nummern und des Traktus, ingleichen mit Namhaftmachung der Besitzer einzeln aufzuführen und bei jedem derselben die Ergebnisse der vorgenommenen Besichtigung und Schadenwürderung zu bemerken.

#### §. 5.

In Unglücksfällen der im §. 1 bezeichneten Art können Erlasse an den bezüglichen Jahressteuern nach Verhältniß des wirklich erlittenen Schadens, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle gewährt werden, wo letzterer überhaupt unter  $\frac{1}{2}$  des Ganzen sich beläuft.

Geringere Bruchtheile als  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{3}{4}$  und  $\frac{5}{6}$  bleiben außer Berücksichtigung. Eine Schätzung nach anderen als den hier angeführten Schaden-Quoten darf nicht Statt finden.

In allen Fällen, wo es zweifelhaft bleibt, ob der Schaden die eine oder die andere von zwei einander zunächst stehenden Quoten erreicht, ist die kleinere Quote z. B. bei einem Zweifel zwischen  $\frac{3}{4}$  und  $\frac{2}{3}$  nur  $\frac{2}{3}$  anzunehmen.

§. 6.

Stellt der Mißwachs in Feldfrüchten, Futterkräutern, Gras oder Garten-  
gewächsen, sey es in allen, oder einzelnen Gattungen derselben, als eine weitere  
verbreitete Kalamität sich heraus, worüber das Finanz-Departement Unseres  
Staats-Ministeriums zu entscheiden hat: so wird ein Steuererlaß überhaupt  
nicht gewährt.

Daselbe gilt auch in denjenigen Fällen, wo Mißwachs durch eigenes Ver-  
schulden der betreffenden Grundstücksbesitzer entstanden ist.

§. 7.

Bei Gärten und einschürigen Wiesen ist ebenfalls in der im §. 5 vorge-  
schriebenen Weise zu verfahren; bei zweischürigen Wiesen aber kann, wenn nicht  
Heu und Grummet verloren gehen, höchstens nur ein der Hälfte der Jahres-  
steuer gleichkommender Erlaß zugestanden werden.

§. 8.

Sind Brachfelder in der Maße beschädigt, daß sie der Bestellung im  
Laufe des betreffenden Jahres in einer oder der andern Weise nicht unterliegen  
können: so kann die darauf ruhende Steuer ganz erlassen werden.

§. 9.

In Ansehung der beschädigten Gebäude tritt ebenfalls verhältnismäßiger  
Steuererlaß ein, wenn und insoweit durch die ihnen zugesetzte Beschädigung die  
zeitweise Benutzung derselben behindert wird.

Hinsichtlich der Beiträge zur Landes-Brandversicherungsanstalt bewendet es  
jedoch lediglich bei dem §. 43 des Gesetzes vom 28. August 1826.

§. 10.

Nach geschehener vollständiger Ermittelung und Feststellung des Schadens  
hat das Rechnungsamt auf dem Grunde des aufgenommenen Würdungs-  
Protokollens eine Tabelle nach dem hier beigefügten Muster aufzustellen, zu dem  
Ende, dafern ihm die Kataster-Führung über den bezüglichen Gemeindebezirk  
nicht selbst übertragen und soweit es (§. 3) nicht schon geschehen ist, die erfor-  
derlichen Nachweisungen und Notizen hinsichtlich des Besitzstandes und der Steuer-  
verhältnisse von dem Orts-Katasterführer einzuziehen und diese Tabelle nebst  
den Akten demnächst dem Bezirks-Direktor mitzutheilen, welcher solche zur weitem  
Verfügung an das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums berich-  
tlich einzusenden hat.

## §. 11.

Die Rechnungsämter haben in den Fällen, wo der Jahresertrag eines oder mehrer beschädigten, demselben Eigenthümer zustehenden Grundstücke nicht besonders, sondern in Verbindung mit anderen dergleichen Objekten in der Einkommen-Steuerrolle zur Einschätzung gebracht sind, die Größe dieses Ertrages unter Zuziehung des betreffenden Gemeindevorstandes möglichst genau zu ermitteln und festzustellen und den Betrag des zu gewährenden Grundeinkommen-Steuererlasses darnach zu ermitteln und festzustellen.

In gleicher Weise ist zum Behufe des Erlaßauswurfes auch wegen Ermittlung und Feststellung des terminlichen Betrages der alten Landsteuer dann zu verfahren, wenn einzelne Grundstücke Beschädigungen erlitten haben, die zu gebundenen, nur summarisch besteuerten Gütern oder anderen derartigen Komplexen gehören.

## §. 12.

Die Kostenaufwände, welche durch die in §. 3 gedachten Lokal-Expeditionen an Diäten, Gebühren der Tagatoren und sonstigen baaren Auslagen entstehen, werden mit Ausnahme des in §. 2 angedeuteten Falles nach Maßgabe der deshalb in Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen aus den Mitteln der Staatskasse bestritten und wie zeither mit den Erlassen zusammen verausgabt.

Gebühren der Gemeindevorstände, der Kataster-Führer und Feldgeschwornen für die von denselben zum Zwecke der fraglichen Steuererlaß-Bewilligungen geleisteten Arbeiten finden nicht Statt.

## §. 13.

Dem Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums bleibt vorbehalten, den Rechnungsämtern weitere, etwa nöthige Vorschriften zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnung im Wege der Instruktion zu ertheilen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 1. Juni 1854.



**Carl Alexander.**

von Waghdorf. G. Thon. von Winkingerode.

Verordnung  
wegen der Steuererlasse bei Mißwachs,  
Hagelschaden oder anderen Kalamitäten.

# Formular

zur

Darstellung und Berechnung der wegen Mißwachs, Wetterschaden u. zu gewährenden Steuererlasse.

Grund- stücks- Nr.	Ker- gehalt.		Alte Landsteuer						Einkommensteuer erster Abtheilung.						Schaden Quot. ①	Erlaß- im Verhältnis			
			terminlich			jährlich			Boden-Rente		jährliche Steuer nach $\frac{1}{2}$ v. $\frac{1}{2}$					Alte Landsteuer			
	Kr.	Rth.	Gr.	Fl.	Sg.	Qr.	Ff.	Sg.	Qr.	Sg.	Qr.	Ff.	Sg.	Qr.		Ff.	Sg.	Qr.	Ff.
419	$\frac{1}{4}$	—	—	2	—	1	8	—	20	—	—	8	$\frac{1}{2}$	—	—	10			
980	$\frac{1}{2}$	—	—	5	—	4	2	2	—	—	2	—	tot.	—	4	2			
2111	$\frac{1}{8}$	—	—	2	—	1	8	1	—	—	1	—	$\frac{1}{2}$	—	1	3			



## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Auf dem Grunde höchster Genehmigung Seiner Königlich hohen, des Großherzogs, ist dem Mechaniker H. Völker, zu Großmülsen, auf diesfalliges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf ein eigenthümliches, bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes verbessertes Gewehrschloß für die Dauer von fünf Jahren vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Wirkung, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patent-Inhabers diese Vorrichtung zu benutzen berechtigt ist, ohne daß aber Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen behindert werden soll, für den Umfang des Großherzogthumes ertheilt worden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das Patent dann als erloschen zu betrachten seyn würde, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen seyn wird.

Auch ist bei Bewilligung des Patentees die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1843, S. 13, 14, 15) in den Zollvereins-Staaten bei Erfindungs-Patenten und Privilegien zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. Juni 1854.

### Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.

G. Thon.

II. Dem Kaufmann Chemnitz zu Jena ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Betreibung einer Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 6. Juni 1854.

### Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

G. Thon.



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

29. Juni 1854.

**Wir Carl Alexander,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Reußen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Reustadt und Lautenburg  
rc. rc.

Nachdem die Vorschriften der Verordnung vom 9. November 1821, die Erhebungsweise der alten Landsteuer und der allgemeinen direkten Steuer betreffend, in Folge der Neugestaltung der Staatsbehörden und der Revision der Steuergesetzgebung ihre Anwendbarkeit zum Theil verloren haben: so ertheilen Wir in Folge dessen, unter Aufhebung jener Verordnung, hiermit über die Erhebung der direkten Steuern, sowie auch der Beiträge zu der Landes-Brandversicherungsanstalt die nachfolgenden Vorschriften:

### Erster Abschnitt.

Von den Dienstverhältnissen der Orts-Steuereinnehmer.

#### §. 1.

Die Erhebung der direkten Steuern und der Landes-Brandversicherungsbeiträge und deren Ablieferung an das Rechnungsamt des Bezirkes findet in jedem Gemeindebezirke durch einen besonderen Einnehmer Statt, welcher

- a) in Ortschaften über 2000 Einwohner nach dem Ermessen Unserer Staatsregierung (Ziffer I des unter dem 17. Dezember 1853 ergangenen Nach-

trages zu den §§. 5 und 67 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, Seite 1 des Regierungs-Blattes v. J. 1854);

b) in allen übrigen Orten des Landes aber von Seiten der betreffenden Gemeinden, nach Maßgabe der §§. 5 und 67 des vorerwähnten Gesetzes vom 5. März 1850 (Regierungs-Blatt v. J. 1850 S. 103 fg.), zu bestellen ist.

#### §. 2.

Auf die hiernach (§. 1, a) von Unserer Staatsregierung angestellten Orts-Steuernehmer und deren Dienstverhältnisse finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst vom 8. März 1850 (Seite 127 fg. des Regierungs-Blattes) Anwendung.

#### §. 3.

Die Anstellung der von den Gemeinden zu erwählenden (§. 1, b) Orts-Steuernehmer ist jederzeit widerruflich.

#### §. 4.

Jeder Steuernehmer, mit Ausnahme der in dem §. 1, a gedachten, welcher die ihm übertragene Stelle niederzulegen beabsichtigt, hat den Gemeindevorstand des Ortes hiervon zu benachrichtigen.

In diesem Falle sowohl, als auch dann, wenn der Orts-Steuernehmer mit Tode abgegangen ist, oder seiner Stelle schon früher verlustig wird, liegt es dem Gemeindevorstande ob, sofort die Wahl eines anderen, von der Gemeinde zu ernennenden und zu vertretenden Steuernehmers durch den dazu berufenen Gemeinderath (Artikel 102 der Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 im Zusammenhalte mit Artikel 62, 63, Ziffer 1, 65, 97 und 98, Seite 55 fg. des Regierungs-Blattes) und, wo nach ortstatutarischer Bestimmung ein Gemeinderath nicht besteht, durch die dazu berufene Gemeindeversammlung (Artikel 65, zweiter Absatz) zu veranlassen und hierauf das Ergebniß dieser Wahl mittelst einer deßhalb zu erstattenden Anzeige Befuß demnächstiger weiterer Verfügung zur Kenntniß des Finanz-Departements Unseres Staats-Ministeriums zu bringen.

Diese Anzeige, welche die ausdrückliche Bezugnahme auf den Beschluß des Gemeinderathes und bezüglich der Gemeindeversammlung zu enthalten hat, muß von dem Bürgermeister, falls aber dieser selbst zum Steuernehmer ausersehen worden seyn sollte, durch dessen Stellvertreter, unter Mitunterschrift des Vorsitzenden des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung vollzogen und von dem betreffenden Bezirks-Direktor beglaubiget seyn.

Die Forderung einer Kaution von dem Steuereinnehmer bleibt lediglich der Gemeinde überlassen, welche denselben zu vertreten hat.

Die Verpflichtung des von der Gemeinde gewählten Steuereinnehmers nach der beigefügten Eides-Notul unter **A**, ingleichen dessen Dienstverweisung und die Uebergabe der Einnahme an denselben erfolgt — wenn gegen die Wahl und den Gewählten nichts Erhebliches zu erinnern ist — auf Anordnung des Finanz-Departements Unseres Staats-Ministeriums, als der obersten Dienstbehörde des Steuereinnehmers, in der Regel durch das betreffende Rechnungsamt.

#### §. 5.

Der Gemeindevorstand ist mit Rücksicht auf die Vertretungspflicht des Steuereinnehmers durch die Gemeinde befugt, von der Dienstverwaltung des Steuereinnehmers Einsicht zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß dieselbe gesetzmäßig und ordnungsmäßig geführt wird und eine unstatthafte Anschwellung von Kosten nicht Statt findet.

#### §. 6.

Die vorgesezten Dienstbehörden des Orts-Steuereinnehmers sind:

- a) in erster Instanz das Rechnungsamt,
- b) in höherer Instanz das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums.

Der Orts-Steuereinnehmer hat deren dienstlichen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten, und es sind diese Behörden befugt, ihn nöthigenfalls durch Disziplinar-Maßregeln hierzu anzuhalten, auch sich von der Gesetzmäßigkeit seiner Verwaltung und der Ordnung seiner Dienstführung durch anzuordnende Revisionen und Kaffe-Visitationen zu überzeugen.

#### §. 7.

Zeigt sich ein von der Gemeinde ernannter Steuereinnehmer für dieses Geschäft unfähig, läßt sich derselbe ungeachtet über ihn verhängter Disziplinar-Strafen wiederholt Säumnisse und Anordnungen zu Schulden kommen, so hat das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums die Gemeinde zur Entlassung desselben und zur Wahl eines anderen tauglichen Mannes für dieses Geschäft anzuhalten. Ebenso kann die sofortige interimistische Stellung eines anderen Steuereinnehmers verlangt werden, wenn der im Dienste befindliche wegen eines Vergehens oder Verbrechens in Untersuchung geräth. Erfolgt dessen Verurtheilung, so ist derselbe seines Amtes als Steuereinnehmer von der Gemeinde definitiv zu entlassen.

So lange eine erledigte Orts-Steuereinnahme durch ordnungsmäßige Wahl eines geeigneten Einnehmers von Seiten der Gemeinde nicht besetzt ist,

hat nöthigenfalls das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums für einstweilige Verwaltung der Stelle, nach Befinden auf Kosten der Gemeinde, Verfügung zu treffen (Punkt II des Nachtrages vom 17. Dezember 1853 zu dem Gesetze über Neugestaltung der Staatsbehörden, Seite 1 des Regierungs-Blattes v. J. 1854).

## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Geschäftsbereiche der Orts-Steuerernehmer.

#### §. 8.

Den Orts-Steuerernehmern liegt die Erhebung

- 1) sämmtlicher direkter Steuern, als:
  - a) der alten Landsteuer,
  - b) der allgemeinen Einkommensteuer ersten und zweiten Theiles der Orts-Quoten, und
  - c) der Erwerbsteuer von fremden Handel- und Gewerbe-Treibenden, soweit sie dazu besonders beauftragt sind,
- 2) der Hundesteuer,
- 3) der Landes-Brandversicherungsbeiträge

ob, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihres Ortes (und zwar zu 1 auch von den im Orts-Kataster eingetragenen eximirten Grundstücken, oder von außerhalb des Gemeindebezirkes wohnenden, aber in der Orts-Steuerrolle eingetragenen Personen) aufzubringen sind, nach den nachstehend hinsichtlich der einzelnen Steuergattungen angegebenen Grundlagen.

#### §. 9.

Die alte Landsteuer wird von sämmtlichen im Gemeindebezirke liegenden, ingleichen von den in dem Kataster des Ortes eingetragenen auswärtigen steuerbaren Grundstücken erhoben, nach Maßgabe der darüber aufgestellten Steuer-Kataster mit dem Betrage von jährlich zehn Terminen (§. 7 fg. des revidirten Gesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogthumes vom 18. März 1851, S. 58 fg. des Regierungs-Blattes).

#### §. 10.

Die Erhebung der allgemeinen Einkommensteuer erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851 (S. 63 fg. des Regierungs-Blattes) und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 19. November 1851 (S. 375 fg. des Regierungs-Blattes) auf der Grundlage der von dem Rechnungsamte oder der verordneten Steuer-Loalkommission darüber aufgestellten und an die Orts-Steuerernehmer abgegebenen Steuerrollen

zum ersten und zweiten Theile der Orts-Quote mit den darin ausgeworfenen jährlichen Steuerbeträgen.

#### §. 11.

Die Erwerbsteuer von fremden Kauf- und Handels-Leuten (Gesetz vom 27. April 1844 S. 33 fg. des Regierungs-Blattes) wird nur von solchen Orts-Steuernehmern erhoben, welche sich am Siege derjenigen Orts-Polizeibehörde befinden, die zur Ertheilung von Gewerbescheinen — auf deren Grunde jene Erhebung Statt zu finden hat — befugt sind (Ministerial-Berordnung vom 22. Mai 1850 §. 32, Seite 541 des Regierungs-Blattes).

#### §. 12.

Die Erhebung der Hundesteuer ist zu bewirken nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1852 (S. 115 fg. des Regierungs-Blattes) mit dem Nachtrage dazu vom 15. Dezember 1853 (S. 353 fg. des Regierungs-Blattes) und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 12. Mai 1852 (S. 117 fg. des Regierungs-Blattes) mit dem Nachtrage zu derselben vom 15. Februar 1854 (S. 173 des Regierungs-Blattes) auf dem Grunde der von der Orts-Polizeibehörde aufgestellten und der Orts-Steuerannahme von dem ihr vorgesetzten Rechnungsamte zugefertigten Verzeichnisse.

#### §. 13.

Die Landes-Brandversicherungsbeiträge werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. August 1826 (S. 195 fg. des Regierungs-Blattes) auf dem Grunde der revidirten Individual-Register erhoben, welche nach Berichtigung der eingetretenen Versicherungsveränderungen alljährlich aus dem Brandversicherungs-Kataster aufgestellt und den Orts-Steuerannahmen von den Rechnungsämtern zugesendet werden.

#### §. 14.

Die Orts-Steuernehmer haben sich ferner der Kataster-Führung nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. März 1839, die Fortführung der Steuer-Kataster betreffend, und der unterm 9. September 1839 dazu erlassenen Instruktion für die zur Führung und Erhaltung der Steuer-Kataster verpflichteten Beamten zu unterziehen, wenn ihnen dieselbe vom Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums übertragen werden sollte.

#### §. 15.

Die Orts-Steuernehmer sind verbunden, an die vorgesetzten Staatsbehörden auf Erfordern Bericht zu erstatten und ihrem Amte angemessene Aufträge derselben auszuführen. Insbesondere haben dieselben die ihnen zugehenden

Stundungs- und Erlaß-Gesuche unter wahrheitsgetreuer Angabe der Verhältnisse der Bittsteller gewissenhaft zu begutachten.

### D r i t t e r   A b s c h n i t t .

Von den Anfall- und Entrichtungsterminen der direkten Steuern, der Sunde-  
steuer und der Landes-Brandversicherungsbeiträge.

#### §. 16.

Anfällig werden

- 1) von den 10 Terminen alter Landsteuer
  - a) zwei Termine am ersten Tage eines jeden der Monate Januar und November,
  - b) ein Termin am ersten Tage eines jeden der Monate Februar, April, Mai, Juli, August und Oktober,  
so daß diese Termine jedesmal vor Ablauf desjenigen Quartals, in welchem sie anfällig geworden, zu erheben sind.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in denjenigen Ortschaften der sonst Erfurtschen Gebietstheile Statt, wo die frühere Form der Entrichtung mittelst Anfertigung neuer, auf Altweimarische Termine eingerichteter Kataster noch nicht umgewandelt und daher der Betrag der 10 Termine alter Landsteuer mit

Bier und Zwei Dritttheil Geschossen

aufzubringen ist, so daß dort

Ein Geschöß am ersten Tage eines jeden der Monate Januar, April, Juli und Oktober.

Zwei Dritttheile Geschöß am ersten Tage des Monats November verfallen und im Laufe der bezüglichen Jahres-Quartale zu erheben sind;

- 2) die allgemeine Einkommensteuer ersten und zweiten Theiles der Orts-Quoten  
am 1. Januar für das erste Semester  
und

am 1. Juli für das zweite Semester jedes Jahres,

so daß an diesen Tagen jedesmal der Steuerbetrag des laufenden Semesters als angefallen zu betrachten und für jedes Quartal im Laufe desselben zur Hälfte zu erheben ist.

Die Steuer vom Einkommen aus Grund und Boden, für welche zur Zeit besondere Orts-Quoten (zweiten Theils erster Abtheilung) bestehen

(Steuergesetz für die Jahre 1854, 1855 und 1856 vom 16. Dezember 1853, Regierungs-Blatt S. 361), wird jedoch

am 1. Januar für das ganze Jahr anfällig so, daß im Laufe jedes Jahres-Quartals der vierte Theil derselben zur Erhebung kommt.

- 3) Die Gewerbesteuer von fremden Handels- und Gewerbe-Treibenden bei der Aushändigung des ausgefertigten Gewerbescheines, welche nur gegen Zahlung des betreffenden Steuerjahres zu bewirken ist.
- 4) Die Hundesteuer jedesmal mit dem 1. April und 1. Oktober dergestalt, daß der halbjährige Betrag derselben, je in den ersten 14 Tagen des Monats April und des Monats Oktober voraus erhoben werden muß.
- 5) Die Landes-Brandversicherungsbeiträge an dem Tage, welchen die deshalb erlassenen besonderen Ausschreiben als Entrichtungs-Termin festsetzen, so daß innerhalb von vier Wochen, von diesem Tage an gerechnet, die Erhebung der Beiträge vollständig zu erfolgen hat.

#### §. 17.

Die Entrichtung der Grundsteuer ist von demjenigen zu fordern, auf dessen Namen das Grundstück im Kataster eingetragen steht und so lange bis die Abschreibung im Kataster geschehen ist. Wenn der angeschriebene Eigenthümer abwesend ist, ohne einen Bevollmächtigten bestellt zu haben, wenn derselbe die Steuerentrichtung verweigert, oder aus sonst einem Grunde die Steuern von ihm nicht beigebracht werden können: so hat der Steuereinnehmer der ihm vorgesehnen Obereinnahme Anzeige zu machen, damit sich diese, wo nöthig, an das für die Grundsteuern haftende Grundstück selbst, bezüglich an die Früchte und Erträge desselben halte.

Verlassen zum ersten Theile, oder zum zweiten Theile der Einkommensteuer-Ortsquote beitragspflichtige Personen in der ersten Hälfte des Jahres nach erfolgter Aufstellung und Publikation der bezüglichen Steuerrollen ihren bisherigen Wohnort oder Aufenthaltsort: so ist von denselben (§. 16 Ziffer 2) in diesem Orte nur der Steuerbetrag für jene Jahreshälfte zu erheben.

Findet aber der Wegzug solcher Beitragspflichtigen nach dem 1. Juli Statt: so ist von denselben die volle Jahressteuer ebenfalls an die Steuereinnahme des Ortes, den sie verlassen, noch zu bezahlen.

Hinsichtlich der Steuer von Einkommen aus Grund und Boden sind jedoch die Steuerpflichtigen (zur Einkommensteuer-Ortsquote zweiten Theils der Orts-Quote erster Abtheilung) in allen Fällen für die Abentrichtung des vollen Jahres-Steuerbetrages in Anspruch zu nehmen.

## §. 18.

Zur Zahlung der zur Ausschrift kommenden Landes-Brandversicherungsbeiträge sind diejenigen anzuhalten, welche bei dem Eintritte des bestimmten Fälligkeits-Termines als Eigenthümer der versicherten Gebäude im Brand-Kataster angeschrieben sind.

## Vierter Abschnitt.

## Von der Buchführung der Orts-Steuernehmer.

## §. 19.

Die Orts-Steuernehmer sind verbunden, über ihre Verwaltung bergestalt Buch und Rechnung zu führen, daß jederzeit daraus vollständig ersehen werden kann:

- 1) der Sollertrag der verschiedenen Steuern
  - a) für den ganzen Ort und
  - b) für jeden einzelnen Kontribuenten;
- 2) die wirkliche Erhebung darauf, ebenfalls
  - a) für den ganzen Ort,
  - b) für jeden einzelnen Kontribuenten und
  - c) auf welche Termine und
- 3) die sich durch die Vergleichung von 1 und 2 berechnende Gewährschaft.

## §. 20.

Zu dem Zwecke (§. 19) wird hiermit die Führung folgender Heberregister verordnet:

- B. 1) Für die alte Landsteuer nach dem angefügten Muster **B.**
- C. 2) Für die allgemeine Einkommensteuer und zwar den ersten Theil der Orts-Quote in Form des Modells **C**, dagegen aber für den zweiten Theil der Orts-Quote durch Benützung der entsprechenden Kolonnen der betreffenden Steuerrolle.
- D. 3) Für die Erwerbsteuer von fremden Kauf- und Handels-Leuten nach dem Muster **D.**
- 4) Für die Hundsteuer durch Benützung des der Orts-Steuerinnahme zugehenden Verzeichnisses (§. 12).
- 5) Für die Landes-Brandversicherungsbeiträge durch entsprechende Vervollständigung des Individual-Registers (§. 13), welches zu dem Behufe mit den nöthigen Kolonnen zu versehen ist.



## §. 21.

In den Heberegistern unter 1, 2 und 3 (§. 20) müssen die Jahres-, Quartals- oder Termins-Beträge vollständig berechnet vorliegen und wenn darauf eine Zahlung erfolgt ist: so wird dieselbe durch ein *℥*-Zeichen in der entsprechenden Termins-Kolumne bemerkt und ausgethan.

## §. 22.

Erreicht die jährliche Erhebung der direkten Steuern in einem Orte die Summe von eintausend Thalern: so ist der Orts-Steuernehmer überdies noch zur Führung eines Tagebuches über die erhobenen Abgaben nach dem Muster **E.** verbunden.

**E.**

Den Rechnungsämtern bleibt es vorbehalten, auch bei anderen Steuerentnahmen, basern sie es für zweckmäßig erachten, die Führung dieses Tagebuches anzuordnen.

## F ü n f t e r A b s c h n i t t.

## Von der Steuererhebung.

## §. 23.

Der Orts-Steuernehmer ist verpflichtet, jedem Steuer-Kontribuenten über die von demselben gezahlten Steuern und Brandlaste-Beiträge in ein von dem letztern auf dessen eigene Kosten zu haltendes Steuer-Quittungsbuch zu quittiren.

## §. 24.

Die von dem Orts-Steuernehmer auszustellende Quittung muß nothwendig enthalten:

- 1) die Bezeichnung der bezahlten Steuerart, ob Landsteuer oder allgemeine Einkommensteuer u.,
- 2) den Betrag derselben,
- 3) die Angabe der bezahlten Quartale bezüglich Termine

und, im Falle mehre Steuerarten zugleich von demselben Kontribuenten für sich entrichtet werden, die Summirung derselben in einen Betrag.

Weitere Ausführungen in den Quittungen, z. B. Angabe der steuerpflichtigen Grund-Objekte, des Steuer-Kapitals, der Konkurrenz-Summe der Beitragspflichtigkeit hinsichtlich der Brand-Versicherungsbeiträge u. s. w. ist die Steuerentnahme zu geben nicht verbunden, dagegen aber gehalten, hierüber auf Ersuchen der Kontribuenten mündliche Auskunft zu erteilen.

## §. 25.

Der Steuereinnehmer hat zu verlangen, daß von jeder Steuerart in der Regel der Betrag eines Quartals oder Terms voll entrichtet werde. Es ist jedoch den Orts-Steuereinnehmern gestattet, nach Befinden auch Abschlagszahlungen auf solche Beträge anzunehmen.

## §. 26.

Bruchpennige sind von den Steuer-Kontribuenten an den Einnehmer mit einem vollen Pfennige zu entrichten; doch gilt dieses nur von demjenigen Bruchpennige, welcher sich an dem Gesamtbetrage der Steuerfumme herausstellt, die von einem Kontribuenten an demselben Tage auf ein Mal entrichtet wird.

## §. 27.

Die Geltung der bei den Steuerzahlungen annehmbaren Münzsorten beruht auf dem Gesetze über die Münzverfassung des Großherzogthumes vom 27. October 1840 (S. 189 fg. des Regierungs-Blattes) und der dazu gehörigen Verordnung über den Umlauf fremder Münzen im Großherzogthume vom 17. November 1840 (S. 241 fg. des Regierungs-Blattes).

Welche von den in dieser Verordnung als geduldet bezeichneten Münzsorten bis auf Widerruf in Steuerleistungen bei den diesfälligen Einnahmen und Kassen und in welcher Weise anzunehmen sind, ist hinsichtlich der Silbermünzen durch die Bekanntmachung vom 19. April 1843 in der Salvations-Tabelle unter A (S. 21 des Regierungs-Blattes) und hinsichtlich der Goldmünzen durch die Bekanntmachung vom 12. Mai 1854 (S. 219 des Regierungs-Blattes) bestimmt. Dem Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums bleibt vorbehalten, Abänderungen dieser Bestimmungen nach den Umständen zu treffen.

## §. 28.

Hinsichtlich des Papiergeldes behält es sein Bewenden bei der Annahme Unserer Großherzoglichen und der Herzoglich S. Gothaischen Kassenanweisungen nach dem Gesetze vom 27. August 1847 und der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 (Regierungs-Blatt v. J. 1848 S. 3 fg. und S. 7).

Auf den nach dem Gesetze vom 28. April 1848 (S. 70 des Regierungs-Blattes) an Unsere Staatskassen in Kassenanweisungen zu leistenden Zwangszahlungen ist vorerst und bis auf weitere Anordnungen nicht zu bestehen.

Dem Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums bleibt jedoch zu bestimmen vorbehalten, ob und welche Papiergeldsorten anderer Staaten, Corporationen und Institute je nach den Umständen bei Zahlungen an die Einnahmen und Kassen des Staates und in welcher Weise sie anzunehmen sind.

## §. 29.

Eintretende Veränderungen in den Bestimmungen der §§. 27 und 28 werden durch das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Steuereinnahmen und das Publikum bekannt gemacht werden.

## Sechster Abschnitt.

## Ueber die Ablieferung der Steuern.

## §. 30.

Spätestens vier Wochen nach Ablaufe des Quartals haben die Orts-Steuereinnahmen die auf diesen Zeitraum zu erheben gewesenen direkten Steuern an das Rechnungsamt abzuliefern. Abschlägliche Lieferungen sind aber auch im Laufe des Quartals so oft zu bewirken, als erheblichere Vorräthe bei der Orts-Steuereinnahme sich ansammeln, und ist dieses durch das Rechnungsamt besonders zu überwachen.

## §. 31.

Sind bis zum Tage der Quartal-Ablieferungen Steuern oder bezüglich Brand-Versicherungsbeiträge in Rückstand verblieben, so hat der Steuereinnahmer dem Rechnungsamte ein vollständiges und spezielles Verzeichniß aller außenstehenden Reste zu überreichen und mit den in diesem Verzeichnisse spezifizirten Steuerrückständen dergestalt zu gewähren, daß die Summe der nachgewiesenen Reste und die Summe des abgelieferten baaren Geldes oder der diesem gleichzuzachsenden Gewährschaftspapiere der vollen Summe des von der Orts-Steuereinnahme zu gewährenden Quartal-Betrages gleich ist, widrigen Falles das Fehlende als Propprest angesehen und behandelt wird.

Hinsichtlich der Ablieferung der Hundesteuer bewendet es bei der Vorschrift des Artikels 5 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über die Besteuerung der Hunde vom 12. Mai 1852 (Seite 117 des Regierungs-Blattes), wonach solche bis zum 1. Mai bezüglich bis zum 1. November zu erfolgen hat.

Auch bei diesen Ablieferungen ist zugleich dem Rechnungsamte ein spezielles Verzeichniß der etwa verbliebenen Reste zu übergeben.

## §. 32.

Die Orts-Steuereinnahmer sind verbunden, die abzuliefernden baaren Gelder dem Rechnungsamte vorschriftsmäßig verpackt zu überbringen oder durch die Post gegen Postschein zu übersenden.

Diese Pakete sollen jedoch nur enthalten:

in	$\frac{1}{6}$	Thalerstücken	die	Summe	von	10	Thalern	oder	15	Thalern,
=	$\frac{1}{3}$	"	"	"	"	20	"	"	30	"
=	$\frac{1}{1}$	"	"	"	"	50	"	"		"
=	$\frac{2}{1}$	"	"	"	"	100	"	"		"

Anderer Münzsorten und Kassenanweisungen werden einzeln vorgezählt und bezüglich nachgezählt.

### §. 33.

Die Verpackung der Gelder geschieht durch Einrollen in Papier.

Auf der Rolle müssen mit deutlicher Schrift die Angaben:

- 1) der eingezählten Summe,
- 2) der Münzsorte,
- 3) der Firma der Steuereinnahme,
- 4) des Namens des Einzahlers

enthalten und dieselbe an beiden Enden mittelst Siegelad durch das Dienstsegel oder Gemeindefiegel dauerhaft verschlossen seyn.

## Siebenter Abschnitt.

### Von der Steuerresten-Beitreibung.

a) Durch die Orts-Steuereinnahmen.

### §. 34.

Längstens vierzehn Tage nach Ablauf eines jeden Quartales haben die Orts-Steuereinnnehmer alle diejenigen Kontribuenten, welche bis dahin Zahlung nicht geleistet haben, durch den Gemeinbediener oder einen anderen besonders dazu bestellten und verpflichteten Diener (§. 5 des Gesetzes vom 5. März 1850, Seite 105 des Regierungs-Blattes) gegen die in dem Sportelgesetze vom 6. Dezember 1853, §. 150, Ziffer 4 (Seite 474 des Regierungs-Blattes) geordneten Gebühren ein Mal an die Abtragung der schuldigen Reste erinnern zu lassen.

### §. 35.

Demnach aber haben die Orts-Steuereinnnehmer längstens bis zum Schlusse der Monate April, Juli, Oktober und Januar, in Ansehung der Hundsteuer-Reste aber bis zum 1. Mai bezüglich bis zum 1. Oktober die bereits oben im §. 31 gedachten Verzeichnisse über die bis dahin noch in Rückstand gebliebenen Steuergesälle und Landes-Brandversicherungsbeiträge, genau und vollständig gefertigt, aufzustellen und an die ihnen als Obereinnahme vorgelegten Rechnungsämter abzugeben, welche Verzeichnisse zugleich mit dem

Zeugnisse darüber versehen seyn müssen, daß die vorgeschriebene Erinnerung der Restanten (§. 34). Statt gefunden habe.

#### §. 36.

Von der Aufnahme in die mehrerwähnten Restenverzeichnisse über direkte Steuern und Landes-Brandversicherungsbeiträge bleiben diejenigen Rückstände ausgeschlossen, hinsichtlich deren Stundung ertheilt und die Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist, ingleichen hinsichtlich deren bereits Auspändung oder Subhastation verfügt ist. Es sind jedoch von den Orts-Steuernehmern über diese Rückstände besondere detaillirte Nachweisungen aufzustellen und gleichzeitig mit obigen Verzeichnissen an das Rechnungsamt einzureichen.

b) Durch die Rechnungsämter.

#### §. 37.

Die Rechnungsämter haben darauf zu sehen, daß von den ihnen untergeordneten Orts-Steuernehmern die in dem §. 35 bezeichneten Restenverzeichnisse pünktlich eingehen.

Erfolgt die Einsendung oder Ueberreichung dieser Verzeichnisse innerhalb der deshalb festgesetzten Fristen nicht: so hat das Rechnungsamt solche durch Warteboten auf Kosten der säumigen Einnehmer abholen zu lassen.

Bleibt auch diese Maßregel ohne Erfolg: so ist davon bei dem Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums zur weiteren Verfügung gegen die betreffenden Orts-Steuernehmer alsbald Anzeige zu machen.

#### §. 38.

Alsobald nach Eingang jedes Restenverzeichnisses hat das Rechnungsamt durch seinen Diener oder durch einen besonders bestellten und verpflichteten Exekutor, welcher auf Bezug der eingehenden gesetzlichen Erinnerungsgebühren anzunehmen ist, die sämmtlichen Restanten zur Abtragung ihrer Reste binnen vierzehn Tagen auffordern zu lassen. Der Exekutor ist zu diesem Behufe mit einem schriftlichen Exekutions-Befehle, welcher die Namen der Restanten und die Angabe der Reste, sowie die Bestimmung der Exekutions-Gebühren (§. 150, Ziffer 4 des Sportelgesetzes vom 6. Dezember 1853) enthält, zu versehen. Derselbe hat jedesmal, bevor er sein Geschäft beginnt, das Restenverzeichnis dem betreffenden Orts-Steuernehmer vorzulegen und von demselben diejenigen Restanten, welche unmittelbar bezahlt haben, in dem Verzeichnisse austhun zu lassen.

## §. 39.

Ist die exekutive Erinnerung erfolglos geblieben, so ist alsbald nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist zur Auspändung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 7 bis 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 1850, die Beitreibung der Abgaben an den Staat betreffend (Seite 679 fg. des Regierungs-Blattes), zu schreiten. Zu diesen Auspändungen ist, soweit der Diener oder der besondere Exekutor der Einnahmebehörde nicht ausreicht, die Dienerschaft des Einzelgerichtes des Bezirkes bei diesem zu requiriren. Der zur Auspändung abzuordnende Diener ist mit einem schriftlichen Auftrage dazu zu versehen, auch anzuweisen, dem Orts-Steuernehmer das Verzeichniß der auszapfenden Restanten zuvörderst vorzulegen, damit derselbe diejenigen darin ansthue, welche inzwischen noch gezahlt haben.

Ergeben sich Anstände bei den Auspändungen, namentlich wegen der in dem §. 11 des vorgedachten Gesetzes berührten Frage, so hat sich das Rechnungsamte deshalb im Falle eines Bedenkens mit dem Dirigenten des Einzelgerichtes zu benehmen.

## §. 40.

Sowohl zu den auszufertigenden Exekutions-Verordnungen, als auch zu den zu ertheilenden Auspändungsbefehlen sind gedruckte Formulare zu verwenden, welche von der Kanzlei des Finanz-Departements Unseres Staats-Ministeriums zu beziehen sind.

Die Exekutoren haben bei der Vollziehung der ihnen übertragenen Funktionen nach Maßgabe der deshalb ertheilten besonderen Instruktion zu verfahren.

## §. 41.

Fehlt es dem Rechnungsamte an geeigneten Räumen zur sicheren Verwahrung der abgepfändeten Gegenstände, so ist der Diener anzuweisen, dieselben zur Aufbewahrung an den Gemeindevorstand gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern, welcher deshalb von dem Rechnungsamte im Voraus zu benachrichtigen ist.

## §. 42.

Nach Ablauf der in dem §. 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 bestimmten Frist ist alsbald mit der Versteigerung der abgepfändeten Gegenstände in dem im §. 41 gedachten Falle durch den darum anzugehenden Gemeindevorstand zu verfahren.

Das Rechnungsamt hat den Versteigerungs-Termin durch das amtliche Nachrichtenblatt bekannt zu machen oder, wenn derselbe durch den Gemeindevorstand abzuhalten ist, diesen zum Erlaß der Bekanntmachung zugleich unter Bestimmung der Frist, binnen welcher die Versteigerung von ihm zu vollziehen, zu veranlassen, auch dahin zu instruiren, daß die versteigerten Gegenstände nur gegen Baarzahlung an die Ersteher zu verabfolgen sind.

#### §. 43.

Mit den Erstehungsgeldern ist nach §. 22 des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 zu verfahren.

#### §. 44.

Wegen derjenigen Rückstände, welche durch Auspflanzung auch insbesondere durch Beschlagnahme von noch nicht abgeernteten Früchten und Bodenerzeugnissen (§. 15 des angezogenen Gesetzes) nicht begetrieben werden können, sind von dem Rechnungsamte, sobald dieser Fall vorliegt, die geeigneten Anträge nach den §§. 16 und 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 bei dem zuständigen Einzelgerichte zu stellen und das Rechnungsamt hat darauf, daß demselben zeitig und gehörig entsprochen werde, hinzuwirken, von Verzögerungen aber Anzeige zu machen.

Ist die Hülfsvollstreckung in einem Außenstande des Restanten verfügt (§. 16 des angezogenen Gesetzes): so hat das Rechnungsamt der Finanz-Prokuratur zur Einziehung des Außenstandes Nachricht zu geben und gleichzeitig Anzeige davon an das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums zu erstatten.

#### §. 45.

Wenn über das Vermögen des Restanten etwa Konkurs erkannt worden ist, so sind von dem Rechnungsamte die von dem Gemeinschuldner zu entrichtenden Steuern und Brand-Versicherungsbeiträge insoweit, als dieselben bis dahin anfällig geworden (§. 16), zu liquidiren, und es ist über den Betrag dieser Rückstände die Spezifikation der Orts-Steuererinnahme zeitig vor dem Liquidations-Termine beizubringen.

Gehören in Konkurs-Fällen Grundstücke zur Masse: so ist die Bezahlung der denselben aufruhenden, während des Konkurses fällig werdenden Steuern, ingleichen der Landes-Brandversicherungsbeiträge von den darunter mit begriffenen Gebäuden, von der Konkurs-Masse zu fordern.

Kommen dergleichen Grundstücke im Laufe des Jahres zur Veräußerung, so hat das Rechnungsamt

- a) die Berichtigung der alten Pfandsteuern bis zur Zeit der erfolgten gerichtlichen Uebereignung derselben an den Erwerber,
- b) die Berichtigung der Einkommensteuer aber für das ganze Jahr, in welchem die Veräußerung Statt findet (§. 16),

aus der Konkurs-Masse zu beanspruchen.

Würde für Rechnung der Masse ein Gewerbe des Gemeinschuldners fortgetrieben, so ist auch die fernere Entrichtung der Einkommensteuern davon aus der Masse in Anspruch zu nehmen.

#### §. 46.

Insbondere hat aber auch das Rechnungsamt in Fällen der vorbemerkten Art bei den zuständigen Einzelgerichten darauf anzutragen, daß die Abführung der im Konkurse liquidirten, sowie die von der Masse zu tragenden laufenden Steuern und Landes-Brandversicherungsbeiträge nicht bis zur gänzlichen Ausschüttung der Masse ausgesetzt, vielmehr nach den deshalb eintretenden Fälligkeitsterminen bewirkt werde.

#### §. 47.

Nicht minder ist bei Statt findender Verpfändung von Grundstücken an das zuständige Einzelgericht der Antrag zu richten, daß nach §. 146 der Verordnung vom 12. März 1841 zur Ausführung der Gesetze über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken und über die Vorzugsrechte der Gläubiger (Seite 69 des Regierungs-Blattes) die Berichtigung der auf solchen Grundstücken etwa haftenden Steuerreste von der Pfandschuld thunlichst berücksichtigt werde.

#### §. 48.

Die Rechnungsämter sind wie alle übrige Staatskassen verpflichtet, bei der von ihnen zu leistenden Auszahlung von Besoldungen, Pensionen, Dienst- und Wochen-Löhnen, die Steuern, welche die Empfänger zu entrichten haben, gegen Aufrechnung der von den betreffenden Orts-Steuererinnahmen darüber ausgestellten Quittungen, in Abzug zu bringen.

Wegen gleichmäßiger Veibringung der Einkommensteuern, welche Gemeindebeamte von ihren Dienstbezügen zu zahlen haben, ist bei den betreffenden Gemeindeklassen das Erforderliche zu beantragen und da nöthig die gerichtliche Ver-



botlegung der von jenen Beamten zu beziehenden Gehalte und sonstigen Emolumente auszubringen.

Behufs der Abentrichtung der Einkommensteuer-Rückstände von Privat-Dienern jeder Art und Ordnung haben die Rechnungsämter sich eventuell an deren dafür verhafteten Brot- und Lohn-Herren zu halten (§. 97 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851, Seite 88 des Regierungs-Blattes).

#### §. 29.

Da diejenigen Staatsangehörigen, welche im ersten Semester des Jahres nach erfolgter Aufstellung und Publikation der Einkommensteuer-Rollen zweiten Theils der Orts-Quote erster und zweiter Abtheilung auswandern und das Großherzogthum verlassen, die Einkommensteuer vom Einkommen aus Grund und Boden, auch wenn sie des letztern sich entäußert haben, dennoch für das ganze Jahr, die Einkommensteuern vom Geschäfts- oder Gewerbs-Betriebe aber nebst den zur Orts-Quote ersten Theils zu entrichtenden Steuerbeträgen für die erste Jahreshälfte vollständig abzuführen schuldig sind (§. 16): so hat, sobald die beabsichtigte Auswanderung durch den Bezirks-Direktor in den amtlichen Nachrichtenblättern bekannt gemacht worden, das Rechnungsamt die nach dem Vorbeinerktn noch zu berichtenden Steuern durch die Orts-Steuereinnahme gehörig spezifiziren zu lassen und dann unverweilt bei dem zuständigen Gerichte den Antrag auf Weibringung derselben und insbesondere auf gerichtliche Beschlagnahme der Auswanderungs-Legitimationen bei dem Bezirks-Direktor zu stellen.

In gleicher Weise ist in den fraglichen Fällen auch wegen der zur Zeit der Auswanderung bereits angefallenen und in Rückstand gebliebenen alten Landsteuern und Landes-Brandversicherungsbeträge zu verfahren.

Sollte ein Rechnungsamt den vorstehenden Vorschriften nachzukommen unterlassen und dadurch die anfällig gewordene Steuer u. s. w. eines Ausgewanderten nicht mehr beigebracht werden können: so hat der säumige Beamte für diese Steuern selbst einzustehen und dieselben aus eigenen Mitteln an Unsere Staatskasse zu zahlen.

#### §. 30.

Sollten sich, wider Verhoffen, Spuren absichtlicher Restlassung und sonstigen bösen Willens hierbei, oder wohl gar von Ungehorsam und Widersetzlichkeit der Steuerpflichtigen zeigen: so haben die Rechnungsämter solches dem Finanz-De-

partement Unseres Staats-Ministeriums alsbald anzuzeigen, damit nach Befinden durch Requisition Unserer Militär-Behörde ein angemessenes Exekutions-Kommando abgeordnet und bei den renitirenden Restanten auf deren Kosten so lange eingelegt werde, bis die Zahlung erfolgt.

#### §. 51.

Ueber die Restenbeitreibung haben die Rechnungsämter für jeden zu ihrem Bereiche gehörigen Ort ein besonderes Aktien-Stück zu führen.

#### §. 52.

Gleichwie die Rechnungsämter für die rechtzeitige und sträcliche Vollziehung der ihnen obliegenden Beitreibung der rückständigen Steuern und Brand-Versicherungsbeiträge in der gesetzmäßigen Weise überhaupt verantwortlich sind: so werden dieselben insbesondere auch noch daran erinnert, die durch das Gesetz vom 26. März 1839 (S. 88 fg. des Regierungs-Blattes) bestimmte abgekürzte Verjährungsfrist von vier Jahren sorgfältig zu beobachten und in jedem Falle dafür Sorge zu tragen, daß diese Verjährung in Bezug auf ihr unterliegende Forderungen an Steuergesällen und Brand-Versicherungsbeiträgen rechtzeitig durch schriftliche oder mündliche Auflage zur Zahlungsleistung, oder durch wirkliche Exekution (Gesetz vom 6. September 1844, Seite 147 des Regierungs-Blattes) unterbrochen werde.

#### §. 53.

Ebenso liegt den Rechnungsämtern ob, bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu sehen, daß das unbedingte Vorzugsrecht, welches dem Steuer-Fiskus (§. 51 und 52 des Gesetzes über die Vorzugsrechte der Gläubiger vom 7. Mai 1839 Seite 343 fg. des Regierungs-Blattes) hinsichtlich derjenigen direkten Steuern und Landes-Brandversicherungsbeiträge zufließt, die innerhalb der letzten zwei Jahre vom Ausbruche eines Konkurses an gerechnet erwachsen sind, in den geeigneten Fällen durch Versäumniß nicht verloren geht.

c) Durch die Gerichtsbehörden.

#### §. 54.

Werden den Einzelgerichten von den Rechnungsämtern rückständige Steuern oder Landes-Brandversicherungsbeiträge zum Behufe der gerichtlichen Beitreibung angezeigt: so haben dieselben dieserhalb nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 16, 17 und 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 zu verfahren.

## §. 55.

Bei ausbrechenden Konkursen genügt in Rücksicht der Rechnungsämter die allgemeine Ediktal-Ladung der Gläubiger nicht, vielmehr sind dieselben zum Liquidations-Termin besonders vorzuladen.

## §. 56.

In jedem Falle, wo Grundstücke von einem Eigenthümer auf einen andern übertragen werden, ist das betreffende Rechnungsamt, zur Liquidirung der von den bezüglichen Objekten erwachsenen Reste an Steuergesällen und Landes-Brandversicherungsbeiträgen, mittelst Umlaufes davon in Kenntniß zu setzen.

## §. 57.

Die hierauf liquidirten Rückstände sind von Gerichtswegen aus den Kaufgeldern zu berichtigen und so lange dieses nicht geschehen, darf die Aushändigung der ausgefertigten Uebereignungs-Urkunden nicht erfolgen.

## Achter Abschnitt.

### Von der Stundung der Steuerreste, den Steuererlassen und den Reduzitäten.

## §. 58.

Alle Gesuche um Stundung oder Erlass von direkten Steuern und Landes-Brandversicherungsbeiträgen sind bei den Orts-Steuereinnahmen anzubringen, welche solche in die zur Aufnahme von dergleichen Gesuchen eingeführten gedruckten Stundungs- und Erlass-Tafeln einzutragen und diese Tafeln alsdann, mit dem Zeugnisse des Gemeindevorstandes über die Vermögensumstände und sonstigen Verhältnisse der Bittsteller und dem Gutachten des Steuereinnehmers versehen, unterweilt an das ihnen vorgesezte Rechnungsamt abzugeben haben.

## §. 59.

Die Rechnungsämter haben die hiernach eingegangenen Stundungs- und Erlass-Tafeln, soweit ihnen von dem Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums nicht besondere Instruktion deshalb zugehen wird, zu sammeln und dieselben unter Beifügung ihres Gutachtens monatlich an den betreffenden Bezirks-Direktor gelangen zu lassen, der sie, wenn er etwa dazu Veranlassung findet, seinerseits ebenfalls mit den geeigneten Bemerkungen zu versehen und demnächst schleunig an das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums zur Beschlußfassung und Verfügung an das Rechnungsamt einzusenden hat.

Erlaß- oder Stundungs-Gesuche sind nur dann geeignet, die Beitreibung bis zur Entschliebung darüber aufzuhalten, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Rechnungsamtes erhebliche Gründe für den Erlaß oder die Stundung vorhanden sind und nicht Gefahr im Verzuge vorliegt.

#### §. 60.

Wegen des Steuererlasses bei Schäden, welche Steuerpflichtige an ihren Gebäuden oder Feldfrüchten durch Hagelschlag, Mißwachs, Feuer oder Ueberschwemmung erlitten haben, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1854 (S. 237 des Regierungs-Blattes) in Anwendung.

#### §. 61.

Falls Rückstände auf direkte Steuern und Brand-Versicherungsbeiträge auch auf dem oben §. 54 fg. angedeuteten Wege von dem Schuldner nicht beizubringen sind: so hat das Rechnungsamt die Ausstellung und Aushändigung eines Kaduf-Scheines durch das Gericht zu beantragen.

Dagegen ist in denjenigen Fällen, wo die im Verwaltungswege verfügte Auspfändung erfolglos geblieben und anderes Vermögen des Restanten nicht vorhanden ist, die Unbebringlichkeit des bezüglichen Rückstandes von dem Rechnungsamte selbst auf Grund der Akten zu bezeugen.

Weiterlei Kaduf-Scheine sind vierteljährlich zum Behufe der deshalb zu treffenden weiteren Verfügung an das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums berichtlich einzufenden.

#### §. 62.

Die rücksichtlich der Steuerpflichtigen zu den Einkommensteuer-Ortsquoten zweiten Theiles für das zweite Semester des Jahres sich ergebenden Steuerabfälle kommen auf von Seiten der Orts-Steuererinnahmen an das Rechnungsamt deshalb erstattete und von diesem an das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums zu befördernde, mit einem Zeugnisse des Gemeindevorstandes versehene Anzeigen im Wege der Kaduzirung zur Erlebigung (§. 50 der Ausführungsverordnung vom 19. November 1851 zu dem Gesetze über die allgemeine Einkommensteuer, S. 393 des Regierungs-Blattes).

## Neunter Abschnitt.

### Von den Emolumenten der Orts-Steuernehmer.

a) Für die Erhebung der direkten Steuern.

#### §. 63.

Die Orts-Steuernehmer haben für die Erhebung der alten Landsteuer und der allgemeinen Einkommensteuer eine Kollektur-Gebühr von

Zehen Pfennigen

für jeden Thaler bis auf weitere Bestimmung zu erhalten, soweit nicht hinsichtlich der von dem Staate angestellten Steuernehmer Fixirung dieser Gebühren eingetreten ist.

#### §. 64.

Liefert ein Orts-Steuernehmer sämmtliche direkte Steuern des letzten Rechnungsjahres bis

zum 15. März des darauf folgenden Jahres

ohne Restlassung an das Rechnungsammt ab: so wird ihm eine Prämie, welche

Ein Prozent von dem Betrage der zehen Termine alte Landsteuer beträgt, dafür gewährt, unter der Bedingung, daß er für die trotz der Reinablieferung etwa noch außestehenden Steuerreste selbst einstehe und hafte und wegen deren Erlangung eine Vertretung von der Staatskasse nicht beanspruche, daß er dieses in der über den Empfang der Prämie auszustellenden Quittung ausdrücklich erkläre und daß mithin dergleichen Rest-Posten bei seiner Gewährschaft nicht weiter passirtlich sind.

#### §. 65.

Insofern jedoch der Einnehmer nachzuweisen vermag, daß er noch bestehende Steuerrückstände, z. B. wegen über das Vermögen des Restanten verhängten Konkurses oder sonstiger Hindernisse in der bestimmten Zeit beizubringen unvermögend gewesen und daß er überhaupt hinsichtlich solcher Reste keinerlei Verschümmiß in Befolgung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Restenbeitreibung sich habe zu Schulden kommen lassen, so kann demselben auf besonderes Nachsuchen innerhalb einer vierzehentägigen Frist nach Verlauf des Ablieferungs-Termines, nach Befinden der Umstände und nach dem Ermessen des Finanz-Departements Unseres Staats-Ministeriums, die Prämie von der zu dem vorbezeichneten Termine auf den Ertrag der zehen Termine alte Landsteuer wirklich abgelieferten Summe ausnahmsweise zu Theil werden, ohne daß er für die hierbei in Frage stehenden Reste zu haften verpflichtet wird.

b) Für die Erhebung der Gewerbesteuer von fremden Handel- und Gewerbe-Treibenden.

**§. 66.**

Die mit der Erhebung dieser Steuer besonders beauftragten Orts-Steuer-einnehmer haben von jedem Thaler des Ertrages eine Kollektur-Gebühr von Zehen Pfennigen zu beziehen.

c) Für die Erhebung der Hundsteuer.

**§. 67.**

Mit der Erhebung dieser Steuer ist der Bezug einer Kollektur-Gebühr von Acht Pfennigen von jedem Thaler verbunden.

d) Für die Erhebung der Landes-Brandversicherungbeiträge.

**§. 68.**

Für die Erhebung der Brandkassenbeiträge erhält der Orts-Steuer-einnehmer an Kollektur-Gebühren

Acht Pfennige von jedem Thaler.

e) Wegegelber.

**§. 69.**

Für die Wege, welche die Orts-Steuer-einnehmer zum Zwecke der Ablieferung zum Rechnungsamte zu machen haben, erhalten dieselben für jeden Monat des Jahres ein Wegegeld von

Vier Silbergroschen

für jede Meile der Entfernung ihres Wohnortes vom Siege des Rechnungs-amtes.

**§. 70.**

Beträgt die Entfernung überhaupt nicht eine Meile, so wird dieselbe für voll vergütet.

Weitere Entfernungen werden nur bis zur Viertelmeile herab berechnet und die letzte nicht ganz erfüllte Viertelmeile als erfüllt angenommen.

Wenn und insoweit die Ablieferung durch die Post geschehen kann, wird nur eine angemessene Vergütung für Emballage-Kosten und bezüglich Bestel-lungsgebühr gewährt.

**§. 71.**

Die Einrechnung des Betrages der Kollektur-Gebühren und der Wege-gelder erfolgt von Seiten des Orts-Steuer-einnehmers nicht eher, als bis derselbe die Schlußlieferung der Steuer für das ganze Rechnungsjahr bewirkt, auf welche er diese Emolumente zu beziehen hat.

f) Wegen der Kataster-Führung.

§. 72.

Ist dem Orts-Steuernehmer die Führung des Steuer-Katasters mit übertragen, so hat derselbe dafür und für die daraus zu ertheilenden Nachweisungen die im §. 139 des Gesetzes vom 6. Dezember 1853 (S. 459 fg. des Regierungs-Blattes) bestimmten Gebühren zu beziehen.

Orts-Steuernehmern, die nicht zugleich Kataster-Führer sind, ist von den letzteren die Hälfte der bei vorkommenden Besitzstands-Veränderungsfällen zu erhebenden gesetzlichen Ab- und Zuschreibungs-Gebühren zu gewähren (§. 10 des Gesetzes vom 11. März 1839, die Fortführung der Steuer-Kataster betreffend, Seite 62 des Regierungs-Blattes).

§. 73.

Für die mit dem Geschäftskreise der Orts-Steuerentnahme in nothwendigem Zusammenhange stehenden Dffizial-Arbeiten ist die Vergütung in den vorangeführten Emolumenten mit enthalten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 2. Juni 1854.



**Carl Alexander.**

von Waßdorf. G. Thon. von Wisingerode.

Verordnung  
über die Erhebung der direkten Steuern  
und der Landes-Brandversicherungsbeiträge  
im Großherzogthume.

## Schema A.

**E i d e s = R o t u l**

für die von den **Gemeinden des Großherzogthumes** bestellten  
**Orts-Steuernehmer.**

Ich schwöre hiermit, daß ich Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, treu und gehorsam seyn, die Verfassung mit strenger Gewissenhaftigkeit halten und beachten, das mir übertragene, sowie jedes mir noch zu übertragende Amt, auch alle mit jenem oder diesem verbundene und daneben mir aufgetragene Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen gesetzmäßig verwalten und mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem redlichen, ehrliebenden und treuen Orts-Steuernehmer zukommt; so wahr mir Gott helfe!



S c h e m a B.

S e b e - R e g i s t e r

über

die alte Landsteuer.



S c h e m a C

zum

**S** e b e **N** e g i s t e r

über

**d** i e **E** i n k o m m e n s t e u e r

1. Theils der Quote.



.

**S c h e m a   D**

zum

**H e b e   S t e u e r**

über

die von fremden Kauf- und Handels-Leuten zu entrichtende  
Erwerbssteuer.

Datum.	Nummer.	Klasse.	Steuer- Betrag.			Name und Geschäftsbezeichnung des D e b e n t e n.
			fl.	gr.	fr.	







# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

5. Juli 1854.

**Wir Carl Alexander,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Reustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen hierdurch mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Land-  
tages zur Ausführung einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehö-  
renden Staaten deshalb erfolgten Uebereinkunft wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe, wie folgt:

Vom 1. August d. J. ab wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Wein-Hefe, von 8 Thalern auf den Saß von 11 Thalern für den Zentner erhöht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Wilhelmsthal am 21. Juni 1854.



**Carl Alexander.**

G. Thon.

G e s e t z,

die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe betreffend.

# Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Reußen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Reustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

verordnen auf dem Grunde des Vorbehaltes im §. 5 des Gesetzes über die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation vom 13. Dezember 1833 und in Folge einer mit den übrigen hierbei betheiligten Staatsregierungen deshalb getroffenen Vereinbarung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuer-Satzes, wie folgt:

## §. 1.

Es werden

- 1) die zuletzt mittelst der Verordnung vom 17. Juli 1838 (Seite 123 des Regierungs-Blattes von demselben Jahre) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligem Stoffen zu entrichtenden Abgabe und zwar:
  - a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmischung, von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
  - b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaßchen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöht; auch soll
- 2) die bei der Ausfuhr von Branntwein, oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Wilhelmsthal am 21. Juni 1854.



**Carl Alexander.**

G. Thon.

**Verordnung**

wegen Berichtigung des bei der Erhebung  
der Branntweinsteuer zur Anwendung  
kommenden Maischsteuer-Sages.

**Ministerial-Bekanntmachungen.**

I. Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Januar 1853 (Seite 11 des Regierungs-Blattes) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums in Bezug auf den Verkehr mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz

1) die den dortigen Haupt-Zollämtern und Neben-Zollämtern I. Klasse eingeräumte Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen nunmehr auch den Kameral-Meistern zu

Altensteig, Backnang, Balingen, Bietigheim, Crailsheim, Dornstatten, Güglingen, Horb, Kirchheim, Ludwigsburg, Maulbronn, Mergentheim, Neuffen, Oberndorf, Dehringen, Schöndthal, Schorndorf, Urach und Wachingen

verliehen und

2) die den Haupt- und Neben-Zollämtern und den Grenz-Acciseämtern, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, zugestandene Befugniß zur Erhebung der Uebergangsteuer und Erledigung der Uebergangsscheine jetzt auch auf die Stadt-Acciseämter zu

Malen, Böblingen, Crailsheim, Ellwangen, Künzelsau, Ludwigsburg, Mergentheim, Schorndorf und Wangen  
erstreckt worden ist. Weimar am 6. Juni 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

**II.** Sämmtliche von den Großherzoglichen Rechnungsbüchern getrennt bestehende Steuer-Lokal-Kommissionen und sämtliche Großherzogliche Rechnungsbücher, welche bezüglich einzelner Orte oder Grundstücke, rücksichtlich welcher die rentamtlichen Funktionen zum Geschäftskreise eines benachbarten Großherzoglichen Rechnungs- bezüglich Rent-Amtes gehören, die Geschäfte der Steuer-Lokal-Kommission zu besorgen haben, erhalten hierdurch die Anweisung:

- 1) so oft bei ihnen entweder zum Zwecke der Feststellung des Stimmverhältnisses in Gemeindeangelegenheiten (vergleiche Artikel 53 der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854), oder zum Zwecke der Behufs der Erhebung von Gemeindeanlagen (vergleiche Artikel 145 eben daselbst) erforderlichen Abschätzungen des Grundeinkommens, Verzeichnisse von dem Großherzoglichen Staats- und Kammer-Fiskus gehörigen Liegenschaften von Gemeindevorständen eingereicht werden, diese Verzeichnisse jederzeit zunächst dem für die rentamtlichen Verrichtungen zuständigen Rechnungs- bezüglich Rent-Amte zu dem Ende mitzutheilen, damit von dieser Stelle ungesäumt die Gemeindebezirks-Angehörigkeit der fraglichen Liegenschaften geprüft und sich über das Ergebniß bei ihnen ausgesprochen, auch das Erforderliche rücksichtlich der Benutzungsweise der betreffenden Liegenschaften und über den der Großherzoglichen Staatskasse daraus zukommenden Pachtzins oder Anschlagspreis beibemerkt werde; nicht minder aber
- 2) sobald hierauf die Abschätzung des Grundeinkommens der fraglichen Liegenschaften durch die Orts-Steuervertheiler bewirkt worden ist, die Schätzungsliste, noch vor deren Eröffnung, der oben erwähnten Stelle voreerst weiter, und zwar zu dem Ende zu communiciren, damit letzterer — zu möglichster Vermeidung außerdem etwa nöthiger Reklamationen — Gelegenheit zur vorläufigen Aeußerung ihrer Erinnerungen und Zweifel im Betreff der vorliegenden Abschätzung gegeben und diesen Erinnerungen, wenn die Steuer-Lokal-Kommission, bezüglich das zuständige Rechnungsbuch, sie begründet findet, bevor die Liste zur Publikation gelangt, im Einbuehmen mit den Steuervertheilern alsbald noch abgeholfen werde.

Weimar am 12. Juni 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

6. Juli 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Unter Bezugnahme auf den in Nr. 26 des Regierungs-Blattes vom 11. d. M. zum Abdruck gebrachten zwischen dem Großherzogthume und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 25. März d. J., die Erstreckung der Sachsen-Meiningenschen Forst-Estrafgesetzgebung auf die Jißbacher Receß-Waldungen betreffend, wird hierdurch weiter zur Nachachtung bekannt gemacht, daß bei Gelegenheit der Statt gefundenen Konferenzen über diesen Staatsvertrag in dem Schluß-Protokolle vom 29. März d. J. unter Ziffer 9, unter nunmehr erfolgter beiderseitiger höchster Ratifikation, noch weiter Folgendes bestimmt worden ist:

die Bestimmung im Art. II des Recesses vom 19. Juni 1661, wonach die Sachsen-Meiningenschen Unterthanen, wenn sie als Raubschützen in den dort beschriebenen Distrikten betroffen werden, vor die Sachsen-Weimarsche Behörde zur Untersuchung und Bestrafung zu stellen sind, tritt auf die Dauer der Gültigkeit des Staatsvertrages vom 25. März 1854 außer Kraft.

Weimar am 12. Juni 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Großherzoglichen Hauses und der  
auswärtigen Angelegenheiten  
und Departement der Justiz und des Kultus.

G. Lhon. von Winzingerode.

**II.** Dem Tuchhändler Eduard Thalmann alhier ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 16. Juni 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**

**III.** Dem Tischlermeister August Martin zu Bürgel ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 21. Juni 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
G. Thon.**

**IV.** Dem Bürgermeister Carl Heinrich Thomas zu Berga ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Nachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 23. Juni 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
G. Thon.**

**V.** Mit Bezug auf die Bekanntmachung des vormaligen Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums vom 11. Juni 1849 (Seite 138 des Regierungs-Blattes) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dem Ober-Kontrole-Bezirk Jena zeitlich einderleibt gewesene Steuerbezirk Blankenhayn vom 1. Juli d. J. an wieder mit dem Ober-Kontrole-Bezirk Weimar vereinigt werden wird.

Weimar am 22. Juni 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
G. Thon.**

**VI.** Von der Königlich Preussischen Staatsregierung ist mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 die Durchfuhr von Waffen, Kriegs-Munition aller Art, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten und sind die Zollbehörden zu Ausführung dieses Verbots angewiesen worden.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 22. Juni 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Lhon.

**VII.** Mit Beziehung auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 15. Dezember 1851, 11. Januar und 23. Dezember 1853 und vom 8. Mai d. J., betreffend die Vereinbarung der Großherzoglichen Staatsregierung mit mehren anderen deutschen Regierungen über die gegenseitige Verpflichtung zur Aufnahme der Auszuweisenden, wird weiter zur öffentlichen Kenntniß andurch gebracht, daß im Landgrafenthume Hessen-Homburg

- a) zur Ertheilung von Zusicherungen auf die Wiederaufnahme solcher Personen, welche, ohne Unterthanen desselben zu seyn, auf Verlangen eines andern Staats aufgenommen werden müssen, nur die landgräfliche Landesregierung, zweite Deputation, kompetent ist,
- b) die Heimathscheine lediglich von den landgräflichen Verwaltungsbämtern (zu Homburg vor der Höhe und zu Meisenheim), nach vorgängiger beachtlichen Vernehmung des betreffenden Bürgermeisters, ausgestellt werden und
- c) die Heimathscheine auf einen bestimmten Zeitraum der Gültigkeit nicht beschränkt sind.

Weimar am 23. Juni 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

Schambach.

**VIII.** Von der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist das Nebenzollamt I in Ebmath, Haupt-Amtsbezirks Eibenstock, ermächtigt worden, mit allen kompetenten Königlich Bayerischen Aemtern in unbeschränkten Begleitscheinwechsel zu treten.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. (Seite 174 des Regierungs-Blattes) wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. Juni 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**

## **B e k a n n t m a c h u n g .**

Nach unserer Bekanntmachung vom 23. April v. J. (Reg. Bl. S. 117) fand bisher die Befugniß, nicht bestellte Loose zu verbotenen Lotterien auch nach erfolgter Eröffnung der Briefe an die Postverwaltung gegen Erstattung des etwa verlegten Porto zurückzugeben, in denjenigen Fällen nur in sehr beschränktem Umfange Statt, wenn die Ausgabe der fraglichen Briefe bei einer Fürstlich Thurn und Taxischen Poststelle erfolgt war. Um nun die hiernach für das Publikum noch möglichen Belästigungen durch Zusendung von Loosen zu verbotenen Lotterien aus dem Fürstlich Thurn und Taxischen Postbezirke in gleicher Weise zu beseitigen, wie dieses nach Nr. 2 unserer angezogenen Bekanntmachung für den postvereinsländischen Postverkehr bereits geschehen ist, hat die Fürstliche General-Postdirektion zu Frankfurt a. M. mit Genehmigung der betreffenden hohen Staatsregierungen allen ihr untergebenen Poststellen die nachstehende, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Verordnung zugehen lassen:

die Zurückweisung von Briefen mit Loosen zu Lotterien, bezüglich deren das Spielen oder Kollektiren landesgesetzlich verboten ist und die bei einer Fürstlich Thurn und Taxischen Poststelle aufgegeben worden sind, kann auch nach deren Eröffnung durch den Empfänger Statt finden. Die Rückgabe eines solchen Briefes an die Abgabe-Poststelle muß jedoch ohne Verzug spätestens innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Aushändigung unter Beifügung des vollständigen Inhalts geschehen, in welchem Falle dann das von dem Adressaten für unfrankirte Briefe gezahlte Porto restituirt und von dem Absender eingezogen wird.

Wir bringen diese Bestimmung, als Nachtrag zu unserer Bekanntmachung vom 23. April 1853, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar am 18. Juni 1854.

**Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.  
Helbig.**



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

15. Juli 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Dem Handels-Konzeßionisten August Krißmann zu Stadtsulza ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt **Borussia** zu Berlin innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 29. Juni 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.

II. Von dem unterzeichneten Ministerium ist dem Kaufmanne Friedrich Fuchsel zu Stadtbürgel die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden, was zur Berichtigung der Bekanntmachung vom 15. November 1853 (Seite 359 des Regierungs-Blattes) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 29. Juni 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.

**III.** In Folge einer Verabreichung mit dem Landtage des Großherzogthums soll zur Sicherung des Zweckes einer regelmäßigen Kataster-Führung überall, wo neue Kataster aufgestellt worden sind, deren Führung an dem Orte des Justizamts-Sizes Statt finden und es sollen die zu diesem Zwecke allmählig einzurichtenden Bezirkskataster-Führungen in der Regel den Großherzoglichen Rechnungsämtern übertragen werden, wie bereits in mehreren Amtsbezirken die Einrichtung besteht. In Bezug auf die den Gemeindevorständen wünschenswerthe Kenntniß von allen Besitzveränderungen, behufs der Gemeindeanlagen, Grund Einkommensteuer-Schätzung u. s. w. werden dieselben darauf hingewiesen, daß hinsichtlich aller Orte, wo die Real-Kaften durch die Gemeinden erkauft worden sind, die schon gesetzlich bestehende Einrichtung, monach sowohl die Umläufe, als auch demnächst die Urkunden dem Zinsbuchführer der Gemeinde zum Abschreiben und Zuschreiben vorgelegt werden, dem Bedürfnisse entspricht, während in Orten, wo die Real-Kaften in solcher Weise nicht abgelöst sind, die Kenntniß der vorgekommenen Besitzveränderungen aus den monatlichen Verzeichnissen zu entnehmen ist, welche der Kataster-Führer dem Steuereinnahmer zufertigt. Insofern jedoch diese Verzeichnisse nur die Namen der Besitzer und die Steuerbeträge nachweisen, bleibt den Gemeinden überlassen, die Acquirenten zu Verlegung der ihnen ausgehändigten Urkunden anzuhalten. Mittels Einfihtnahme der monatlichen Verzeichnisse bei der Steuereinnahme vermag der Gemeindevorstand sich von jeder Säumniß Kenntniß zu verschaffen und derselben durch Einforderung der Urkunde abzuhefen.

Die Gemeinden, welche behufs Uebersicht der Besitzverhältnisse in ihrer Flur, oder zu eigener Buchführung ein Exemplar des Fundbuchs oder des Katasters bedürfen, haben sich wegen Abschrift an den Großherzoglichen Bezirkskataster-Führer zu wenden, wo ihren Wünschen gegen billigmäßige Gebühr entsprochen werden wird.

Weimar am 2. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

**IV.** In den mit Gemeinden abgeschlossenen Verträgen über gemeindeweise Ablösung der fiskalischen grundherrlichen Berechtigungen in ihrem Orte und ihrer Flur gegen Uebernahme einer Rente ist nachgelassen, daß auch während des Laufes der Tilgungs-Periode sowohl die Gemeinden selbst Zahlungen

auf das Ablösungs-Kapital neben der vertragsmäßigen Rente leisten, als auch einzelne Pächter das auf ihren Antheil treffende Ablösungs-Kapital abzahlen können.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Bekanntmachung vom 1. März 1850, Ziffer 19, enthalten und es ist daselbst namentlich vorgeschrieben, daß die Einzahlung solcher Kapitale stets an einem Renten-Zahlungs-Termine erfolgen muß.

Zur Sicherung der Großherzoglichen Staatskasse gegen Zinsenverluste ist in den seit dem Monat März 1850 abgeschlossenen Verträgen solcher Art auf dem Grunde des den Großherzoglichen Justiz-Ämtern und Stadtgerichten zugefertigten Formulars weiter vereinbart, daß die Abschreibung vom Kapital in diesem Falle erst von dem auf die Einzahlung folgenden nächsten Renten-Zahlungs-Termine an erfolgt, so daß nach der Einzahlung des Kapitals noch eine halbjährige Rente an die Staatskasse zu entrichten ist.

Bei dieser Bestimmung muß es nun zwar sowohl hinsichtlich der abgeschlossenen, als der wenigen noch in Verhandlung begriffenen Verträge der bezeichneten Art auch ferner bewenden.

Da jedoch die Großherzogliche Staatskasse seit Eröffnung der Weimarischen Bank die Gelegenheit erlangt hat, disponible Gelder bis zu einem gewissen Betrage gegen vierprozentige jährliche Verzinsung jeberzeit bei derselben anzulegen: so hat das unterzeichnete Ministerial-Departement zur Begünstigung der Kapital-Ablösungen beschlossen, von der oben gedachten vertragsmäßigen Berechtigung, nach Abzahlung des Kapitals noch eine halbjährige Rente zu fordern, für die von jetzt an erfolgenden Kapital-Einzahlungen auf Ablösungs-Renten bis auf Weiteres keinen Gebrauch zu machen, vielmehr die Abschreibung solcher Zahlungen vom Ablösungs-Kapital der Gemeinden und der durch jene getilgten Rente von der Jahres-Rente der Gemeinde alsbald mit dem Einzahlungstage des Kapitals eintreten zu lassen.

In denjenigen Fällen, wo ausnahmsweise nachgelassen worden ist, daß die Renten nicht an den Fälligkeitst-Terminen (gewöhnlich den 1. April und 1. Oktober), sondern erst später (z. B. den 1. Juli und den 31. Dezember) gezahlt werden, sind jedoch die Einzahlungen solcher Ablösungs-Kapitale nicht an dem Renten-Zahlungs-Termine, sondern an den eigentlichen Renten-Fälligkeitst-Terminen einzuzahlen, da die Abschreibung nur von einem solchen Termine an erfolgen kann.

Verspätet sich die Zahlung und wird dieselbe erst nach Ablauf des Termines bewirkt, für welchen sie angemeldet und auf welchen die Berechnung gestellt ist: so sind gleichzeitig fünfprozentige jährliche Verzugszinsen vom berechneten Kapital auf die Zeit von diesem Termine bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es haben die Großherzoglichen Rechnungs- und Rent-Aemter bei der nach Ziffer 19 der Bekanntmachung vom 1. März 1850 ihnen obliegenden Berechnung der Ablösungs-Kapitale einzelner Pflichten und sonst sich hiernach zu richten.

Weimar am 3. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Hon.

V. Bei anderweiter Regelung des zeither in Kosten-Stundungs- und Erlaß-Angelegenheiten Statt gehaltenen Verfahrens ist zu bestimmen für angemessen erachtet worden:

daß alle Gesuche um Stundung oder Erlaß gerichtlicher Kosten nicht mehr, wie zeither, an das Großherzogliche Staats-Ministerium zu richten, sondern, wenn die Kosten-Liquidation von einem Großherzoglichen Einzelngerichte ausgefertigt ist, bei diesem (dem betreffenden Justiz-Amte, Stadtgerichte x.) und, wenn die Liquidation von einem Großherzoglichen Kreisgerichte ausgefertigt ist, bei der Sporteleinnahme-Verwaltung desselben anzubringen sind.

Solches wird zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei Gesuchen der erwähnten Art die Kostenbeträge, um welche es sich handelt, mit genauer Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher — und der Behörde, bei welcher sie erwachsen, sowie der Nummer, unter welcher — und des Jahres, in welchem sie liquidirt worden sind, angegeben oder aber die Liquidationen selbst beigefügt seyn müssen.

Weimar am 3. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Hon.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

 Nummer 32.

Weimar.

5. August 1854.  


---

### Ministerial-Erklärung.

Die Großherzoglich Sächsische und die Königlich Sächsische Regierung sind miteinander übereingekommen, den Artikel 45 der unter dem 2. und 31. Januar 1847 abgeschlossenen Konvention über die Leistung gegenseitiger Rechts-hülfe in Betreff der in Kriminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten dahin abzuändern:

#### Art. 1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des anderen bei letzterer baare Auslagen notwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird. (Vergl. jedoch Art. 2). Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, Stempel-Lagen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

#### Art. 2.

Die in dieser Weise erwachsenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und

gleich den anderen durch die öffentlichen Kassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe dekretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben seyn soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kosten-Liquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung dekretiren, auch, dafern sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

#### Art. 3.

Die Königlich Sächsischen Behörden werden die dergleichen Requisitionen betreffenden Korrespondenzen mit entsprechender Aufschrift als Official-Sachen bezeichnen, die Großherzoglich Sächsischen Behörden dagegen nach Maßgabe der mit dem Fürstlich Thurn und Taxischen Hause bestehenden Verträge sich benehmen, jedoch so, daß in keinem Falle den Königlich Sächsischen Behörden Postgeld angesonnen wird.

#### Art. 4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen zur Anwendung kommen.

#### Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und ihre Gültigkeit eben so lange behalten, als die obgedachte, wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe im Allgemeinen abgeschlossene Konvention.

Weimar am 22. Juli 1854.



Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.  
von Waghdorf.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Zur Förderung und Erleichterung des Steueraufsichts-Dienstes in den Staaten des thüringischen Zoll- und Handels-Vereines ist wegen gegenseitiger Befreiung des Steueraufsichts-Personals von Chaussee- und Wegegeld-Abgaben unter den betreffenden hohen Vereinsregierungen Folgendes vereinbart worden:

1. Jeder zum Steueraufsichts- und Kontrolle-Personal eines der Vereinststaaten gehörenden höheren oder niederen Beamten ist innerhalb des

ganzen ihm angewiesenen Aufsichts- und Kontrolle-Bezirks auf Dienststreifen von denjenigen Chaussee-, Brücken-, Pflaster-, Damm- und Wege-Abgaben, welche für Rechnung der Staatskasse erhoben werden, befreit, mag er zu Pferde, zu Wagen oder zu Fuße reisen.

2. Hat ein Beamter der oben angeführten Kategorie auf seinen Dienststreifen nach und aus einzelnen Orten seines Inspektions-Bezirks das Gebiet eines andern Vereinsstaates, als desjenigen, in welchem er angestellt ist, zu berühren, so genießt er auch in diesem die unter Ziffer 1 festgestellte Befreiung.
3. Der Beamte, welcher die Befreiung in Anspruch nehmen will, hat an jeder Hebestelle anzuhalten und sich durch Vorzeigung seiner Freikarte zu legitimiren. Legtgedachte Verbindlichkeit liegt ihm auch gegenüber dem zur Kontrolle der Chaussee- und Brückengeld-Erhebung nach der Landesgesetzgebung berufenen Aufsichts-Perional ob.
4. Der General-Inspektor des thüringischen Zoll- und Handels-Vereines wird jeber beteiligten Staatsregierung diejenigen ihr untergebenen Erhebstellen bezeichnen, für welche einem in einem andern Vereinsstaate angestellten nach Namen und Dienst-Charakter zu bezeichnenden Beamten gemäße den vorstehenden Grundsätzen eine Freikarte auszustellen ist.

Höchster Anordnung zufolge wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die bezüglichlichen Betheiligten den getroffenen Bestimmungen allenthalben genau nachzugeben.

Dabei wird als Erläuterung zu Ziffer 1 noch bemerkt, daß es für das Großherzogthum auch fernerhin bei der Bestimmung des am Schlusse des durch das Gesetz vom 28. Oktober 1840 bestätigten Regulatives vom 19. Dezember 1829 benennbet, wornach den durch das Letztere von Chaussee-Geld Befreiten in gleichem Umfange auch Befreiung von den Wege-, Damm-, Brücken- und Pflastergelder-Abgaben an Gemeinden und Privaten zukommen soll.

Weimar am 4. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Wazdorf.**

II. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. April 1852 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Behörden und des Publikums, daß in Folge eingetretenen Dienstwechsels die Führung des Gegenbuchs bei der Haupt-Staatskasse und der mit derselben vereinigten Stammvermögens-

kasse (bei letzterer über eingehende Ablösungsgelder, Kautionen, Aktiv-Kapitale und Kaufgelder) vom heutigen Tage an dem Großherzoglichen Finanz-Buchhalter Ferdinand Krumbholz übertragen worden ist und daß denselben (Bekanntmachung vom 15. April d. J.), in Behinderungsfällen zu vertreten, der Großherzogliche Kasse-Registrator Franz Kannewurf ernächtigt worden ist.

Dabei wird zugleich wiederholt, daß jede Quittung über an die Großherzogliche Haupt-Staatskasse eingezahlte Gelder nur dann als gültig angesehen werden kann, wenn sie außer der Unterschrift des Kassirers auch die des Gegenbuchführers, mit Angabe des Blattes, auf welchem die Zahlung im Gegenbuche eingetragen ist, enthält.

Weimar am 6. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**  
G. Thon.

III. In dem deutschen Texte des mittelft Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Juni vorigen Jahres publizirten, zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Französischen Staatsregierung wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung von schriftstellerischen und künstlerischen Werken abgeschlossenen Staatsvertrages ist im Artikel 1 Absatz 2 (Reg. Blatt v. J. 1853, S. 137) statt der irrthümlich aufgenommenen Worte „die gesetzlichen Vertreter oder Sachwalter der Urheber“ zu setzen „die Rechtsnachfolger der Urheber kraft des Gesetzes (gesetzliche Erben) oder kraft besondern Titels (Käufer, Cessionarien u.)“ und wird dieß zur öffentlichen Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weimar am 8. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen  
Angelegenheiten.**  
von Waddorf.

IV. Dem Stribenten Carl Fiedler allhier ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebnahme und Betreibung einer Agentur der schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden. Weimar am 12. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**  
G. Thon.



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

**Nummer 33.**

**Weimar.**

**11. August 1854.**

### Ministerial-Bekanntmachungen.

1. Um Mißverständnissen vorzubeugen, zu welchen die Fassung der in Nr. 74 der Beilage zur Weimarischen Zeitung vom Jahre 1842 abgedruckten Bekanntmachung der vorhinigen Großherzoglichen Kammer vom 3. September 1842 etwa Anlaß geben könnte, finden wir uns bewogen, die Pächterhaber triiftberechtigter Großherzoglicher Kammergüter hierdurch anzuweisen: so oft von ihnen wahrgenommen wird, daß Besizer huth- oder triift-pflichtiger Grundstücke diese, behufs der Umwandlung in Holzgrundstücke, ganz oder theilweise mit Holz angejät oder bepflanzt haben, ohne daß vorher dem Triiftberechtigten Anzeige gemacht und die Umwandlung von hieraus genehmigt worden, davon sofort bei dem zuständigen Großherzoglichen Rechnungsämter Anzeige zu machen und geeigneter Entschliehung zu gewärtigen, ohne inzwischen in die junge Anfaat oder Pflanzung eintreiben zu lassen.

Bei jeder solchen Anzeige ist zugleich dasjenige anzugeben, was bei der fraglichen Anfaat oder Anpflanzung auf dem Grunde der bestehenden gesetzlichen Vorschriften (vergl. §. 23 fig. des Huth- und Triift-Gesetzes vom 3. April 1821 und Satz XII des Nachtrages dazu vom 19. Mai 1826) etwa zu erinnern gefunden werde.

Die Großherzoglichen Rechnungsämter haben diese Anzeigen jedesmal, so weit nöthig, näher zu erörtern und darüber eben so wie über jeden Antrag, welcher von den Eigenthümern huth- oder triift-pflichtiger Grundstücke wegen Genehmigung einer solchen Anfaat oder Anpflanzung bei ihnen gestellt wird,

schleunigst anher zu berichten, damit das weitere Erforderliche von hier aus verfügt, insbesondere geeigneten Falles die Stellung gerichtlicher Anträge von uns veranlaßt werde.

Weimar am 10. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

II. Dem Kaufmann Dönigus allhier ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Haupt-Agentur der schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 13. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

III. Von dem unterzeichneten Staats-Ministerium ist dem Kaufmann Carl Reinhard allhier auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Preussischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 19. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

IV. Dem Kaufmann und Pulver-Fabrikanten Karl Wellendorf zu Lannroda ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer

Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 29. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

V. Das Königlich Sächsische Nebenzollamt erster Klasse zu Ebnath, Hauptzollamtsbezirk Eibenstock, ist auch zum Begleitscheinwechsel mit dem Königlich Preussischen Hauptzollamte in Wittenberge und mit dem Königlich Hannoverschen Zollamte in Bremen ermächtigt worden.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. (Seite 174 des Regierungs-Blattes) wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

VI. Nachdem die Verwaltung der Sportelneinnahme des Großherzoglichen Justiz-Amtes zu Kalttenordheim vom 1. Juli d. J. an dem Großherzoglichen Rechnungsamte daselbst mit übertragen worden ist: so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 22. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

VII. Nachdem mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, das Großherzogliche Justiz-Amt Ilmenau unter Bestellung

- 1) des Großherzoglichen Justiz-Amtmanns Johann Friedrich Blaufuß in Ilmenau als Bergamts-Diregenten *cum directorio actorum*,
- 2) des Großherzoglichen Amts-Aktuar Carl Fißler daselbst als Stellvertreter deselben für Verhinderungsfälle,
- 3) des Großherzoglichen Amts-Aktuar Bernhard Friedrich Wilhelm Gotthold Weißleder daselbst als Bergschreiber  
constituirt, dem so gebildeten Bergamte auch
- 4) der Großherzogliche Berg-Inspektor Johann Christian Mahr in Kammerberg als Bergmeister, und
- 5) und 6) der Großherzogliche Berg-Inspektions-Assistent Hermann Mahr in Gehren, sowie der herrschaftliche Steiger Andreas Herrmann in Kammerberg als Berggeschworene

beigegeben worden sind: so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Weimar am 4. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz und des Kultus.  
von Winkingerode.**

**VIII.** Da zeither fortwährend der Fall vorgekommen ist, daß Besoldungen, Gehalte, Wartegelder und Pensionen aus Großherzoglichen Hof- und Staats-Kassen, überhaupt aus öffentlichen Kassen im Großherzogthume, namentlich auch aus den Kassen der Gemeinden und anderer öffentlichen Anstalten, Auszüge aus landwirthschaftlichen Gütern, ingleichen Erbzinsen und andere grundherrliche Gefälle von Seiten der Bezugsberechtigten den deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften entgegen zur Einkommensteuer-Entrichtung nicht angemeldet worden sind: so werden diese Vorschriften §. 5, Ziffer 1 und 2, 15 — 28 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851 (Seite 63 — 90 des Regierungs-Blattes) hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß in Zukunft gegen die Zuwiderhandelnden unnachlässiglich mit der für dergleichen Fälle im §. 38 des vorerwähnten Gesetzes angedrohten Strafe vorgefahren werden wird.

Weimar am 7. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
G. Hon.**

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

Nummer 34.

Weimar.

30. August 1854.

---

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Von dem unterzeichneten Ministerium wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1844 (Seite 163 des Regierungs-Blattes) die nachstehend abgedruckte anderweite Uebersicht der Steuerfäße, welche in denjenigen Zollvereins-Staaten u., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. August 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

## Uebersicht der Steuerfäße,

welche  
in denjenigen Vereinsstaaten *z.*, wo innere Steuern auf die Hervorbringung  
oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen ver-  
einländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Nr.	Vereinsstaaten <i>z.</i> , in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuerfuß im				Bemerkungen über die Art der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			14 Thaler Fuß.	24 Gul- denfuß.	10 Schil- lingfuß.	10 Schil- lingfuß.	
<b>I. Von Wein und Trauben- moß.</b>							
1.	Preußen (ausschließlich der Hohen- zollernschen Lande *). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge): a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft. b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft. c. Vom Großherzogthume Sachsen: das Amt Alstedt mit Dübisleben. d. Anhalt-Bernburg. e. Vom Fürstenthume Lippe: die Dörfschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen. f. Von Mecklenburg-Schwerin: die Dörfschaften Rossow, Negeband und Schöneberg. g. Anhalt-Deßau. h. Anhalt-Köthen. i. Von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Vollenrode. k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim. l. Vom Großherzogthume Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld. m. Waldeck und Pyrmont. n. Von Hannover: die Grasschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode. o. Von Braunschweig:	<p style="text-align: center;">Zentner (Preuß.) = 1,000000 Zoll, Zentner. Wein . . . . Traubenmoß</p>	25	.	1	27½	
			20	.	1	10	

\*) In den Hohen-  
zollernschen Fürstent-  
thümern wird eine  
Uebergangs-Abgabe  
von Wein und Trau-  
benmoß nicht erhoben.

Nr.	Vereinsstaaten u., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuerfuß im		Bemerkungen über die Art der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten, oder dem Auslande bezüglichen Steuererleichterungen.
			14 Thaler- Fuß.	24 Gul- den-Fuß.	
			thlr.   gr.   pf.	fl.   fr.	
	das Fürstenthum Württemberg, das Stiftsamt Walfenried und das Amt Caltoerde.				
2.	p. Rippe.				
	Sachsen.				
3.	Hannover.				
4.	Kurhessen (ausschließlich der Kondo- minats-Dörfer Oberinn, Mittelfinn und Büntersbach).				
5.	Thüringischer Verein. Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preussischen Gebietsheilen:				
	a. Von Bayern: die Enklave Kaulsdorf.				
	b. Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden.				
	c. Das Großherzogthum Sachsen, aus- schließlich der Ämter Dstheim und Klffebt mit Dstleben, aber ein- schließlich des zum Amte Dstheim gehörenden Ortes Welpers.				
	d. Das Herzogthum Sachsen-Meinin- gen-Gilbburghausen.				
	e. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.				
	f. Das Herzogthum Sachsen-Koburg- Gotha, ausschließlich der Ämter Kö- nigsberg und Volkentode (siehe 1. i.)	Zentner (Preuß.) = 1,000000 Zoll- Zentner.			
	g. Die Fürstlich Schwarzburg-Kudol- städt'sche Oberherrschaft.	Wein . . . .	25	1	27 $\frac{1}{2}$
	h. Die Fürstlich-Schwarzburg-Sonder- hausen'sche Oberherrschaft.	Traubenmoß.	20	1	10
	i. Das Fürstenthum Reuß älterer Linie.				
	k. " " " " jüngerer Linie.				
6.	Braunschweig.				
7.	Oldenburg.				
8.	Luxemburg.				

Anmerkung. Die in den vorausgeführten Vereinsstaaten u.,  
außerdem die Untergangshöhe von Wein und Traubenmoß  
in eine gemeinverständliche und wird getheilt.  
Sollten den vorausgeführten Vereinsstaaten u., findet keine  
Vertheilung mit Wein und Traubenmoß statt.

Nr.	Vereinsstaaten u., in welchen die Erhebung stattfindet.	Raachfab für die Erhebung.	Steuerfuß im		Bemerkungen über die bei der Aufsicht nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Zustande sonstigen Steuererzeugungen.	
			14 Thaler- Fuß.	24 Gul- den-Fuß.		
			abte. for.   of.	fl.   kr.		
<b>II. Von Tabacksklättern und Tabacksfabrikaten.</b>						
1.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*).					
	Außerdem die bei Preußen vorkommend zu I. 1. von a—p aufgeführten Länder und Landes- theile, welche mit Preußen im engeren Ver- eine stehen.				*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabacksklättern und Tabacksfabrikaten nicht erhoben.	
2.	Sachsen.	Zentner (Preuß.)	20	1	10	
3.	Hannover.					
4.	Rurhessen (wie zu I. 4.)					
5.	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)					
6.	Braunschweig.					
7.	Oldenburg.					
8.	Luxemburg.					
	Anmerk. Die in diesen Vereinsstaaten u. auf- kommende Uebergangs-Abgabe von Tabacksklät- tern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaft- liche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereins- staaten u. findet freier Verkehr mit Taback statt.					
<b>III. Vom Bier.</b>						
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande).	Zentner (Preuß.)	7	6	26½	
	Außerdem die bei Preußen vorkommend zu I. 1. von a—p aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandes-Theile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.					
1b	Hohenzollernsche Lande.	Bimer (Würt- tembergisch) = 2,1995 Ohm Preuß. a. braunes Bier . . . h. weißes Bier	1	4	3¾	2
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.					
	b. Hohenzollern-Hechingen.		22	10¾	1	20
2.	Sachsen.	bezgl.	.	.	.	.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)		.	.	.	.
4.	Braunschweig.		.	.	.	.
5.	Luxemburg.	Zentner (Preuß.)	7	6	26½	
	Anmerk. Die in den vorkommend zu I. a. 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Ueber- gangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern u. freier Verkehr mit Bier statt.					Diese Uebergangs- abgabe wird auch von dem ausdeshingien ein- gehenden Bier erhoben Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern- Sigmaringen findet die Rückhaltung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13½ Kr. dem Sinnis des einge- sprengten Maßes.



Nr.	Vereinstaaaten u., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maasstab für die Erhebung.	Steuerfuß im		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinstaaaten, oder dem Auslande vorzuziehenden Steuervergütungen.			
			14 Thaler- Fuß.	24½ Gul- den-Fuß.				
			ebtr. / gr. l. pf.	n. l. fr.				
6.	Bayern, rechts des Rheines und im engeren Vereine mit Bayern: a. das Großherzoglich Sächsische Amt Dörlheim mit Ausschluß des Ortes Nelpers; b. das Herzoglich Sachsen-Koburg- Gothaische Amt Königsberg.	Gimer (Bayrisch) = 0,400000 Dhm Preußisch.	17	15 7/8	1	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Haupt- ländern ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bayerischen Gimer.		
7.	Württemberg.	Gimer (Würt- tembergisch) = 1,100000 Dhm Preußisch.	1	21	5 1/2	3	Die erhobene Malz- steuer wird von aus- gehendem Bier nach Maasgabe des dazu verwendeten Malzes in seinem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gemäss.	
8.	Baden.	n. braunes Bier h. weißes Bier Dhm (Badisch) = 1,000000 Dhm Preuß. Zoll-Zentner	1	4	3 3/4	2	18	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7½ Egr. vom Zoll-Zentner.
9.	Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden).	Dhm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Kralles.	6	.	.	10	30	Bei der Ausfuhr von 20 Maas und mehr wird eine Steuer- vergütung von 52 Kr. für die Großherzoglich Preussische Dhm ge- währt.
10.	Großherzogthum Hessen.	Dhm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Kralles.	6	.	.	10	30	Bei der Ausfuhr von 20 Maas und mehr wird eine Steuer- vergütung von 52 Kr. für die Großherzoglich Preussische Dhm ge- währt.
11.	Freie Stadt Frankfurt a. M.	Dhm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Kralles.	6	.	.	10	30	Bei der Ausfuhr von 20 Maas und mehr wird eine Steuer- vergütung von 52 Kr. für die Großherzoglich Preussische Dhm ge- währt.
<b>IV. Vom Branntwein.</b>								
1a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzol- lernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a - p aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandes-Theile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangsabgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Dhm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Kralles.	6	.	.	10	30	Bei der Ausfuhr von 20 Maas und mehr wird eine Steuer- vergütung von 8 Egr. für 1 Quart zu 50 Pro- zent Alkohol nach Kralles gewährt.
1b.	Hohenzollernsche Lande. a. Hohenzollern-Sigmaringen b. Hohenzollern-Hechingen.	Gimer (Würt- tembergisch) bezgl.	1	12	10 2/3	2	30	
2.	Sachsen.	Dhm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Kralles.	6	.	.	10	30	Wie zu I. a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)	Dhm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Kralles.	6	.	.	10	30	
4.	Braunschweig.	Dhm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Kralles.	6	.	.	10	30	
5.	Luxemburg.	Dhm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Kralles.	6	.	.	10	30	

Nr.	Vereinsstaaten u., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuerverzügen.	
			14 Thaler. Fuß.	24½ Gul. den. Fuß.		
			fl.   fr.	fl.   fr.		
	<b>Anmerk.</b> Die in den vorstehend zu 1. a., 2. 3. und 5. aufgeführten Vereinsländern und Vereinskantons Theile aufkommende Uebergangabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den zu 1. a., 2., 3., 4., 5. aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.					
6.	<b>Bayern, rechts des Rheines.</b> Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. 6. aufgeführten Kantonsheile anderer Vereinsstaaten.	Wimer (Bayerrisch)	1	.	1 45	
7.	<b>Hannover.</b> Außerdem im engeren Verbanke mit Hannover: a. Schaumburg-Lippe. b. Die Braunschweigischen Enklaven.	Dhm (Hannover.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6 24	½	10 30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuererleichterung von ½ Hannover. Quartier zu 50 Prozent nach Tralles gewährt.
8.	<b>Dibenburg.</b> Anmerk. Die in den vorstehend unter 7 und 8 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.	Wimer (Württembergisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	2	10 40	Bei der Ausfuhr werden ½ des Betrages der Uebergangsabgabe, also 8 fl. für den Württembergischen Wimer vergütet.
9.	<b>Württemberg.</b>	Wimer (Württembergisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	2	10 40	Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangsabgaben vergütet.
10.	<b>Baden.</b>	Dhm (Badisch): a. Branntwein b. Weingeist	. 28 1 21	6 5 5 ½	1 40 3	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmallalben und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 Thlr. für die Kurhessische Dhm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.
11.	<b>Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmallalben und der Grafschaft Schaumburg.)</b>	Dhm (Kurhessisch) = 1,10000 Dhm Preussisch bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6 28	8	12 8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmallalben und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 Thlr. für die Kurhessische Dhm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.
12.	<b>Großherzogthum Hessen.</b>	Dhm (Großherzogl. Hessisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	3 15	1 ½	6 8	Bei der Ausfuhr von 20 Maß und mehr werden 4 fl. für die Großherzogl. Hessische Dhm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles rückvergütet.
<b>V. Vom geschroteten Malze.</b>						
1.	<b>Bayern, rechts des Rheines.</b> Außerdem die bei Bayern unter III. 6. aufgeführten Kantonsheile anderer Vereinsstaaten.	Wegen (Bayerrisch) = 0,00000 Schaffel Preuß. Simer (Württembergisch) = 0,00000 Schaffel Preuß.	.	14	3 50	
2.	<b>Württemberg.</b>	Wegen (Württembergisch) = 0,00000 Schaffel Preuß.	.	6	10 24	

II. In Dessau ist ein Haupt-Steueramt mit Niederlage errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 8. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

III. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ort Stregda von dem Steuerbezirke Kreuzburg, welchem er zeither angehörte, abgezweigt und in allen die Verwaltung der indirekten Steuern betreffenden Beziehungen vom 1. Oktober d. J. an, dem Steuerbezirke Eisenach einverleibt worden ist.

Weimar am 10. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

IV. Von der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung ist anstatt der, bei dem Steueramte Wannfried bestandenem, Niederlage mit unbedingtem Niederlagerrechte eine solche mit bedingtem Niederlagerrechte angeordnet worden, was hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1844 (Regierungs-Blatt Seite 58) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 10. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

V. Von dem unterzeichneten Ministerium ist dem Kaufmanne Ernst Schönerstedt zu Dörsdorf, nachdem derselbe die bisher ausgeübte Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgegeben hat, die gebetene Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Nachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes, bis auf Widerruf, erteilt worden.

Weimar am 5. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

**VI.** Von dem unterzeichneten Ministerium ist dem Kaufmanne J. J. Kahlenberg zu Alstedt auf dessen Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes, bis auf Widerruf, ertheilt worden.

Weimar am 8. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

**VII.** Dem Kaufmanne J. C. Kette zu Remba ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes, bis auf Widerruf, ertheilt worden.

Weimar am 8. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

**VIII.** Dem Fabrikanten Louis Vels zu Blankenhayn ist auf Ansuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes, bis auf Widerruf, ertheilt worden.

Weimar am 14. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 35.

Weimar.

13. September 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, die nachstehenden Statuten der in der Residenz-Stadt Weimar auf Aktien errichteten Gasbereitungs-Gesellschaft unter den Bedingungen: daß

die Beschaffung des erforderlichen Anlage-Kapitales durch gehörig bindende Aktien-Zeichnung auf Grund der Statuten binnen Einem Vierteljahre nachgewiesen werde,

die Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft binnen Jahresfrist erfolge und

die verfassungsmäßige Beaufsichtigung desselben durch die zuständigen Polizei-Behörden vorbehalten bleibe,

Landesherrlich zu bestätigen, auch der gedachten Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person gnädigt zu verleihen geruhet haben: so wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 23. August 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.  
Schambach.

**S t a t u t**  
 der  
**G a s b e r e i t u n g s G e s e l l s c h a f t**  
 z u W e i m a r.

**I.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1.

**Zweck der Gesellschaft.**

Mit Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung besteht in Weimar unter dem Namen „Gasbereitungs-Gesellschaft“ ein mit den Rechten einer juristischen Person versehener Aktien-Verein.

Zweck derselben ist Bereitung und Verkauf von Leucht- und Brenn-Gas, sowie der hierbei zu gewinnenden Neben-Produkte.

§. 2.

**Mittel des Vereines.**

Zu diesem Zwecke werden 800 Aktien, jede zu 100 Thalern, ausgegeben.

§. 3.

**Mitgliedschaft.**

Jeder Inhaber einer oder mehrerer Aktien ist Mitglied der Gesellschaft und nimmt am Gewinn und Verlust derselben nach Maßgabe dieser Statuten und nach dem Verhältnisse seiner Aktien Theil; er ist jedoch nur bis zum Rennerthe der Aktien zur Bezahlung der Schulden verpflichtet.

§. 4.

**A k t i e n.**

Die Aktien selbst werden auf den Inhaber gestellt.

Bis zur völligen Einzahlung des Aktien-Kapitales werden über die Theilzahlungen Interims-Aktien-Scheine ausgefertigt, welche auf die Person des Zeichners lauten und bis zur Vollzahlung in jeder Beziehung die Stelle der Aktien vertreten.

§. 5.

**E i n z a h l u n g e n.**

Die Einzahlungen werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes durch das Direktorium ausgeschrieben. Die Aktien werden von dem Vorsitzenden des

Verwaltungsrathes und dem Direktor, die Interims-Aktien und Dividenden-Scheine dagegen von dem Direktor und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, unterzeichnet.

Die erste Einzahlung wird auf fünf Prozent festgesetzt, die weiteren Einzahlungen dürfen zehn Prozent auf einmal nicht überschreiten und müssen mindestens vierzehn Tage vorher öffentlich ausgeschrieben werden.

#### §. 6.

Gesellon der Interims-Aktien-Scheine.

Bis zur vollständigen Einzahlung ist dem ersten Zeichner die Gesellon eines Interims-Aktien-Scheines nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes gestattet.

#### §. 7.

Verfahren bei unterlassener Einzahlung.

Wenn auf eine Aktie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur bestimmten Zeit nicht geleistet wird, so ist der Inhaber (siehe §. 6) für jede Aktie in zwei Thaler Strafe verfallen und hat diese Strafe, nebst der verfallenen Theilzahlung und fünf Prozent Verzugszinsen, in einer hierzu zu setzenden vierzehntägigen Frist, welche unter Angabe der betreffenden Nummer ohne Namen des Inhabers in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen ist, sammt den antheiligen Einrückungsgebühren an die Kasse des Vereines abzuentrichten.

Zahlt der säumige Aktionär auch in dieser Frist nicht, so ist auf seine Kosten eine anderweite Aufforderung zur Zahlung der fälligen Quote nebst Verzugszinsen und verwirkter Strafe binnen endlichen vierzehn Tagen unter der Verwarnung zu erlassen, daß die Aktie zu Gunsten der Gesellschaft für ungültig erklärt werde, wenn diese nicht vorzieht, den Schuldner auf Bezahlung seiner Schuld und Strafe gerichtlich zu belangen, was der Gesellschaft jedoch nur so lange, als noch nicht fünfzig Prozent auf die Aktie eingezahlt sind, freisteht.

Wird eine solche Aktie für ungültig erklärt, so wird an deren Stelle ein anderer Interims-Aktien-Schein mit neuer Nummer ausgefertigt und dieser wird Eigenthum der Gesellschaft.

#### §. 8.

Reserve-Fonds.

Zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben und nach Befinden zur Verbesserung und Erweiterung der Anstalt wird ein Reserve-Fonds von 8000 Thalern gebildet.

Sollte das festgestellte Aktien-Kapital von 80,000 Thalern zur Begründung und vollständigen Einrichtung der Anstalt nicht ganz in Anspruch genommen werden, so wird der übrig bleibende Theil des Aktien-Kapitales bis zu dem Betrage von 8000 Thalern zur Gründung des Reserve-Fonds verwendet.

Kann jedoch der Reserve-Fonds auf diese Weise gar nicht oder nicht vollständig beschafft werden, so wird von dem jährlichen Reinertrage der Anstalt der zehnte Theil so lange zum Reserve-Fonds eingezahlt, bis hierdurch, sowie durch die Zinsen des legtern, dieser bis auf die angegebene Höhe gebracht wird.

Sobald der Reserve-Fonds die Höhe von 8000 Thalern erreicht hat, werden die davon zu gewinnenden Zinsen bei der Gesellschafts-Hauptkasse in Einnahme gebracht.

Wird dagegen der Reserve-Fonds durch Verwendungen unter diese Höhe geschwächt, so tritt eine Ergänzung dadurch ein, daß nicht nur die Zinsen wieder dazu geschlagen, sondern auch der zehnte Theil des Reinertrages bis zur Erfüllung wieder dazu verwendet wird.

#### §. 9.

##### Dividenden und deren Verfall.

Der reine noch übrig bleibende Gewinn wird unter die Aktionäre alljährlich vertheilt.

Die diesfalls ausgegebenen Dividenden-Scheine legitimiren den Inhaber zur Erhebung der Dividenden.

Die Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstage an nicht erhoben worden sind, verfallen ohne Weiteres der Gesellschaftskasse.

#### §. 10.

##### Amortisations-Fonds.

Sobald die durchschnittliche Höhe der bezahlten Dividenden auf zehn Jahre sechs Prozent, auf alle übrige Jahre seit Beginn des Geschäftsbetriebes aber fünf Prozent betragen haben wird, werden den Aktionären in keinem Jahre mehr als sechs Prozent Dividende gewährt. Der überschüssige Reinertrag wird zur Bildung eines Amortisations-Fonds verwendet, mittelst welches die Aktien nach und nach ausgelöst und durch Bezahlung ihres Nennwerthes eingelöst werden.

Ist auf diese Weise auch die letzte Aktie eingelöst, so geht die ganze Anstalt an Gebäuden, Einrichtungen, außenstehenden Forderungen sammt etwai-



gen Reserve-Fonds unentgeltlich an die Stadtgemeinde Weimar eigenthümlich über.

§. 11.

Mortifikations-Verfahren.

Geht eine Aktie oder ein zur Zeit der Anmeldung des Verlustes noch nicht fälliger Dividenden-Schein verloren, so soll zu deren Mortifikation das folgende Verfahren eintreten:

- 1) Der Verlust einer Aktie oder eines Dividenden-Scheines ist bei dem Direktorium anzumelden und von der den Verlust anmeldenden Person, nach Ermessen des Direktoriums, der Erwerb genügend nachzuweisen. Das Direktorium hat hierauf den angemeldeten Verlust in den für die Gesellschaft gewählten Blättern dreimal in Zwischenräumen von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen mit der Aufforderung bekannt zu machen, daß diejenigen, welche ein besseres Recht an der als verloren angemeldeten Aktie oder des Dividenden-Scheines zu haben behaupten, sich innerhalb dreier Monate an einem endlich dazu festgesetzten Tage bei dem Direktorium anzumelden haben, unter der Verwarnung, daß außerdem die Aktie nebst Dividenden-Scheinen für ungültig erklärt und andere Dokumente für denjenigen, welcher den Verlust angezeigt hat, werden ausgestellt und diese allein für gültig werden betrachtet werden.
- 2) Meldet sich Niemand, so wird die Aktie und werden die Dividenden-Scheine für ungültig erklärt und dieses nur einmal in den Blättern der Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht.
- 3) Geschieht die Anmeldung besserer Rechte, so wird der Antragsteller auf den Rechtsweg verwiesen.
- 4) Nach erfolgter Anmeldung des Verlustes eines Dividenden-Scheines bezüglich einer Aktie ist deren Bezahlung bis zum Schlusse des Mortifikations-Verfahrens durch das Direktorium zu sistiren.  
Tritt nach Ziffer 3 eine Verweisung auf den Rechtsweg ein, so wird die Sistirung der Auszahlung nach Ablauf von vier Wochen aufgehoben. Unbenommen bleibt jedoch dem Antragsteller hierbei, unter den gesetzlichen Voraussetzungen bei Gericht Arrest- oder sonstige Anträge zu seiner Sicherung zu stellen.
- 5) Die Kosten des Mortifikations-Verfahrens trägt in jedem Falle der Ertrahent.

## §. 12.

## Öeffentliche Bekanntmachungen.

Alle an die Aktionäre zu richtende Einladungen und Bekanntmachungen erfolgen durch den Abdruck in der Weimariſchen Zeitung und dem hier erſcheinenden Tageblatte Deutſchland. Geht eins dieſer Blätter ein, ſo hat das Direktorium an deſſen Stelle ein anderes zu wählen und dieſes in dem verbleibenden Blatte bekannt zu machen.

## §. 13.

## Rechnungsjaht.

Das Rechnungsjaht der Geſellſchaft läuft vom 1. Juli bis zum 1. Juli.

## III.

## Verwaltung der Geſellſchaftsangelegenheiten.

## §. 14.

## Leitung der Geſchäfte.

Die Geſchäfte und Angelegenheiten der Geſellſchaft werden durch

- a) die Hauptverſammlungen der Geſellſchaftsmitglieder,
- b) den Verwaltungsrath und
- c) das Direktorium

beſorgt.

## A. Hauptverſammlung.

## §. 15.

## Zeit der Hauptverſammlungen.

Alle Jahre wird ſpäteſtens bis zum 1. Oktober eine Hauptverſammlung abgehalten. Der Verwaltungsrath hat das Recht, auch außerdem Hauptverſammlungen auszuſchreiben.

## §. 16.

## Einladungen zu den Hauptverſammlungen.

Die Einladung zu einer Hauptverſammlung geſchieht durch den Vorſitzenden des Verwaltungsrathes wenigſtens vier Wochen vor dem dazu beſtimmten Tage. Eine Angabe der Berathungsgegenstände iſt nur dann erforderlich, wenn Abänderungen der Statuten, Auflöſung der Geſellſchaft, Umbau der ganzen Anlage, die Emiſſion neuer Aktien oder die Aufnahme neuer Darlehen zum Vortrag kommen ſollen.

## §. 17.

## Theilnahme.

Jeder Aktionär iſt an der Hauptverſammlung Theil zu nehmen und die ihm zuſtehende Anzahl Stimmen abzugeben berechtigt.

## Der Besitz von

	1 bis	2 Aktien	berechtigt zu einer Stimme,
der von	3 bis	5 Aktien	zu zwei Stimmen,
der von	6 bis	9 Aktien	zu drei Stimmen,
der von	10 bis	20 Aktien	zu vier Stimmen,
der von	21 bis	40 Aktien	zu fünf Stimmen,
der von	41 bis	60 Aktien	zu sechs Stimmen,
der von	61 bis	80 Aktien	zu sieben Stimmen,
der von	81 bis	100 Aktien	zu acht Stimmen und
der von	101 und mehr	Aktien	zu neun Stimmen.

## §. 18.

## L e g i t i m a t i o n .

Gegen Vorzeigung seiner Aktien oder Interims-Scheine erhält jeder Aktionär vor dem Eintritte in die Hauptversammlung eine gestempelte Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der von ihm abzugebenden Stimmen bemerkt ist.

## §. 19.

## Leitung der Hauptversammlung und Protokoll-Führung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Hauptversammlung, vertheilt die Vorträge und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung wird von einem in öffentlicher Pflicht stehenden Schriftführer ein Protokoll aufgenommen, welches vorgelesen und zum Zeichen der Genehmigung von dem Schriftführer, dem Vorsitzenden und von noch drei Aktionären, welche den Verhandlungen beigewohnt haben, unterzeichnet werden muß.

Ein so abgefaßtes Protokoll hat für die Gesellschaft und deren Mitglieder volle Beweiskraft.

## §. 20.

## Geschäftskreis der Hauptversammlung.

I. In den jährlich anzuberaumenden Hauptversammlungen wird

- 1) die Wahl des Verwaltungsrathes, soweit sie nicht dem Großherzoglichen Hause und der Stadtgemeinde hier zusteht, vorgenommen;
- 2) von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes Bericht über die Ergebnisse des abgelaufenen Rechnungsjahres erstattet und
- 3) von demselben die Höhe der Dividende bekannt gemacht.

II. Außerdem ist die Beschlußfassung der Hauptversammlung nothwendig:

- 1) um eine etwa zu beantragende Entlassung von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vor Ablauf der Dienstzeit zu entscheiden und die nöthig werdende Neuwahl vorzunehmen;
- 2) zur Emission neuer Aktien oder Aufnahme neuer Darlehen;
- 3) zur Ergänzung oder Abänderung der Statuten;
- 4) bei Vorlagen zum Umbau der ganzen Anlage oder der wesentlichsten Theile derselben aus dem Reserve-Fonds;
- 5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Ob die unter II 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zum Vortrag kommen sollen, oder ob eine außerordentliche Versammlung anzuberaumen, bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, auch andere Gegenstände der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

#### §. 21.

##### Anträge der Aktien-Inhaber.

Wenn einzelne Aktionäre in der Hauptversammlung einen Antrag stellen wollen, so müssen sie ihr Vorhaben mit ausführlicher Angabe des Gegenstandes acht Tage vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich anzeigen. In diesem Falle muß der Gegenstand zur Verhandlung zugelassen werden, wenn der Antrag, von wenigstens fünf Aktionären unterstützt, eingebracht wird und wenn die Berathung in der nächsten Hauptversammlung noch zulässig ist (vergl. §. 16 am Ende).

#### §. 22.

##### Beschlußfassung.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung haben ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für alle Aktionäre verbindliche Kraft und werden in der Regel durch absolute Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausnahmsweise ist jedoch zu dem Beschlusse über Abänderung der Statuten oder zur Auflösung der Gesellschaft (§. 20 II, 3 und 5) eine Majorität von zwei Dritttheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen nothwendig.

Die Wahl mehrer Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt in ungetrennten Stimmzetteln. Auch bei den Wahlen ist regelmäßig absolute Majorität erforderlich. Wenn und insoweit eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erzielt wird, findet eine zweite Wahl Statt, bei welcher relative Mehrheit und bei Stimmgleichheit das Loos entscheidet.

Verliert ein Aktionär die Wahl ab, oder scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so rückt derjenige Aktionär ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen gehabt hat.

## B. Verwaltungsrath.

### §. 23.

#### Zusammensetzung und Wählbarkeit.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Personen, wovon fünf von der Hauptversammlung, einer von dem Großherzoglichen Hause und einer von dem Gemeinderathe hiesiger Stadt gewählt werden. Wählbar ist jeder in der Stadt Weimar wohnende Aktionär, welcher der staatsbürgerlichen Rechte nicht ganz oder theilweise verlustig geworden ist und mit der Gesellschaft nicht in Kontraktverhältnissen steht. Die Namen der Mitglieder sind zu veröffentlichen.

### §. 24.

#### Dauer der Amtsführung.

Die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt.

Nach der ersten Wahl scheiden jedoch schon nach Verlauf eines Jahres ein Mitglied, nach Verlauf zweier Jahre zwei Mitglieder und nach Verlauf dreier Jahre abermals zwei Mitglieder nach dem Loose aus.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Das Amt eines Verwaltungsraths-Mitgliedes erlischt von selbst, sobald ihm die Eigenschaft der Wählbarkeit verloren geht.

Macht sich an die Stelle eines vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidenden Mitgliedes eine Neuwahl nothwendig, so erfolgt dieselbe nur auf den Rest der Wahlzeit des Ausscheidenden.

### §. 25.

#### V o r s i t z.

Die gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## G e s e l l s c h a f t s r e i t s.

Der Verwaltungsrath hat im Allgemeinen die Gesellschaft in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich den Hauptversammlungen vorbehalten sind, in ihrem Verhältnisse zum Direktorium zu vertreten.

Insbefondere hat er

- a) das Direktorium zu wählen und zu honoriren;
- b) darüber zu wachen, das dasselbe nur innerhalb der ihm durch diese Statuten und etwa zu ertheilende Instruktionen vorgeschriebenen Grenzen handelt;
- c) die von dem Direktorium zu entwerfenden Wirthschaftspläne zu prüfen und festzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen;
- d) die Hauptrechnungen zu prüfen und zu justificiren;
- e) die Kassen, die Rasse, das Inventarium und die Vorräthe der Gesellschaft zu kontrolliren und zu revidiren;
- f) die alljährlich zu vertheilende Dividende festzusetzen;
- g) die Wahl der Gesellschaftsbeamteten zu bestätigen;
- h) die Tarife und Preise für die von der Gesellschaft zu übernehmende Gasbeleuchtung zu genehmigen, wobei jedoch bestimmt wird:
  - aa) daß eine Preiserhöhung des Leuchtgases ohne Zustimmung des hiesigen Gemeindevorstandes in seiner Eigenschaft als Polizei-Behörde nicht eintreten kann, wenn die Dividende vier Prozent oder darüber beträgt,
  - bb) daß größere Konsumenten bei einem jährlichen Verbrauch von 500,000 Kubik-Fuß Gas Sächsisches Maß und darüber das Gas stets um den achten Theil des gewöhnlichen Verkaufspreises billiger erhalten sollen;
- i) zu jeder Verwendung, durch welche der Reserve-Fonds angegriffen wird, sein Einverständnis zu erklären;
- k) die Genehmigung zur Prozeß-Führung und zu Vergleichsabschlüssen für die Gesellschaft zu ertheilen;
- l) über Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sowie über die Verpachtung der ganzen Anstalt Beschluß zu fassen.

## V e r s a m m l u n g e n.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens alle drei Monate.

So oft das Direktorium oder die Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes darauf anträgt, ist von dem Vorsitzenden des letztern binnen der nächsten acht Tage nach gestelltem Antrage eine außerordentliche Versammlung anzuberaumen.

§. 28.

B e s c h l ü s s e .

Bei den Beschlüssen des Verwaltungsrathes haben sämtliche Mitglieder desselben gleiches Stimmrecht.

Zur Fassung eines Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden bleibt es nachgelassen, in dringenden Fällen auch schriftliche Vernehmungen und Abstimmungen Statt finden zu lassen.

§. 29.

P r o t o k o l l .

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes ist durch ein Mitglied desselben oder eine sonst hierzu geeignete Person ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, sowie mindestens noch von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, mit zu unterschreiben.

§. 30.

Ersatz der Auslagen.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich, erhalten jedoch etwaige baare Auslagen aus der Gesellschaftskasse vergütet.

C. Direktorium.

§. 31.

Zusammensetzung und Amtsdauer.

Der Verwaltungsrath wählt

einen Direktor

und

einen Stellvertreter desselben,

welche beide ihren Wohnsitz in Weimar zu nehmen haben.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre und kann jeder Ausscheidende sofort wieder gewählt werden. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind dieselben, wie bei den Verwaltungsraths-Mitgliedern (s. §. 23). Die Namen der Mitglieder sind öffentlich bekannt zu machen.

### §. 32.

#### Sicherheitseistung.

Der Direktor und dessen Stellvertreter haben Sicherheit zu leisten. Die Bestimmung des Betrages bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen.

### §. 33.

#### Geschäftskreis.

Das Direktorium hat die Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maßgabe der gegenwärtigen Statuten und etwa zu ertheilender besonderer Instruktionen zu leiten, auszuführen und zu verwalten.

Es hat insbesondere:

- a) die Gesellschaft nach Außen und gegen einzelne seiner Mitglieder, insbesondere auch in allen und jeden Rechtsangelegenheiten, aktiv und passiv zu vertreten (s. jedoch §. 26 lit. k) und genügt zu seiner Legitimation die im §. 31 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung;
- b) das Unternehmen selbst auszuführen und bezüglich ausüben zu lassen;
- c) Verträge mit dritten Personen und Anstalten abzuschließen und zu vollziehen, soweit sie nicht der Genehmigung des Verwaltungsrathes oder der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind (s. §§. 20, 26);
- d) dem Verwaltungsrathe alljährlich einen möglichst vollständigen Betriebsplan für das folgende Wirthschaftsjahr gegen Ende des Jahres vorzulegen;
- e) die Hauptkasse und Hauptrechnung zu führen, dafern nicht über die Führung der Hauptkasse von dem Verwaltungsrathe anderweite Bestimmung getroffen wird;



- f) das Spezial-Rechnungswesen zu beaufsichtigen;
- g) die Beamteten der Gesellschaft mit Genehmigung des Verwaltungsrathes anzustellen und zu entlassen. Beamteten, welchen eine Kasseführung oder eine Einkassirung von Geldern anvertraut ist, ist eine im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrathe zu bestimmende angemessene Kaution aufzuerlegen;
- h) die Beschlüsse, welche die Hauptversammlung oder der Verwaltungsrath gefaßt hat, auszuführen;

## §. 34.

## H o n o r a r.

Der Direktor erhält für seine Bemühungen ein von dem Verwaltungsrathe zu bestimmendes Honorar.

**III.****Auflösung der Gesellschaft.**

## §. 35.

Wenn die Gesellschaft ihre Auflösung beschließt, so hat sie dazu vorerst die Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung einzuholen. Erfolgt diese, dann hat auf Antrag die zuständige Gerichtsbehörde dieses dreimal in der gesetzlichen Weise bekannt zu machen, mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche an die Gesellschaft binnen sechs Monaten anzumelden, unter dem Präjudize, daß die nicht angemeldeten Ansprüche bei dem Uebergange der Anstalt an die Stadtgemeinde, oder bei einer andern Veräußerung derselben, soweit sie nicht in Pfandrechten bestehen, nicht berücksichtigt werden können. Werden solche Ansprüche angemeldet, so sind dieselben vor der wirklichen Auflösung der Gesellschaft zuvörderst zur Erledigung zu bringen. Findet eine solche Anmeldung nicht Statt, so tritt eine Berücksichtigung der fraglichen Ansprüche bei der vorliegenden Vermögens-Regulirung nicht ein und die ganze Anstalt geht, wie nach §. 10, in das Eigenthum der Stadtgemeinde über, sobald diese sich zur Uebernahme der noch vorhandenen Aktien gegen Bezahlung des Nennwerthes bereit erklärt.

Lehnt die Stadtgemeinde diese Uebernahme ab, dann steht den noch vorhandenen Aktionären frei, die Anstalt nebst Zubehör auf jede andere beliebige Weise zu veräußern und den Ertrag nach Bezahlung aller Passiven und gegen Rückgabe der Aktien und Dividenden-Scheine nach Verhältnis der Aktien-Zahl unter sich zu vertheilen. Erst nach abgelegter und justifizirter Schlußrechnung ist die Gesellschaft als aufgelöst zu betrachten.

Weimar am 26. Juni 1854.

## A. Interims-Aktie

der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Weimar.

Nr.

Von

sind gegen diese Interims-Aktie

Fünf Thaler im Vierzehnthaler-Fuße

als erste Einzahlung auf eine in Ein hundert Thalern bestehende Aktie der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Weimar an das unterzeichnete Direktorium dieser Gesellschaft baar bezahlt worden, welches unter Aushändigung eines Exemplars der Statuten, welchen nachzuleben hat, quittirend bekennet wird.

Weimar am

185

Für den  
Verwaltungsrath.

Das Direktorium  
der Gasbereitungs-Gesellschaft daselbst.

.....

.....

Fernere Einzahlungen:

**B. Aktie****der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Weimar.****Nr.**

Ein hundert (100) Thaler im Bierzehnthaler-Fuße sind auf diese Aktie zur Kasse der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Weimar eingezahlt worden und hat der Inhaber derselben dadurch in Gemäßheit der Statuten, welchen er alenthalben unterworfen ist, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem Eigenthum, Gewinn und Verlust der gedachten Gesellschaft erlangt.

Weimar am

185

**Die Gasbereitungs-Gesellschaft zu Weimar**

und in deren statutenmäßigem Auftrage:

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.      Der Direktor.**

.....

.....

**C. Dividenden-Schein****zur Aktie Nr. der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Weimar.**

Ueberbringer dieses Scheines erhält gegen dessen Ausantwortung aus der Kasse der obengenannten Gesellschaft die Dividende auf das Jahr 18... nach der Höhe und zu der Zeit, welche das Direktorium bekannt machen wird, ausgezahlt.

Weimar am

**Für den  
Verwaltungsrath.****Das Direktorium  
der Gasbereitungs-Gesellschaft.**

.....

.....

---

Auszug aus dem Statut §. 9.

„Die Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstage an nicht erhoben worden sind, verfallen ohne Weiteres der Gesellschaftskasse“.

**II.** Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Januar v. J. (Seite 57 des Regierungs-Blattes) eingeleitete Maßregel zur Beförderung der noch rüchständigen Ablösungen, welche nach jener Bekanntmachung und nach der höchsten Propositions-Schrift vom 7. April v. J. (Seite 6 des Schriftenwechsels) dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, hat, wie dieß dem Landtage mittelst Ministerial-Dekrete vom 23. November v. J. (Seite 582 des Schriftenwechsels) eröffnet worden ist, durch die Errichtung der Weimarschen Bank und insbesondere durch die, im §. 21 der Bank-Statuten getroffenen Bestimmungen ihre Erledigung gefunden, was hiermit auf höchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 23. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**

G. Thon.

**III.** Nachträglich zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Januar 1853 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1853 Seite 10) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kataster-Führung in nachbenannten eilf Ortschaften, als: Kleinenhaußen, Oberreisen, Großneuhaußen, Leutenthal, Nirmsdorf, Willerstedt, Gölben, Rastenberg, Rödderisch, Rudersdorf und Ellersleben vom 1. Oktober v. J. an dem Großherzoglichen Rechnungsamte Buttstädt, welches bereits das Kataster der Stadt Buttstädt führt, übertragen worden ist.

Weimar am 25. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

Für den Departements-Chef.

Bergfeld.

**IV.** Die unterzeichneten Ministerial-Departements sehen sich veranlaßt, daran zu erinnern, daß alle Verträge und leßtwillige Verordnungen, welche ein ganzes Vermögen oder einzelne Theile desselben zu einem gemeinnützigen oder frommen Zwecke bestimmen, nach §. 1 des Gesetzes vom 22. April 1833 über die bei Errichtung von Fideikommissen und ähnlichen Stiftungen zu beobachtende Form erst durch landesherrliche Genehmigung verbindende Kraft erlangen.

Weimar am 31. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern und Departement der Justiz und des Kultus.**

Für den Chef des Departements des Innern. von Winkingerode.

Julius von Hellsdorf.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 36.

Weimar.

21. September 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Zur Ausführung des §. 38 des Gesetzes vom 16. Februar 1854 über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben wird in Bezug auf die Segung der Aich- oder Sicher-Pfähle und die Beurkundung der die Wassernutzung betreffenden Verhältnisse von dem unterzeichneten Staats-Ministerium Folgendes verordnet:

#### I. Allgemeine Vorschriften.

##### §. 1.

Die Veranlassung zur Segung eines Aich- oder Sicher-Pfahles kann in dem Antrage der Orts-Polizeibehörde, eines oder mehrerer Betheiligten, oder auch in den Verfügungen zu finden seyn, welche der Bezirks-Direktor oder das Staats-Ministerium aus Gründen der Wasser-Polizei zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Februar 1854 zu treffen hat.

##### §. 2.

Zur Segung eines Sicherpfahles sind vom Bezirks-Direktor vorzuladen:

- 1) der Eigentümer des betreffenden Trieb- oder Stau-Werkes;
- 2) der Gemeindevorstand und die Feldgeschwornen der Flur;
- 3) die Eigentümer der zunächst gelegenen unteren und oberen Trieb- oder Stau-Werke;

und zwar alle diese Personen durch Umlauf oder besondere Ladung;

- 4) die Uferanlieger und sonstigen Betheiligten durch einen, acht Tage in der Gemeinde auszuhängenden Anschlag.

Das Ausbleiben einer oder der andern der oben unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Personen hindert den rechtlichen Fortgang des Geschäftes nicht und ist diese Bemerkung in der Ladung als Präjudiz mit aufzunehmen; die unter 2 genannten Personen sind nach Befinden unter Strafandrohung zu laden.

Erscheint der Eigenthümer des betreffenden Trieb- oder Stau-Werkes auf die Ladung nicht in dem anberaumten ersten Termine, so ist er die Kosten desselben zu tragen schuldig, von dem Bezirks-Direktor aber ein zweiter Termin zu bestimmen, zu welchem der Eigenthümer unter dem Präjudiz vorzuladen ist, daß im Falle seines Nichterscheinens mit dem Geschäfte dennoch werde vorgeschritten werden, und im eintretenden Falle dieser Androhung entsprechend zu verfahren.

Als technischen Gehülfen zieht der Bezirks-Direktor stets einen geprüften Bau-Offizianten oder Vermessungsbeamten zu.

§. 3.

In das Protokoll ist zuvörderst eine allgemeine Beschreibung des Trieb- oder Stau-Werkes aufzunehmen, namentlich in welcher Flur, an welchem Flusse oder Bache oder an welchem daraus abgeleiteten Mühlgraben es liegt, ob es Mahlmühle oder Desmühle oder für welchen sonstigen Geschäftsbetrieb es bestimmt ist, wie viele Wasserläufe, Räder und Gänge es hat, ob das Stauwerk aus Holz oder Steinen besteht u. s. w.

§. 4.

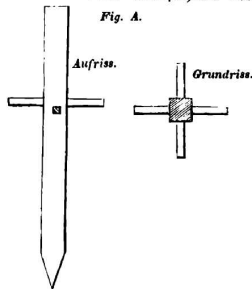
Hiernächst ist nach der Legitimation des Eigenthümers als solchen und nach dem Grunde der Betriebsberechtigung zu fragen und über die dießfällige Bescheinigung ausreichende Nachricht zu Protokoll zu bringen. Ebenso ist für Beibringung der gehörigen Legitimation von Seiten derjenigen dritten Personen zu sorgen, welche bei dem Geschäfte als Beteiligte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben.

### III. Verfahren bei Setzung der Sicherpfähle.

§. 5.

Der Sicherpfahl wird aus gesundem und hartem, wo möglich eichenem Holze, 10 bis 12 Zoll stark im Gevierte hergestellt. Die Länge desselben (gewöhnlich 6 bis 12 Fuß) richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit und nach der für diese zu wählenden Konstruktion.

In der Regel genügt es, wenn der Sicherpfahl in einem Abstände von etwa 4 Fuß unter dem Kopfe desselben nach nebenstehender Handzeichnung Fig. A mit zwei sich kreuzenden Querriegeln, 4 Zoll stark im Quadrat und 4 Fuß lang, versehen wird.



Durchschnitt nach a b.

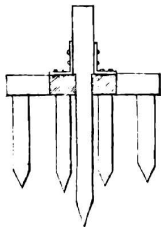
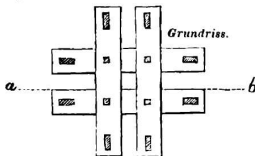
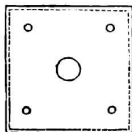
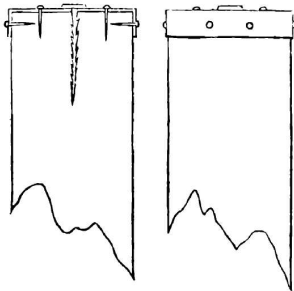


Fig. B.

N<sup>o</sup> 1

zugerichtet seyn kann, auch allenfalls an den Seiten des Pfahles noch 10 Zoll lange, mindestens 1 Zoll breite Federn erhält, wird durch Nägel befestigt, welche je nach den Umständen entweder mit vorstehenden oder mit versenkten Köpfen versehen sind.

Im erstern Falle wird die kupferne Platte nach anliegender Zeichnung N<sup>o</sup> 1 oben mit fünf und an jeder Seite

Muß aber der Sicherpfahl in einen morastigen, unsicheren Boden gesetzt werden, so ist auftritt der bezeichneten Konstruktion, zur Sicherstellung des Sicherpfahles ein besonderer Schwell- oder auch wohl nach nebenstehender

Handzeichnung Fig. B ein Pfahlrost anzurorden und in demselben der Sicherpfahl zu befestigen.

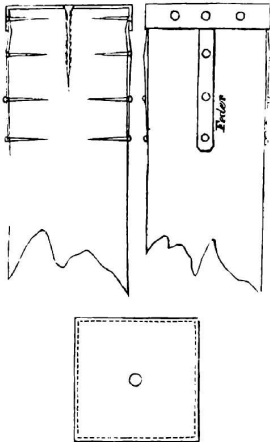
Nach Einsetzung des Sicherpfahles (S. 7) wird der Kopf desselben oben mit einer  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{8}$  Zoll starken Kupferplatte (auf welcher der Name des Triebwerksbesizers und die Jahreszahl gravirt seyn kann) in der Art beschlagen, daß sie auf dem Pfahlkopfe nach allen vier Seiten um etwa 2 Zoll vorsteht und um so viel, gleichsam zur Bildung einer Haube, umgebogen werden kann.

Diese Haube, welche nach der Quadrat-Stärke des Pfahles schon vorher

mit wenigstens zwei kupfernen Nägeln befestigt. Der mittlere Nagel auf dem Kopfe des Sicherpfahles erhält mindestens eine Länge von 6 Zoll und einen platten,  $1\frac{1}{2}$  Zoll im Durchmesser haltenden Kopf, welcher sich möglichst genau auf die kupferne Platte auflegen muß.

Von dem, nach seiner Höhe über der Kupferplatte zu messenden, Kopfe dieses Nagels aus sind dann alle Abmessungen vorzunehmen.

Nr. 2



Im andern Falle wird die kupferne Platte nach anliegender Zeichnung Nr. 2 oben nur mit einem und an jeder Seite mit drei kupfernen Nägeln, deren Köpfe versenkt sind, befestigt. Der Nagel auf dem Kopfe des Sicherpfahles erhält auch hier mindestens eine Länge von 6 Zoll und einen etwa  $\frac{3}{4}$  Zoll im Durchmesser haltenden Kopf, welcher vor dem Eintreiben in den Pfahl an der untern Fläche des Kopfes mit Harz oder Theer bestrichen seyn kann.

Sämmtliche zur Befestigung des Beschlages dienende Nägel sind, damit das Herausziehen derselben erschwert wird, vor dem Einschlagen an der Spitze aufzuhacken.

### §. 6.

Der Sicherpfahl soll an einer zugänglichen Stelle eingesetzt werden, an welcher derselbe gegen die Gewalt des Wassers und sonst möglichst geschützt, zugleich aber für vorkommende Abwägungen möglichst bequem steht.



## §. 7.

Der Sicherpfahl (§. 5) muß, wenn er mit Querriegeln versehen ist, bis zur möglichsten Festigkeit (absoluten Festigkeit) eingerammt werden, die Querriegel werden untermauert und übermauert, so daß die unrechtmäßige Hebung oder Versenkung des Sicherpfahles nicht zu beforgen ist; wird dieser dagegen auf einem liegenden oder stehenden Koste mit Zapfen oder verdünnter Spitze eingesetzt, so sind nicht allein die Pfähle zum stehenden Kost möglichst bis zur absoluten Festigkeit einzurammen, sondern der Sicherpfahl muß auch (nach Fig. B bei §. 5) mit eisernen Winkeln auf dem Kost befestigt werden.

Der Kopf des Pfahles wird mit einer Steinplatte, am zweckmäßigsten mit einem Mühlsteine, bedeckt, bei welchem letztern das Auge über dem Kopfe zu liegen kommt und mit einer Steinplatte bedeckt wird.

Die Grube wird dann vollständig eingeebnet und noch einen Fuß hoch mit Erde überdeckt. Zuletzt wird über dem Sicherpfahle ein fester Stein wie ein Grenzstein eingesetzt, um den Standort des erstern leicht wieder finden zu können.

## §. 8.

Das über die Einsetzung des Sicherpfahles aufzunehmende Protokoll muß außer den Namen der gegenwärtigen Beamteten, Sachverständigen und Beteiligten (§. 2), den allgemeinen Nachrichten über das Trieb- oder Stau-Werk (§. 3) und der Legitimation (§. 4), eine genaue Beschreibung der äußern Beschaffenheit des Sicherpfahles nach allen seinen Theilen (§. 5), die genaue Angabe des Standortes (§. 6) und der Art und Weise der Einsetzung desselben (§. 7) enthalten. Namentlich dient zur sorgfältigen Beschreibung die Angabe des Abstandes des Pfahles von dem rechten oder linken Ende des Fachbaumes, der Abstand von Festpunkten an Gebäuden, Felsen, Grenzsteinen zc. in dessen Nähe. Auch ist es rätlich, dem Protokolle einen Situations-Plan beizufügen, aus welchem der Standort des Pfahles ersehen werden kann.

### III. Verfahren zur Beurkundung der die Wassernutzung betreffenden Verhältnisse.

## §. 9.

Nach der vorschrittmäßigen Herstellung und Beschreibung des Sicherpfahles ist zur Erörterung und Beurkundung aller auf die Wassernutzung des fraglichen Werkes sich beziehenden Verhältnisse zu schreiten. Hierzu gehört die Angabe, Messung und Beurkundung folgender Gegenstände, soweit sich solche bei einem Triebwerke vorfinden:

- 1) der Wasserstau-Vorrichtungen (Wehre), wobei als wesentlich hervorzuheben ist
- a) der vertikale Unterschied des Rückens der Stauvorrichtung (Wehrfachbaumes) und des Sicherpfahles, wenn deren horizontale Uebereinstimmung nicht vorhanden oder nicht zu erreichen ist;
  - b) die Länge des Rückens der Stauvorrichtung (Wehres);
  - c) die Höhenlage des Wehrrückens (Wehrfachbaumes) gegenüber der Höhe des Wehrrückens an der Unternühle.

Daneben sind die auf die Stauvorrichtungen bezüglichen Nachrichten, ob dieselben aus Holz oder Stein bestehen, ob und wie weit das Wehr ein Aufzieh- oder Schleusen-Wehr, ob es mit einem Vor- oder Abschluß-Boden (Vorder- und Hinter-Heerd), oder nur mit einem von beiden versehen ist u. s. w., zum Protokoll zu nehmen.

#### §. 10.

- 2) der Schleusen Einrichtungen (Grundschleusen, Freiarchen, Freigerinne). Hier kommt es, die Vorrichtungen mögen sich nun in oder neben dem Wehre oder als Freischuß unter der Stauvorrichtung (dem Wehre) am Gerinne finden, hauptsächlich auf die Messung und Feststellung der lichten Weite sämtlicher Durchflußöffnungen an. Es sind daher zu ermitteln und zu bemerken:

- a) die lichten Oeffnungen der Schleuse;
- b) die Tiefe des Fachbaumes derselben unter dem korrespondirenden Sicherpfahle;
- c) die zulässige Höhe der Schutztafel.

Findet sich eine besondere Einlaßschleuse vor, so wird auch diese nach derselben Anleitung gemessen und beschrieben.

#### §. 11.

- 3) des Betrages des Gefalles im Obergraben von der Stauvorrichtung bis zum Mühlfachbaume im Gerinne oder der sogenannten Rösche (Risch).

#### §. 12.

- 4) des Mühlgerinnes. Bei diesem ist zu messen und zu bemerken:
- a) die Länge und durchschnittliche Breite des Wasserbettes vom Mühlfachbaume bis zur Stauvorrichtung;
  - b) der Höhenunterschied zwischen dem Wehr- und Mühl-Fachbaum, wodurch sich nach Abzug der Rösche (§. 11) die dem Werke rechtlich zu-

stehende Wasserstandshöhe über dem Mühlfachbaume herausstellt (nasser Fall);

- c) der Höhenunterschied des Mühlfachbaumes und des Sicherpfahles für denselben, wenn ein solcher vorhanden ist, oder deren horizontale Uebereinstimmung.

Durch Vergleichung mit dem zu **b** gefundenen Maße wird der Höhenunterschied zwischen beiden Sicherpfählen festgestellt.

- d) die lichten Oeffnungen im Gerinne und zwar

a) jedes einzelnen Wasserlaufes,

β) des Leerlaufes, bei welchem wie bei jeder andern Schleuse zu verfahren ist.

#### §. 13.

- 5) der Wasserräder. Bei diesen ist zu messen und zu bemerken:

a) die Zahl der Räder und ob dieselben neben oder hinter einander liegen, auch welche Bauart dieselben haben;

b) die Höhe der Räder;

c) bei oberflächigen Rädern ist festzustellen, wie viel dieselben über dem legalen Unterwasserspiegel (§. 14) frei hängen;

d) bei Bauerrädern ist zu bemerken, ob dieselben als Zieh-, Ketten- oder Stock-Panster ausgeführt sind.

Endlich ist festzustellen:

- e) ob das Wasser bei Rücken- halb- und unterschlächigen Rädern über oder unter das Schuß in die Schaufeln des Rades fällt und ob das Mühlgerinne noch mit einem Vorluther versehen ist; auch muß bestimmt werden, ob und mit welchen Rädern oder Gängen zur Zeit der Fluth gemahlen werden kann, und welchen Schützen der Müller aufzuziehen oder zuzustellen hat.

#### §. 14.

- 6) des vertikalen Unterschiedes zwischen dem Mühlfachbaume und dem Spiegel des unter den Mühlrädern liegenden Wassers, wenn dasselbe so liegt, daß der Wasserspiegel am Wehrfachbaume des Untermüllers streicht oder mit dem Wehrrücken in einer Höhe liegt. Unter Hinzurechnung der nach §. 12 ermittelten rechtlichen Wasserstandshöhe (nasser Fall) wird der allein maßgebende vertikale Abstand des Ober- und Unterwassers gefunden, wonach die Müller die Höhe ihrer Mühlräder und Wehre richten müssen.

Anmerkung: Es ist einleuchtend, daß die Wasserstandshöhe bei kleinem Wasser, welches noch unter dem Wehrrücken steht, kleiner, bei größerem Wasser aber, wo dasselbe über den Wehrrücken abfließt, größer als der gesetzliche ist, wo hingegen der Höhenunterschied zwischen dem Mühlfachbaume und dem gesetzlichen Unterwasserpiegel oder der sogenannte trockene Fall, bei kleinem Wasser größer, bei großem Wasser kleiner als der gesetzliche ist.

Da die Wasserstandshöhe über dem Fachbaume, oder der sogenannte trockene Fall, bei kleinem und großem Wasser verschieden ist, so folgt daraus, daß, wenn man das Total-Gefälle einer Mühle untersucht, solches bei kleinem Wasser, der sogenannten Hegezeit, geschehen müsse und zwar, wo irgend thunlich, dann, wenn der Spiegel des Oberwassers mit dem Wehrrücken streicht. Ist dieses nicht der Fall und steht der Wasserpiegel niedriger, so findet man die wahre gesetzliche Wasserstandshöhe über dem Fachbaume, wenn man den vorgefundenen Höhenunterschied zwischen Wehrrücken und dem vor demselben stehenden Wasserpiegel zu dem auf dem Mühlfachbaume gemessenen Wasserstand abbirt, oder wenn man die Niveau-Differenz zwischen Wehrrücken und Fachbaume durch ein Nivellement bestimmt und hiervon bei größerer Entfernung des Wehres von der Mühle die sogenannte Rösche im oberen Zuleitungsgraben abzieht.

Den wahren gesetzlichen trockenen Fall findet man dagegen, wenn man den vorgefundenen Höhenunterschied zwischen dem Wehrrücken des Untermüllers und dem vor demselben stehenden Wasserpiegel von dem gemessenen trockenen Falle abzieht.

#### §. 15.

Bei den in den §§. 9 bis 14 vorgeschriebenen Messungen ist überall die strengrechtliche Höhe der Fachbäume und die nach denselben rechtlich bestehende Wasserstandshöhe zum Grunde zu legen und zu der erstern der außerdem nachgelassene, sogenannte Zehrzoll nicht hinzuzurechnen, auch ist in dem Protokolle ausdrücklich zu bemerken, daß die festgesetzte Höhe den Zehrzoll nicht mit in sich begreift, oder daß nach der vorgefundenen Beurkundung über den bisherigen Zustand das Gegentheil Statt findet.

#### §. 16.

Die Ergebnisse aller dieser Erörterungen sind in das Protokoll aufzunehmen und dieses ist von dem Bezirks-Direktor und dem Schriftführer zu unterzeichnen, auch auf Ansuchen den Betheiligten, dem Eigenthümer aber in jedem Falle (§. 38 des Ges.) auf deren Kosten in Abschrift mitzutheilen.

## §. 17.

Bei Anlegung neuer Mühlen oder anderer Triebwerke und Stauvorrichtungen werden die zuständigen Großherzoglichen Verwaltungsbehörden nach dem hiefür besonders vorgeschriebenen Verfahren (z. B. §. 2, §. 34 flg. des Ges. vom 16. Februar 1854) die Wasserrechtsverhältnisse des neuen Werkes durch Genehmigung spezieller Projekte festsetzen. Ist aber die Konzession erteilt worden, so hat der Bezirks-Direktor darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die Ausführung des neuen Werkes genau nach den vorgeschriebenen Bedingungen geschieht und die nöthige Ausführung bei der diesfalligen Revision so beurkundet wird, wie die oben erteilte Instruktion hierzu die Anleitung giebt; nur ist der Sicherheitspfeil in einem solchen Falle sofort nach erteilter Konzession und in Gemäßheit derselben vor der Ausführung des Werkes einzusetzen, damit diese nach einem gegebenen festen Punkte sich richten und später nach demselben sicher kontrollirt werden kann.

Weimar am 29. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

Schmitt.

II. Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, die von der General-Versammlung der Aktionäre der alhier bestehenden Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Begräbniß-Versicherungs-Bank „Vorwärts“ beschlossene Streichung des §. 12 der Statuten und die nachstehenden Nachträge, bezüglich Erläuterungen zu den ersteren:

**A. Nachtrag. (Berechnung der Reserven und der reinen Ueberschüsse.)**

Bei der Lebensversicherung nach **Tab. II** und der Sterbekasse nach **Tab. I** ist die Reserve derjenige Theil der Prämien-Einnahme, welcher nach Maßgabe der angenommenen Sterblichkeit zur Deckung der Sterbefälle bis zum letztverflohenen Rechnungsjahre nicht erforderlich gewesen wäre. Sie dient, um die Ausfälle in späteren Jahren der Versicherten zu decken, wo dieselben mit ihren jährlichen Prämien weniger zu den Sterbefällen ihres Alters beitragen, als die angenommene Sterblichkeit erfordert.

Was nach Zurücklegung der Reserven und nach Abzug der Unkosten von der Jahreseinnahme noch übrig ist, bildet den reinen Ueberschuß oder die Dividende des letztverflohenen Rechnungsjahres, in welchen natürlich außer den Prämien-Einnahmen auch alle andere zufälligen Emolumente, als Zinsenüberschüsse über die, den Versicherten zu vergütenden drei Prozent, verfallene Policen, Strafgeder u. s. w. mit inbegriffen sind. —

#### B. Nachtrag. (Dividenden-Vertheilung betreffend.)

Die Ansprüche der nach **Tab. II** Versicherten an den zu vertheilenden reinen Ueberschüssen wachsen von Jahr zu Jahr und richten sich in ihrem Verhältnisse nach dem Beitrage, welchen der Versicherte nach Maßgabe der versicherten Summe und zu Folge seines Alters im Anfange desjenigen Jahres, für welches er die Dividenden erhält, würde zahlen müssen, um sein Leben für den Zeitraum von einem Jahre zu versichern. Wenn dabei die Prämien nur bis zu einem bestimmten, z. B. nur bis zum 59. Lebensjahre gezahlt werden, so erhält der Versicherte Dividenden nur von der Normal-Prämie in **Tab. II**, nicht aber von der jährlichen Mehrzahlung, durch welche die Abfürzung der Prämien-Zahlung bewirkt wird. Auch werden hier für das Jahr, in welchem die letzte Prämie gezahlt wird, eben so wenig Dividenden vergütet, als für dasjenige Jahr, in welchem eine versicherte Summe fällig wird.

#### C. Nachtrag. (Zur Rückvergütung für Abgehende.)

Wenn Militärs oder andere Personen durch unfreiwillig veränderte Umstände, die ihr Stand oder Geschäft mit sich bringt, ihre Versicherung aufzugeben genöthigt sind, so wird ihnen, falls sie dieselbe nicht gegen erhöhte Prämien fortbestehen lassen wollen, der ganze Betrag ihrer nach dem angenommenen Sterblichkeitsgesetze berechneten Reserve zurück gewährt. In allen anderen Fällen wird, wenn die Direktion und der Verwaltungsausschuß aus ganz besonderen Gründen nicht eine besondere Vergünstigung eintreten lassen, nur die Hälfte oder 50 Prozent der Reserve zurück vergütet, wenn dieselbe nicht mehr als 20 Prozent der versicherten Summe beträgt. Für jedes Prozent, welches die Reserve über 20 Prozent der Versicherungssumme ausmacht, wird auf ein halbes Prozent der ersteren mehr zurück gewährt. Bei allen Rückvergütungen der Art hören alle Ansprüche auf Dividenden sofort auf. —

zu bestätigen gnädigst geruht haben: so wird Solches mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 5. Mai 1852 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1852, S. 142) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements- Chef.

J. v. Hellborff.

**III.** Dem Bürgermeister, Dekonomen Wilhelm Dattau zu Magdala ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 5. September 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

**B e k a n n t m a c h u n g e n.**

**I.** Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Beziehung auf die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpostsendungen und die Signirung der letzteren vom 1. Oktober d. J. an, insoweit nicht bei Sendungen nach dem Postvereinsauslande besondere Festsetzungen bestehen, mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

**1.**

Jedem Pakete (Kiste, Faß, Koffer etc.) mit Geld, oder anderen Gegenständen, muß ein Begleitbrief beigegeben seyn, sofern das Gewicht des Pakets etc. ein Pfund übersteigt.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Koffer, ein Faß,

ein Koper und so weiter ist, ferner die Signatur des Packets und, wenn der Werth und Inhalt angegeben wird, die Werths- und Inhalts-Deklaration enthalten seyn.

Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petchaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen seyn.

Zu einem Begleitbriefe können mehre Sendungen gehören. Wenn der Werth von mehren zugehörigen Packeten deklarirt wird, so ist derselbe auf dem Frachtbriefe von jedem solchen Pakete besonders anzugeben.

## 2.

Die Signatur der Sendung muß aus mehren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe, ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar seyn; sie muß bei Wind, bei Geflügel in Regen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Wärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht seyn. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Pakete zc. ohne weitere Befestigung durch Verschnürung zc. ist unzulässig.

## 3.

Zu Gegenständen, welche in Briefform vorschriftsmäßig verpackt mit der Fahrpost befördert werden (Geldbriefe, kleine Werthstücke zc.), ist die Beigabe von Frachtbriefen nicht erforderlich.

Weimar am 16. September 1854.

**Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.**  
**Helbig.**

II. In Gemäßheit eines hohen Ministerial-Beschlusses sind in der neunten Zeile der Bekanntmachung des Ministerial-Departements der Justiz und des Cultus vom 4. August dieses Jahres, die Errichtung eines Bergamtes zu Ilmenau betreffend, (Reg. Blatt Seite 296) dem Worte „konstituir“ noch die Worte „als Bergamt“ vorzusetzen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 12. September 1854.

**Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.**  
**Ernst Müller.**



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 37.

Weimar.

30. September 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Da das unter dem 24. Mai 1844 (Seite 41 des Regierungs-Blattes) bekannt gemachte Verzeichniß der im Zollvereine vorhandenen Hauptzoll- und Hauptsteuer-Ämter ic. im Laufe der Zeit theils aus Anlaß von Verwandlungen und Verlegungen einzelner Zollstellen, theils aus Anlaß der Erweiterung, Beschränkung oder Einziehung von Befugnissen zur Erledigung oder Ertheilung von Begleitscheinen, insbesondere aber in Folge der Vereinigung des vorhinnigen Steuervereines mit dem Zollvereine vielfache Aenderungen erlitten hat: so ist ein neues dergleichen Verzeichniß aufgestellt worden, welches nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 8. September 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

### Verzeichniß

der im Zollvereine vorhandenen Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Nachhofstädte, Hallämter), Hauptsteuerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter oder Neben-Zollämter im Innern genannt) und der Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze, mit der Angabe, welchen von letzteren Ämtern, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat theilhaft ist, zuzubeden.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze (* mit Niederlage (Posthof)).	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitfahne II. ausgehelt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitfahne II. abgefertigt werden können.	
	1.	2.	3.	4.	5.   6.
<b>I. Preußen.</b>					
a. Provinz Preußen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg.	1 Pillau. ° 2 Remel. ° 3 Tilsit. ° 4 Schmaleningken. 5 Stallupönen. 6 Jobannisburg. 7 Reidenburg.	1 Königsberg. 2 Braunsberg.	1 Gumbinnen. 2 Guttstadt. 3 Friedland.		
b. Prov. Westpreußen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Danzig.	8 Danzig. ° 9 Thorn. °	3 Elbing.	4 Jastrow. 5 Marienwerder. 6 Stargardt. (Preuß.)		
c. Provinz Posen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Posen.	10 Strzalsowo. 11 Bogorzelye. 12 Skalmierzyce. 13 Podzamcze.	4 Bromberg. 5 Posen.	7 Chodjiesen. 8 Lissa. 9 Meseritz.		
d. Provinz Pommern. Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin.	14 Stolpmünde. ° 15 Rügenwalde. ° 16 Kolbergermünde. ° 17 Swinemünde. ° 18 Wolgast. 19 Stralsund. ° 20 Tribsee. 21 Demmin. ° 22 Gavelpsaß.	6 Stettin.	10 Schiefelbein. 11 Stargardt.		
e. Provinz Schlesien. Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau.	23 Landberg. 24 Niskowitz. 25 Neustadt. 26 Mittelwalde. 27 Liebau.	7 Ratibor. 8 Breslau. 9 Glogau. 10 Gdrlitz.	12 Oppeln. 13 Oels. 14 Liegnitz. 15 Schweidnitz. 16 Böhlan.		

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.		
Ort.	Hauptamt-Bezirk.			
7.	8.	9.		
1 Nimmerfatt.	} Remel.			
2 Bobjoren-Görge.				
3 Laugallen.				
4 Kollschichten.		} Ilfkt.		
5 Laugsjargen.				
6 Schwindt.		} Schmaleningfen.		
7 Erdubnen.				
8 Wirusfen.		} Stallupönen.		
9 Profften.				
10 Dlottowen.		} Johannisburg.		
11 Dpalinicz.				
12 Napierfen.		} Reidenburg.		
13 Strasburg.	} Thorn.			
14 Boyczyn.		} Strzalkowo.		
15 Boyzpfow.	} Bogorzelice.			
16 Kobafow.		} Skalmierzpce.		
17 Boguslaw.	} Podjamyce.			
18 Grabow.				
19 Boleslawiec.				
20 Greifswald.	} Wolgast.	3 u 20. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Greifswald ist zur Begleitfchein-Ausfertigung und Erledigung befugt und hat vorläufig das Niederlagerrecht beibehalten.		
21 Barth.			} Stralsund.	
22 Dammgarten.	} Tribsee.			
23 Treptow a. d. T.		} Demmin.		
24 Neu-Bollwitz.				
25 Bodjanowiz.	} Landsberg.	3 u 26. Das Nebenzollamt I. zu Lissa ist befugt, Begleitfcheine über Trankt-Wäter nach dem Königsreiche Polen zu erledigen.		
26 Lissa.				
27 Dkroszniza.	} Wiskowiz.	3 u 28. Das Nebenzollamt I. zu Neu-Werun hat unbeschränkte Befugniß zur Erledigung und Ertheilung von Begleitfcheinen.		
28 Neu-Werun.				
29 Bogzalkowiz.				
30 Pawlowiz.				

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze (* mit Niederlage (Nachhof)).	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nieder- lage, auf welche Be- gleitscheine II. ausge- stellt werden können.	Nebenollämter im Innern, auf welche Baoeren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nach 1. Preußen. Nach 6 Provinz Schle- sen.					
f. Provinz Branden- burg.		11 Berlin (für ausländi- sche Gegen- stände.)	17 Berlin. (für inländische Gegenstände.) (Hat bloß die inneren Steuern zu verwalten.)		
a) Regierung zu Potsdam.	28 Gransee. 29 Barnow. 30 Bittenberge.	12 Potsdam.	18 Brandenburg. 19 Neustadt. Eberswalde. 20 Prenzlau. 21 Jossen.		
a. Regierung zu Potsdam.					
b) Regierung zu Frankfurt.		13 Cottbus. 14 Frankfurt a. D.	22 Crossen. 23 Landsberg. 24 Lübben.		

Rebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.	
Ort.	Hauptamts-Bezirk.		
7.	8.	9.	
31	Deutsch Oberberg.		
32	Deßl. Oberberg.	Ratibor.	Zu 32. Das Rebenzollamt I. zu Deßlerreichisch Oberberg ist zur Ausfertigung von Begleitsscheinen über Eilgüter und zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 13 ff. des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Eil- und Gefellen-Transportes auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7 des Haupt-Protokolles der neunten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.
33	Multschin.		
34	Klingebeutel.	Neustadt.	Zu 34. Das Rebenzollamt I. zu Klingebeutel hat unbeschränkte Befugniß zur Erleichterung und Ertheilung von Begleitsscheinen.
35	Tropplowitz.		
36	Ziegenhals.	Mittelwalde.	Zu 36 und 38. Die Rebenzollämter I. zu Ziegenhals und Palschfau dürfen transitirende Babrik-Materialien nach Deßlerreich abfertigen und die Begleitsscheine ertheilen.
37	Ralsau.		
38	Palschfau.	Schweidnitz.	
39	Schlamp.		
40	Lunschendorf.	Lebau.	
41	Ober-Gietzdorf.		
42	Friedland.	Görlitz.	
43	Schreiberau.		
44	Schwerta.	Görlitz.	
45	Seidenberg.		
.	.		Zu 45. Das Rebenzollamt I. zu Seidenberg ist befugt:
.	.		a) Zur Ausfertigung von Begleitsscheinen über alle aus Böhmen eingehende Waaren, die nach den Posthofstädten Berlin, Frankfurt a. O., Stettin, Goltbus, Glogau, Görlitz, Waupen, Dresden und Leipzig oder zur direkten Durchfuhr nach Hamburg bestimmt sind;
.	.		b) Zur Erleichterung der Begleitsscheine über solche Waaren, welche von den königlich Preussischen Hauptämtern zu Lebau, Glogau, Wehlitz, Goltbus, Frankfurt a. O., Gavelps, Dammn, Emsenmünde und Stettin, sowie sämmtlichen zur Ertheilung von Begleitsscheinen befugten königlich Sächsischen Hauptämtern oder direct von Hamburg über Berlin nach Böhmen abgefertigt werden.
46	Strasburg.	Trenzlow.	
47	Bolfsbagen.		
48	Hürkenwerder.	Grafsee.	
49	Lythen.		
50	Kavensbrüdl.	Barnow.	
51	Bredereiche.		
52	Rheinöberg.	Bittenberge.	
53	Dransee.		
54	Wittstodt.		
55	Reyenburg.	Barnow.	
56	Puttitz.		
57	Wenisch-Barnow.	Bittenberge.	Zu 57. Das Rebenzollamt I. zu Wenisch-Barnow ist zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 13 ff. des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Eil- und Gefellen-Transportes auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7 des Haupt-Protokolles der 9. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.
58	Lenzen.		
.	.		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Vorkb.)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitämter II. ausgehelt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitämtern II. abgefertigt werden können.		
	1.	2.	3.	4.	5. Ort.	6. Hauptamts-Begriff.
Nach I. Preußen.						
k. Provinz Sachsen. Provincial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.		15 Magdeburg. 16 Halle. 17 Raumburg. 18 Halberstadt. 19 Salzwedel.	25 Müßberg. 26 Langensalza. 27 Nordhausen. 28 Bura. 29 Bittensberg. 30 Stendal.			
Außerdem in den Herzogthümern Anhalt-Deßau-Göthen und Anhalt-Bernburg. Zolldirektor in Magdeburg.		Deßau. (Gemeinschaftliches Hauptsteueramt.)				
h. Provinz Westphalen. Provincial-Steuer-Direktor zu Münster.	31 Minden. ° 32 Breden.	20 Münster. 21 Lemgo. 22 Lippstadt. 23 Rheine.	31 Dortmund. 32 Arnßberg.	1	Gorbad. (Untersteueramt im Walderthor.)	
l. Rheinprovinz. Provincial-Steuer-Direktor zu Cöln.	33 Emmerich. ° 34 Cranenburg. 35 Kaldenkirchen. 36 Bassenberg. 37 Aachen. ° 38 Kalmechy. 39 Saarbrüden.	24 Cöln. (für ausländische Gegenstände.) 25 Coblenz. 26 Düßeldorf. 27 Duisburg. 28 Neuß. 29 Trier. 30 Verdingen. 31 Weßel.	33 Cöln. (für inländische Gegenstände.) 34 Creuznach. 35 Elberfeld. 36 Neuwied.	2	Bonn. (Untersteueramt.)	Cöln. (für inländische Gegenstände.)
Außerdem: Großherzogthum Luxemburg. Zoll-Direktion zu Luxemburg.	Luxemburg. °					

Rebzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.		
Ort.	Hauptamts-Bezirk.			
7.	8.		9.	
59	Gronau.	Breden.	<p>Zu 25. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Müßberg ist befugt, Begleitſcheine I. des Königl. Sächſiſchen Rebzollamtes I. zu Borsdorf über Grembe, welche die Fabrikanten Böhmer &amp; Co. zu Wienburg zum Verbrauche aus Oesterreich kreuzen, zu ertheilen und vergleichen über die zum Wiedereingange in bevrachtem Zustande gestellten Grembe auf das gebaute Rebzollamt I. auszustellen.</p> <p>Zu 26. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Rangenfalza ist befugt, Begleitſcheine I. über Wein, Rum, Krafal und Thee, sowie Getreide und Manufaktur-Waaren zu ertheilen.</p>	
60	Rotten.			
61	Boschold.			
62	Anholt.			
63	Wloto.			Winden.
64	Beverungen.			
65	Erdr.			Wemgo.
66	Sörxter.			
67	Elten.	Guamerich.	<p>Zu 30. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Elberfeld ist ermächtigt, Begleitſcheine I. über baumwollene, wollene, seidene und halbseidene Waaren, rothe Seide, Leinen- und Wollensaar, kurze Waaren, Glas, Glas- und Töpfer-Waaren, feine Eisen-, Stahl-, Kupfer-, Messing-, Zinn-, Holz- und Leder-Waaren zu ertheilen.</p> <p>Zu 75. Spalte 7. Das Rebzollamt I. Klasse zu Herbestadt ist zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 18 ff. des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Gülfen-Transportes auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7. des Haupt-Protokolltes der 9. General-Konferenz in Jellnerhina-Angelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.</p> <p>Zu 77. Das Rebzollamt I. Klasse zu Perl ist befugt:</p> <p>a) Begleitſcheine I. auf das Hauptzollamt zu Luremburg auszustellen;</p> <p>b) die von diesem Hauptamte und dem zu Trier auf Vertel ausgefertigten Begleitſcheine über Trans-It-Güter, sowie ohne Einschränkung die in Beziehung auf den Waarenausgang in osel-märts, auf dasselbe gerichteten Begleitſcheine I. zu ertheilen;</p> <p>c) die mit Dampf- und Segel-Schiffen eingehenden Güter und Passagier-Gefellen, welche für Vertel, Saarburg und Umgegend, ingleichen für die Veräußerten und Luremburgischen Postorte zwischen Trier und Trier bestimmt sind, in unbeschränkter Geltung und Menge zur Eingangsver-zollung und die übrigen für Trier und weiter bestimmten in Segel- und Dampf-Schiffen eingehenden Güter als Anlagern unter Schiffbegleitung, begünstigt Raumerweis auf Grund vortheilhaftiger Deklarationen oder Manifeste mit Anlagerscheinen abzufertigen;</p> <p>d) über das von der französischen Seiner Majestät für Rechnung der Königlich Großherzoglich Luremburgischen Regierung nach dem Salz-Magazin zu Remich eingehende Salz Übergangs-scheine zu ertheilen.</p> <p>Zu 3. Das Rebzollamt zu Trifingen darf Begleitſcheine des Hauptzollamtes zu Woffen-berg über transittendes Blech ertheilen.</p>	
68	Grunewald.	Kaldentischen.		
69	Dammerbruch.			
70	Karfen.	Wasserberg.		
71	Wehr.			
72	Herzogentath.	Nachen.		
73	Wälfertquartier.			
74	Lüfje.			
75	Herbestadt.			
76	Eupen.			
77	Perl.		Trier.	
78	Welsberg.		Saarbrüden.	
1	Donsold.	Luzemburg.		
2	Steinfort.			
3	Trifingen.			

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [° mit Niederlage (Waldsch.)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nieder- lage, auf welche Be- gleitische II. ausge- stellt werden können.	Nebenollämter im Innern, auf welche Waren mit Begleitischen II. abgefertigt werden können.		
	1.	2.	3.	4.	5. Ort.	6. Hauptamts-Bezirk.
II. Bayern.						
General-Zoll-Admini- stration zu München.	1 Waldsassen. 2 Weidhausen. 3 Waldmünchen. 4 Gschlham. 5 Passau. ° 6 Simbach. 7 Freilassing. 8 Rosenheim. 9 Mittenwald. 10 Pfarrten. 11 Lindau. ° 12 Neuburg a. R. 13 Zweibrücken.	1 Hof. 2 Baireuth. 3 Bamberg. 4 Nürnberg. 5 Rürnberg. 6 Regensburg. 7 München. 8 Augsburg. 9 Donauwörth. 10 Kempten. 11 Memmingen. 12 Aschaffenburg. 13 Rißingen. 14 Rorftreit. 15 Rorftseft. 16 Schweinfurt. 17 Würzburg. 18 Nittenberg. 19 Reichenbach. 20 Ludwigshafen am Rhein. 21 Speyer.			1 Ansbach. 2 Erlangen. 3 Amberg. 4 Straubing. 5 Landshut. 6 Mordlingen. 7 Kaufbeuren. 8 Landau. 9 Koferslautern. 10 Frankenthal. 11 Neußadt.	Nürnberg. Regensburg. München. Augsburg. Kempten. Neuburg a. R. Zweibrücken. Ludwigshafen. am Rhein. Speyer.



Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamts-Besitz	
7.	8.	9.
A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		
1 Oberneubau.	Hof.	Zu 1. Das Nebenzollamt zu Oberneubau hat die Befugniß zum unbedingten Begleichsweineinwechsel mit allen kompetenten Aemtern des Zollvereins.
2 Schirnding.	Waldbassen.	Zu 2. Das Nebenzollamt zu Schirnding hat die Befugniß:
3 Röhrling.		a) zur Ausfertigung von Begleichscheiden I. auf das Hauptsteueramt zu Gorbach;
4 Barmau.	Gefälkum.	b) zur Ausfertigung von Begleichscheiden I. über rothe Schaafwolle auf die Hauptämter zu Offenbach und Frankfurt a. M.;
5 Zwiefel.		c) zur Ausfertigung von Begleichscheiden I. auf das Steueramt zu Gorbach im Fürstenthum Waldeck für rothe Schaafwolle zur Sortirungsanstalt der Fabrikation Wittgenstein;
6 Schwärzing a. Th.		d) zur Uebertragung von Begleichscheiden I. des Hauptsteueramtes zu Gorbach;
7 Begscheid.	Passau.	e) zur Uebertragung von Begleichscheiden I. des Hauptsteueramtes zu Frankfurt a. M. über ausländischen unverzollten Wein, Rum und Arrak;
8 Kleinphilippstuth.		f) zum Begleichsweineinwechsel mit dem Hauptsteueramt zu Stuttgart;
9 Obernzell.		Zu 4. Das Nebenzollamt zu Barmau hat die Befugniß zur Durchgangsabfertigung von Lumpen auf die Hauptämter zu Regensburg und Wittenberg.
10 Marttl.	Simbach.	Zu 5. Das Nebenzollamt zu Zwiefel hat die besondere Ermächtigung zur Zollabfertigung von Tafelglas und Glaswaaren in unbeschränkter Quantität vom Inlande durch das Ausland (Böhmen) nach dem Vereinbündnisse (Sachsen) auf Deklarationscheine über das Hauptzollamt zu Gumbau und das Nebenamt zu Hellensberg; desgleichen ist auch beauftragt, die ausgetretenen Glas-Transporte, welche ihre Bestimmung auf der getraden Straße durch Böhmen nach Schlesien erhalten, auf das Hauptzollamt zu Liebau und Deklarations-Scheine abzufertigen.
11 Burgausen.	Freilassing.	Zu 6. Das Nebenzollamt zu Schwärzing a. Th. hat die Befugniß:
12 Rufenfelden.	Rosenheim.	a) zur Ausfertigung von Begleichscheiden I. auf alle Aemter des Zollvereins, welche zur Uebertragung von begleichenen Begleichscheiden ermächtigt sind, mit Auschluss der rechts der Ober gelegenen;
13 Kreuz im Achenthal.	Wittenwald.	b) zur Uebertragung von Begleichscheiden I. dieser Aemter, insofern sie zur Ausfertigung von Begleichscheiden I. beauftragt sind.
15 Griesen.		Zu 18. Das Nebenzollamt zu Füssen hat die Befugniß:
16 Oberstorf.	Pronten.	a) zur Ausfertigung von Begleichscheiden I. auf sämtliche Württembergische, Badensche, Kurfürstlich Hessische und Großherzoglich Hessische, Nassauische und auf die Preussischen in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Hauptsteuer- und mit Begleichscheinverleihung, Befugniß versehenen Nebenzollämter I. Klasse und Untersteuerämter; dann auch das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M.;
17 Hinkelang.	Einbau.	b) zur Uebertragung von Begleichscheiden dieser Aemter.
18 Füssen.		Zu 19. Das Nebenzollamt zu Niederhaasfelden ist beauftragt, Ausstellungen von Begleichscheiden I. über Rufe und Weiskreide, die zur Verschiffungsabgabe bestimmt sind, auf das Hauptsteueramt zu Ulm.
19 Niederstausen.	Reuburg a. M.	Zu 20. Das Nebenzollamt zu Oberstausen ist beauftragt, Begleichscheiden I. auf das Hauptsteueramt Ulm auszustellen.
20 Oberstausen.		Zu 21. Das Nebenzollamt zu Reulauterburg hat die Befugniß:
21 Reulauterburg.	Zweibrücken.	a) zur Uebertragung von Begleichscheiden I. der Hauptämter zu Offenbach, Frankfurt a. M., Leipzig, Stuttgart, Ulm, Cassel und Heilbronn über rothe Schaafwolle;
22 Schweigen.		b) zur Uebertragung von Begleichscheiden I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, der Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln;
23 Hablitzchen.	Reichenhall.	c) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleichschein I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Menge;
24 Schwarzbach.		d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge die zu drei Sentnern in einem Transporte auf Begleichschein II. auf alle zu deren Uebertragung berechnete Aemter des Zollvereins;
25 Weled.		e) zum Begleichsweineinwechsel mit dem Hauptsteueramt zu Karlsruhe in unbeschränkter Weise.
26 Schellenberg.		Zu 22. Das Nebenzollamt zu Schweigen hat die Befugniß:
27 Reit im Winkel.		a) zur unbeschränkten Uebertragung von Begleichscheiden I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz, Köln und Karlsruhe;
		b) zur Uebertragung von Begleichscheiden I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen von den Hauptämtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln;
		c) zur Abfertigung aller Waarengattungen auf die Quantitäten von 200 Gulden Zollbetrag in einem Post auf Begleichschein II. auf alle zu deren Uebertragung beauftragte Aemter des Zollvereins;
		d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren die zu 12 Sentnern in einem Transporte auf Begleichschein II. auf die zu deren Uebertragung berechneten Aemter des Zollvereins.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Vadhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nieder- lage, auf welche Be- gleitfchein II. ausge- stellt werden können.	Rebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitfchein II. abgesetzt werden können.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
<p>Roch II. Bayern.</p> <p>General-Zolladministra- tion in München.</p>						
<p>III. Sachsen.</p> <p>Zoll- und Steuer-Direk- tion zu Dresden.</p>	<p>1 Jittau. °</p> <p>2 Schandau.</p> <p>3 Marienberg. °</p> <p>4 Annaberg. °</p> <p>5 Eibensfod.</p>	<p>1 Birna.</p> <p>2 Bahren.</p> <p>3 Dresden.</p> <p>4 Reiffen.</p> <p>5 Riefa.</p> <p>6 Chemnitz.</p> <p>7 Plauen.</p> <p>8 Leipzig.</p>	<p>1 Freiberg.</p> <p>2 Zwidau.</p> <p>3 Grimma.</p>	.	.	.

Nebenämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.		
Ort.	Hauptamts-Bezirk.	1.	2.	
		<p><b>3u 23.</b> Das Nebenamt zu <b>Stalrichen</b> hat die Befugnis zum Begleitcheinwechsel mit den <b>Mützensbergischen</b>, <b>Badenschen</b> und <b>Großherzoglich Hessischen Hauptzoll- und Hauptsteuer-Kemtern</b> sowie mit dem Hauptsteueramt zu <b>Frankfurt a. M.</b></p> <p><b>B.</b> In Bezug auf die Nebenämter im Innern.</p> <p><b>3u 2.</b> Das Nebenamt zu <b>Erlangen</b> darf <b>Begleitcheine I.</b> des Hauptamtes zu <b>Waldmünchen</b> über unzerlegte <b>Böhmisches Spiegelglas</b> ertheilen und diese Spiegelgläser mit <b>Begleitcheine I.</b> auf das Hauptamt zu <b>Regensburg</b> abfertigen.</p> <p><b>3u 7.</b> Das Nebenamt zu <b>Kaufbeuren</b> hat in Ansehung der für die dortigen <b>Manufakturisten</b> aus dem Auslande eingehenden <b>rohen Baumwollentücher</b> zur <b>Veredlung</b> und <b>Wiederausfuhr</b> im <b>veredelten</b> Zustande die volle Befugnis eines Hauptamtes im Innern mit <b>Niederlage</b> <b>recht</b> und die <b>unbeschränkte Begleitcheinertheilung</b> und <b>Ausfertigung</b> unter <b>Witwirkung</b> des <b>Ober-Inspektors</b> in <b>Kempten</b>.</p>		
1 Großschöndau.	Jittau.	<p><b>3u 1.</b> Das Nebenamt I. zu <b>Großschöndau</b> ist beauftragt <b>Begleitcheine I.</b></p> <p>a) der Hauptsteuerämter zu <b>Dresden</b>, <b>Berlin</b>, <b>Leitnitz</b> und <b>Ostlich</b> über <b>zum Durchgange</b> nach <b>Böhmen</b> bestimmter <b>Baumwollen-</b> und <b>Leinens Garn</b>, und</p> <p>b) der Hauptsteuerämter zu <b>Dresden</b>, <b>Berlin</b> und <b>Ostlich</b> über <b>begleitcheines</b> <b>Schafwollengarn</b>, zu ertheilen.</p>		
2 Neugersdorf.		Schandau.	<p><b>3u 2.</b> Das Nebenamt I. zu <b>Neugersdorf</b> ist beauftragt:</p> <p>a) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen I.</b> auf <b>sämmtliche</b> zu <b>deren</b> <b>Ertheilung</b> <b>beauftragte</b> <b>Poststellen</b> in den <b>Königreichen</b> <b>Sachsen</b> und <b>Preußen</b>, dem <b>Kursächsischen</b> <b>Hessen</b> und dem <b>Herzogthum</b> <b>Braunschweig</b>, sowie auf die <b>Großherzoglich</b> <b>Hessischen</b> <b>Hauptämter</b> zu <b>Mainz</b>, <b>Osnabrück</b> und <b>Wiesbaden</b> und das <b>Hauptsteueramt</b> zu <b>Frankfurt a. M.</b></p> <p>b) zur <b>Ertheilung</b> von <b>Begleitcheinen I.</b> denselben <b>Hauptamtsstellen</b>;</p> <p>c) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen II.</b> dieselben <b>Poststellen</b> von <b>100</b> <b>Thrn.</b> ohne <b>Beschränkung</b> in den <b>Gegensänden</b>;</p> <p>d) zur <b>Ausfertigung</b> von <b>Schafwolle</b> für <b>Sortirungslager</b> ohne <b>Beschränkung</b>.</p>	
3 Ebersbach.			<p><b>3u 3.</b> Das Nebenamt I. zu <b>Ebersbach</b> hat dieselben Befugnisse wie vorstehend das Nebenamt I. zu <b>Neugersdorf</b>.</p>	
4 Neustadt bei Stolpen.		Annaberg.	<p><b>3u 4.</b> Das Nebenamt I. zu <b>Neustadt b. St.</b> ist beauftragt:</p> <p>a) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen I.</b> auf <b>sämmtliche</b> zu <b>deren</b> <b>Ertheilung</b> <b>beauftragte</b> <b>königlich</b> <b>Sächsisch</b> <b>Hauptzoll- und Hauptsteuer-Kemter</b>, <b>insbesondre</b> auf die <b>königlich</b> <b>Preussischen</b> <b>Hauptzoll- und Hauptsteuer-Kemter</b> <b>zwischen</b> der <b>Oder</b> und dem <b>Rhein</b>, sowie auf die <b>Herzoglich</b> <b>Braunschweigischen</b> <b>Hauptämter</b> zu <b>Braunschweig</b> und <b>Wolfenbüttel</b>;</p> <p>b) zur <b>Ertheilung</b> von <b>Begleitcheinen I.</b> der <b>vorgebadeten</b> <b>Ämter</b>;</p> <p>c) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen II.</b> ohne <b>Beschränkung</b>, und</p> <p>d) zur <b>Ausfertigung</b> von <b>Schafwolle</b> für <b>Sortirungslager</b> ohne <b>Beschränkung</b>.</p>	
5 Bärenstein.	Eibenstock.		<p><b>3u 7.</b> Das Nebenamt I. zu <b>Braunbach</b> ist beauftragt:</p> <p>a) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen I.</b> auf <b>sämmtliche</b> zu <b>deren</b> <b>Ertheilung</b> <b>beauftragte</b> <b>königlich</b> <b>Sächsisch</b> <b>Zoll- und Steuer-Kemter</b>, sowie auf die <b>Hauptämter</b> zu <b>Altenburg</b>, <b>Regensburg</b>, <b>Berlin</b>, <b>Barmen</b>, <b>Salzwedel</b>, <b>Braunschweig</b> und <b>Wolfenbüttel</b>;</p> <p>b) zur <b>Ertheilung</b> von <b>Begleitcheinen I.</b> der <b>vorgebadeten</b> <b>Ämter</b>;</p> <p>c) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen II.</b> über <b>unbearbeitete</b> <b>Tabakblätter</b> in <b>unbeschränkter</b> <b>Mengen</b>, <b>aber</b> <b>anderer</b> <b>Waaren</b> <b>dagegen</b> <b>nur</b> <b>bis</b> <b>zu</b> <b>einem</b> <b>Zollbetrage</b> <b>von</b> <b>100</b> <b>Thrn.</b>;</p> <p>d) zur <b>Ausfertigung</b> von <b>Schafwolle</b> für <b>Sortirungslager</b> ohne <b>Beschränkung</b>.</p>	
6 Johanngeorgenstadt.		Pirna.	<p><b>3u 9.</b> Das Nebenamt I. zu <b>Pirna</b> ist beauftragt:</p> <p>a) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen</b> auf <b>alle</b> <b>anderen</b> <b>Ertheilung</b> <b>beauftragte</b> <b>königlich</b> <b>Bayerische</b> und <b>königlich</b> <b>Sächsisch</b> <b>Kemter</b>, auf die <b>königlich</b> <b>Preussischen</b> <b>Hauptämter</b> zu <b>Wittenberg</b>, <b>Regensburg</b> und <b>Wien</b>, sowie auf die <b>königlich</b> <b>Hannoversche</b> <b>Zoll-Abfertigungsstelle</b> auf dem <b>Waldhofe</b> zu <b>Bremen</b>;</p> <p>b) zur <b>Ertheilung</b> von <b>Begleitcheinen</b> der <b>königlich</b> <b>Bayerischen</b> und <b>königlich</b> <b>Sächsischen</b> <b>Hauptämter</b>, der <b>königlich</b> <b>Preussischen</b> <b>Hauptämter</b> zu <b>Wittenberg</b> und <b>Regensburg</b>, sowie der <b>königlich</b> <b>Hannoverschen</b> <b>Zoll-Abfertigungsstelle</b> auf dem <b>Waldhofe</b> zu <b>Bremen</b>.</p>	
7 Brambach.	<p><b>3u 10.</b> Das Nebenamt I. zu <b>Bodenbach</b> (in <b>Böhmen</b>) hat <b>unbeschränkte</b> <b>Selbst- und Abfertigungs-Befugnisse</b>.</p>			
8 Klingenthal.	Pirna.	<p><b>3u 11.</b> Das Nebenamt I. zu <b>Pelzen</b> ist beauftragt:</p> <p>a) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen I.</b> auf <b>alle</b> zu <b>deren</b> <b>Ertheilung</b> <b>beauftragte</b> <b>Zoll- und Steuer-Kemter</b> im <b>Selbstreine</b>;</p> <p>b) zur <b>Ertheilung</b> von <b>Begleitcheinen II.</b> in <b>dieselben</b> <b>Umfange</b>;</p> <p>c) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen II.</b> ohne <b>Beschränkung</b>.</p>		
9 Ebnath.		<p><b>3u 11.</b> Das Nebenamt I. zu <b>Pelzen</b> ist beauftragt:</p> <p>a) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen I.</b> auf <b>alle</b> zu <b>deren</b> <b>Ertheilung</b> <b>beauftragte</b> <b>Zoll- und Steuer-Kemter</b> im <b>Selbstreine</b>;</p> <p>b) zur <b>Ertheilung</b> von <b>Begleitcheinen II.</b> in <b>dieselben</b> <b>Umfange</b>;</p> <p>c) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen II.</b> ohne <b>Beschränkung</b>.</p>		
10 Bodenbach (in Böhmen).	Pirna.	<p><b>3u 11.</b> Das Nebenamt I. zu <b>Pelzen</b> ist beauftragt:</p> <p>a) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen I.</b> auf <b>alle</b> zu <b>deren</b> <b>Ertheilung</b> <b>beauftragte</b> <b>Zoll- und Steuer-Kemter</b> im <b>Selbstreine</b>;</p> <p>b) zur <b>Ertheilung</b> von <b>Begleitcheinen II.</b> in <b>dieselben</b> <b>Umfange</b>;</p> <p>c) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen II.</b> ohne <b>Beschränkung</b>.</p>		
11 Sellendörf.		<p><b>3u 11.</b> Das Nebenamt I. zu <b>Pelzen</b> ist beauftragt:</p> <p>a) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen I.</b> auf <b>alle</b> zu <b>deren</b> <b>Ertheilung</b> <b>beauftragte</b> <b>Zoll- und Steuer-Kemter</b> im <b>Selbstreine</b>;</p> <p>b) zur <b>Ertheilung</b> von <b>Begleitcheinen II.</b> in <b>dieselben</b> <b>Umfange</b>;</p> <p>c) zur <b>Ausstellung</b> von <b>Begleitcheinen II.</b> ohne <b>Beschränkung</b>.</p>		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [ <sup>2</sup> mit Niederlage (Posthof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nieder- lage, auf welche Be- gleitſcheine II. ausge- ſtellt werden können.	Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitſcheine II. abgefertigt werden können.	
				E. t.	Hauptamts-Bezirk
1.	2.	3.	4.	5.	6.
IV. Hannover. Ober-Zollkollegium zu Hannover.	1 Nordhorn.	1 Celle.	.	1 Steueramt im Innern.	Celle.
	2 Leer. <sup>o</sup>	2 Hannover.	.	2 Fallersleben.	
	3 Emden. <sup>o</sup> (auch Porto- franco.)	3 Hildesheim.	.	2 Ochsendorf.	
	4 Brinkum.	4 Lüneburg.	.	3 Gifhorn.	
	5 Vor Grefte- münde.	5 Minden.	.	4 Ecktau.	
	6 Neuhaus an der Oſte.	6 Osnabrück.	.	5 Uelzen.	
	7 Stade.			6 Bovenſen.	
	8 Garburg. <sup>o</sup>			7 Lühow.	
	9 Sipaker.			8 Wustrow.	
				9 Dannenberg.	
				10 Rebburger Brunnen.	Hannover.
				11 Budeburg.	
				12 Buntorf am Bahnhofs.	
				13 Alfſeld.	
				14 Beine.	Hildesheim.
				15 Bodenem.	
				16 Goslar.	
				17 Hameln mit Zolllager für Damvſchiff- güter.	Minden.
				18 Bodenwerder.	
				19 Göttingen.	Minden.
				20 Einbeck.	
				21 Northeim.	
				22 Eſtode.	
				23 Duderſtadt.	
				24 Hilar.	
				25 Glausthal.	
				26 Bodensfelde.	
				27 Luftenbrück.	Osnabrück.
				28 Baſum.	
				29 Eyſe.	
				30 Diepholz.	
				31 Lemförde.	Emden.
				32 Aurich.	
				33 Bittmund.	
				34 Rotenburg.	Vor Grefte- münde.
				35 Beverſtedt.	
				36 Lingen.	Nordhorn.
				37 Meppen.	
				38 Bremerörde.	Stade.

Nebenämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.	
Ort.	Hauptamt-Befug.		
7.	8.	9.	
1. Sildehaus.	Nordhorn.	A. In Bezug auf die Nebenämter I. Klasse an der Grenze.	
2. Lage.		3u 4. Das Nebenamt zu Laar ist zur Ausfertigung und Uebergibung von Begleitsscheinen I. über die auf der Rechte zu transportirenden Güter ermächtigt.	
3. Brennebrügge.		3u 6. Das Nebenamt zu Papenburg hat die Befugniß zur Uebergibung von Begleitsscheinen I. im Allgemeinen, sowie auch zur Theilung von Begleitsscheinen I. und II. über Schiffsbau-Materialien.	
4. Saar.		3u 7. Das Nebenamt zu Halte ist befugt zum Begleitsscheinaustausch mit den Hauptämtern zu Rheine, Münster, Donabrüd, Leer, Uden und Nordhorn.	
5. Bundesneuland.		3u 9. Das Nebenamt zu Norden ist befugt zur Ausfertigung und Uebergibung von Begleitsscheinen I. und II. auf die Hauptämter zu Uden und Delmenhorst innerhalb der Erhebungsbezugsgebiete, welche für Wein und Thee in unbeschränkter Menge bestehen, in Bezug auf die übrigen gollpflichtigen Gegenstände bis auf 500 Thlr. für den einzelnen Transport beschränkt sind.	
6. Papenburg.	Leer.		
7. Halte.	Uden.		
8. Weener.			
9. Norden.			
10. Ems.			
11. Carolinenfshl.			
12. Norderner.	Brinsum.	3u 19. Das Nebenamt zu Grohn am alten Tief ist zum Wechsel von Begleitsscheinen mit den Hauptämtern zu Brak und Osterhuden, sowie mit den an der Weser, Lesum, Leine und Aller delegirten Hauptsteuer- und Steuer-Aemtern befugt.	
13. Dreye.			
14. Gemelingen.			
15. Ahim.			
16. Eilienthal.			
17. Dylterdamm.	Vor Heester- münde.	B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern.	
18. Burgdamm.		3u 17. Das Steueramt zu Sameln ist rücksichtlich der Besatzgüter mit den Befugnissen eines Nebenamtes I. versehen und zur Ausstellung von Begleitsscheinen I. auf die an der Weser delegirten zu deren Uebergibung ermächtigt.	
19. Grohn am alten Tief.		3u 18. Dem Steueramt zu Bodenwerber ist rücksichtlich der Besatzgüter die Befugniß eines Nebenamtes I. beigelegt.	
20. Grohn an der Begradter Gasse.		3u 19. Das Steueramt zu Göttingen ist zur Uebergibung von Begleitsscheinen I. ermächtigt.	
21. Rinnebeck.		3u 26. Dem Steueramt zu Bodenfelde sind rücksichtlich der Besatzgüter die Befugnisse eines Nebenamtes I. beigelegt.	
22. Debersdorf.	Neuhaus an der Oße.	3u 27. Das Steueramt zu Duakenbrüd ist zur Uebergibung von Begleitsscheinen I. über Wein, Tabak, Zucker und sonstige Colonial-Waaren ermächtigt.	
23. Ede.		3u 39, 41, 43 und 44. Den Steuerämtern zu Verden, Rintburg, Hoya und Stolzenau sind rücksichtlich der Besatzgüter die Befugnisse eines Nebenamtes I. beigelegt.	
24. Bremen.			
25. Dorumertief.			
26. Altenwalde.			
27. Altenbruch.	Stade.	Von dem in Spalte 2 zu 4 aufgeführten Hauptamte zu Brinsum ressortirt die Zoll-Ausfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Bremen.	
28. Ditterndorfer- schleuse.		Dieselbe ist außer der Eingangszoll-Erhebung von den Passagier-Gesellen befugt:	
29. Freiburg.		a) zur Abfertigung von Frachtgut für den Transport auf der Eisenbahn in das Zollvereinsgebiet auf Kabarettzettel, oder auf Begleitsscheine I., sowie zur Uebergibung von Begleitsscheinen, Exportations- und Uebergangs-Scheinen über Eisenbahngüter;	
30. Biischhafen.		b) auf den Declarations-Scheinen, welche abrigens den dort eingehenden Declarations-Schein-Überrern schon vor ihrer Abgabe zur Eisenbahn beigegeben sein müssen, den Ausgang zu attestiren, bezogen die Declarations-Scheine über solche auf der Eisenbahn wieder in das Vereinsgebiet zu versendende Güter mit einem Eingangs- oder Passage-Atteste zu versehen.	
31. Gauenfeld.			
32. Hessel.			
33. Brunsbüschen.			
34. Zwielenfleth.			
35. Rube an der Westseite.			
36. Borstel.			
37. Erang.			

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Wachth.)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitämter II. ausge- stellt werden können.	Begleitämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitämtern II. abgefertigt werden können.	
	1.	2.	3.	4.	D. r. t. Hauptamt-Begleit
<b>Roch IV. Hannover.</b> Ober-Zollkollegium zu Hannover.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	39 Verden. 40 Verden am Bahnhöfe. 41 Nienburg. 42 Nienburg am Bahnhöfe. 43 Hoya. 44 Stolzenau. 45 Osterholz.	} Brinkum.
<b>V. Württemberg.</b> Steuer-Kollegium zu Stuttgart.	Friedrichshafen.	1 Heilbronn. 2 Canstatt. 3 Stuttgart. 4 Ulm.	. . . . .	1 Esslingen. 2 Gmünd. 3 Göppingen. 4 Calw. 5 Tübingen. 6 Reutlingen. 7 Heidenheim. 8 Biberach. 9 Tuttlingen. 10 Ravensburg. Steuerämter.	
<b>VI. Baden.</b> Zoll-Direktion zu Carlsruhe.	1 Neufreistett. ° 2 Rehl. ° 3 Altdreisach. ° 4 bei Schuster- insel. 5 bei Rheinfelden 6 Lbiingen. 7 Stühlingen. 8 Randegg. 9 Constanz. ° 10 Ludwigshafen. °	1 Wertheim. 2 Heidelberg. 3 Mannheim. 4 Carlsruhe. 5 Lahr. 6 Freiburg.	. . . . .	1 Bruchsal. 2 Pforzheim. 3 Rastatt. 4 Baden. 5 Offenburg.	} Carlsruhe. } Neufreistett. } Rehl.
<b>VII. Kurfürstenthum Pfeffen.</b> Finanz-Ministerium, Ab- theilung für die indirekten Abgaben zu Cassel.	1 Carlsruhen. ° 2 Rinteln. °	1 Cassel. 2 Hanau.	Marburg.	1 Fulda. (Steuersamml.) 2 Hannfried. (Unterstaatsamt.)	

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
7.	8.	9.
38 Hoopste. 39 Trilsenburg. 40 Bleckede. 41 Bretten. 42 Schnadenburg.	Harburg. Städter.	
Rangengarnen.	Friedrichshafen.	Die Nebenzollämter im Innern von 3—10 haben bebingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen der Destillanten können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbetreibende zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener spezieller Revision, mit Begleitschein I. abgelaufen werden, gleichwie, wenn aus diesen bebingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereines statt findet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß.
		A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze. Zu 1. Das Nebenzollamt zu Ru hat die Befugniß zur Ausgangsbehandlung krankentender roher Schafwolle. Zu 2. Das Nebenzollamt zu Rörach hat die Befugniß: a) zur Ausstellung und Uebergebung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine; b) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte zu Ulm; desgleichen mit den an der Grenze gegen Oesterreich gelegenen königlich bayerischen Hauptzollämtern und dem königlich sächsischen Hauptamte zu Dresden und Nebenzollamte I. zu Bobenbach über solche Waaren, welche zur Ueberleitung aus Oesterreich ein- und in veredeltem Zustande dahin zurückgeführt werden. Zu 6. Das Nebenzollamt zu Radelburg hat die Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung auf Kemter im Innern mit Niederlagerecht in Bayern, Württemberg und Baden. Zu 7, 8 und 9. Die Nebenzollämter zu Kiefern, Ergingen und Blumberg haben die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Uebergebung von Begleitscheinen I. Zu 14. Das Nebenzollamt zu Ueberlingen hat die Befugniß zur Uebergebung von Begleitscheinen II.
1 Ru. 2 Rörach. 3 Grenzacherhorn. 4 Säckingen. 5 Kleinlaufenburg. 6 Radelburg. 7 Kiefern. 8 Ergingen. 9 Blumberg. 10 Gailingen. 11 Dehningen. 12 Radolfszell. 13 Mielsingen. 14 Ueberlingen. 15 Reersburg.	Neustreit. bei Schusterinsel. bei Reinsfelden. Zhingen. Stühlingen. Randegg. Ludwigsbafen.	B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern. Zu 3. Das Untersteueramt zu Rastatt hat bebingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbetreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begleitscheinen I. abgelaufen werden, gleichwie, wenn aus dieser bebingten Niederlage ein Ausgang über die Grenze des Zollvereines statt findet, auch dieser durch spezielle Revision an der Grenze, oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatiert werden muß. Zu 5. Das Untersteueramt zu Offenburg hat die Befugniß zur Uebergebung von Begleitscheinen I., welche über Rohwolle für die vorige Zuckerfabrik, nach vorheriger spezieller Revision, von den Grenzollämtern ausgefertigt worden sind. Ferner die Befugniß, in den Fällen, in welchen dort ankommende Transporte von roher Baumwolle, oder von Eisen getheilt werden müssen, die betreffenden Begleitscheine einzuziehen und zu erledigen, die getheilten Ladungen aber zum Zwecke des Weiter-Transportes mit neuen Begleitscheinen zu versehen. Das Provinzial-Steueramt zu Sulza hat auch die Befugniß zur Ausfertigung und Uebergebung von Begleitscheinen I. über rohe Wolle, welche von dem Holl-Sortirungslager des B. J. Weidner zu Sulza versendet wird, bezüglich für dasselbe eingetret. Das Steueramt zu Wannfried hat bebingtes Niederlagerecht.
1 Beckersbagen. 2 Döbendorff.	Carlsbafen. Rinteln.	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Posthof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nieder- lage, auf welche Be- gleitfcheine II. ausge- stellt werden können.	Nebenzellämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitfcheine II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamts-Besitzf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
VIII. Großherzogthum Hessen.					
Ober-Zolldirektion zu Darmstadt.	. . . . .	1 Mainz. 2 Offenbach. 3 Gießen.	. . . . .	1 Worms. 2 Bingen. 3 Darmstadt. 4 Alsfeld.	Mainz. Offenbach. Gießen.
IX. Thüringischer Verein.					
General-Inspektion zu Erfurt.				Steuerämter.	
a. Im Preussischen Gebiete.	. . . . .	1 Erfurt.	. . . . .	. . . . .	
b. Im Kurhessischen Gebiete.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1 Schmalkalden.	
c. Im Großherzog- thume Sachsen.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2 Weimar. 3 Jena. 4 Weida. 5 Neustadt a. D. 6 Eisenach. 7 Naucha. 8 Perka a. W. 9 Reiningen. 10 Hildburg- hausen. 11 Römheld. 12 Saalfeld. 13 Sonneberg. 14 Salzungen. 15 Roda. 16 Ronneburg.	. . . . .
d. Im Herzogthume Sachsen-Reiningen.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	17 Rudolfsdt. 18 Königsee. 19 Arnstadt.	. . . . .
e. Im Herzogthume Sachsen-Altenburg.	. . . . .	2 Altenburg.	. . . . .	20 Greiz. 21 Zulenroda. 22 Schleiz.	
f. Im Herzogthume Sachsen-Coburg, Gotha.	. . . . .	3 Coburg. 4 Gotha.	. . . . .	23 Lobenstein. 24 Hirschberg.	
g. Im Fürstenthume Schwarzburg- Rudolfsdt.	. . . . .	. . . . .	. . . . .		
h. Im Fürstenthume Schwarzburg- Sondershausen.	. . . . .	. . . . .	. . . . .		
i. Im Fürstenthume Reuß-Greiz.	. . . . .	. . . . .	. . . . .		
k. Im Fürstenthume Reuß-Schleiz.	. . . . .	. . . . .	. . . . .		
l. Im Fürstenthume Reuß-Robenstein- Gerebendorf.	. . . . .	. . . . .	. . . . .		



Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
7.	8.	9.
• • • • •	• • • • •	<p>Zu 1 und 2. Die Nebenzollämter zu Worms und Bingen haben Niederlagerrecht. — Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Beamten Waaren mittelst Begleitcheine I., nach vorheriger spezieller Revision, unter Verschluss abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereines Statt findet, aus dieser durch spezielle Ausgänge Revisionen an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte stattfindet werden muß.</p> <p>Zu 4. Das Nebenzollamt zu Wiesfeld darf Begleitcheine I. über rohen Taback für die Privatreservat-Lager der dortigen Taback-Fabrikanten ertheilen, welche, auf vorausgegangener spezieller Revision, von den Hauptzollämtern zu Ründen, Gassel, Carlshafen und Frankfurt a. M. ausgefertigt werden.</p>
• • • • •	• • • • •	<p>Zu 2. Das Steueramt zu Weimar hat die Befugniß, Begleitcheine I. zu ertheilen.</p>
• • • • •	• • • • •	<p>Zu 6. Das Steueramt zu Eisenach ist ermächtigt, Begleitcheine I. und II. auszufertigen und zu ertheilen.</p>
• • • • •	• • • • •	<p>Zu 19. Das Steueramt zu Arnstadt ist befugt, Begleitcheine I. über Worne und Glühfrüchte zu ertheilen.</p>

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Vadthof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nieder- lage, auf welche Be- gleitscheine II. ausge- stellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Boasens mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.		
	1.	2.	3.	4.	5. Ort.	6. Hauptamt-Bezirk
<b>Koch IX. Thüringi- scher Verein.</b>						
<b>m. Im Fürstenthume Reuß-Gera.</b>	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25 Gera.	. . . . .
<b>X. Herzogthum Braunschweig.</b>						
<b>Zoll- und Steuer-Direk- tion zu Braunschweig.</b>	. . . . .	1 Braunschweig. 2 Rosfenbüttel.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
<b>XI. Oldenburg.</b>						
<b>Ober-Zollkollegium zu Hannover.</b>	1 Barel. 2 Brake. 3 Delmenhorst.	. Oldenburg.	. . . . .	. . . . .	1 Billdeshausen. 2 Beckta. 3 Cloppenburg. 4 Damme. 5 Rönningen. 6 Zever.	Oldenburg.  Barel.
<b>XII. Nassau.</b>						
<b>Zoll-Direktion zu Wies- baden.</b>	. . . . .	1 Diebrich. 2 Limburg.	. . . . .	. . . . .	Steuerämter. 1 Höschl. 2 Rüdeshelm. 3 Wiesbaden. 4 Dieg. 5 Dillenburg. 6 Gadenburg. 7 Riedelshausen.	Diebrich.  Limburg.
<b>XIII. Freie Stadt Frankfurt a. M.</b>						
<b>Zoll-Direktion zu Frank- furt a. M.</b>	. . . . .	. Frankfurt a. M.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamt-Bezirk.	
7.	8.	9.
. . . . .	. . . . .	Zu 25. Das Steueramt zu Oera ist befugt, Begleitscheine I. zu erteiligen und Begleitscheine II. auszufertigen.
1 Holzminben.	Braunschweig.	Das Nebenzollamt I. zu Holzminben, mit welchem ein Niederlagerrecht verbunden ist, hat unbeschränkte Hebefugnisse und ist zur unbeschränkten Begleitscheine-Abfertigung ermächtigt, hat daher die volle Befugniß eines Hauptamtes im Innern mit Niederlagerrecht.
1 Bangeroge.	Barel.	Zu 15. Das Nebenzollamt I. zu Barelgraben ist zur Ausstellung von Deklarations-Scheinen für die von der Fabrik des Dellelamp und Compagnie in Eildgrad über Bremen in das Vereinsgebiet versandten Cigarren befugt.
2 Forummerfel.		
3 Hodfel.		
4 Rartenfel.		
5 Rükterfel.		
6 Ellenferdam- merfel.		
7 Hedderwarber- fel.	Brafte.	Zu 1. Das Steueramt zu H ö d e r ist befugt, Begleitscheine I. über halbgastre Hegen- und Schaaf- Helle, welche für inländische Cassian- und Leber-Fabrikanten unter Kontrolle zur allgemeinen Eingangsbear- zube eingeführt werden, nach vorausgegangener spezieller Revision bei einem Hauptamte, zu erteiligen.
8 Großenfel.		
9 Strohausen.		
10 Brafkel.		
11 Ulsketh.	Delmenhorst.	Zu 5. Mit dem Steueramte zu Dillenburg ist eine Niederlage mit bebingtem Niederlager- rechte verbunden; dasselbe ist daher befugt, Begleitscheine I., nach vorheriger spezieller Revision der Waaren bei einem Hauptamte, zu erteiligen.
12 Berne.		
13 Rohen.		
14 Remwerder.		
15 Barelgraben		
. . . . .	. . . . .	
. . . . .	. . . . .	

II. Von der Großherzoglich Badenschen Staatsregierung ist dem Nebenzollamte I. Klasse zu Pforzheim die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Bijouterie-Waaren ertheilt worden, was unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 11. September 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,**  
**Departement der Finanzen.**  
 Für den Departements-Chef.  
 Bergfeld.

III. Von der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist die den dortigen Nebenzollämtern I. Klasse zu Neugersdorf, Ebersbach, Neustadt bei Stolpen und Brambach verliehene Befugniß zum vollständigen Begleitschein-Wechsel mit dem Hauptzollamte in Braunschweig nunmehr auf die zur unbeschränkten Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung kompetenten hannoverschen und Oldenburgischen Zollämter ausgebehnt worden.

Es wird solches mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 11. September 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,**  
**Departement der Finanzen.**  
 Für den Departements-Chef.  
 Bergfeld.

IV. Nachdem unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereines mit Rücksicht auf die fortwährend hohen Preise der Lebensmittel eine Vereinbarung dahin erfolgt ist, daß die zeitliche Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlen-Fabrikate, namentlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Ories und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende Dezember dieses Jahres ausgebehnt werde: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. September 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,**  
**Departement der Finanzen.**  
 Für den Departements-Chef.  
 Bergfeld.

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 38.

Weimar.

11. Oktober 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

- I. In Folge einer Personal-Veränderung ist
- a. die im Auftrage der hiesigen Talons-Debit-Stelle für den Eisenach'schen Kreis Statt findende Abgabe der Talons und Zins-Koupons zu den in Obligationen au porteur verbrieften Großherzoglichen Staatsanleihen vom 1. Oktober d. J. an dem Großherzoglichen Rechnungsamte zu Eisenach und zwar bei demselben bis auf Weiteres speziell dem Großherzoglichen Rentmeister Schmidt, und
  - b. die Führung des Gegenbuches über die Salzgelber-Übereinnahme zu Eisenach vom 1. Oktober d. J. an dem Großherzoglichen Rechnungsamts-Affistenten, Forst-Rendanten Feiertstein, für Verhinderungsfälle desselben aber dem Großherzoglichen Rechnungsamtmann Kuhn übertragen worden.
- Es wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der betheiligten Behörden und des Publikums gebracht, daß jede Quittung über an die Großherzogliche Salzgelber-Übereinnahme zu Eisenach eingezahlte Gelder nur dann als gültig angesehen werden kann, wenn sie außer der Unterschrift des Kassirers, auch die des Gegenbuchführers mit Angabe des Blattes, auf welchem die Zahlung im Gegenbuche eingetragen ist, enthält.

Weimar am 22. September 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.

II. Mit dem 1. d. M. ist an die Stelle des zeitherigen Großherzoglichen Rentamtes zu Jena, sowie der dasigen Bezirks-Steuerannahme und der Steuer-Lokal-Kommission für den Amtsbezirk Jena ein Rechnungsamt getreten, dessen Zuständigkeit sich über alle Ortschaften des Großherzoglichen Justiz-Amtsbezirk Jena, wie solche in dem Anhange (unter I, 11) zu der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Justiz und des Kultus vom 21. Juni 1850 (Regierungs-Blatt S. 563 v. J. 1850) benannt sind, sowie hinsichtlich der sonst rentamtlichen Geschäfte über den zum Justiz-Amtsbezirk Dornburg gehörigen Ort Lehesten wegen des dortigen, zum Kammergute Zwängen gehörigen Vorwerkes, erstreckt.

Mit Ausnahme vorerst der Steuer-Lokalkommissions-Geschäfte für die Stadt Jena, welche bis auf Weiteres bei dem dasigen Gemeindevorstande verbleiben, gehen die in den §§. 39 bis 41 des Gesetzes vom 5. März 1850, die Neugestaltung der Staatsbehörden betreffend, bemerkten Funktionen vom 1. Oktober d. J. an auf das neue Rechnungsamt über.

Die von der Bezirks-Steuerannahme seither besorgten Zahlungen für hiesige Zentral-Kassen übernimmt von demselben Zeitpunkte an das Rechnungsamt Jena.

Nur die Erhebung der bis zum Schlusse dieses Jahres anfällig gewordenen direkten Steuern, Hundesteuern und Brandkasse-Beiträge verbleibt noch bis zum Definitiv-Ablieferungs-Termin für das Jahr 1854 der bis dahin noch fortbestehenden Bezirks-Steuerannahme Jena.

Zum Rechnungsamtman ist der zeitherige Großherzogliche Steuer-Kommissar Ernst Eduard Erbert, zum Rechnungsamts-Assistenten der zeitherige Assistent bei der Bezirks- und Stadt-Steuerannahme, Christian Friedrich Voigt, beide zu Jena, ernannt worden und es hat die Verpflichtung und Einweisung Weider am 28. v. M. Statt gefunden.

Weimar am 2. Oktober 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

Für den Departements-Chef.

Bergfeld.

III. Da die Weimarische Bank durch den §. 13 Ziffer 7 ihres unter dem 17. September v. J. bestätigten Statuts zur Ausgabe von Banknoten ermäch-

tigt ist und die Bank-Direktion jetzt dergleichen Banknoten über Beträge von je 10 Thalern in Umlauf zu setzen beabsichtigt: so wird die nachstehende Beschreibung dieser Noten hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 6. Oktober 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departements-Chef.  
Schambach.**

**B e s c h r e i b u n g**

der Weimarischen Banknoten à 10 Thaler.

Die Noten zu 10 Thalern der Weimarischen Bank sind 5½ Zoll lang und 3 Zoll 6½ Linien hoch, oben und unten beschnitten, an den Endseiten mit natürlichem Papierrande versehen. Das zur Ausführung verwandte Hanfpapier ist weiß und mit Wasserzeichen versehen, die am oberen und untern Rande in der Bezeichnung „Weimarische Banknote“ in heller Schrift, an beiden Endseiten in der Bezeichnung „10 Thlr. 10“ in hellen, mit Schatten versehenen Zeichen auf quillochirtem und hellem Grunde bestehen. Der Ausdruck auf die mit quillochirtem Grunde in grauer Farbe bedruckte Schauseite ist mit schwarzer Farbe in Buchdruck-Manier gemacht, und enthält oben: zwischen den beiden Werthzahlen „10“ ein verziertes Wappenschild mit einem gekrönten springenden Löwen, darunter in sieben Zeilen:

Die Weimarische Bank  
zahlt gegen diese Note  
Zehn Thaler  
im Bierzehn-Thalerfuß.

Weimar, den 4. Februar 1854.

Der Verwaltungsrath.  
Stückling.

Der Regierungs-Commissar.  
Rathgen.

Die Direction.  
Polte.

worauf zwei mit kleinen Perleurrändern verzierte Felder mit kleiner Diamant-schrift folgen, von denen das linksseitige:

Der Bankgesellschaft ist die Einziehung der Banknoten gestattet, wenn die Großherzogliche Staatsregierung die diesfälligen Gründe für genügend

erachtet. In einem solchen Falle muß sie unter Bestimmung einer ausschließlichen Frist von mindestens Einem Jahre mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 69 des Bank-Statuts), welche in angemessenen Zwischenräumen dreimal zu wiederholen ist, die Noten einrufen. Die nicht zur bestimmten Zeit eingelieferten Banknoten sind in den Händen des Inhabers annullirt.

das rechtsseitige dagegen in dreifacher Wiederholung:

Die Nachahmung, Verfälschung und wissentliche Verbreitung verfälschter Banknoten wird nach Maßgabe der Strafgesetze bestraft.

enthält.

Die linksseitige obere Ecke zeigt eine der Pittern **A. B. C.** oder **D.** nebst der **Ser.**, während die rechtsseitige obere Ecke die **Fol.** des Stammbuches giebt.

Der Aufdruck auf die mit einem Tondruck versehene Rückseite ist mit schwarzer Farbe in Kupferdruck-Manier ausgeführt und zeigt in der Mitte: einen die Thuringia darstellenden weiblichen Kopf mit einem Diadem geschmückt, das in Form der Wartburg mit dem gekrönten springenden Löwen ausgeführt ist, und umgeben von, mit Bändern umwundenen und mit Ephen umrankten Getreidehalmen, links und rechts seitwärts vom Kopfe befinden sich unten die verzierten Werthzahlen 10 auf guillochirtem Grunde; über demselben links in Typen gedruckt die litt. und die laufende Nummer der Note, rechts dagegen aber auf schraffirtem Grunde der Name des eintragenden Beamten.

## **B e k a n n t m a c h u n g .**

In Gemäßheit eines hohen Ministerial-Beschlusses wird das Wort „namentlich“ in der fünften Zeile der Bekanntmachung des Ministerial-Departements der Finanzen vom 28. September 1854 (Reg. Blatt Seite 352)

in das Wort „nämlich“

hiermit berichtigt und solches öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 6. Oktober 1854.

**Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.**

Ernst Müller.



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 39.

Weimar.

12. November 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. v. M., Seite 297 des Regierungs-Blattes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seiten der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung die Uebergangsabgabe von dem Branntweine, welcher aus den übrigen Zollvereins-Staaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen (mit Ausschluß dieser beiden Bezirke) eingeführt wird, vom 1. Oktober d. J. an von 6 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. auf Vier Thaler Zwanzig Silbergroschen für die Dhm Kurhessisch bei 50 Procent Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist. Weimar am 23. September 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.

II. Von dem unterzeichneten Ministerium wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1844 (Seite 163 des Regierungs-Blattes) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Großherzoglichen Steuer-Receptur zu Apolda vom 1. Oktober d. J. an die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Uebergangsteuerpflichtige Gegenstände aller Art ertheilt worden ist. Weimar am 28. September 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.

III. Nach einer unter den beteiligten Zollvereins-Regierungen deshalb getroffenen Vereinbarung ist die für ausgehenden inländischen Branntwein aus Getreide und anderen mehligten Stoffen in den dazu geeigneten Fällen zu gewährende Steuervergütung mit Rücksicht auf die in Folge der höchsten Verordnung vom 21. Juni d. J. (Seite 278 des Regierungs-Blattes) für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 eingetretene Verichtigung des bei der Erhebung der Branntweinsteuer in Anwendung kommenden Maischsteuer-Satzes vom 1. November d. J. ab von acht Pfennigen (Bekanntmachung vom 20. November 1851 S. 485 des Regierungs-Blattes) auf zehn Pfennige für das Quart Branntwein von fünfzig Procent Alkohol nach Tralles erhöht worden.

Von dem unterzeichneten Ministerium wird solches daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Oktober 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**

IV. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem neu errichteten Großherzoglichen Rechnungsamte zu Jena die Kataster-Führung von den Ortschaften seines Bezirks übertragen worden ist, mit Ausschluß von Großschwabhausen, Kleinschwabhausen, Döbritschen, Kunig, Kleinröbzig und Leutra, auch der Wüstung Lisfau bei Schorba, wo die Kataster-Führung vorerst noch bei den Ortssteuer-Einnahmen verbleibt. Auch das Kataster der Stadt Jena wird fernerhin bei der Stadtsteuer-Einnahme daselbst geführt.

Weimar am 4. Oktober 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**

V. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben anzuorbnen gnädigst geruhet, daß das fiskalische Interesse künftig in allen Fällen, wo es sich um Erfaß von einem Aufwande handelt, welcher aus der Staatskasse für einen Pflögling irgend einer der Landes-Heilanstalten bestritten worden ist, lediglich durch das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Inneren, vertreten werden, daß dieses Departement darum auch zu den erforderlichen Verhandlungen und Prozessen activ und passiv legitimirt seyn solle.

Hiernach haben sich die betheiligten Behörden und Privat-Personen ge-  
bührend zu achten.

Weimar am 7. Oktober 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**  
von Wagdorf.

**VI.** Nach der Bestimmung unter Position 11, d, Abtheilung II des Vereins-Zolltarifs sind „Ziegenhaare“ vom Eingangszolle frei, während „Angorahaare“ und „Textil (feines Ziegenhaar) als Material“ nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse zu jenem Tarife der allgemeinen Eingangsabgabe unterstellt sind.

Nachdem sich die Regierungen der Zollvereins-Staaten dahin verständigt haben, daß „Angorahaare“ und „Textil“ gleich den gemeinen Ziegenhaaren nach Position 11, d, Abtheilung II des Zoll-Tarifes vom Eingangszolle frei lassen und daß hiernächst auch die „Kameelhaare“ der vorgedachten Tarif-Position unterstellt werden sollen: so wird solches als Berichtigung und bezüglich Vervollständigung des gedachten amtlichen Waarenverzeichnisses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. Oktober 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,**  
**Departement der Finanzen.**  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.

**VII.** Dem Apotheker Adolph Säger zu Neustadt a. D. ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 24. Oktober 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,**  
**Departement der Finanzen.**  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.

**VIII.** Auf Grund der Bestimmung im §. 44 des Gesetzes vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden ist auf Sr. Königlich Hochheit, des Großherzogs, höchsten Befehl das Großherzogliche Ober-Forstamt Neustadt in Dreißch mit dem 23. Oktober dieses Jahres aufgehoben und aus dessen Bereiche mit den Forst-Revieren von Auma, Großehersdorf, Schömberg,

Ströhwitz, Grouspitz eine Forst-Inspektion, vorläufig mit dem Sitz in Auma, gebildet worden. Die Verwaltung dieser Forst-Inspektion wird interimistisch von dem Großherzoglichen Förster Voigt in Auma besorgt.

Weimar am 25. Oktober 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**

**IX.** Nachdem die Entschließung gefaßt worden, eine Bezirks-Katasterführung für den Amtsbezirk Bürgel und zwar vorerst für die Ortschaften, wo neue Kataster eingeführt worden sind, einzurichten, so wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kataster-Führung von nachbenannten dreizehn Ortschaften: Dothen, Frauenprießnitz, Grabsdorf, Graizschen, Groß-Iddichau, Zenaldöbnitz, Mertendorf, Poppendorf, Vogdorf, Rodau, Lautenburg, Weßdorf und Wogau vom Anfange dieses Monats dem Großherzoglichen Justizamts-Sporteleinnehmer Edmund Moritz Wilibald Krauß zu Ithalbürgel übertragen worden ist.

Weimar am 27. Oktober 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**

**X.** Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. September d. J. (Regierungs-Blatt Seite 352) und auf deren Berichtigung vom 6. Oktober d. J. (Regierungs-Blatt Seite 356) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereines Statt gefundenen weiteren Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlen-Fabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte und geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Weimar am 1. November 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 40.

Weimar.

25. November 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. November 1852 (Regier. Blatt S. 245) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Großherzoglichen Rechnungsamte Allstedt mit übertragene Bezirks-Kataster-Führung sich auf sämtliche Ortschaften des Amtsbezirktes, mit Ausnahme der Stadt Allstedt, erstreckt, daß dagegen die Kataster-Führung über letztere der Großherzoglichen Stadt-Steuereinnahme daselbst bis auf Widerruf übertragen worden ist.

Weimar am 28. Oktober 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.

II. Da von dem Ertrage der auf dem Grunde des Ausschreibens vom 3. April d. J. zu entrichteten Brandversicherungs-Beiträge, welche am 1. Mai d. J. zahlbar waren, nach Deckung des laufenden Bedarfs der Landes-Brandversicherungsanstalt, den hierüber vorliegenden Nachweisungen zu Folge, die Hälfte für den bei jener Anstalt zu bildenden Reserve-Fonds nicht übrig bleibt: so wird in Gemäßheit der Bestimmung unter Ziffer 3 des unter dem 5. Januar 1854 erlassenen Nachtrages zu §. 6 des Gesetzes vom 28. August 1826 über die öffentliche Anstalt der Brandversicherung von jedem Thaler der von den Gebäudebesitzern im Großherzogthume auf Grundlage des Brandversicherungs-Katasters für 1854 zu vergebenden Beitrags-Konkurrenz-Summen ein weiterer Beitrag von

**Einem Viertel Pfennig Landeswährung**  
 hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß derselbe mit  
 dem 15. künftigen Monats

von sämmtlichen Kontribuenten erhoben und beigebracht werden soll.

Indem daher solches sowohl den beteiligten Gebäudebesitzern, als auch den betroffenen Ober- und Unter-Einnehmern zur Nachricht bekannt gemacht wird, werden nicht nur die Ersteren dabei zugleich aufgefordert, die fraglichen Beiträge zu dem vorbezeichneten Termine pünktlich abzuführen und zu berichtigen, sondern es wird auch sämmtlichen Orts-Steuernehmern aufgegeben, für die ungefäunte Beibringung und Einlieferung der diesfalligen Gelder an die ihnen vorgesezten Einnahmestellen in den gesetzlich annehmbaren Münzorten, ohne erst weitere besondere Anweisung hierzu zu erwarten, pflichtmäßig Sorge zu tragen.

Wegen der etwa verbleibenden Restlassungen ist übrigens allenthalben nach Anleitung der bezüglichlichen Vorschriften der höchsten Verordnung über die Erhebung der direkten Steuern und Landes-Brandversicherungsbeiträge vom 2. Juni dieses Jahres S.S. 34—57 zu verfahren.

Weimar am 7. November 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,**  
**Departement der Finanzen.**  
 Für den Departements-Chef.  
 Bergfeld.

**III.** Wir bringen hiermit unter Rückbezug auf die Bekanntmachungen vom 4. Oktober 1850 und vom 3. Oktober 1851 zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl die Verwaltung der Forst-Inspektion Werka dem Herrn Landjägermeister, Kammerherrn von Häfeler übertragen worden ist und daß die Expedition der Forst-Inspektion sich zur Zeit wieder in Werka befindet.

Weimar am 8. November 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,**  
**Departement der Finanzen.**  
 Für den Departements-Chef.  
 Bergfeld.

**IV.** Auf dem Grunde höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Advokaten Herrn Albert Schreuel, zu Dresden, auf diesfalliges Nachsuchen für die Herren S. C. Rißer und Comp. in Abdingham

ein Erfindungs-Patent a) auf eine eigenthümliche, bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Kämm- und Krempel-Maschine für Woll- und andere faserige Stoffe, sowie b) auf Vorrichtungen zur Vorbereitung und Kämmung derselben Stoffe, für die Dauer von fünf Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Wirkung, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patent-Inhabers diese Maschine, bezüglich Vorrichtungen, zu benutzen berechtigt ist, ohne daß aber Jemand in der Benutzung bekannter Maschinen oder Vorrichtungen behindert werden soll, für den Umfang des Großherzogthumes ertheilt worden, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Patent dann als erloschen zu betrachten seyn würde, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen seyn wird.

Auch ist bei Bewilligung des Patentes die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 S. 13, 14, 15, 16) in den Zollvereins-Staaten bei Erfindungs-Patenten und Privilegien zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfällige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. November 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Wagdorf.**

V. Mit dem 1. Oktober d. J. ist an Stelle des aufgehobenen Rent-ammtes Bacha, zu Böllershausen, und der Amts-Steuereinnahme zu Bacha ein Rechnungsamt Bacha mit Beibehaltung des Sitzes in Böllershausen eingesetzt worden, welchem die in den §§. 39 bis 41 des Gesetzes vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden aufgeführten Geschäfte übertragen worden sind. Die Zuständigkeit dieses Rechnungsamtes erstreckt sich auf den Bezirk des Großherzoglichen Justiz-Amtes Bacha, wie derselbe in dem der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1850 beigegebenen Verzeichnisse (Seite 568 des Regierungs-Blattes v. J. 1850) näher bezeichnet ist.

Die Veränderungen hinsichtlich der Ablieferung der Steuern und Brandkaffe-Beiträge von den Orts-Steuereinnehmern an das Rechnungsamt treten jedoch erst mit dem 1. Januar f. J. bergestalt ein, daß die Ablieferung der bis dahin fällig werdenden Abgaben noch an die zeitherige Obereinnahme und

zwar bis zum Definitiv-Ablieferungs-Termine für das Jahr 1854 zu bewirken ist. Mit dem 1. Januar f. J. endigt auch das zehierige Geschäftsverhältniß der erwähnten Ubereinnahme in denjenigen Beziehungen, deren die Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanz-Departements vom 13. Dezember 1852 (Regierungs-Blatt v. J. 1852 S. 254) und vom 18. Januar 1853 (Regierungs-Blatt v. J. 1853 S. 28) gedenken, indem alsdann das Rechnungsamt Bacha an deren Stelle tritt.

Auch in der Stadt Bacha wird das Großherzogliche Rechnungsamt jährlich einige Expeditions-Tage abhalten und das Nähere darüber noch bekannt gemacht werden.

Zum Vorstande des Rechnungsamtes ist der bisherige Großherzogliche Rentamtmanu Heinrich Weber zu Böllershausen als „Rechnungsamtmanu“ ernannt, derselbe auch am 13. d. Monats verpflichtet und eingewiesen worden.

Weimar am 18. November 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**

**VI.** Dem Handels-Koncessionisten Carl Friedrich Scheffel zu Culmbach ist die ihm von dem vormaligen Großherzoglichen Landschafts-Kollegium bis auf Widerruf erteilte Koncession zur Betreibung einer Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft wieder entzogen worden.

Weimar am 3. November 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**

**VII.** Dem Friedrich Bernhard Deinhardt zu Niederrimmern ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 6. November 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 41.

Weimar.

19. Dezember 1854.

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Nachdem die Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen die Bestimmungen der gemeinschaftlichen Strafprozeßordnung und der Gebühren-Taxe für Verhandlungen in Strafsachen einer Revision unterworfen und die nachstehenden, die Strafprozeßordnung und die Gebühren-Taxe theils ergänzenden, theils abändernden gesetzlichen Bestimmungen die Zustimmung des getreuen Landtages erhalten haben: so haben Wir denselben Unsere landesherrliche Sanktion zu ertheilen beschlossen und verordnen demgemäß, wie folgt:

#### §. 1.

Statt des Artikel 2 vom Anfange bis zu den Worten: „4. alle Polizei-Vergehen ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe.“

Die Verbrechen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engeren Sinne, in Vergehen und in Uebertretungen eingetheilt.

**I. Verbrechen im engeren Sinne sind:**

- 1) Alle Verbrechen, welche einem Strassafe von Zuchthaus unterliegen, gleichviel, ob Zuchthaus allein, oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedroht ist, jedoch mit Ausnahme der in dem Artikel 221 des Strafgesetzbuches angeführten ausgezeichneten Diebstähle in einem Betrage von Fünfzig Thalern und weniger;
- 2) alle Verbrechen, welche nach einem Strassafe zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht, jedoch mit Ausnahme der in den Artikeln 216 Nr. 4, 222, 223, 224 und 228 des Strafgesetzbuches angeführten Diebstähle;
- 3) die unter Artikel 197 Ziffer 1 und unter Artikel 199 des Strafgesetzbuches fallenden Verbrechen, das Letztere indessen nur, soweit es sich auf Artikel 197 Ziffer 1 bezieht.

**II. Alle nicht zu dem Verbrechen im engeren Sinne gehörige Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafen allein bedrohten, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.****III. Uebertretungen sind:**

- 1) Alle Verbrechen, welche nach einem Strassafe von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind;
- 2) Ehrenkränkungen unter den in dem Artikel 370 der Strafprozeßordnung und §. 89 dieses Gesetzes bestimmten Einschränkungen;
- 3) der Verwandtendiebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln (Artikel 229 Absatz 1 und Artikel 230 des Strafgesetzbuches, §. 11 Schlusßsatz des Gesetzes zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom 1. Mai 1850), sowie die in den Artikeln 234 und 237 des Strafgesetzbuches bezeichneten Veruntrauungen und betrügerischen Handlungen, insofern alle diese Verbrechen nicht sonst nach den Artikeln 218—226, 233, 240 und 241 ausgezeichnete sind und der Betrag ihres Gegenstandes fünf Thaler nicht übersteigt;
- 4) die in dem Artikel 256 des Strafgesetzbuches erwähnten Fälschungen;
- 5) Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben;
- 6) alle Polizei-Vergehen.

Die Zuständigkeit der Strafgerichte rücksichtlich der Beeinträchtigung der Regalien, der Steuer- und Zoll-Kontraventionen, sowie anderer Defraudatio-

nen öffentlicher Abgaben richtet sich, vorbehältlich der Bestimmung unter III Ziffer 5 nach den Kompetenz-Vorschriften bei Verbrechen.

**§. 2.**

Statt des Absatzes 2 des Artikel 3.

Die Voruntersuchung hat die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie die Person des Täters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, daß entweder eine Anklage begründet und die Hauptverhandlung vorbereitet, oder der Ausspruch herbeigeführt wird, daß ein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung nicht vorliege.

Bei Vergehen genügen die von der Staatsanwaltschaft durch Einzelrichter oder durch Polizei-Beamte veranlaßten Ermittlungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, und es kann auf dem Grunde solcher Ermittlungen die sofortige Erhebung der Anklage erfolgen, ohne daß es einer vorgängigen Vorlegung der aufgenommenen Verhandlungen an den Untersuchungsrichter bedarf.

**§. 3.**

Zu Artikel 12.

Als Untersuchungsrichter können auch andere zum Richteramte befähigte Personen bestellt werden.

**§. 4.**

Zu Artikel 13.

Die Ausschließung der Einzelrichter und Untersuchungsrichter von der Thätigkeit als Mitglieder des Kollegiums beschränkt sich auf die richterliche Mitwirkung in der Hauptverhandlung.

**§. 5.**

Zu Artikel 16 statt Absatz 2.

Das Appellations-Gericht bestimmt nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes die Zeit und den Ort des Zusammentrittes der Geschwornengerichte in den einzelnen Geschwornenbezirken; es müssen jedoch in jedem Geschwornenbezirke jährlich mindestens zwei Geschwornengerichte abgehalten werden.

**§. 6.**

Zu Artikel 18. An die Stelle der Schlussbestimmung: „vorbehältlich — Präsidenten“, welche wegfällt, tritt folgende Vorschrift:

Ueber die Zulassung der später noch abgegebenen Sachen befindet der Präsident des Geschwornengerichtes im Einverständnisse mit dem Ober-Staatsanwalte; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Appellations-Gericht.

**§. 7.**

Zu Artikel 19.

Das Appellations-Gericht hat vor der Beschlußfassung den Ober-Staatsanwalt mit seinen Anträgen zu hören.

**§. 8.**

Zu Artikel 23.

Zu dem Amte eines Geschwornen können auch nicht berufen werden:

- a) die Geistlichen aller Kirchen- und Religions-Gesellschaften,
- b) die im aktiven Dienste stehenden Militär-Personen,
- c) die Volksschullehrer,
- d) die Dienstboten.

**§. 9.**

Zu Artikel 25 statt des ersten, die Fälle der Ablehnungsbefugniß enthaltenden Absatzes.

Zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen sind berechtigt:

- 1) diejenigen, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
- 2) diejenigen, welche durch ein Zeugniß ihres Gemeindevorstandes nachweisen, daß sie den mit dem Amte eines Geschwornen verbundenen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen außer Stande sind;
- 3) diejenigen, welche Haupt- oder Ergänzungs-Geschworne (Artikel 30 und 32) gewesen sind; die ersteren für ein Jahr und die letzteren für drei Monate von dem Ende des Geschwornengerichtes an, bei welchem sie als Geschworne zugegen waren;
- 4) Anwälte und Aerzte;
- 5) Hof-, Staats- und Gemeinde-Beamte, welche durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde ihre Unentbehrlichkeit im Dienste bescheinigen.

**§. 10.**

Statt des Artikel 32.

Die Hauptgeschwornen für das einzelne Geschwornengericht werden in folgender Weise bestimmt:

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichtes laßt das Appellations-Gericht im Beiseyn des Ober-Staatsanwaltes zwei und siebenzig Namen von den auf der Jahresliste des Geschwornenbezirktes verzeichneten Personen aus. Zu diesem Zwecke werden so viele Nummern, als Personen auf der Jahresliste stehen, in eine Urne gethan und davon zwei und siebenzig durch den Präsidenten des Appellations-Gerichtes herausgezogen. Von den unter diesen Nummern auf der Jahresliste stehenden Personen wählt der

Präsident des Appellations-Gerichtes nach seinem Ermessen sechs und dreißig aus, welche die Hauptgeschwornen des einzelnen Geschwornengerichtes sind.

**§. 11.**

Zu Artikel 33 statt des Schlußsatzes.

Die Liste der Hauptgeschwornen und der Ergänzungsgeschwornen ist den Angeklagten, welche vor dem Geschwornengerichte zu erscheinen haben, spätestens am dritten Tage vor der sie betreffenden Hauptverhandlung auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

**§. 12.**

Zu Artikel 34.

Ueber die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschwornen, welche ausgeblieben sind, oder welche Entlassungs- oder Beurlaubungs-Gesuche vorbringen, beschließt der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und macht die Entscheidung in öffentlicher Sitzung bekannt.

Ueber solche Entlassungs- und Beurlaubungs-Gesuche, auf welche noch vor Eröffnung des Geschwornengerichtes Bescheid erteilt werden kann, ist sogleich von dem Appellations-Gerichte nach Gehör des Ober-Staatsanwaltes zu entscheiden; es sind jedoch auch in diesem Falle die Gesuche und Entscheidungen mit ihren Gründen bei Eröffnung des Geschwornengerichtes in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.

**§. 13.**

Der erste Satz in Artikel 39 der Strafprozeßordnung fällt weg.

**§. 14.**

Zu Artikel 42 statt des ersten Satzes von den Worten: „Für einzelne — beauftragen“ und zu Artikel 43 Absatz 2.

Der Ober-Staatsanwalt kann Beamte der Staatsanwaltschaft mit einseitiger Vertretung seiner selbst, sowie mit der Stellvertretung für andere Staatsanwälte beauftragen.

**§. 15.**

Statt des Artikels 45.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft vertreten, ein jeder in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise, den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat. Sie haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, amts halber dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Sie haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle erforderliche

Mittel benutzt werden. Sie haben das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, Einleitung und Führung einer Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, Bezug haben. Anträge stellt sie schriftlich oder mündlich. In gleicher Weise giebt sie Erklärungen über Anträge und Beschwerden des Angeschuldigten oder anderer Personen und über Anfragen des Gerichtes ab. Den Beratungen eines Gerichtes über Gegenstände, bei denen die amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft eintritt, mit Ausnahme der bei einer Hauptverhandlung und in der Rechtsmittel-Instanz nach vorgängiger mündlicher Verhandlung vorkommenden Beratungen, kann der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft beiwohnen; vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen.

Nimmt die Staatsanwaltschaft Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so hat sie auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen und erforderlichen Falles dem Ober-Staatsanwälte Anzeige zu machen, damit dieser weitere Schritte bei dem Appellations-Gerichte thun könne.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft können innerhalb ihres Geschäftskreises von den Gerichten jeder Zeit Einsicht oder Mittheilung der Akten begehren, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf.

#### §. 16.

Zu Artikel 69.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung von Mitgliedern des Kreisgerichtes, des Appellations-Gerichtes und des Gerichtshofes eines Geschwornengerichtes entscheidet dasjenige Kollegium, dessen Mitglieder abgelehnt werden, mit Ausschluß der Abgelehnten selbst, sofern nur drei stimmfähige, nicht abgelehnte Mitglieder zur Beschlußfassung übrig bleiben. Ist Letzteres nicht der Fall, so tritt die Vorschrift des Artikel 69 der Strafprozeßordnung ein, jedoch mit der Abänderung, daß bei Ablehnung von Mitgliedern des Gerichtshofes das Appellations-Gericht zu entscheiden hat. Das Letztere hat auch dann die Entscheidung zu geben, wenn vor Zusammentritt des Geschwornengerichtes gegen Mitglieder des Geschwornen-Gerichtshofes Ablehnungen vorgebracht werden.

#### §. 17.

Statt des Artikel 70.

Diejenigen Mitglieder eines Kreisgerichtes oder Appellations-Gerichtes, welche an der Fällung eines Verweisungsbeschlusses, wodurch der Angeschuldigte in Anklagestand versetzt wurde, Theil genommen haben, können von dem An-

geklagten bloß aus diesem Grunde für die Hauptverhandlung nicht abgelehnt werden.

**§. 18.**

Zu Artikel 81.

Die Vorschrift im letzten Absätze dieses Artikels gilt bloß für den Fall, daß der Staatsanwalt Einleitung der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter beantragt.

**§. 19.**

Zu Artikel 86 statt des zweiten Absatzes.

Die zur gerichtlichen Verwahrung genommenen Gegenstände sind in der Weise zu bezeichnen, daß Verwechslungen nicht Statt finden können.

**§. 20.**

Zu Artikel 88 Absatz 3.

Dem Betheiligten oder dessen Anwalte wird die Einsicht der Untersuchungs-Akten nur an Gerichtsstelle gestattet.

**§. 21.**

Zu Artikel 93.

Die Unterschrift der vernommenen Personen ist dann nicht notwendig, wenn der Beamte und zugleich ein Protokoll-Führer das Protokoll unterzeichnen.

**§. 22.**

Zu Artikel 108 statt Ziffer 1.

- 1) wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathlos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend, wegen der Schwere des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

**§. 23.**

Zu Artikel 117.

Die Vernehmung des Angeschuldigten ist notwendig:

- 1) wenn der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, oder
- 2) wenn die Voruntersuchung ein Verbrechen im engeren Sinne zum Gegenstande hat, und der Angeschuldigte nicht etwa flüchtig ist oder aus einem andern Grunde nicht erlangt werden kann.

**§. 24.**

Statt des Artikel 131.

Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten ist nur statthaft, muß dann aber auch eintreten, wenn der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung des ihm

schuld gegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat und entweder

- 1) die Untersuchung sich auf ein Verbrechen im engeren Sinne bezieht, oder
- 2) zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde, oder
- 3) der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimatlos, wegen herumziehenden Lebenswandels, wegen der Schwere des Vergehens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig scheint.

**§. 25.**

Zusatz zu Artikel 137.

Im Uebrigen richtet sich die Ordnung und Disziplin in den Untersuchungsgefängnissen nach den für diese bestehenden Hausordnungen.

**§. 26.**

Die im Artikel 148 Absatz 3, Artikel 157 Absatz 1, Artikel 169 Absatz 1 enthaltene Vorschrift, wegen Zuziehung von Urkundspersonen, ist aufgehoben.

**§. 27.**

Zu Artikel 160.

Der vorgängigen Namhaftmachung der zuzuziehenden Sachverständigen bedarf es nicht.

**§. 28.**

Zu den Artikeln 179 ff., 189, 216 und 244.

Die Mitglieder der landesherrlichen Familie werden in ihren Wohnungen vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll stets nur die von ihnen zu Protokoll gegebene Aussage verlesen werden.

**§. 29.**

Statt des Artikel 189.

Die Vereidung der Zeugen unterbleibt nicht bloß, wenn dieselben eidesunmündig oder eidesunfähig sind, sondern auch, wenn der Richter wegen der besonderen Beziehungen des Zeugen zu den in der Untersuchung besangenen Personen, oder zu den in dieser verhandelten Verhältnissen die Vereidung für bedenklich hält.



Die Vereidung der Zeugen erfolgt vor oder nach Abhörung derselben, nachdem sie zur Aussage der Wahrheit ermahnt und vor Begehung eines Meineides oder leichtsinnigen Eides verwarnet worden sind.

Die Eidesformel richtet sich nach den sonst darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen auch zu beurtheilen ist, inwiefern nach besonderen Religions-Grundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen.

Der Zeuge schwört: „auf die an ihn gerichteten Fragen ohne Gunst, ohne Haß und ohne Furcht die ganze und lautere Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen“, oder — wenn die Eidesleistung nach der Abhörung erfolgt — „gesagt zu haben“.

Anstatt der Artikel 193—215.

## I. Schluß der Voruntersuchung.

### §. 30.

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald der Zweck derselben (§. 2 zu Artikel 3) erreicht ist.

## II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift.

### §. 31.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt, insofern nicht Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen sind, bei Verbrechen, welche vor das Kreisgericht gehören, die Anklageschrift zu fertigen und nebst den Akten dem Kreisgerichte zur Beschlußfassung über die Veretzung in den Anklagestand und die Anberaumung einer Hauptverhandlung mitzutheilen.

Hält der Staatsanwalt dafür, daß die Hauptverhandlung vor ein Geschwornengericht gehörig sey, so hat er die Akten dem Ober-Staatsanwalte einzusenden, welcher dieselben der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes mit dem durch eine Darstellung derjenigen Thatfachen, welche den Gegenstand der Anklage bilden sollen, zu begründenden Antrage überreicht: bestimmte Angeschuldigte wegen bestimmter Verbrechen auf dem Grunde der zu bezeichnenden Strafgesetze in den Anklagestand zu veretzen und vor das Geschwornengericht zu verweisen.

Hat die Anklagekammer die Veretzung in den Anklagestand ausgesprochen (§. 36, 37), so hat der Ober-Staatsanwalt die Anklageschrift zu fertigen und diese nebst den Akten dem Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Hält die Staatsanwaltschaft dafür, daß die Einstellung der Untersuchung zu beantragen sey, so kommen die Vorschriften des Artikel 95 zur Anwendung.

## §. 32.

Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich. Die Anklageschrift wegen eines vor das Geschwornengericht verwiesenen Verbrechens soll enthalten:

- 1) den Namen des Angeeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse;
- 2) eine Darstellung derjenigen Thatfachen, welche das, den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit den etwaigen erschwerenden oder mildernden Umständen;
- 3) die Anklage in der Weise, daß der Angeeschuldigte wegen des fraglichen, nach seinen thatsächlichen Bestandtheilen anzugebenden Verbrechens angeklagt werde, das gleichfalls hier anzugebende Strafgesetz, oder eventuell ein anderes zu benennendes Strafgesetz verletz zu haben;
- 4) zum Schlusse sind die Beweismittel anzugeben, welche bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Vertheidigungs-Zeugen und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben.

Die Anklageschrift wegen eines Verbrechens, welches vor das Kreisgericht zu verweisen ist, soll die vorstehend unter 1, 2 und 4 angegebenen Bestandtheile enthalten, statt der förmlichen Anklage unter 3 jedoch nur das Verbrechen und das verletzte Strafgesetz bezeichnen.

### III. Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes.

## §. 33.

Die Berathung der Anklagekammer über die Versetzung in den Anklagestand erfolgt in Abwesenheit des Ober-Staatsanwaltes, welcher nur bei der Abstimmung nicht gegenwärtig ist.

In gleicher Weise kann der Staatsanwalt den Berathungen des Kreisgerichtes über Verweisung einer Sache zur Hauptverhandlung beiwohnen.

Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht bei diesen Berathungen, daß die Voruntersuchung noch einer Vervollständigung bedarf, so wird dieselbe durch die Staatsanwaltschaft veranlaßt.

## §. 34.

Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache, weil sie kein Verbrechen im engeren Sinne betrifft, nicht vor das Geschwornengericht, sondern, weil ein Vergehen in Frage steht, vor das Kreisgericht, oder wegen dessen Unzuständigkeit vor ein anderes Kreisgericht, oder weil eine Uebertretung vorliegt, vor einen Einzelrichter gehörig sey, oder hält das Kreisgericht dafür, daß die Sache vor das Geschwornengericht, oder vor ein anderes Kreisgericht, oder vor einen Einzelrichter gehöre: so ist dieses auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Verweisungen durch die Anklagekammer an die dem Appellations-Gerichte untergeordneten Kreisgerichte oder Einzelrichter binden diese, und Verweisungen der Kreisgerichte an die ihnen untergeordneten Einzelrichter binden ebenfalls diese letzteren. Bei anderen Verweisungen ist erforderlichen Falles der Streit über die Zuständigkeit nach Artikel 63 zu erledigen.

Die Verweisung wegen Nichtzuständigkeit hat keine Richtigkeit der bisherigen Voruntersuchung zur Folge, vielmehr hat das Gericht, an welches verwiesen worden ist, auf dem Grunde derselben weiter zu verfahren.

Sind mehre Verbrechen Gegenstand der Voruntersuchung, und ist das Geschwornengericht rücksichtlich eines oder mehrer, rücksichtlich anderer das Kreisgericht oder ein Einzelrichter zuständig, ingleichen, wenn das Kreisgericht rücksichtlich einzelner, und rücksichtlich anderer ein Einzelrichter zuständig ist, soll die Zuständigkeit des höheren Gerichtes auch auf diejenigen Verbrechen erstreckt werden, welche eigentlich vor den niederen Richter gehörig sind, und es soll daher eine theilweise Verweisung der Sache vor einen niederen Richter nicht eintreten. Ausgenommen sind jedoch hiervon diejenigen Fälle, in welchen schon nach dem zweiten und dritten Absätze des Artikel 56 eine Erstreckung des Gerichtsstandes ausgeschlossen ist.

## §. 35.

Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die in dem Antrage oder der Anklageschrift angeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder daß der Staatsanwalt ohne den erforderlich gewesenem Antrag eines Betheiligten, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo nur letzterer hätte auftreten können, oder daß es an Beweismitteln fehlt, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig halten zu können, oder daß dieser in Folge unzweifelhafter Thatfachen als strafflos erscheint, so ist die Entscheidung zu geben: daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey.

Die Entscheidung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß zuvor Zeugen, welche zu Gunsten des Angeeschuldigten ausgesagt haben, ihre Aussagen eidlich bekräftigen. Dann hat der Untersuchungsrichter die Entscheidung erst nach erfolgter Vereidigung dem Angeeschuldigten bekannt zu machen. Kann die Vereidigung nicht erfolgen, oder ändern die Zeugen ihre früheren Aussagen: so ist eine anderweite Entscheidung einzuholen.

Ist bei einem abwesenden Angeeschuldigten zu vermuthen, daß im Falle seiner Wiedererlangung der gegen ihn streitende Verdacht sich erhöhen werde, so kann statt der Entscheidung, daß der Angeeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey, beschloffen werden, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeeschuldigten auf sich beruhen solle.

**§. 36.**

Treten die in dem vorigen Artikel gedachten Fälle nicht ein und erscheint der Angeeschuldigte insbesondere dringend verdächtig, so ist ein Verweisungsbeschuß auf Versetzung des Angeeschuldigten in den Anklagestand zu ertheilen. Der Verweisungsbeschuß hat den Namen des Angeeschuldigten, das ihm zur Last gelegte Verbrechen und das Strafgesetz, nach welchem es zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden. Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und der anzuwendenden Strafgesetze zulässig.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung dürfen nicht abgelehnt werden.

Das Gericht kann jedoch von Amtswegen die Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung, welche die Staatsanwaltschaft nicht beantragt hat, und die es für erforderlich erachtet, namentlich die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, oder auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

**§. 37.**

Die in den §§. 34—36 gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Richtersmitglieder, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben, zu versehen.

Weicht die Entscheidung des Gerichtes von den Anträgen der Staatsanwaltschaft ab: so ist dieselbe der letzteren sofort mitzutheilen.

Die Anklagekammer theilt den Verweisungsbeschuß nebst den Akten dem Ober-Staatsanwälte mit, welcher sodann die Anklageschrift zu entwerfen hat.

**§. 38.**

Die Anklageschrift und der Verweisungsbeschuß ist dem Angeklagten, bei

Strafe der Nichtigkeit — vorbehältlich des Verfahrens bei abwesenden Angeklagten (Artikel 218 und §. 55 unten) — mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung mitzutheilen, diejenigen Beweismittel, welche er zur Hauptverhandlung herbeischafft, insbesondere die Zeugen, welche er vorgeladen zu sehen verlangt, binnen einer zu bestimmenden Frist anzugeben, damit dieselben zur Hauptverhandlung herangezogen werden können. Dem Angeklagten ist dabei zu bemerken, daß, wenn er die Benennung der Beweismittel in der gestellten Frist versäumt, ihm überlassen bleibe, dieselben zur Hauptverhandlung selbst mitzubringen.

Der Verweisungsbefehl kann auch durch Vorlesen bekannt gemacht werden.

Die Ladung zur Hauptverhandlung wird entweder mit Zufertigung der Anklageschrift verbunden, oder sie erfolgt später.

Die dem Angeklagten gesetzte Frist kann nach Befinden einmal verlängert werden.

Die Mittheilung der Anklageschrift und des Verweisungsbefchlusses geschieht durch den Untersuchungsrichter, wenn nicht gleichzeitig die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt.

#### IV. Vertheidigung des Angeeschuldigten.

##### §. 39.

Zur Führung von Vertheidigungen befugt sind die angestellten Anwälte, und die sonst von Staatswegen zu Vertheidigungen befähigten Personen. Staatsdiener, welche die juristische Staatsprüfung bestanden, oder den juristischen Doctor-Grad erlangt haben, sind den zu Vertheidigungen befähigten Personen gleich zu stellen. Sie können jedoch, wenn sie nicht in einem der im Artikel 65 gedachten Verhältnisse zu dem Angeeschuldigten stehen, sich nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Vertheidigung befassen.

##### §. 40.

Der Angeeschuldigte kann nach geschlossener Voruntersuchung sich mit seinem Vertheidiger ohne Beiseyn einer Gerichtsperson besprechen.

Von derselben Zeit ist die Einsicht der Akten dem Vertheidiger, auch, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeeschuldigten, diesem jedoch nur unter Aufsicht, und Weiden nur an Gerichtsstelle zu gestatten.

Der Vertheidiger oder der Angeeschuldigte kann von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken Abschriften nehmen, oder nehmen lassen. Von Gutachten der Sachverständigen sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu erteilen.

##### §. 41.

Anträge des Angeklagten oder seines Vertheidigers auf Heranziehung von

Beweismitteln zur Hauptverhandlung sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen.

Ueber diese Anträge entscheidet das Kreisgericht in Fällen, die vor dasselbe verwiesen sind, in den Fällen dagegen, die vor dem Schwornengerichte verhandelt werden, die Anklagekammer, oder, wenn der Gerichtshof bereits zusammengetreten ist, dieser.

Die Thatfachen, worüber ein Beweismittel erhoben werden soll, müssen bestimmt bezeichnet seyn. Werden dieselben nicht für erheblich erachtet und wird deshalb der Antrag des Angeklagten abgelehnt: so ist dieses demselben zu eröffnen, und es bleibt ihm unbenommen, die Beweismittel selbst zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen, in welcher dann das Gericht entscheidet, ob es die herbeigeschafften Beweismittel erheben will.

Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehre Zeugen vorgeschlagen sind, so bestimmt das Gericht auch die Zahl der vorzuladenden Zeugen. Dasselbe kann auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

## V. Freilassung und Verhaftung des Angeeschuldigten.

### §. 42.

Bei der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey (§. 35), ist derselbe, wenn er in Untersuchungshaft ist, sofort bei Bekanntmachung der Entscheidung der Haft zu entlassen; es sey denn, daß die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingewendet hat (§. 43), oder ein anderer Grund zur Verhaftung vorhanden ist.

Ist dagegen ein Verweisungsbefehl ertheilt worden, und der Angeschuldigte ist noch nicht verhaftet, so ist er sofort bei dessen Eröffnung in Haft zu nehmen, wenn er vor das Schwornengericht verwiesen ist, ausgenommen bei denjenigen Verbrechen im engeren Sinne, welche das Gesetz bloß mit Gefängnißstrafe bedroht, und bei denjenigen Vergehen oder Uebertretungen, welche nur in Folge einer Erstreckung des Gerichtsstandes (§. 34) an das Schwornengericht gelangt sind. Bei diesen ausgenommenen Verbrechen und überhaupt, wenn die Hauptverhandlung vor das Kreisgericht verwiesen ist, soll es von dem Ermessen des letztern abhängen, ob es die Verhaftung verfügen will.

Die Vorschriften über das sichere Geleit (Artikel 115 ff.) und über die Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung (Artikel 140 ff.) bleiben hier vorbehalten.

Verhaftete, welche vor das Geschwornengericht verwiesen sind, sollen an den Ort, wo das Geschwornengericht gehalten wird, zeitig abgeführt werden, jedoch nicht vor Ablauf der im §. 43 gedachten Nothfrist und, wenn sie gegen den Verweisungsbefehl ein Rechtsmittel eingelegt haben, nicht vor dessen Erledigung.

## **VI. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes.**

### **§. 43.**

Gegen die in den §§. 34 — 36 erwähnten Entscheidungen der Anklagekammer und gegen die gleichen Entscheidungen des Kreisgerichtes steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellations-Gericht zu.

Diese ist von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an innerhalb fünf-tägiger Nothfrist bei dem Kreisgerichte oder, gegen Entscheidungen der Anklagekammer, auch bei dieser schriftlich oder mündlich mit Angabe der einzelnen Richtigkeitsgründe einzuwenden und hat aufschiebende Wirkung.

Außer den Fällen der Richtigkeitsbeschwerde steht der Staatsanwaltschaft gegen die erwähnten Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer, wenn dieselben von den Anträgen der ersten abweichen, eine Berufung an das Appellations-Gericht zu, welche ebenfalls innerhalb fünf-tägiger Nothfrist von Mittheilung der Entscheidung an bei dem Kreisgerichte, bezüglich der Anklagekammer, eingewendet werden muß. Der Berathung über diese Berufung, welche in nicht öffentlicher Sitzung Statt findet, wohnt der Ober-Staatsanwalt bei. Das Appellations-Gericht entscheidet an der Stelle und mit den Befugnissen des Kreisgerichtes und bezüglich der Anklagekammer.

Die nach dem zweiten Absätze des §. 42 eintretende Verhaftung des Angeklagten wird nicht aufgehoben, wenn gegen den Verweisungsbefehl Richtigkeitsbeschwerde ergriffen worden ist. Die nach dem ersten Absätze des §. 42 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgehoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dieses wegen eines einzuwendenden Rechtsmittels sofort bei Mittheilung der Entscheidung beantragt.

### **§. 44.**

Die Richtigkeitsbeschwerde kann von dem Angeklagten und von der Staatsanwaltschaft, von jedem Theile, soweit die vorige Entscheidung ihn berührt, nur aus folgenden Gründen erhoben werden:

- 1) wenn ein nichtzuständiges Gericht für zuständig, oder ein zuständiges Gericht für nichtzuständig angenommen wurde (§. 34);
- 2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo letzterer hätte aufzutreten müssen;
- 3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist;
- 4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung erteilt hat, nicht gehörig besetzt war;
- 5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sey, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist; oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; ingleichen wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist.

#### §. 45.

Zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde kann auf Antrag eine weitere zehentägige Frist von Ablauf der Einwendungsfrist an verstatet werden.

#### §. 46.

Das Ober-Appellations-Gericht entscheidet über die Nichtigkeitsbeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß eine weitere Verhandlung vor demselben Statt findet. Es ist jedoch der General-Staatsanwalt vorher davon zu benachrichtigen, damit er der Berathung beiwohnen, oder seine Ansicht schriftlich mittheilen kann.

Bevor eine Entscheidung erteilt ist, steht es dem Beschwerdeführer stets frei, sein Rechtsmittel fallen zu lassen. Auch hat der General-Staatsanwalt die Befugniß, die von dem Staatsanwälte oder Ober-Staatsanwälte eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden wieder aufzugeben.

#### §. 47.

Findet das Ober-Appellations-Gericht die Richtigkeit begründet, so hat es zu den im §. 44 aufgezählten Nichtigkeitsgründen zu Nr. 1 nur auf die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichtes zu erkennen;



- zu Nr. 2 auszusprechen, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey;
- zu Nr. 3 die Nichtigkeit der einzelnen fraglichen Handlungen auszusprechen, die Verbesserung des Mangels zu verfügen und die Sache zu nochmaliger Entscheidung zu verweisen;
- zu Nr. 4 die vorige Entscheidung aufzuheben und auf nochmalige Entscheidung zu erkennen;
- zu Nr. 5 nach Verschiedenheit der Fälle entweder zu erkennen, daß der Angeklagte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey, oder die Sache zu nochmaliger Entscheidung an das vorige Gericht zu verweisen, oder nach Befinden die vorige Entscheidung gleich selbst abzuändern.

#### §. 48.

Die Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes ist nicht nur für den vorigen Richter, sondern auch für die nach abgehaltener Hauptverhandlung endlich entscheidende richterliche Behörde, das Kreisgericht, Appellations-Gericht oder den Gerichtshof bei dem Geschwornengerichte, maßgebend.

Überkannte Nichtigkeiten können nicht auf dem Wege einer, gegen das ertheilte Endurtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nochmals zur Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes gebracht werden.

#### §. 49.

Nichtigkeiten aus den unter Nr. 1, 3 und 4 des §. 44 aufgeführten Gründen, wegen welcher keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, sollen als durch Verzicht beseitigt angesehen werden und können daher überall nicht auf dem Wege einer, gegen das später ertheilte Endurtheil gerichteten, Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Nichtigkeiten aus den in dem §. 44 unter 2 und 5 erwähnten Gründen werden nicht als durch Verzicht beseitigt angenommen und können nach den unten gegebenen näheren Vorschriften noch durch eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil in Wirksamkeit gesetzt werden.

### VII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln.

#### §. 50.

Weicht ein Verweisungsbeschluß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (§. 36), so steht dem Staatsanwalt frei, eine entsprechende Abänderung der Anklageschrift vorzunehmen.

## §. 51.

Wenn auf Verlangen der Staatsanwaltschaft Zeugen und Sachverständige, außer den in der Anklageschrift benannten, zur Hauptverhandlung vorgeladen werden, so ist der Angeklagte wenigstens drei Tage vor Beginn der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

**VIII. Bestellung eines Verteidigers zur Hauptverhandlung.**

## §. 52.

Hat der vor ein Geschwornengericht verwiesene Angeklagte nicht selbst einen Verteidiger gewählt, so muß demselben ein Verteidiger von Amtswegen zugeordnet werden.

In anderen Fällen kann das Gericht einem Antrage des Angeklagten auf Zuordnung eines Verteidigers Statt geben, oder auch, ohne einen solchen Antrag, dann, wenn es die einzelne Sache zu erfordern scheint, von Amtswegen einen Verteidiger bestellen.

## §. 53.

Zu Artikel 216 Absatz 3.

Die Vorschrift wegen des mindestens achttägigen Zeitraumes, der zwischen der Ladung und der Hauptverhandlung in der Mitte liegen soll, bezieht sich bloß auf die vor dem Geschwornengerichte zu verhandelnden Straffälle. Auch gilt sie nicht für den Fall, wenn die Hauptverhandlung bloß auf einen späteren Zeitpunkt verlegt wird. Eine Verzichtleistung auf die Frist von Seiten der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ist statthaft.

## §. 54.

Die Vorschrift im zweiten Absätze des Artikel 217 fällt weg.

## §. 55.

Zu Artikel 218 Absatz 1.

Außerdem muß in der öffentlichen Vorladung erwähnt werden, daß der Vorgeladene in Anklagestand versetzt worden sey, unter allgemeiner Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, sowie unter Angabe der Beweismittel, welche in der Hauptverhandlung gebraucht werden sollen.

## §. 56.

Statt des Artikel 220.

Erscheint ein vorgeladener Verteidiger des Angeklagten nicht, so geht die Hauptverhandlung dennoch vor sich, jedoch bei Geschwornengerichts-Fällen nur dann, wenn der Verteidiger einen Stellvertreter bestellt hat und dieser erscheint,

oder sonst ein anderer Verteidiger noch sofort erlangt werden kann; außerdem wird die Hauptverhandlung verlaget.

Der auszubildende Verteidiger ist, sofern er von richterlichen Amtswegen, oder auf Antrag bestellt war, oder sonst die Verteidigung übernommen hatte, in eine Geldstrafe von 1 bis 20 Thalern (1 Fl. 45 Kr. bis 35 Fl.) und in die Kosten der vergeblich angefügten Verhandlung zu verurtheilen.

**§. 57.**

Statt des Artikel 221.

Wenn bei der Hauptverhandlung kein Mitglied der Staatsanwaltschaft erscheint, so ist die Verhandlung stets zu verlaget. Erscheint dagegen der vorgeladene Privat-Ankläger nicht, so wird dieses als ein Verzicht auf die Anklage angesehen.

**§. 58.**

Statt des Artikel 228.

Die Oeffentlichkeit ist für die ganze Hauptverhandlung, oder einen Theil derselben, auszuschließen, wenn eine Gefährdung der Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten steht. Bei Münzverbrechen wird die Oeffentlichkeit stets, und für die ganze Hauptverhandlung, ausgeschlossen.

Das Gericht spricht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verletzten, oder auch von Amtswegen, die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch einen schriftlich abzufassenden, den Grund der Ausschließung enthaltenden, Beschluß aus. Dieser Beschluß wird vor Beginn der Hauptverhandlung, oder auch im Laufe derselben, gefaßt, und von dem Gerichtsschreiber, im ersteren Falle bei dem Aufrufe der betreffenden Sache, vorgelesen, worauf die Zuhörer sich sofort zu entfernen haben. Rechtsmittel gegen solchen Beschluß sind unzulässig und nicht zu beachten.

Bei Verkündigung des Endurtheils tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.

**§. 59.**

Zu Artikel 229 statt des 2. Satzes.

Der Präsident kann auf Antrag des Angeklagten oder Verletzten, oder von Amtswegen, auch einzelnen anderen bei der Hauptverhandlung untheiligten Personen den Zutritt verstaten.

**§. 60.**

Zu Artikel 231.

Der Vorsitzende kann überhaupt gegen Jeden, welcher sich im Gerichtssaale ungebührlich beträgt, oder den getroffenen Anordnungen nicht Folge lei-

stet, eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, oder eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern aussprechen. Hiergegen findet kein Rechtsmittel Statt.

**§. 61.**

Statt des Artikel 234.

Der Vorsizende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs- und Geburts-Ort und ermahnt ihn dann zur Aufmerksamkeit. Hierauf trägt der Staatsanwalt, oder in Fällen, wo ein Privat-Ankläger aufgetreten ist, dieser, oder ein Anwalt desselben, den Gegenstand der Anklage kürzlich vor. Auch kann die Anklage auf Verlangen des Staatsanwaltes durch den Gerichtschreiber verlesen werden.

Sodann läßt der Vorsizende die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen. Die Zeugen begeben sich dann in das für sie bestimmte Zimmer und der Vorsizende hat nach Befinden Maßregeln anzuordnen, um das Besprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern.

Im Falle des Richterscheitens der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen wird nach Vorschrift der Artikel 217 fig. und der §§. 56 und 57 verfahren.

**§. 62.**

Zu Artikel 236 statt des 2. Absatzes.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn das Gericht zustimmt und der Gegner nicht in Bezug auf speziell anzugebende erhebliche Thatfachen die Benutzung derselben verlangt.

**§. 63.**

Zu Artikel 237 statt des 1. und 2. Absatzes.

Die Zeugen und Sachverständigen werden in Anwesenheit des Angeklagten abgehört.

Sie werden nach dem Ermessen des Vorsizenden vor oder nach ihrer Abhörung, einzeln oder zusammen, in der Artikel 161 und §. 29 dieses Gesetzes angegebenen Weise verwarnt und vereidet, mit Ausnahme der im Allgemeinen verpflichteten Sachverständigen, sowie der bereits in der Voruntersuchung vereideten Sachverständigen und Zeugen, bei welchen allen eine Erinnerung an ihren im Allgemeinen oder in der einzelnen Untersuchung schon geleisteten Eid genügen soll.

**§. 64.**

Statt des Artikel 241.

Außer dem Vorsizenden können auch die Mitglieder des Gerichtes und der

Staatsanwalt an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige unmittelbar Fragen stellen, nachdem sie zuvor von dem Vorsitzenden die Erlaubniß hierzu erhalten haben. Auf dieselbe Weise kann auch der Verteidiger Fragen an Zeugen und Sachverständige stellen.

Dem Angeklagten, dem Privat-Betheiligten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, sowie dem Privat-Ankläger und dessen Anwalte, kann der Vorsitzende gestatten, unmittelbare Fragen an Zeugen und Sachverständige, bezüglich an den Angeklagten, zu stellen.

Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß nur zur Sache gehörige Fragen gestellt werden und ist befugt, die Fragestellung in jedem Augenblicke selbst wieder zu übernehmen, oder auch das Verhör zu schließen. Wird gegen Zurückweisung einer Frage Einspruch erhoben, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Eintretenden Falles hat der Vorsitzende die Zeugen über die ihnen nach Artikel 177 zustehende Befugniß zu belehren.

#### §. 65.

Statt des Artikel 244.

In der Regel ist die mündliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erforderlich; jedoch genügt eine Vorlesung ihrer in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen und Gutachten, außer den im Artikel 222 und in den §§. 28, 36 und 41 dieses Gesetzes erwähnten Fällen, dann, wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder ihrem Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichtes für längere Zeit erhebliche Hindernisse im Wege stehen.

Besichtigungs-Protokolle, frühere Straferkenntnisse, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, werden gleichfalls vorgelesen.

#### §. 66.

Zu Artikel 246.

Eine Beeidigung der auf Anordnung des Vorsitzenden eingeführten Zeugen oder Sachverständigen kann auch dann vorgenommen werden, wenn wegen Erhebung dieser neuen Beweismittel eine Vertagung (Artikel 270) eingetreten war.

#### §. 67.

Statt des 2. Absatzes des Artikel 255.

Das Gericht kann jedoch, nachdem es die Staatsanwaltschaft deshalb gehört hat, auch zur sofortigen Urtheilsfällung über die andere That oder das andere Verbrechen schreiten, wenn es nicht dafür hält, daß die Sache vor ein Geschwornengericht gehöre, welchen Falles dieselbe an die Anklagekammer des

Appellations-Gerichtes zur Ertheilung eines neuen Verweisungsbefchlusses abzugeben ist.

**§. 68.**

Zu Artikel 260, 307 und 320.

Die Belehrung des Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel ist nicht erforderlich; die zur Einwendung der letzteren geordneten Fristen laufen ohne Rücksicht auf erfolgte Belehrung von der Bekanntmachung des Urtheiles an.

**§. 69.**

Statt des Artikel 262.

Das über die Hauptverhandlung durch den Gerichtsschreiber aufzunehmende Protokoll soll enthalten: die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Privat-Anklägers, des Angeklagten und seines Verteidigers, des Privat-Betheiligten, der sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, der erschienenen Zeugen und Sachverständigen.

Es soll den Verlauf der Hauptverhandlung kürzlich erzählen und insbesondere der Vereidung der Zeugen und Sachverständigen, der Vorlesung von Stücken aus der Voruntersuchung und von sonstigen Urkunden Erwähnung thun.

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder Verteidigers, der Zeugen und Sachverständigen, sowie der etwaigen Privat-Betheiligten oder eines Privat-Anklägers wird nur das Wesentliche kürzlich in das Protokoll aufgenommen. Im Falle der Angeklagte, die Zeugen und Sachverständigen bereits in der Voruntersuchung vernommen worden waren, ist in dem Protokolle nur zu bemerken, ob und inwiefern ihre Aussagen von den früheren Angaben in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge, namentlich der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten oder Verteidigers, werden mit den darauf erfolgten besonderen Entscheidungen im Protokolle aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt, und ferner wird der endliche Urtheilspruch, auch im Falle besonderer Abfassung, rücksichtlich seines entscheidenden Theiles, sowie die Verkündigung des Urtheiles in dem Protokolle vermerkt.

Ein Protokoll über die Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich; es genügt jedoch, daß überhaupt ein Protokoll aufgenommen worden ist, und der Umstand, ob etwas im Protokolle vermerkt oder nicht vermerkt ist, hat an sich keine Nichtigkeit zur Folge.

**§. 70.**

Zu Artikel 264.

Das Unterbleiben der Aufnahme eines besondern Protokolles über die Be-

rathung des Gerichtes bei der Urtheilsfällung soll jedoch dann Nichtigkeit nicht zur Folge haben, wenn das Ergebniß der Abstimmungen des Gerichtes unter Angabe der Stimmenzahl in das Protokoll über die Hauptverhandlung mit aufgenommen worden ist.

**§. 71.**

Zu Artikel 266 und 267.

Bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte hängt die Bestellung eines Verteidigers in den Fällen der Artikel 266 und 267 und die Vertagung der Verhandlung, im Falle ein Verteidiger nicht zu erlangen ist, von dem Ermessen des Gerichtes ab.

**§. 72.**

Zu Artikel 273.

Der Präsident kann, wenn er es für angemessen erachtet, eine Hauptverhandlung, so lange sie noch nicht begonnen hat, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen vertagen, oder einem später zusammentretenden Geschwornengerichte zuweisen.

**§. 73.**

Zu Artikel 275 und folgende.

Wenn mehre Hauptverhandlungen auf einen Tag anberaumt worden sind, so kann alsbald bei dem Beginne der ersten die Geschwornenbank auch für jede folgende gebildet werden.

Die für die erste Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank bleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden, an demselben Tage anstehenden Hauptverhandlungen.

Wird auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten für eine der folgenden Hauptverhandlungen eine neue Geschwornenbank gebildet, so bleibt nun diese, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind, für die noch folgenden Hauptverhandlungen bestehen.

Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Hauptverhandlungen oder aus sonstigen Gründen der festgesetzte Anfang einer Hauptverhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder an einem noch spätern Tage nach demjenigen beginnt, an welchem die Geschwornenbank gebildet worden war, so muß zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden.

In allen Fällen, wo die für eine frühere Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank für eine folgende bestehen bleibt, unterbleibt für letztere die Vereidigung der Geschwornen, und es genügt die Verweisung auf den in der frühern Sache geleisteten Eid.

## §. 74.

Zu Artikel 282.

Hinsichtlich des weitern Verfahrens vor dem Geschwornengerichte finden, soweit etwas Anderes nicht bestimmt ist, die Vorschriften für die Hauptverhandlungen bei den Kreisgerichten Anwendung.

## §. 75.

Zu Artikel 285.

Der Vortrag des Präsidenten darf von Niemand, namentlich auch nicht von dem Angeklagten, oder von der Staatsanwaltschaft, unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden.

## §. 76.

Zu Artikel 287 statt des 3. Absatzes.

Ist eventuell ein geringeres Verbrechen Gegenstand der Anklage, oder liegt einer der Artikel 256 gedachten Fälle vor, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen. Eben dieses gilt in dem Artikel 255 erwähnten Falle dann, wenn der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft es unbedenklich findet, daß eine andere That, oder ein anderes Verbrechen, als in der Anklageschrift enthalten ist, der Aburtheilung mit unterstellt werde.

## §. 77.

Zu Artikel 289.

Der von dem Obmanne vor der Berathung den Geschwornen vorzulesenden Instruktion ist noch Folgendes beizufügen:

Die Berathung und der Ausspruch der Geschwornen muß sich auf die ihnen vom Präsidenten vorgelegten Fragen beschränken.

Ihre Ansicht über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden That treffen. Die Geschwornen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

## §. 78.

Zu Artikel 301 statt des 2. Absatzes.

Das Urtheil muß enthalten eine Bezugnahme auf die das Erkenntniß begründenden Fragen und Aussprüche der Geschwornen, die Bezeichnung der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen und die zuerkannte Strafe, bei Strafe der Richtigkeit.



**§. 79.**

Zu Artikel 304.

Einer Aufnahme der an die Geschwornen gestellten Fragen und der dazu abgegebenen Ausprüche in das Protokoll bedarf es nicht; es genügt, daß jene Fragen mit den dazu erteilten Ausprüchen in Urschrift dem Protokolle beigelegt werden.

**§. 80.**

Zu Artikel 306 statt der Bestimmung unter Ziffer 8.

- 8) wenn wider eine von dem Ober-Appellations-Gerichte früher gegebene Entscheidung (Artikel 212) erkannt worden ist.

**§. 81.**

Zu Artikel 327.

Wie dem Präsidenten bei den Appellations-Verhandlungen im Allgemeinen die Rechte des Vorsitzenden bei einer Hauptverhandlung, soweit er davon Gebrauch machen kann, zustehen, so hat er insbesondere auch dann, wenn Beweismittel erhoben werden, die im Artikel 246 gedachten Befugnisse.

**§. 82.**

Statt Artikel 344.

**Mandats-Verfahren.****I.**

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat der Einzelrichter, wenn der An- geschuldigte weder vorgeführt, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, und nicht besondere Bedenken entgegen stehen,

- a) bei Polizei-Vergehen,
- b) bei Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben,
- c) bei den übrigen Uebertretungen,  
in dem letzteren Falle, sofern die Anschuldigung auf der Anzeige einer verpflichteten Person beruhet, welche die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet,

ohne vorgängige Hauptverhandlung die verwirkte Strafe durch eine Strafverfügung festzusetzen.

**II.**

Die Strafverfügung muß enthalten:

- 1) Die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben;
- 2) die dafür angegebenen Beweismittel;

- 3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung des einschlagenden Strafgesetzes oder polizeilichen Verbotes;
  - 4) die Eröffnung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen schriftlich oder mündlich anzumelden habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.
- Diese Verfügung wird dem Angeschuldigten zugestellt.

### III.

Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so wird die Strafverfügung vollstreckbar.

Ist dagegen ein Einspruch erhoben worden, so wird der Angeschuldigte, unter Androhung des Verlustes seines Einspruches, zur Hauptverhandlung vorgeladen. Erscheint derselbe nicht, so wird der Einspruch wirkungslos und das früher erlassene Mandat sofort vollstreckbar.

Ein weiteres Rechtsmittel findet in diesen Fällen nicht Statt, vorbehaltlich der Bestimmungen in dem Artikel 226, welche hier analog zur Anwendung kommen.

Erscheint der Angeklagte in der Hauptverhandlung, so wird nach Artikel 347 verfahren.

#### §. 83.

Zu Artikel 347.

Der Einzelrichter hat die §. 60 und Artikel 231 gebachten Befugnisse des Vorsitzenden.

Bei Untersuchungen wegen Übertretung des Gesetzes zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom 1. Mai 1850, wegen Polizei-Vergehen und wegen Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben geht die Hauptverhandlung vor sich, auch wenn ein Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht anwesend ist.

#### §. 84.

Zu Artikel 351.

Die Vorschrift im ersten Absatze des Artikel 351 „Mit ausgesprochene Schärfungen sind in diesem Falle stets aufzuschieben“ fällt weg.

#### §. 85.

Zu Artikel 352.

Auch in dem Falle, wenn der Verurtheilte der erkannten Strafe unbedingt

sich unterwirft, ist zur Vollstreckung der Strafe regelmäßig binnen vier und zwanzig Stunden zu schreiten.

**§. 86.**

Zu Artikel 361 statt des ganzen zweiten Absatzes.

Die Kosten sind in diesem Falle von dem Staate zu übernehmen. Nur bei Verbrechen, welche bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht und von diesem als Privat-Ankläger verfolgt werden, hat letzterer die Kosten zu tragen. Vertheidigungsgebühren vergütet der Staat oder Privat-Ankläger nur den angestellten Anwälten und nur, sofern dieselben durch die mündliche Vertheidigung entweder vor dem Geschwornengerichte oder bei dem Kreisgerichte erwachsen sind; bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte jedoch nur dann, wenn dem Angeklagten ohne seinen Antrag leibiglich von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt worden war.

**§. 87.**

Zu Artikel 365.

Bei eingewendeter Appellation werden Vertheidigungskosten auch dann nicht ersetzt, wenn der Angeklagte auf seine Appellation freigesprochen wird.

Die Kosten eines Rechtsmittels, welches die Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeklagten eingewendet hat, sind, mit Ausschluß der Vertheidigungsgebühren, stets auf die Staatskasse zu übernehmen.

**§. 88.**

Statt des Artikel 368.

Ist ein Angeklagter unvermögend, so sind die ihm zur Last gelegten Kosten einstweilen und bis er zu Vermögen kömmt, Vertheidigungsgebühren jedoch nur mit der Artikel 361 und §. 86 dieses Gesetzes geordneten Beschränkung auf die Staatskasse zu übernehmen.

**§. 89.**

Zu Artikel 370.

Wenn Verläumdungen und Beleidigungen im öffentlichen Dienste angestellter Personen, welche durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, von der Beschaffenheit sind, daß die zu erkennende Strafe eine sechswochentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldbuße nicht übersteigen würde: so kann das Kreisgericht nach Gehör des Staatsanwaltes die Untersuchung an den Einzelrichter verweisen, in welchem Falle dann das im Artikel 346 Nr. 3 und Artikel 347 geordnete Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt.

**§. 90.**

Zu Artikel 372.

Der Einzelrichter kann vor Ausfertigung auf die Anklage beide Parteien zu einem Sühne-Termine, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern, vorladen und bei einem Vergleiche die Kosten außer Ansatz lassen.

**§. 91.**

Zu Artikel 374.

Der Einzelrichter ist befugt, sofort auf die Anklage einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen, die Parteien zu demselben unter den für den Termin zur Vorverhandlung vorgeschriebenen Verwarnungen, und die Zeugen und Sachverständigen, wie Artikel 374 geordnet ist, vorzuladen. Wenn in diesem Falle der Richter eine Erhebung von Beweismitteln für erforderlich hält, welche von dem Angeklagten, oder zur Replik von dem Ankläger, im Termine angegeben worden sind, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Der Richter hat das Recht, die Parteien unter den gesetzlichen Verwarnungen zum persönlichen Erscheinen in der Vorverhandlung oder Hauptverhandlung zu laden.

**§. 92.**

Zu Artikel 375.

Werden von den Parteien oder Zeugen Ehrenkränkungen in einem Termine ausgestoßen, so können dieselben auf Antrag des Verletzten sofort abgeurtheilt werden, sofern sie die Zuständigkeit des Einzelrichters nicht übersteigen.

**§. 93.**

Zu Artikel 377.

Anwaltskosten werden, mit Ausnahme derer für die Anklageschrift, in erster Instanz nicht erstattet.

Wenn im ersten Termine die gütliche Beilegung der Sache von dem Kostenpunkte abhängig ist, so können die Kosten, soweit sie zur Verrechnung für die Staatskasse bestimmt, von dem Gerichte nach seinem Ermessen ganz, oder theilweise außer Ansatz gelassen werden; bei späterer Zurücknahme der Anklage findet eine solche Ermächtigung nicht Statt.

**Zur Gebühren-Taxe für die Verhandlungen in Strafsachen.****A.**

Zu §. 1 und 19.

Was in diesen Paragraphen von den Tagabunden und Schüllingen geordnet ist, gilt allgemein auch von den gerichtlichen Gefangenen.

Den als Zeugen vernommenen Beteiligten bei Verbrechen, welche nur auf ihren Antrag verfolgt werden, werden die Zeugengebühren aus der Staatskasse nicht vorgeschossen.

## B.

Statt des §. 2.

Bei lossprechenden Erkenntnissen hat der Staat den, in den zu einer Gerichtsgemeinschaft vereinigten Thüringischen Landen, öffentlich angestellten Sachwaltern die Vertheidigungsgebühren zu ersetzen, sofern diese durch die mündliche Vertheidigung bei der Hauptverhandlung vor einem Geschwornengerichte erwachsen sind (§. 30 der Gebühren-Taxe sub voce: Vertheidigungen, litera d), also namentlich auch mit Ausschluß der Reisekosten.

Dasselbe gilt, wenn der Angeklagte mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durchbringt, auch rücksichtlich dieses Rechtsmittels hier ebenfalls mit Ausschluß der Reisekosten des Vertheidigers.

Bei verurtheilenden Erkenntnissen sind die Vertheidigungsgebühren den öffentlich angestellten Anwälten unter den Voraussetzungen und Beschränkungen, unter welchen sie ihnen bei freisprechenden Erkenntnissen ersetzt werden, auf Verlangen aus der Staatskasse vorzuschießen und dann für diese wieder beizutreiben. Bei ihrer Uneinbringlichkeit fallen sie dem Staate definitiv zur Last.

Diese Haftpflicht des Staates tritt in den vorausgeführten Fällen ein, gleichviel ob die Anwälte von den Angeklagten gewählt oder diesen von Amtswegen bestellt worden sind. Dagegen findet ein Ersatz oder Vorschuß der Vertheidigungsgebühren bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte (§. 30 „Vertheidigungen, litera b“), abgesehen von den vorgedachten Beschränkungen und Voraussetzungen, nur dann Statt, wenn der Vertheidiger ohne allen Antrag des Angeklagten lediglich von Amtswegen bestellt worden ist.

Die Uebernahme von Vertheidigungen bei Hauptverhandlungen vor dem Geschwornengerichte und solcher, welche von dem Gerichte in einzelnen Fällen sonst für nothwendig erachtet werden, darf von den Anwälten nur aus besonders triftigen Gründen abgelehnt werden.

Vertheidigern, welche keine öffentlich angestellten Anwälte sind, wird von dem Staate in keinem Falle etwas vergütet oder vorgeschossen.

## C.

Zu §. 7.

- a) Zu Ziffer 5. Verhaftsbefehle unterliegen dem Ansätze für Vorführungsbefehle;

- b) zu Ziffer 8. Die Beglaubigung von Abschriften oder Extrakten, welche über einen Bogen füllen, wird für den ersten Bogen ebenfalls mit 2 Sgr., für jeden weiteren mit 1 Sgr. berechnet;
- c) für eine im Mandats-Verfahren erledigte Untersuchung wird, mit Einschluß der Verläge und der Bestellgebühren, ein Aversional-Quantum von 3 Sgr. bis 20 Sgr. angesetzt.

**D.**

Die im §. 9 den Kollegial-Gerichten eingeräumte Befugniß soll auch den Einzelrichtern zustehen.

**E.**

Zu §. 11 statt der Nr. 4, 5 und 6 daselbst.

- |  |  |         |
|--|--|---------|
| 4) Gensd'armerie-Wachtmeistern, Feldwebeln, Oberjägern | } wenn sie zur Assistenz der Justiz oder Polizei aufgeboten werden | 16 Sgr. |
| 5) Gensd'armen (Husaren) Unteroffizieren . . . . .     |  |         |
| 6) Soldaten, Feldjägern . . . . .                      |  | 8 Sgr.  |

Verrittene Gensd'armen (Husaren), mit Einschluß der Wachtmeister, erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stations-Bezirktes oder doch auf mehr als vier Stunden Entfernung von ihrem Stations-Orte requirirt werden, neben den Diäten 5 Sgr. Futtergeld, und im Falle sie Tag und Nacht abwesend sind, 10 Sgr. Futtergeld und 2½ Sgr. Stallgeld.

**F.**

Zu §. 12.

Die Kreisgerichts-Direktoren liquidiren wie die Mitglieder des Appellations- und Ober-Appellations-Gerichtes.

**G.**

Zu §. 18.

Die Zeugengebühren müssen binnen zehn Tagen nach der Vernehmung des Zeugen gefordert werden, widrigenfalls dieser des Anspruchs auf den Vor-schuß seiner Gebühren aus der Staatskasse verlustig geht.

**H.**

Zu §. 19.

- a) Statt der Ziffer 7:

Bei dem Transporte von Gefangenen, mit Einschluß der Wagabunden und Schüblinge für die Stunde . . . . . 4 Sgr.  
jedoch für den ganzen Tag nicht über . . . . . 16 Sgr.

- b) Zu Ziffer 9. Der Satz: „Diener und Boten der Untersuchungsrichter . . . . . beziehen“ kommt in Wegfall.

### I.

Zu §. 29.

- a) An der Stelle des ganzen Absatzes, welcher wegfällt, tritt folgende Bestimmung: Die Feststellung der Sachwaltergebühren gehört vor das Gericht, vor welchem die Sache verhandelt wurde, bei Schwurgerichtssachen vor das Appellations-Gericht. Die Feststellung der Gebühren für Vertreibungen, wenn und soweit sie aus der Staatskasse zu ersetzen, oder wenigstens vorzuschießen sind, geschieht von Amtswegen.
- b) Statt der Ziffer 2 im zweiten Absätze:
- 2) gegen die erst-instanzielle Feststellung des Kreisgerichtes bei dem Kreisgerichte nach vorgängiger Aenderung des Referenten.

### K.

Zu §. 30.

Die Gebühren für Vertreibungen vor einem Einzelrichter betragen, ohne Rücksicht auf die bisherigen Unterweisungen, 10 Sgr. bis 2 Thlr.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1855 in Kraft; diejenigen Untersuchungen indessen, in denen schon vor dieser Zeit ein Verweisungserkenntniß erfolgt ist, sollen nach dem frühern Verfahren verhandelt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsiniegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 9. Dezember 1854.



**Carl Alexander.**

von Weizdorf.

von Wisingerode.

**G e s e t z,**  
die Abänderung der Strafprozeßordnung  
betreffend.

## Ministerial-Bekanntmachung.

Nach den Bekanntmachungen des vormaligen Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums und der vormaligen Großherzoglichen Kammer vom 19. April und 1. November 1843 (Regierungs-Blatt S. 21 und 171) wurde bis auf Widerruf gestattet, die von Zollvereins-Staaten nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß ausgeprägten Guldenmünzen, zu deren Annahme eine Zwangsverbindlichkeit nicht besteht, in den Großherzoglichen Kassen und Einnahmestellen nach den in jenen Bekanntmachungen angegebenen Werthen anzunehmen.

Da aber der Kurs der nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß geprägten Münzen gegen den Kurs der Münzen des 14-Thalerfußes im gemeinen Verkehre schon seit längerer Zeit gesunken ist: so sehen wir uns, zu Vermeidung fernerer Agio-Verluste für die Großherzogliche Haupt-Staatskasse, veranlaßt, die durch die in dem Eingange erwähnten Bekanntmachungen getroffenen Anordnungen, mit Bezugnahme auf §. 27 der Verordnung vom 2. Juni d. J. (Regierungs-Blatt S. 254), dahin zu ändern:

Vom 1. Januar 1855 an bis auf Weiteres haben die Großherzoglichen Staatskassen und Einnahmestellen bei allen Zahlungen, welche nicht in Münzen des 14-Thalerfußes oder in anderen bestimmten Münzorten zu leisten sind, zollvereinsländische

Zweiguldenstücke zu	1	Thlr.	4	Sgr.	—	Wfg.
Einguldenstücke	=	—	=	17	=	—
Halbeguldenstücke	=	—	=	8	=	6

— mithin 30 Gulden zu 17 Thalern — anzunehmen.

Nur bei Entrichtung von Zollgefällen (an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben) sind die in der Bekanntmachung des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums vom 19. April 1843 aufgeführten vereinsländischen Münzen des 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfußes nach der dort bestimmten Gleichwerthung von 7 Gulden und 4 Thalern, auch ferner, wie zehrer, anzunehmen.

Weimar am 12. Dezember 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

Für den Departements-Chef.

Bergfeld.



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 42.

Weimar.

23. Dezember 1854.

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Reustadt und Lautenburg

2c. 2c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf unterthänigsten Antrag Unseres Kirchenrathes und nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums gnädigst beschlossen haben, die Pfarrwitwen-Fürsorge für den Weimar-Neustädtischen- und für den Eisenachischen Kreis zu einer allgemeinen Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthumes zu vereinigen.

Wir ertheilen zugleich dem für diese vereinigte Anstalt entworfenen nachstehenden Statut, unter gleichzeitiger Aufhebung der zeitlich bestandenen Vorschriften und unter dem Vorbehalte zu §. 9, daß nach neuer genauer Ermittlung des Einkommens der Pfarrstellen eine diesem besser als bisher entsprechende Normirung der Einzeichnungssummen in den Hebelisten der Anstalt, unbeschadet der bereits erworbenen Ansprüche der Theilhaber, Statt finden soll, Unsere landesfürstliche Bestätigung:

## S t a t u t

einer allgemeinen Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen  
der evangelischen Geistlichen im Großherzogthume

Sachsen-Weimar-Eisenach.

### Erster Abschnitt.

Von dem Umfange der Anstalt.

#### §. 1.

Die Pfarwitwen-Fisten, welche bisher für den Weimarischen und Neustädtischen Kreis laut Statuts vom 1. August 1828 und der dazu ergangenen Nachtragsverordnungen, für den Eisenachischen Kreis dagegen laut Statuts vom 14. Mai 1784 und der zu diesem erlassenen Nachtragsverordnungen bestanden haben, werden sammt deren ganzem Vermögen unter Auflösung der innerhalb des Großherzogthumes bisher noch für einzelne Orte, bezüglich kleinere Bezirke bestandenen Pfarwitwen-Fisten vom 1. Januar 1855 an zu einer Anstalt vereinigt, welche unter dem Namen

„allgemeine Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach“

dergestalt in Wirksamkeit tritt, daß von dem genannten Tage an die Verbindlichkeiten und Rechte der Mitglieder der vereinigten Anstalten gleichgestellt und den hinterlassenen Witwen und Waisen derselben gleiche Ansprüche auf Unterstützung zugesichert werden.

#### §. 2.

Zur Theilnahme an der Anstalt sind alle definitiv angestellte evangelische Geistliche, sowohl die eigentlichen Inhaber der Pfarrstellen als die definitiv angestellten Substituten und Pfarr-Vikare verpflichtet und beginnt die Mitgliedschaft der einzelnen Theilhaber mit dem Tage ihrer Verpflichtung für das definitiv zu übernehmende erste geistliche Amt.

Freiwilliger Beitritt Anderer, z. B. der Pfarr-Kollaboratoren findet nicht Statt.

#### §. 3.

Von der Theilnahme an der Anstalt sind ausgeschlossen:

- 1) auswärtige Geistliche, welche innerhalb des Großherzogthumes Filial-Stellen zu verwalten haben;
- 2) inländische Geistliche, welche auswärtige Filiale zu verwalten haben, hinsichtlich des mit diesen verbundenen Einkommens.

#### §. 4.

Freiwilliger Rücktritt von der Theilnahme an der Anstalt findet nicht Statt.

Dagegen erlischt dieselbe, wenn ein Mitglied

- 1) in Folge gerichtlicher Untersuchung bezüglich Bestrafung oder im Disciplinar-Wege seines Amtes entsetzt oder enthoben wird, oder
- 2) sonst das zur Theilnahme an der Anstalt berechtigende Amt ausdrücklich oder stillschweigend aufgibt.

Mit dem Tage des Austrittes erlöschen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Ansprüche, jedoch bleibt in dem unter 1 erwähnten Falle der Gnade des Landesherrn vorbehalten, auf Antrag des Großherzoglichen Kirchenrathes unschuldbigen und zugleich bürftigen Witwen und Waisen aus der Kasse der Anstalt einige Unterstützung zu verwilligen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von den Mitteln der Anstalt.

##### §. 5.

Die regelmäßigen Einkünfte der Anstalt bestehen:

- 1) in dem Antrittsgelde der Mitglieder (§. 6);
- 2) in den jährlichen Beiträgen derselben (§. 7 u.);
- 3) in dem Ertrage von Balcenzen einzelner geistlichen Stellen (§. 10);
- 4) in den jährlichen Beiträgen der evangelischen Kirchen (§. 11);
- 5) in den Zinsen des Kapital-Vermögens der Anstalt;
- 6) in den landesherrlich bewilligten Zuschüssen aus Landesmitteln.

In Beziehung auf die einzelnen Arten der Einkünfte gelten folgende Bestimmungen.

##### §. 6.

Anlangend das Antrittsgeld der Mitglieder (§. 5 Zahl 1), so besteht dieses in zwei vom Hundert des Ertrages der zu übernehmenden ersten Stelle, bei jeder Beförderung in eine einträglichere Stelle, ingleichen bei Verwilligung einer nicht bloß auf gewisse Zeit beschränkten Gehaltszulage aber in zwei vom Hundert der künftigen Mehreinnahme.

Das Antrittsgeld ist innerhalb zweier Monate nach Eintritt in das betreffende geistliche Amt baar zu erlegen.

##### §. 7.

Der jährliche Beitrag eines jeden Mitgliedes (§. 5 Zahl 2) besteht in zwei vom Hundert des Einkommens der Stelle, welche jedes einzelne Mitglied bekleidet.

In Rubestand versetzte Geistliche haben die Beiträge fortzuzahlen, welche von dem Einkommen der Stellen zu entrichten sind, welche sie zuletzt bekleidet haben. Wenn dieselben jedoch vorziehen, daß ihre zum Bezuge einer Pension berechtigten Hinterbliebenen nur diejenige Pension beziehen sollen, welche dem

Beträge des ihnen selbst ausgesetzten Ruhegehaltes entspricht, oder wenn dieselben zur Zeit ihrer Pensionirung überhaupt keine zum Bezuge der Witwen- bezüglich Waisen-Pension berechtigigte Angehörige haben, so haben sie nur die dem Betrage des Ruhegehaltes entsprechenden geringeren Beiträge zu zahlen (vergleiche übrigens §. 9).

#### §. 8.

Die Beiträge werden in halbjährlichen gleichen Raten, den 1. April und 1. Oktober, an die betreffenden Superintendenturen gezahlt, von diesen in das von jedem Mitgliede zu haltende Quittungs-Buch quittirt und mittelst Lieferscheines mit den Kirchenbeiträgen (§. 11) vor Ablauf des betreffenden Monats an die Kasse eingesendet. Neuangestellte, deren Eintritt in die Anstalt (vergleiche §. 2) nicht mit dem geordneten Zahlungs-Termine zusammenfällt, zahlen das erste-mal nur den verhältnißmäßig auf die Zeit zwischen ihrer Verpflichtung und dem nächsten Zahlungs-Termine zu berechnenden Betrag.

Dagegen wird in Ansehung der in besser dotirte Stellen versetzten Geistlichen das laufende Halbjahr, in welches die Versetzung fällt, rückwärts für voll gerechnet.

Jeder etwa rückständig bleibende Betrag wird im Verwaltungswege dem säumigen Mitgliede an seiner bereitesten Befolgung, bezüglich an seinem Ruhestandsgehälte, bei seinem erfolgenden Ableben aber seinen Hinterbliebenen je nach den Umständen an dem Begräbnißgelde oder an der ersten Pensions-Rate gekürzt.

#### §. 9.

Bei Berechnung derjenigen Stellertrräge, bezüglich derjenigen Ruhegehälte, welche inhaltlich der §§. 6 bis 8 in Frage sind, werden die Summen, und zwar was insbesondere die Ruhegehälte betrifft, verhältnißmäßig zu Grunde gelegt, mit welchen das Einkommen der einzelnen geistlichen Stellen jetzt in die betreffenden Hebelisten der bisherigen Pfarrwitwen-Fiskal eingezichnet ist, jedoch dergestalt, daß angenommen wird, das Einkommen von keiner Stelle betrage weniger als 300 Thaler und das höchste Einkommen einzelner Stellen betrage nicht mehr als 750 Thaler, so daß z. B. das Antrittsgeld in keinem Falle unter 6 Thaler und über 15 Thaler betragen kann; ingleichen, daß jedes Mitglied der Anstalt, selbst wenn dessen Einkommen mit weniger als 300 Thalern eingezichnet ist, und namentlich auch jeder bei der Anstalt betheiligte Emeritus, Substitut oder Visar, welcher weniger als 300 Thaler Pension, bezüglich Gehalt beziehet, die jährlichen Beiträge von 300 Thalern, also wenigstens 6 Thaler zu zahlen hat.

Uebrigens sind die jetzt in die Hebelisten eingezeichneten Summen der Stell-  
erträge, soweit dieses noch nicht geschehen, dergestalt abzurunden, daß dieselben  
ohne Rücksicht auf den überschießenden Betrag mit der Zahl 5 theilbar werden,  
so daß z. B. statt 478 Thalern 475 Thaler einzustellen sind.)

### §. 10.

Anlangend die Vakanz-Erträge (§. 5 Zahl 3), so ist jede in anderer Weise  
als durch Versezung zur Erledigung gekommene geistliche Stelle zwei, bezüglich  
drei Monate zum Besten der Anstalt unbesetzt zu lassen, so daß der sechste be-  
züglich vierte Theil des gesammten Jahresertrages der Stelle (von welchem  
jedoch die Wohnung, sowie diejenigen Befreiungen, welche während der Vakanz-  
Zeit irgend einen Ertrag nicht liefern können, abzurechnen sind) zur Kasse der  
ersten erhoben wird. Der sechste Theil fällt der Anstalt zu, wenn den Hinter-  
bliebenen eines verstorbenen Geistlichen das Stelleinkommen auf das Gnaden-  
halbjahr zu gewähren ist, der vierte Theil dagegen in anderen Vakanz-Fällen.  
Bei Erledigungen durch Versezung des Stellinhabers dauert der Anspruch des  
Pfarrwittwen-Fiskus lebighch bis zur Wiederbesetzung der Stelle, und auch hier  
niemals über drei Monate.

Der neu eintretende Geistliche hat das Vakanz-Gut zu übernehmen und  
die geordneten Einkommentheile nach Maßgabe der in den neuesten Besoldungs-  
Tabellen eingezeichneten Beträge der Anstalt abzugewähren und zwar innerhalb  
sechs Monaten von Zeit der Einführung. Erfolgt die Zahlung innerhalb die-  
ser Frist nicht, so sind von der Zeit des Ablaufes derselben an fünf Prozent  
Zinsen von dem abzugewährenden Betrage zu zahlen, wenn nicht der Zahlungs-  
pflichtige zuvor eine längere Stundung erwirkt hat. Diese soll — jedoch höchstens

\*) Anmerkung. Zur Erläuterung werden hier folgende Beispiele hinzugefügt:

- 1) wenn der Ertrag einer ganzen Stelle in Frage ist, welche in Wahrheit ein Einkommen  
von 600 Thalern gewährt, dagegen nur mit 400 Thalern in die Hebeliste eingetragen ist,  
so hat der Inhaber die Beiträge nur von 400 Thalern zu zahlen und die Wittwen-Pen-  
sion wird 80 Thaler betragen;
- 2) will ein Emeritus nur von seinem Ruhegehälte die Beiträge zahlen und den Seinigen nur  
die dem entsprechende Pension sichern und hat
  - a) eine Stelle bekleidet, welche in Wahrheit 800 Thaler betrug, ist mit 400 Thalern pen-  
sionirt worden und die Stelle ist in die Hebelisten nur mit 600 Thalern eingetragen, oder er ist
  - b) bei einem Stelleinkommen von 900 Thalern mit 400 Thalern pensionirt worden, wäh-  
rend die Stelle mit 750 Thalern in der Hebeliste verzeichnet ist; oder er ist
  - c) bei einem Stelleinkommen von 300 Thalern mit 200 Thalern pensionirt worden:  
so hat derselbe im 1. und 3. Falle (a und c) die Beiträge von 300 Thalern, im zweiten  
Falle (b) von 333  $\frac{1}{3}$  Thalern, abgerundet auf 330 Thaler zu zahlen und hat dagegen  
für seine Hinterbliebenen die Aussicht auf eine Pension von 60 Thalern im ersten und  
dritten, dagegen von 66 Thalern im zweiten Falle.

auf vier Monate — nur dann verwilligt werden, wenn die für die Zahlung vorzugsweise in Frage kommenden bedeutenderen Einkommensstücke während der sechsmonatlichen Frist nicht fällig geworden sind.

Uebrigens bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die sämmtlichen während der zwei- bezüglich dreimonatlichen Zeit für die vakante Stelle nöthig werdenden Arbeiten und Amtsverrichtungen nach Maßgabe des von der betreffenden Superintendentur auszuschreibenden Turnus von den benachbarten Geistlichen unentgeltlich zu besorgen sind.

In Berücksichtigung der Dienste, welche die Schullehrer während der fraglichen Zeit zu leisten haben, wird aus der Kasse der Anstalt für jeden Vakanz-Monat 1 Thaler an die Kasse der Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der Schullehrer abgegeben.

#### §. 11.

Was die jährlichen Beiträge aus den Kirchen betrifft (§. 5 Zahl 4), so haben die sämmtlichen evangelischen Kirchen des Großherzogthumes jährlich einen Beitrag von einem Achtel Prozent oder 3 Groschen 9 Pfennige von jedem 100 Thalern ihres gesammten werbenden Vermögens zu gewähren und zwar in gleichen halbjährlichen Raten. Die Beitragssummen der einzelnen Kirchen werden in längeren Zwischenräumen, deren keiner weniger als fünf Jahre umfassen soll, von Neuem ermittelt.

### Dritter Abschnitt.

Von der Bestimmung und der Verwendung der Einkünfte.

#### §. 12.

Die Einkünfte der Anstalt (§. 5 bis §. 11) werden zunächst zur Unterstützung der Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen verwendet, welche als Mitglieder der Anstalt verstorben sind. Die Verbindlichkeit der Anstalt in dieser Hinsicht besteht in der Gewähr

- 1) eines Kostenbeitrages zu dem Begräbniße verstorbener Mitglieder und
- 2) einer jährlichen Pension an die dazu Berechtigten.

#### §. 13.

Alsbalb nach erfolgter Anzeige des Todes eines Mitgliedes der Anstalt sind dreißig Thaler zum Begräbniße desselben zu zahlen.

Zum Bezuge dieses Geldes sind in folgender Reihenfolge berechtigt:

- 1) die Witwe,
- 2) die leiblichen Nachkommen,
- 3) die leiblichen Ascendenten,

- 4) die Seitenverwandten, vorausgesetzt, daß sie zugleich blutsverwandt sind, bis zu den Bruders- und Schwester-Kindern, einschließig dieser selbst, die unter 2 bis 4 einzeln Genannten unter einander nach der Ordnung der gesetzlichen Intestat-Erbfolge, vorausgesetzt, daß sie den Begräbnißaufwand aus ihren Mitteln bestreiten.

Wenn Bezugsberechtigte nicht vorhanden sind, geht das Begräbnißgeld der Kasse der Anstalt zu Gute. Reicht jedoch in diesem Falle der Nachlaß des Verstorbenen zur Deckung der unvermeidlichen Kosten seiner Beerdigung nicht aus, so hat die Anstalt die fehlende Summe, jedoch in keinem Falle mehr als dreißig Thaler, zuzuschießen.

Von den Mitgliedern der Anstalt selbst kann über das Begräbnißgeld nicht verfügt werden.

#### §. 14.

Der Betrag der den Hinterlassenen verstorbenen Mitglieder der Anstalt zu zahlenden jährlichen Pension besteht in einem Fünftheil der Summe, auf welche dieselben zuletzt die jährliche Abgabe (§. 7 und §. 9) zur Kasse zu entrichten hatten, somit soll keine Pension weniger als 60 Thaler, keine mehr als 150 Thaler jährlich betragen.

Wenn in Folge wider alles Erwarten eintretender Verhältnisse die jährlichen Einkünfte der Anstalt (§. 5) nicht zureichen, um die festgesetzte Pension nachhaltig zu gewähren, so sind sämmtliche zum Genusse derselben Berechtigte verpflichtet, sich auf kürzere oder längere Zeit einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen zu lassen.

#### §. 15.

Unter den Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder haben Anspruch auf Gewährung der Pension

- 1) die Witwen auf Lebenszeit,
- 2) die ehelichen Kinder und zwar jedes bis zum erfüllten ein und zwanzigsten Lebensjahre.

Der geschiedenen Ehegattin eines verstorbenen Geistlichen, ingleichen der Witwe eines Geistlichen, welcher erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geheirathet hat, sowie den in einer solchen Ehe erzeugten Kindern, steht ein Recht auf Pensions-Bezug nicht zu.

#### §. 16.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Monates, in welchem die halbjährliche Gnadenzeit abläuft und endet mit dem Monate, in

welchem der Tod des Percipienten eingetreten, bezüglich der Kinder das ein und zwanzigte Lebensjahr erfüllt worden ist.

§. 17.

Der Anspruch auf Pensions-Bezug geht während der vorgeschriebenen Genußzeit (§. 16) verloren,

- 1) hinsichtlich der Witwe
  - a) durch anderweite Verehelichung,
  - b) durch außereheliche Schwangerschaft;
- 2) hinsichtlich der Kinder durch Verehelichung;
- 3) hinsichtlich sämmtlicher Genußberechtigten
  - a) durch Verurtheilung in eine gesetzlich, bezüglich durch Erkenntniß mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte verbundene Strafe,
  - b) durch Niederlassung außerhalb der deutschen Bundesstaaten, wenn nicht von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Justiz und des Cultus, ausdrückliche Genehmigung zu solcher Niederlassung erteilt worden ist.

§. 18.

Anlangend die Vertheilung der Pension unter die verschiedenen Berechtigten, so kommen hierbei folgende Grundsätze zur Anwendung:

- 1) wenn nur eine Witwe vorhanden ist, so hat dieselbe die ganze Pension zu beziehen;
- 2) hinterläßt der Verstorbene eine Witwe und ein Pensionsberechtigtes Kind, so hat die Witwe zwei Drittheile, das Kind einen Drittheil der Pension zu beziehen;
- 3) zwischen der Witwe und mehreren Pensionsberechtigten Kindern ist die Pension nach Kopftheilen zu theilen.

Uebrigens hat (zu 2 und 3) die Witwe die Antheile derjenigen Kinder zu beziehen, hinsichtlich deren sie Mutterstelle vertritt, die Erziehung, Ernährung besorgt u. s. w.

- 4) sind nur Pensionsberechtignte Kinder vorhanden, so haben diese die Pension ebenfalls nach Kopftheilen zu theilen, jedoch soll ein Kind in keinem Falle mehr als ein Drittheil der ganzen Pension zu beanspruchen haben;
- 5) stirbt einer der Berechtigten oder verliert er das Recht zum ferneren Pensions-Bezuge (durch Ablauf der Zeit, auf welche sich die Berechtigung beschränkt oder aus irgend einem andern Grunde), so wächst der Pensions-Antheil desselben den übrigen Betheiligten, vorbehaltlich der am Schlusse des Punkt 4 oben bestimmten Beschränkung, zu gleichen Antheilen zu.



## 19.

Die Pension ist je zur Hälfte am 1. April und am 1. Oktober jedes Jahres auszuführen; bei der ersten Zahlung ist nur soviel zu gewähren, als es auf die bis zum ersten Zahlungs-Termine verfloßene Zeit erträgt.

Die Quittungen sind von der Witwe, bezüglich von den Vormündern der Kinder, auszustellen und letztere haben sich bis zum ersten Zahlungs-Termine durch ein Vormundschaftszeugniß, in welchem zugleich die Geburtszeit der einzelnen Pensionsberechtigten Mündel anzugeben ist, auszuweisen.

Jeder Quittung ist ein auf Verlangen noch weiter zu beglaubigendes Zeugniß des Geistlichen des Aufenthaltsortes der betreffenden Pensions-Berechtigten darüber beizufügen, daß dieselben noch leben und die Berechtigung nicht verloren haben (vergleiche S. 17).

Halten sich die Pensions-Berechtigten zeitweise im Auslande auf, bezüglich ist ihre ständige Niederlassung außerhalb der deutschen Bundesstaaten genehmigt worden (S. 17), so haben dieselben der Superintendentur ihres bisherigen Wohnortes hiervon Anzeige zu machen und zugleich, bezüglich durch den ausländischen Vormund, einen Einwohner des Großherzogthumes zur Empfangnahme der Pension gerichtlich zu bevollmächtigen.

#### Vierter Abschnitt.

##### Von der Verwaltung der Anstalt.

## §. 20.

Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Justiz und des Cultus.

In Fällen, welche auf dem Grunde des gegenwärtigen Statutes und auch nach anderen Landesgesetzen und deren Analogie nicht zu entscheiden sind, ist, nach Anhörung des Kirchenrathes, die höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, einzuholen.

## §. 21.

Das genannte Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums bestellst nach zuvor eingeholter höchster Genehmigung den Kassführer, welchem die Besorgung der Einnahme und Ausgabe, die Buchführung und Rechnungsstellung obliegt.

Derselbe erhält eine besondere Dienstanzweisung und genießt alle diejenigen Rechte, welche nach den Landesgesetzen den landesherrlich angestellten Kassbeamten zustehen, übernimmt dagegen auch alle diesen obliegende Verpflichtungen.

**§. 22.**

Die von Seiner Königlich hohen dem Großherzoge bewilligte Besoldung des Kassensührers, der bei der Kassensführung unvermeidliche Expeditions-Aufwand, ingleichen die den Diöcesanen mit Rücksicht auf ihre Bemühungen in Angelegenheiten der Anstalt zukommenden jährlichen Remunerationen werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

**§. 23.**

Neben der hier oben geordneten Verwaltung und behördlichen Beaufsichtigung der Anstalt besteht ein aus drei Mitgliedern der letzteren zusammengesetzter Ausschuss, welcher durch Einsicht der Rechnungen und sonst von dem Fortgange der Anstalt sich genau zu unterrichten und etwaige Verbesserungsvorschläge zu thun berechtigt ist.

Jeder der drei Kreise des Landes ernennt ein Ausschussmitglied dergestalt, daß dasselbe von den Mitgliedern der Anstalt in Diöcesan-Konferenzen nach einfacher Mehrheit der durch alle Diöcesen eines Kreises hindurch zusammenzurechnenden Stimmen alle fünf Jahre gewählt wird.

Sollte sich bei den Wahlen eine Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet der Großherzogliche Kirchenrath.

Die Mitglieder des Ausschusses haben keinen Anspruch auf Vergütung irgend einer Art aus der Kasse der Anstalt.

**§. 24.**

Mit der Verwaltung der Anstalt bleibt die Verwaltung der Dittmarschen Legaten-Stiftung für die Diöces Herlungen bis auf Weiteres verbunden.

**Fünfter Abschnitt.**

Von den Rechten der Anstalt.

**§. 25.**

Die Anstalt genießt alle Rechte und Befugnisse einer milden Stiftung.

Dieselbe hat ihr Domicil in der Stadt Weimar.

**Sechster Abschnitt.**

Transitorische Bestimmungen.

**§. 26.**

- 1) Die am Schlusse des Statutes des für den Bereich des vormaligen Großherzoglichen Ober-Konfistoriums zu Weimar errichteten allgemeinen Wittwen-Fiskus vom 1. August 1828 ersichtlich transitorischen Bestimmungen unter 1 bis 10 bleiben auch fernerhin in Kraft.
- 2) Diejenigen Superintendenten, welche bisher auf dem Grunde des §. 9 des Statutes der Versorgungsanstalt für die Wittwen und Waisen der Geistlichen des Weimarschen und Neustädtischen Kreises und des §. 7 des Statuten-Entwurfes für den Eisenachischen Kreis die Beiträge auf eine

höhere Summe als ihr wirkliches Dienstfeinkommen beträgt, zum Witwen-Fiskus entrichtet haben, bleiben auch ferner zur Fortentrichtung der desfalligen größeren Beiträge verpflichtet, dagegen behalten sie ihre Ansprüche auf die bereits zugesicherte höhere Witwen-Pension.

- 3) Den in der Beilage A genannten Geistlichen bleibt die Theilnahme an Beilage A. der Anstalt unter den zur Zeit bestehenden besondern Bedingungen verstattet.
- 4) Hinsichtlich der am 1. Januar 1855 bereits emeritirten Geistlichen hat es bei den bisher bestandenen Verpflichtungen und Berechtigungen lebendig sein Bewenden.
- 5) Die in der Beilage B genannten Witwen, bezüglich Kinder derjenigen Beilage B. Mitglieder der Anstalt, welche vor dem 1. Januar 1855 verstorben sind, bezüglich sterben werden, bleiben im Genuße der ihnen in Folge der bisherigen Bestimmungen zugesicherten Pension, desgleichen die Witwen der vormaligen Mitglieder des aufgelösten Bachaer Special-Witwen-Fiskus.
- 6) Was die Begräbnißgelder insbesondere anlangt, so beziehen die Hinterbliebenen der vor dem 1. Januar 1855 definitiv angestellten Geistlichen des Weimar-Neustädtischen Kreises die bisher geordneten 50 Thaler. Dagegen haben die unter Satz 3 und 4 dieses Paragraphen genannten Geistlichen des Eisenachischen Kreises nur Anspruch auf 20 Thaler.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen unter 3 bis 6 gelten auch hinsichtlich derjenigen in der Beilage C genannten Mitglieder der bisherigen Wittwen-Kassen, welche dem geistlichen Stande nicht oder nicht mehr angehören und deren Nachfolger von der Theilnahme an der Anstalt hinfort ausgeschlossen sind, sowie hinsichtlich der Hinterbliebenen derselben. Beilage C.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Statut höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 20. Dezember 1854.



**Carl Alexander.**

von Wagdorf.

von Wisingerode.

Statut

einer allgemeinen Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthumes.

A.	B e t r a g					
	des künftigen Begrüßungs- gelbes.			der künftigen Eitwen- Penſion.		
	thlr.	ſgr.	pf.	thlr.	ſgr.	pf.
Der Pfarrer Schwerdt in Neufkirchen (wegen Hühlsroda und Stregda)	20	—	—	40	—	—
„ „ Seemann in Großlupnitz	20	—	—	40	—	—
„ „ Stapp in Dornsdorf	20	—	—	40	—	—
„ „ Künkel in Ettenhausen	20	—	—	40	—	—
„ „ Anhalt in Sondheim v. d. R.	20	—	—	40	—	—
„ „ Büff in Völkershausen	20	—	—	40	—	—
<b>B.</b>						
Die General-Superintendentin Kindervater in Eisenach	—	—	—	40	—	—
„ Ober-Konfistorialrätin Heusinger das.	—	—	—	40	—	—
„ Pfarrerin Hoffmann in Leuchtröden	—	—	—	40	—	—
„ „ Höpner in Eisenach	—	—	—	40	—	—
„ „ Vogt das.	—	—	—	40	—	—
„ „ Bruchlos in Dörheim	—	—	—	40	—	—
„ „ Breumüller in Düsseldorf	—	—	—	40	—	—
„ „ Feuer in Ruhl	—	—	—	40	—	—
„ Rektorin Köbler in Kreuzburg	—	—	—	40	—	—
„ Pfarrerin Meier in Kreuzburg	—	—	—	40	—	—
„ „ Sack in Eisenach	—	—	—	40	—	—
„ Diakonus Sahn in Eisenach	—	—	—	40	—	—
„ Professor Briegleb in Eisenach	—	—	—	40	—	—
„ Pfarrerin Dorstel in Berka a./B.	—	—	—	40	—	—
„ Ober-Konfistorial-Assessor Löpfer in Weimar	—	—	—	40	—	—
„ Pfarrerin Weiland in Wiesenthal	—	—	—	50	—	—
„ Superintendentin Bindheim in Eisenach	—	—	—	80	—	—
„ Pfarrerin Leutbecher in Jena	—	—	—	50	—	—
„ „ Heim in Dörheim	—	—	—	74	25	—
„ „ Schramm in Dörheim	—	—	—	57	25	—
„ Ober-Konfistorialrätin Kühn in Eisenach	—	—	—	120	—	—
„ Superintendentin Krause in Dörheim	—	—	—	120	—	—
„ Vice-Präsidentin Rebe in Eisenach	—	—	—	120	—	—
„ Pfarrerin Reinhard in Pferdsdorf A. B.	—	—	—	80	—	—
„ „ Magdalena Köster, nach deren Ableben in Folge beson- derer Vereinbarung deren Tochter Throdora Wilhelmine Christiane Amalia Köster in Rosenthal	—	—	—	30	—	—
<b>C.</b>						
Der Professor D. Weissenborn in Eisenach	20	—	—	40	—	—
„ Ministerial-Redvisor Rieth in Weimar	20	—	—	40	—	—

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 43.

Weimar.

24. Dezember 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Dem Apotheker Carl Fiedler zu Bieselbach ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur ferneren Betreibung einer Agentur der Stettiner Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 22. November 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

Für den Departement-Chef.  
Vergfeld.

II. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Januar v. J. (Nr. 1 des Regierungs-Blattes vom vorigen Jahre) wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß Formulare zu Quittungen über den Verlag von Zeugen-, Sachverständigen- und ähnlichen Gebühren zu dem Preise von 3 Thln. 20 Sgr. für das Ries von der von Gädelschen Hof-Buchdruckerei in Eisenach zu beziehen sind.

Weimar am 24. November 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz und des Cultus.

von Witzingerode.

**III.** Von dem unterzeichneten Staats-Ministerium wird hinsichtlich derjenigen Handwerksgefelln und sonstigen Gewerbsgehülfn, welche außerhalb des Sitzes der Innungsbehörde in Arbeit treten, zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens und einer genügenden Kontrolle über solche Personen Folgendes hierdurch verordnet:

- 1) Findet ein Gesell oder sonstiger Gewerbsgehülfe Arbeit außerhalb des Sitzes der Innungsbehörde, so hat der Arbeitsmeister den Gesellen oder Gehülfn vor dessen Aufnahme der Orts-Polizeibehörde vorzustellen und gleichzeitig das Wanderbuch oder die sonstigen Legitimations-Papiere desselben zur Prüfung zu überreichen. Trägt die Polizei-Behörde aus Gründen, welche mit den Innungsverhältnissen nicht im Zusammenhange stehen, Bedenken, dem Gesellen den Aufenthalt zu gestatten, so muß der letztere, vorbehältlich des Rekurses an den Bezirks-Direktor, weiter wandern. Bestehen dagegen solche Bedenken nicht, so sind die Legitimations-Papiere derjenigen Gewerbsgehülfn, welche einem zünftigen Gewerbe nicht angehören, bei der Orts-Polizeibehörde alsbald zu deponiren, die Legitimations-Urkunden der zu einem zünftigen Gewerbe gehörigen Gesellen aber, mit der Bemerkung der Unbedenklichkeit des Arbeitseintrittes versehen, dem Arbeitsmeister einzuhändigen und hinsichtlich der letztgedachten Gesellen die weiter folgenden Vorschriften zu beobachten.
- 2) Der Arbeitsmeister hat die Legitimations-Papiere des einwandernden Gesellen, ohne Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, binnen drei Tagen an denjenigen Gemeindevorstand abzugeben, welcher mit der Handhabung der Innungs-Polizei innerhalb desjenigen Innungs-Bezirktes beauftragt ist, zu welchem der Wohnort des Arbeitsmeisters gehört.
- 3) Von der Zunftobrigkeit ist die übergebene Legitimation zu prüfen und, wenn keine Bedenken vorliegen, in Verwahrung zu nehmen, gleichzeitig aber die Erlaubniß zum Arbeitseintritte durch Ausstellung einer an den Arbeitsmeister abzugebenden Arbeitskarte zu erteilen.
- 4) Der Arbeitsmeister ist gehalten, die Arbeitskarte binnen acht Tagen an die Polizei-Behörde seines Wohnortes zur Verwahrung abzugeben.
- 5) Bei dem Arbeitsaustritte des Gesellen hat der Meister ein Zeugniß über die Ausführung und Entlassung desselben auszustellen, die Orts-Polizeibehörde solches zu beglaubigen und dem Gesellen die bei ihr niedergelegte Arbeitskarte, mit einer kurzen Abgangsbemerkung versehen, auszuhändigen.

- 6) Auf Grund dieses Zeugnisses und gegen Zurückgabe der Arbeitskarte hat sodann die Zunft-Polizeibehörde ein Arbeitszeugniß in das Wanderbuch des Gesellen einzutragen und, wenn sie zu den mit dem Visiren der Reise-Legitimationen beauftragten Behörden gehört, das Wanderbuch zur Weiterreise zu visiren, im entgegengesetzten Falle aber nur die Weisung zur Vorzeigung des Wanderbuches bei der nächsten Visir-Behörde zum Zwecke des Visirens einzutragen.

Zu widerhandlungen der Arbeitsmeister gegen die Bestimmungen unter Ziffer 1, 2, 4 unterliegen einer Strafe von fünf Thalern.

Weimar am 11. Dezember 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Wapdorf.**

IV. Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Februar d. J., Seite 183 des Regierungs-Blattes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Artikel 18 des Handels- und Zoll-Vertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 von Seiten der Kaiserlich Oesterreichischen Staatsregierung hinsichtlich des dortigen Militair-Grenzgebietes mit der Maßgabe in Vollziehung gesetzt worden, daß in diesem Gebiete die Gleichstellung der Angehörigen der Zollvereins-Staaten mit den Oesterreichischen Untertanen nur auf eine Gleichstellung mit denjenigen Oesterreichischen Untertanen zu beziehen ist, welche nicht der Militair-Grenze angehören, daß die Ausstellung der erforderlichen Gewerks-Legitimationen an die Grenzbewohner, sowie der Legitimationen an die Angehörigen der Zollvereinsstaaten in dem Militair-Gebiete den Grenz-, Regiments- (Bataillons-) Kommando's und beziehungsweise den Magistraten und den Militair-Kommunitäten zusteht und daß alle diesfälligen Fragen und Beschwerden in dem mehrgedachten Gebiete von den dieses Land verwaltenden Militair-Behörden in vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt werden.

Weimar am 12. Dezember 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**

V. Die Gegenbuchsführung bei der Großherzoglichen Salzgelber-Obernahme zu Weimar ist von jetzt an dem Großherzoglichen Ministerial-Revisioner Voigt alhier, für Behinderungsfälle desselben aber dem Großherzoglichen Ministerial-Kalkulator Böcker übertragen worden, wovon die beteiligten Behörden und das Publikum mit dem Bemerkten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden, daß jede Quittung über an die Großherzogliche Salzgelber-Obernahme alhier eingezahlte Gelder nur dann als gültig angesehen werden kann, wenn sie, außer der Unterschrift des Kassirers, auch die des Gegenbuchführers mit Angabe des Blattes, auf welchem die Zahlung im Gegenbuche eingetragen ist, enthält.

Weimar am 13. Dezember 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,**  
**Departement der Finanzen.**  
 Für den Departements-Chef.  
 Bergfeld.

VI. Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September d. J. (Seite 333 des Regierungs-Blattes) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Benachrichtigung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten das dortseitige Hauptzollamt im Innern Reichenhall vom 1. Januar 1855 an eingezogen werden wird und die demselben obgelegenen Funktionen von diesem Zeitpunkte ab je nach der örtlichen Lage den beiden nächstbefindlichen Hauptzollämtern Freilassing (Vereinsgrenzamt) und Rosenheim (Amt im Innern) und zwar in der Weise zugewiesen worden sind, daß die Nebenzollämter I Schwarzbach, Melled und Schellenberg dem erstgenannten Hauptzollamte und das Nebenzollamt I Reit im Winkel dem letztgenannten Hauptzollamte unterstellt seyn werden. Weimar am 19. Dezember 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,**  
**Departement der Finanzen.**  
 Für den Departements-Chef.  
 Bergfeld.



# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 44.

Weimar.

31. Dezember 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Da nach §. 2 a des Gesetzes vom 15. Juli 1846, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, ein geringeres Quantum als fünf Zentner Rüben auf einmal nicht gewogen werden darf, so müssen — in Gemäßheit einer unter den Regierungen des Zoll- und Handels-Vereines deshalb bestehenden Vereinbarung — die Behälter, in welchen die Rüben zur Verwiegung gelangen, mindestens so groß seyn, um jene geringste Menge fassen zu können.

Es wird daher dieses, als Verwaltungsvorschrift, unter Hinweisung auf §. 26 des angeführten Gesetzes, andurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 20. Dezember 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

Ihon.

II. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird auf dem Grunde des §. 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 die Ausfuhr von Pferden aus dem Großherzogthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland bei Vermeidung der in dem Gesetze wegen Uebertretung und Bestrafung der Zollvergehen von gleichem Tage festgesetzten Strafen für jetzt und bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Ein gleiches Verbot ist von der Königlich Preussischen Staatsregierung bereits erlassen und wird auch von den übrigen Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereines zu erwarten seyn, weshalb die diesseitigen Staatsangehörigen vor Schaden und Nachtheil, welcher sie bei Uebertretung des Verbotes treffen würde, gewarnt werden.

Weimar am 22. Dezember 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

Ihon.

**III.** Dem Gastgeber Wilhelm Haase zu Blankenhayn ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Betreibung einer Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 21. Dezember 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

Ihon.

**IV.** Da mehrfach zu bemerken gewesen ist, daß den über die Würderung von Mobilien und Immobilien bestehenden Anordnungen nicht mit derjenigen Genauigkeit nachgekommen wird, welche im öffentlichen Interesse dringend erforderlich erscheint, so fleht sich Großherzogliches Staats-Ministerium veranlaßt, die pünktliche Befolgung der in der Instruktion für die Orts-Tagatoren und in den §§. 126 — 140 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vom 6. Mai 1839 enthalteneu Vorschriften hierdurch gemessenst in Erinnerung zu bringen und die Orts-Tagatoren zugleich auf §. 349 dieses Gesetzes und §. 10 der bezeichneten Instruktion hinzuweisen, wonach dieselben nicht nur jeden durch erweisliche Unrichtigkeit einer Würderung, absichtlich oder doch fahrlässig verursachten Schaden zu ersetzen, sondern auch für wesentlich unrichtige Schätzungen oder Annahmen

von Geschenken und Bestechungen, peinliche Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu gewärtigen haben.

Weimar am 23. Dezember 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz und des Kultus.  
von Witzingerode.**

V. Da die Direktion der Weimarischen Bank gegenwärtig auch Banknoten über Beträge von je 20 Thalern und 50 Thalern in Umlauf zu setzen beabsichtigt, so wird die nachstehende Beschreibung dieser Noten mit Beziehung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Oktober d. J. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 27. Dezember 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Waidorf.**

**Beschreibung der Weimarischen Banknoten à 20 Thaler.**

Die Noten der Weimarischen Bank zu 20 Thalern sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9 $\frac{1}{2}$  Linien hoch, oben und unten beschnitten, an den Endseiten mit natürlichem Papierrande versehen. Das zur Ausführung verwandte Hanfpapier ist weiß und mit Wasserzeichen versehen, die am oberen und unteren Rande in der Bezeichnung „Weimarische Banknote“ in heller Schrift, an beiden Endseiten in der Bezeichnung 20 Thaler 20 in hellen, mit Schatten versehenen Zeichen auf guillocirtem und hellem Grunde, bestehen.

Der Ausdruck auf die mit guillocirtem Grunde in hellrother Farbe bedruckte Schaufseite ist mit schwarzer Farbe in Buchdruck-Manier gemacht, und enthält oben zwischen den beiden verzierten Werthzahlen 20 ein verziertes Wappenschild mit einem gekrönten springenden Löwen, darunter in sieben Zeilen:

Die Weimarische Bank  
zahlt gegen diese Note  
Zwanzig Thaler  
im Bierzehn-Thalerfuß.

Weimar den 4. Februar 1854.

Der Verwaltungsrath.  
Stichling.

Der Regierungs-Commissar.  
Rathgen.

Die Direction.  
Polte.

worauf zwei mit kleinen Perlenrändern verzierte Felber mit kleiner Diamant-Schrift folgen, von denen das linksseitige:

Der Bankgesellschaft ist die Einziehung der Banknoten gestattet, wenn die Großherzogliche Staatsregierung die diesfälligen Gründe für genügend erachtet. In einem solchen Falle muß sie unter Bestimmung einer ausschließlichen Frist von mindestens Einem Jahre mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 69 des Bank-Statuts), welche in angemessenen Zwischenräumen dreimal zu wiederholen ist, die Noten einrufen.

Die nicht zur bestimmten Zeit eingelieferten Banknoten sind in den Händen des Inhabers annullirt.

das rechtsseitige dagegen in dreifacher Wiederholung:

Die Nachahmung, Verfälschung und wissenschaftliche Verbreitung verfälschter Banknoten wird nach Maßgabe der Strafgesetze bestraft.

enthält.

Die linksseitige obere Ecke zeigt eine der Littern **E. F. G.** oder **H.** nebst der Serie, während die rechtsseitige obere Ecke die Folie des Stammbuches giebt.

Der Ausdruck auf die mit einem hellrothen Lodrucke versehene Rückseite ist mit schwarzer Farbe in Kupferdruck-Manier ausgeführt, und zeigt in der Mitte: einen die Thuringia darstellenden weiblichen Kopf mit einem Diadem geschmückt, das in Form der Wartburg mit dem gekrönten springenden Löwen ausgeführt ist, und umgeben von Blumen und Lorbeerkränzen, nebst den Emblemen des Hütten- und Maschinen-Wesens. Links und rechts seitwärts vom Kopfe befinden sich unten die verzierten Werthzahlen 20 auf guillochirtem Grunde; über demselben links in Typen gedruckt die Littera und die laufende Nummer der Note, rechts dagegen aber auf schraffirtem Grunde der Name des eintragenden Beamten.

### Beschreibung der Weimarischen Banknoten à 50 Thaler.

Die Noten der Weimarischen Bank zu 50 Thalern sind 5 Zoll 10 Linien lang und 4 Zoll  $\frac{1}{2}$  Linie hoch, oben und unten beschnitten, an den Endseiten mit natürlichem Papierrande versehen. Das zur Ausführung verwandte Hanfpapier ist weiß und mit Wasserzeichen versehen, die am oberen und untern Rande in der Bezeichnung „Weimarische Banknote“ in heller Schrift an beiden End-

seiten in der Bezeichnung 50 Thaler 50 in hellen mit Schatten versehenen Zeichen auf guillichirtem und hellem Grunde, bestehen.

Der Aufdruck auf die mit guillichirtem Grunde in hellgrüner Farbe bedruckte Schauseite ist mit schwarzer Farbe in Buchdruck-Manier gemacht, und enthält oben zwischen den beiden verzierten Werthzahlen 50 ein verziertes Wappenschild mit einem gekrönten springenden Löwen, darunter in sieben Zeilen:

Die Weimarische Bank  
zahlt gegen diese Note  
Fünfzig Thaler  
im Vierzehn-Thalerfuße.

Weimar den 4. Februar 1854.

Der Verwaltungs-Rath.  
Stichling.

Der Regierungs-Commissar.  
Rathgen.

Die Direction.  
Polte.

worauf zwei mit kleinen Perlenrändern verzierte Felber mit kleiner Diamant-Schrift folgen, von denen das linksseitige:

Der Bankgesellschaft ist die Einziehung der Banknoten gestattet, wenn die Großherzogliche Staatsregierung die diesfalligen Gründe für genügend erachtet. In einem solchen Falle muß sie unter Bestimmung einer ausschließlichen Frist von mindestens Einem Jahre mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 69 des Bank-Statuts), welche in angemessenen Zwischenräumen dreimal zu wiederholen ist, die Noten einrufen. Die nicht zur bestimmten Zeit eingelieferten Banknoten sind in den Händen des Inhabers annullirt.

das rechtsseitige dagegen in dreifacher Wiederholung:

Die Nachahmung, Verfälschung und wissentliche Verbreitung verfälschter Banknoten wird nach Maßgabe der Strafgesetze bestraft.

enthält.

Die linksseitige obere Ecke zeigt die Littera J nebst der Serie, während die rechtsseitige obere Ecke die Folie des Stammbuches giebt.

Der Aufdruck auf die mit einem hellgrünen Lodrucke versehene Rückseite ist mit schwarzer Farbe in Kupferdruck-Manier ausgeführt, und zeigt in der Mitte: einen die Thuringia darstellenden weiblichen Kopf mit einem Diadem geschmückt, das in Form der Wartburg mit dem gekrönten springenden Löwen ausgeführt ist, und umgeben von Blätterzweigen nebst den auf Handel und Ver-

kehr Bezug habenden Emblemen. Links und rechts seitwärts vom Kopfe befinden sich unten die verzierten Werthzahlen 50 auf guilochirtem Grunde, über denselben links in Typen gedruckt die Littera und die laufende Nummer der Note, rechts bagegen aber auf schraffirtem Grunde der Name des eintragenden Beamten.

## **B e k a n n t m a c h u n g e n .**

I. Die nach unserer Bekanntmachung vom 12. Dezember 1853 dormalen bestehenden erhöhten Extra-Post-Lagen von

11 1/2 Sgr. für ein Extrapost-Pferd und

16 1/2 Sgr. für ein Kourier- oder Esaffeten-Pferd

auf jede Meile bleiben auch für das Kalenderjahr 1855 in Kraft.

Wir bringen dieses mit Beziehung auf §. 1 der höchsten Verordnung vom 22. August 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar am 14. Dezember 1854.

### **Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion. Helbig.**

II. Um in Fällen, in welchen bei Benutzung der regelmäßigen Postverbindungen die Bestellung eines Briefes nach dessen Eintreffen am Bestimmungsorte durch einen Expressen gewünscht wird, diese nach Möglichkeit zu gewähren, sind für derartige Briefe mit Rücksicht auf die für den Postvereinsverkehr bereits gültigen Bestimmungen bei dem internen Verkehr des Großherzogthumes Sachsen, sowie bei dem Verkehr mit den anderen Staaten des Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltungsbezirkes die nachstehenden, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge gnädigst genehmigten Vorschriften in das Leben getreten:

- 1) Briefe, welche alsbald nach dem Eintreffen am Bestimmungsorte durch einen Expressen bestellt werden sollen, müssen von dem Absender auf ihrer Adress-Seite in deutlich ersichtlicher Weise mit der Bezeichnung „Express zu bestellen“ versehen seyn.

Auf die Bezeichnung hin „eilt“ „eiligst“ (cito, citissime) „zur schnelligsten Abgabe empfohlen“ und dergleichen, kann eine expresse Bestellung nicht erfolgen. Anordnungen, welche ein Adressat wegen Bestellung seiner Korrespondenz im Allgemeinen getroffen hat, bleiben bei expresse zu bestellenden Briefen außer Anwendung.

- 2) Solche expresse zu bestellende Briefe müssen stets rekommandirt werden und zahlen (außer der Rekommandations-Gebühr und dem Franko) für die expresse Bestellung an dem Orte der Postanstalt an Bestellgeld (von dessen Entrichtung keinerlei Befreiung Statt findet):
  - a) wenn die Bestellung am Tage erfolgt, 3 Silbergroschen,
  - b) wenn die Bestellung Nachts Statt findet, 6 Silbergroschen,
- 3) Als Tageszeit gilt im Sommer (April bis September) die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 11 Uhr Nachts, im Winter (Oktober bis März) die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Nachts; als Nachtzeit gilt im Sommer die Zeit von 11 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens, im Winter die Zeit von 10 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens.
- 4) Für die außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expresse-Briefe sind, außer dem, den Boten zu zahlenden und mit denselben nach den ortsüblichen Sätzen zu vereinbarenden Lohne, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Silbergroschen für Beschaffung des Boten zu entrichten.
- 5) Die Gebühr für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. Im letzteren Falle hat der Absender eines solchen Briefes jedoch seinen Namen mit auf die Adresse zu setzen und für die Zahlung zu haften, wenn dieselbe vom Empfänger verweigert wird.
- 6) Zur Sicherung der richtigen Zahlung können daher die Poststellen in den Fällen, in welchen der Empfänger den Botenlohn tragen soll, oder dessen Betrag für expresse Bestellung außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt nicht bekannt ist, die Hinterlegung der betreffenden Beträge bezüglich im letzterwähnten Falle des Betrages von 15 Silbergroschen verlangen.
- 7) Telegraphische Depeschen, welche von einem Telegraphen-Büreau zur Weiterbeförderung an den Bestimmungsort zur Post gegeben werden oder

mit derselben an ein Telegraphen-Büreau eingehen, unterliegen selbstverständlich den obigen Bestimmungen ebenfalls, wenn sie expreß bestellt werden sollen.

- 8) Briefe, welche nach Orten des Bestellbezirktes der Aufgabe-Postanstalt selbst bestimmt sind, können zur expreßten Bestellung nicht angenommen werden.
- 9) Bei Expresß-Briefen leistet die Postanstalt für den Verlust, sowie für die verspätete Bestellung die für rekommandirte Briefe durch die Postordnung festgesetzte Entschädigung.

Bei Bestellung durch expresse Boten auf das Land tritt jene Haftpflicht nur dann ein, wenn der Postanstalt selbst oder einem verpflichteten Untergebenen derselben ein Verschulden dabei zur Last fällt.

Weimar am 20. Dezember 1854.

**Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.**  
Helbig.

---